Stadt Geilenkirchen 16.04.2024

Einladung

zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 24.04.2024, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin

2. Änderung der Ausschussbesetzung
   Vorlage: 3046/2024

3. Einführung eines Amtsblattes und Änderung der Hauptsatzung
   Vorlage: 3051/2024

4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
   Vorlage: 3031/2024

5. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
   Vorlage: 3013/2024

6. Beratung und Beschluss über das Wasserversorgungskonzept der Stadt Gk
   Vorlage: 3017/2024

7. Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 21.02.2024 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Ringstraße in Immendorf
   Vorlage: 3039/2024

8. Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 21.02.2024 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Peterstraße in Immendorf
   Vorlage: 3038/2024

9. Beratung über das Ergebnis der 2. Einwohnerversammlung vom 28.02.2024 und Verabschiedung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau Hinter den Höfen in Grotenrath
   Vorlage: 3049/2024

10. Erwerb von Geschäftsanteilen an der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3015/2024

11. Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil "Hochheid"
- Beschluss über die Einleitung eines Satzungsverfahrens und über die Aufstellung der Satzung (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: 3024/2024

12. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche
Vorlage: 3025/2024

13. 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - südlich Gotzenstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 83. Flächennutzungsplanänderung (Feststellungsbeschluss)
Vorlage: 3026/2024

14. Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - Franziskusheim
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 124 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)
Vorlage: 3027/2024

15. Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 3029/2024

16. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 3034/2024

17. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 1. Quartal 2024
Vorlage: 3035/2024

18. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH
Vorlage: 3036/2024

19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

20. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

21. Anpassung des Gesellschaftervertrages der NEW Kommunalholding. Hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter
Vorlage: 3032/2024

22. Neuordnung der NEW Viersen GmbH mit Umfirmierung in die NEW Kreis Viersen GmbH sowie Einlage von Netzen in die Gesellschaft bei Beteiligung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH an der Gesellschaft
Vorlage: 3033/2024

23. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

TOP Ö 2

Verwaltung
16.04.2024
3046/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Änderung der Ausschussbesetzung

Sachverhalt:

Im Telefonat von 16.04.2024 beantragte die CDU-Fraktion, dass Herr Marc Houben als persönlicher Vertreter von Herrn Frank Paulus im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur bestellt wird.

Der sachkundige Bürger Pascal Henke teilte mit E-Mail vom 08.04.2024 mit, dass er sein Amt zum 30.04.2024 niederlegen wird. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte am 16.04.2024 per E-Mail, dass Dietmar Ernst zum sachkundigen Bürger bestellt wird und die Positionen von Herrn Henke übernimmt.

Vollständigkeitshalber informiert die Verwaltung an dieser Stelle, dass Herr Hans-Heinrich Bruckschen die Nachfolge von Uwe Böken als beratendes Mitglied für die Schulleitung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur übernommen hat. Hierüber ist keine Entscheidung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung der Ausschüsse wird in der beigefügten Form beschlossen.

Anlage:

Besetzung der Ausschüsse, Stand 04_2024

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Besetzung der Ausschüsse, Legislaturperiode 2020-2025

Haupt- und Finanzausschuss
19 Sitze
Vorsitz: Bürgermeisterin Ritzerfeld
Stellv. Vorsitz: Hans-Josef Paulus

CDU (9 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Manfred Schumacher (Sprecher)	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Karl-Peter Conrads	Michael Cremerius	Karl-Peter Conrads
Markus Diederen	Judith Jung-Deckers	Markus Diederen
Michael Kappes	Mario Karner	Michael Cremerius
Willi Münchs	Robert Kauhl	Judith Jung-Deckers
Hans-Josef Paulus (stellv. Vorsitzender)	Norwin Sommerfeld	Michael Kappes
Lars Speuser	Dirk Kochs	Mario Karner
Raimund Tartler	Barbara Slupik	Robert Kauhl
Max Weiler (stellv. Sprecher)		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Rainer Jansen	Daniel Bani-Shoraka	Daniel Bani-Shoraka
Harald Volles	Maja Bintakys-Heinrichs	Maja Bintakys-Heinrichs
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Hans-Jürgen Benden

Bürgerliste (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Helmut Gerads		Karola Brandt
Christian Kravanja	Stefan Kassel	Stefan Kassel
Gero Ronneberger	Karola Brandt	
Jürgen Steegers	Christina Hennen	Christina Hennen

SPD (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Marko Banzet	Heike Becker	Conny Banzet
Sonja Engelmann	Conny Banzet	Christoph Grundmann
		Heike Becker

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Nils Kasper	Wilfried Kleinen	

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
Hannelore Peter

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
19 Sitze

Vorsitz: Hans-Jürgen Benden
Stellv. Vorsitz: Ruth Thelen

CDU (9 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Markus Diederen (stellv. Sprecher)	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Judith Jung-Deckers	Michael Cremerius	Karl-Peter Conrads
Mario Karner	Willi Münchs	Markus Diederen
Norwin Sommerfeld	Michael Kappes	Michael Cremerius
Lars Speuser (Sprecher)	Josef Paulus	Judith Jung-Deckers
Max Weiler	Raimund Tartler	Michael Kappes
Toska Frohn (SB'in)	Manfred Peschen (SB)	Mario Karner
Frank Paulus (SB)	Marc Houben	Robert Kauhl
Kai Bürschgens (SB)	Michael Bähr (SB)	Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler
		Toska Frohn (SB)
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Arno Plum (SB)
		Anke Schiffer (SB)
		Franz Hensen (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Marc Houben (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Michael Bähr (SB)
		Kai Bürschgens (SB)

Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Hans-Jürgen Benden	Karin Rodenbücher (SB'in)	Rainer Jansen
Ruth Thelen	Vanessa Hamacher (SB'in)	Maja Bintakys-Heinrichs
Daniel Bani-Shoraka	Franz Peter Fröschen (SB)	Harald Volles
		Moritz Nobis (SB)

		Sybilla Deffur-Schwarz (SB'in)
		Dietmar Ernst (SB)
		Björn Beumers (SB)
		Thomas Theves (SB)
		Sabine Philippen (SB)
		Lars Schäfer (SB)

Bürgerliste (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karola Brandt	Jürgen Steegers	Helmut Gerads
Melanie Savelsberg (SB'in)	Wilfried Savelsberg (SB)	Christian Kravanja
Elena Gerads (SB'in)	Gabriele Kals-Deußen (SB'in)	Gero Ronneberger
Christina Hennen	Stefan Kassel	Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

SPD (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christoph Grundmann	Marko Banzet	Conny Banzet
Sabine Bock (SB'in)	Dennis Weyand (SB)	Sonja Engelmann
		Ingo Helf (SB)

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Pauline Kleinen (SB'in)	Ursula Rudzki (SB'in)	Alexander Dorner (SB)
		Nils Kasper
		Wilfried Kleinen

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
/

Beratende Mitglieder der Kirchengemeinden	Persönliche/r Vertreter/in
Kozikowski, Bernhard	N.N.
Lungovà, Anna	N.N.

Seniorenbeauftragte (beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Wagemann, Johanna (zurückgetreten)	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

Beratendes Mitglied des Stadtsportverbandes	Persönliche/r Vertreter/in
Boris Schönfeld	Michael Trunkhardt

Behindertenbeauftragter(beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Pütz, Heinz	N. N.

Die jeweiligen Schulleiter/innen der städt. Schulen und des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula werden beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19 Sitze

Vorsitz: Karl-Peter Conrads
Stellv. Vorsitz: Manfred Schumacher

CDU (9 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karl-Peter Conrads	Dirk Kochs	Maria Beaujean
Manfred Schumacher	Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads
Raimund Tartler	Markus Diederen	Markus Diederen
Mario Karner	Michael Kappes	Michael Cremerius
Robert Kauhl (Sprecher)	Norwin Sommerfeld	Judith Jung-Deckers
Barbara Slupik	Judith Jung-Deckers	Michael Kappes
Toni Stumpf (SB)	Kai Bürschgens (SB)	Mario Karner
Jörg Stamm (SB)	Armin Leon (SB)	Robert Kauhl
Arno Plum (SB)	Michael Bähr (SB)	Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler
		Toska Frohn (SB)
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Arno Plum (SB)
		Anke Schiffer (SB)
		Franz Hensen (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Michael Bähr (SB)
		Kai Bürschgens (SB)
		Marc Houben (SB)

Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Hans-Jürgen Benden	Moritz Nobis (SB)	Harald Volles
Maja Bintakys-Heinrichs	Rainer Jansen	Ruth Thelen
Dietmar Ernst (SB)	Beumers Björn (SB)	Daniel Bani-Shoraka
		Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)

		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Dietmar Ernst (SB)
		Thomas Theves (SB)
		Sabine Philippen (SB)
		Lars Schäfer (SB)

Bürgerliste (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christina Hennen	Gero Ronneberger	Helmut Gerads
Gabriele Kals-Deußen (SB'in)	Gülten von Stieglitz (SB)	Christian Kravanja
Hubert Laumen (SB)	Sascha Emmerich (SB)	Karola Brandt
Patric Franken (SB)	Jürgen Steegers	Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Savelsberg, Wilfried (SB)
		Jürgen Steegers

SPD (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sabine Bock (SB)	Hendrik von Heel (SB)	Marko Banzet
Heike Becker	Marko Banzet	Conny Banzet
		Christoph Grundmann
		Sonja Engelmann
		Dennis Weyand (SB)

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilfried Kleinen	Nils Kasper	Alexander Dorner (SB)
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Ursula Rudzki (SB'in)

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
/

Seniorenbeauftragte (beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Wagemann, Johanna (zurückgetreten)	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

Behindertenbeauftragter(beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Pütz, Heinz	N. N.

Umwelt- und Bauausschuss
19 Sitze

Vorsitz: Maria Beaujean
Stellv. Vorsitz: Hans-Josef Paulus

CDU (9 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Maria Beaujean	Karl-Peter Conrads	Maria Beaujean
Dirk Kochs	Raimund Tartler	Karl-Peter Conrads
Michael Cremerius	Markus Diederen	Markus Diederen
Hans-Josef Paulus	Michael Kappes	Michael Cremerius
Barbara Slupik (Sprecherin)	Mario Karner	Judith Jung-Deckers
Willi Münchs	Robert Kauhl	Michael Kappes
Armin Leon (SB)	Franz Hensen (SB)	Mario Karner
Manfred Peschen (SB)	Michael Bähr (SB)	Robert Kauhl
Siegfried Winands (SB)	Frank Paulus (SB)	Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler
		Toska Frohn (SB)
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Arno Plum (SB)
		Anke Schiffer (SB)
		Franz Hensen (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Michael Bähr (SB)
		Kai Bürschgens (SB)
		Guido Peters (SB)
		Marc Houben (SB)

Bündnis 90/Die Grünen (3 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Harald Volles	Lars Schäfer (SB)	Sabine Philippen (SB)
Daniel Bani-Shoraka	Björn Beumers (SB)	Ruth Thelen
Moritz Nobis (SB)	Rainer Jansen	Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)

		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Dietmar Ernst (SB)
		Thomas Theves (SB)

Bürgerliste (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Stefan Kassel	Helmut Gerads	Guillaume Dircks (SB)
Markus Schiffer (SB)	Heinz Küppers (SB)	Heinz-Peter Kravanja (SB)
Sascha Emmerich (SB)	Wilfried Savelsberg (SB)	Helmut Gerads
Gero Ronneberger	Karola Brandt	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Christina Hennen
		Jürgen Steegers
		Gülten von Stieglitz (SB)

SPD (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sonja Engelmann	Conny Banzet	Marko Banzet
Holger Sontopski (SB)	Ingo Helf (SB)	Hendrik von Heel (SB)
		Christoph Grundmann
		Conny Banzet
		Dennis Weyand (SB)

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Alexander Dorner (SB)	Wilfried Kleinen	Nils Kasper
		Pauline Kleinen (SB'in)
		Ursula Rudzki (SB'in)

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
/

Seniorenbeauftragte (beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Wagemann, Johanna (zurückgetreten)	Wissmann, Monika
	Hafers-Weinberg, Melanie

Behindertenbeauftragter(beratend)	Persönliche/r Vertreter/in
Pütz, Heinz	N. N.

Rechnungsprüfungsausschuss
11 Sitze

Vorsitz: Christian Kravanja
Stellv. Vorsitz: Karola Brandt

CDU (5 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Maria Beaujean (stellv. Sprecherin)	Markus Diederen	Maria Beaujean
Karl-Peter Conrads	Mario Karner	Karl-Peter Conrads
Robert Kauhl	Norwin Sommerfeld	Markus Diederen
Willi Münchs	Hans-Josef Paulus	Michael Cremerius
Max Weiler (Sprecher)	Dirk Kochs	Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Rainer Jansen	Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs
Harald Volles	Daniel Bani-Shoraka	Ruth Thelen
		Lars Schäfer (SB)

Bürgerliste (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Christian Kravanja	Karola Brandt	Helmut Gerads
Werner Thamer (SB)	Manfred Theves (SB)	Karola Brandt
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers
		Gülten von Stieglitz (SB)

SPD (1 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Marko Banzet	Sonja Engelmann	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Nils Kasper	Wilfried Kleinen	Alexander Dorner (SB)
		Pauline Kleinen (SB‘in)
		Ursula Rudzki (SB‘in)

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW
/

Jugendhilfeausschuss
9 Sitze

Vorsitz: Michael Kappes
Stellv. Vorsitz: Judith Jung-Deckers

CDU (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Judith Jung-Deckers (Sprecher)	Maria Beaujean	Maria Beaujean
Michael Kappes	Lars Speuser	Karl-Peter Conrads
Dirk Kochs (stellv. Sprecher)	Raimund Tartler	Markus Diederen
Anke Schiffer (SB)'in)	Franz Hensen (SB)	Michael Cremerius
		Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler
		Toska Frohn (SB)
		Armin Leon (SB)
		Frank Paulus (SB)
		Manfred Peschen (SB)
		Arno Plum (SB)
		Anke Schiffer (SB)
		Franz Hensen (SB)
		Jörg Stamm (SB)
		Toni Stumpf (SB)
		Sigfried Winands (SB)
		Michael Bähr (SB)
		Kai Bürschgens (SB)

Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ingrid Grein (SB'in)	Franz-Peter Fröschen (SB)	Daniel Bani-Shoraka
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
		Rainer Jansen
		Karin Rodenbücher (SB)
		Franz-Peter Fröschen (SB)

		Sybilla Deffur-Schwarz (SB)
		Vanessa Hamacher (SB)
		Moritz Nobis (SB)
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Dietmar Ernst (SB)
		Björn Beumers (SB)
		Thomas Theves (SB)
		Lars Schäfer (SB)

Bürgerliste (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karina Horrichs-Gerads (SB'in)	Christina Hennen	Melanie Savelsberg (SB'in)
		Helmut Gerads
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers
		Elena Gerads (SB'in)
		Karola Brandt

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Conny Banzet	Dennis Weyand (SB)	Christoph Grundmann
		Sonja Engelmann
		Heike Becker
		Marko Banzet

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ursula Rudzki (SB'in)	Pauline Kleinen (SB'in)	Nils Kasper
		Alexander Dorner (SB)
		Wilfried Kleinen

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 I Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:		
Institution	Mitglied	Persönliche/r Vertreter/in
AWO Kreisverband Heinsberg e. V.	Wagner, Andreas	Wallraven, Beate
Caritasverband Region Heinsberg e. V.	Fritz-Begas, Stefanie	Kohnen, Beatrix
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Ernst, Dietmar	Heinze-Tydecks, Christian
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Krumscheid, Sonja	Nadine Esken
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.	Barwinski, Peter	N. N.
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius	Pacilli, Gertrud	Pfarrer Frisch, Peter

Beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG i. V. m. § 4 III der Satzung		
Institution	**Mitglied**	**Persönliche/r Vertreter/in**
Stadtverwaltung	Bürgermeisterin Ritzerfeld, Daniela	I. Beigeordneter Brunen, Herbert
Jugendamtsleitung	Lehnen, Hermann-Josef	Goebbels, Michael
Familiengericht	Herweg, Sebastian	Meier, Jana
Agentur für Arbeit	Friedrichs, Petra	Eßer, Volker
Vertretung der Schulen	Bürsgens, Ruth	Pausin, Nicola
Vertretung der Polizei	KHK Deffur, Hermann	KK Schuricht, Ramona
Vertretung der kath. Kirche	Kozikowski, Bernhard	
Vertretung der ev. Kirche	Gärtner, Sibilla Maria	Hensen, Ursula
Vertr. des Stadtjugendrings	Neumann, Tatjana	Krell, Florian
Vertretung Jugendamtselternbeirat	Sontopski, Sarah	Turnau, Verena
Vertr. der Tagesmütter/-väter	Peters, Sonja	Kranz, Daniela
Fraktion Die Linke	Jennifer Überwolf (SB‘in)	N. N.
Behindertenbeauftragter	Pütz, Heinz	N. N.

Wahlausschuss

10 Sitze

Vorsitz: Bürgermeisterin Ritzerfeld

CDU (5 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Robert Kauhl	Mario Karner	Maria Beaujean
Norwin Sommerfeld	Dirk Kochs	Karl-Peter Conrads
Karl-Peter Conrads	Raimund Tartler	Markus Diederen
Barbara Slupik	Michael Kappes	Michael Cremerius
Lars Speuser	Willi Münchs	Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Daniel Bani-Shoraka	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
Rainer Jansen	Ruth Thelen	Maja Bintakys-Heinrichs

Bürgerliste (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Gero Ronneberger	Helmut Gerads	Helmut Gerads
Manfred Theves (SB)	Christian Kravanja	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Sonja Engelmann	Marko Banzet	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet

Wahlprüfungsausschuss
9 Sitze

Vorsitz: Peter Krückels
Stellv. Vorsitz: Lars Speuser

CDU (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Norwin Sommerfeld	Dirk Kochs	Maria Beaujean
Karl-Peter Conrads	Raimund Tartler	Markus Diederen
Barbara Slupik	Michael Kappes	Michael Cremerius
Lars Speuser	Willi Münchs	Judith-Jung-Deckers
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ruth Thelen	Hans-Jürgen Benden	Harald Volles
Rainer Jansen	Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs
		Daniel Bani-Shoraka

Bürgerliste (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karola Brandt	Stefan Kassel	Helmut Gerads
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Jürgen Steegers

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Marko Banzet	Sonja Engelmann	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilfried Kleinen	Nils Kasper	

Umlegungsausschuss

2 Sitze

CDU (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Hans-Josef Paulus	Max Weiler	Maria Beaujean
		Karl-Peter Conrads
		Markus Diederen
		Michael Cremerius
		Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bürgerliste (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Karola Brandt	Christina Hennen	Helmut Gerards
		Stefan Kassel
		Christian Kravanja
		Gero Ronneberger
		Jürgen Steegers

Wegebaukommission
9 Sitze

CDU (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Michael Kappes	Willi Münchs	Maria Beaujean
Robert Kauhl	Mario Karner	Karl-Peter Conrads
Judith Jung-Deckers	Hans-Josef Paulus	Markus Diederen
Michael Cremerius	Karl-Peter Conrads	Michael Cremerius
		Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Harald Volles	Hans-Jürgen Benden	Ruth Thelen
		Maja Bintakys-Heinrichs
		Daniel Bani-Shoraka

Bürgerliste (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilfried Savelsberg (SB)	Heinz-Peter Kravanja (SB)	Helmut Gerads
Gero Ronneberger	Manfred Theves (SB)	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Christina Hennen
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Klaus Banzet (SB)	Manfred Szymanski (SB)	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann
		Marko Banzet

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Wilfried Kleinen	Alexander Dorner (SB)	Nils Kasper

		Pauline Kleinen (SB‘in)
		Ursula Rudzki (SB‘in)

Spielplatzkommission
9 Sitze

CDU (4 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Lars Speuser	Max Weiler	Maria Beaujean
Judith Jung-Deckers	Markus Diederen	Karl-Peter Conrads
Michael Cremerius	Norwin Sommerfeld	Markus Diederen
Maria Beaujean	Willi Münchs	Michael Cremerius
		Judith Jung-Deckers
		Michael Kappes
		Mario Karner
		Robert Kauhl
		Dirk Kochs
		Norwin Sommerfeld
		Willi Münchs
		Hans-Josef Paulus
		Manfred Schumacher
		Barbara Slupik
		Lars Speuser
		Raimund Tartler
		Max Weiler

Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs	Ruth Thelen
		Rainer Jansen
		Daniel Bani-Shoraka
		Harald Volles

Bürgerliste (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Melanie Savelsberg (SB'in)	Elena Gerads (SB'in)	Helmut Gerads
Christina Hennen	Jürgen Steegers	Christian Kravanja
		Karola Brandt
		Gero Ronneberger
		Stefan Kassel
		Jürgen Steegers

SPD (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Dennis Weyand (SB)	Sabine Bock (SB'in)	Christoph Grundmann
		Heike Becker
		Conny Banzet
		Sonja Engelmann
		Marko Banzet

FDP (1 Sitz)	Persönliche/r Vertreter/in	Allgemeine Vertreter/innen
Ursula Rudzki (SB‘in)	Pauline Kleinen (SB‘in)	Alexander Dorner (SB)
		Nils Kasper
		Wilfried Kleinen

Weitere Mitglieder
Heinz Pütz (Behindertenbeauftragter)

Beschlossene Vertretungsregelung in der konstituierenden Sitzung am 11.11.2020:

„Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein persönlicher erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines ersten Stellvertreters werden weitere Stellvertreter bestellt und auf einer Liste festgehalten. Das an der ersten Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied fungiert als zweiter Stellvertreter, falls das ordentliche Ausschussmitglied und sein erster Stellvertreter verhindert sind. Sollte auch der zweite Stellvertreter verhindert sein, so übernimmt das an zweiter Position der Liste aufgeführte stellvertretende Ausschussmitglied die Stellvertretung. Sollte auch dieser Stellvertreter verhindert sein, richtet sich die weitere Stellvertretung nach der in der Liste festgeschriebenen Reihenfolge (Listenplatz 3, 4, 5 usw.). Der Stellvertreter muss stets eindeutig bestimmbar sein. Ein originäres oder stellvertretendes Ausschussmitglied wird immer aus der Liste der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört.“

TOP Ö 3

Verwaltung
16.04.2024
3051/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Einführung eines Amtsblattes und Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geilenkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig wird auf der Internetseite der Stadt Geilenkirchen (www.geilenkirchen.de) auf den Anschlag hingewiesen (vgl. § 17 der Hauptsatzung).

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14.08.2008 wird diese Form bereits als „völlig ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht“ beschrieben (vgl. (Az. 7 D 120/07). Hierauf hat ebenfalls der Städte- und Gemeindebund hingewiesen (vgl. Schnellbrief 203/16 Städte- und Gemeindebund / Hinweis MIK v. 05.07).

Bauleitplanungen werden derzeit durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang und zusätzlich durch Veröffentlichung in der Zeitung bekanntgemacht. Diese Form ist rechtssicher, wohl aber die teuerste Form der Bekanntmachung. Zudem hält das Bundesverwaltungsgericht die doppelte Form der Bekanntgabe grundsätzlich für wenig bürgerfreundlich (vgl. BVerwG, 11.10.2006, AZ: 10 CN 3/05).

<u>Alternativen:</u>

Gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) können Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, alternativ durch
1. Veröffentlichung im Internet,
2. in der Zeitung
3. oder im Amtsblatt der Kommune vollzogen werden.

Zu 1)
Bei der Internetveröffentlichung handelt es sich gem. § 4 Abs. 4, § 6 BekanntmVO um eine wirksame Form der Bekanntmachung. Allerdings ist noch umstritten, ob eine reine Internetbekanntmachung tatsächlich ausreichend ist, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger das Internet nutzen werden. Vor diesem Hintergrund dürfte eine ausschließliche Internetveröffentlichung für die ortsübliche Bekanntmachung (wohl noch) nicht ausreichen.

Zu 2)
Die Bekanntmachung in einer Zeitung ist rechtssicher, wohl aber die teuerste Form der Bekanntmachung. Zudem ist auch sie nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglich.

Zu 3)
Aus Kostengründen und aufgrund aktueller Rechtsprechung ist das Amtsblatt somit eine geeignete Alternative zum derzeitigen Verfahren. Daher schlägt die Verwaltung vor, künftig das Amtsblatt einzuführen.

Umsetzung:

Das Amtsblatt soll regelmäßig und zu noch festzulegenden Stichtagen erstellt und anschließend auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden. Weiterhin wird die Stadt das Amtsblatt papiergebunden im Bürgerbüro der Stadt vorhalten.
Über die Änderung wird eine Information am schwarzen Brett zu finden sein. Zudem wird die Stadt eine Pressemitteilung herausgeben und über die Änderungen informieren.

Für die Änderung ist eine Anpassung des § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung notwendig:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geilenkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Geilenkirchen" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Geilenkirchen erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen (www.geilenkirchen.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Einführung eines Amtsblattes sowie die dafür notwendige Satzungsänderung.

Finanzierung:

Bei eigenen Bauleitplanverfahren sind derzeit 3-4 Bekanntmachungen in der Zeitung erforderlich. Die Kosten betragen ca. 500,00 – 700,00 Euro pro Veröffentlichung. Diese Kosten entfallen nur, wenn ein Investor mit Planungsvereinbarung zur Übernahme der Kosten verpflichtet wird.

Langfristig können die Kosten mit der Umstellung auf ein Amtsblatt dauerhaft vermieden werden, da das Baudezernat weiterhin die Bekanntmachungen erstellt und das Hauptamt die Veröffentlichung übernimmt, allerdings die Kosten einer Zeitungsannonce entfallen.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

TOP Ö 4

Verwaltung
02.04.2024
3031/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	10.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss.

Sofern der Rat von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf einen Ausschuss Gebrauch gemacht hat, kann dieser anstelle des Rates selbstständig über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden entscheiden und selbst den Inhalt der Stellungnahme an den Antragsteller festlegen. (Siehe Kommentar Rehn, Cronauge u. a. zu § 24 GO NRW)

1)
Inzwischen liegen der Verwaltung insgesamt fünf Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vor, die der Vorlage als Anlage beigefügt sind. In allen Schreiben werden Bedenken der Bürgerinnen und Bürger bzw. der ansässigen Unternehmen in Verbindung mit der Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen (ZUE) geäußert bzw. das bisherige Vorgehen der Verwaltung und des Rates der Stadt Geilenkirchen kritisiert.

Die Verwaltung sieht vor, diese Anregungen und Fragestellungen thematisch in der am 16.04.2024 stattfindenden Informationsveranstaltung zu behandeln. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger insbesondere über die Vor- und Nachteile für die Stadt Geilenkirchen, das Sicherheitskonzept, die Betreuung der dann in der ZUE untergebrachten Personen, finanzielle und personelle Aspekte sowie mögliche Auswirkungen auf das städtische Zusammenleben und die Stadt informiert werden. Weiterhin werden die Anwesenden Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen sowie Bedenken zu äußern und das Konzept zu hinterfragen. Vertreter der Stadtverwaltung und der Bezirksregierung werden unmittelbar Rede und Antwort stehen.

Erst nach vollumfänglicher Aufklärung der Bevölkerung wird der Rat der Stadt Geilenkirchen eine Entscheidung treffen. Insofern werden die vorgebrachten Anregungen und Beschwerden ohnehin im weiteren Verfahren berücksichtigt. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Anregungen und Beschwerden zurückzuweisen.

Die Verwaltung weist zudem ein Versäumnis der frühzeitigen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 23 Abs. 1, 2 GO NRW zurück. Als der Verwaltung erste konkrete Informationen vorlagen, wurde im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 20.02.2024 über die Durchführung einer Informationsveranstaltung für Geilenkirchens Bürgerinnen und Bürger beraten. Sowohl in der Ausschusssitzung vom 20.02.2024 als auch in der Ratssitzung vom 06.03.2024 wurde dann einer entsprechenden Informationsveranstaltung zugestimmt, die für den 16.04.2024 terminiert ist.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung noch nicht alle Informationen vor, weshalb der Ratsbeschluss vom 06.03.2024 der Verwaltung auch erlaubt, weitere Gespräche mit der Bezirksregierung zu führen. Erst wenn alle Angaben vorliegen bzw. Hintergründe bekannt sind, die für eine mögliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der Bezirksregierung notwendig sind, kann eine vollumfängliche Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen und über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen berichtet werden bzw. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden (vgl. § 23 Abs. 1, 2 GO NRW).

Insoweit sind die Beschwerden unzutreffend, dass ein Verfahren bereits im Oktober 2023 gestartet und das Vorhaben konkretisiert wurde. Der bisherige zeitliche Ablauf kann der Präsentation, die Bürgermeisterin Ritzerfeld in der Ratssitzung vom 06.03.2024 hielt und der Vorlage als Anlage beigefügt ist, entnommen werden.

2)
Mit dem beigefügten Schreiben regt Herr Toni Stumpf gemäß § 24 GO NRW an, dass der Rat zu der Frage der Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für geflüchtete Menschen einen Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW initiieren möge.

Durch einen Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW, auf den die vorliegende Anregung abzielt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Der Ratsbürgerentscheid muss die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Dabei muss die Fragestellung eindeutig formuliert werden, so dass sie nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Der Antragsteller verkennt, dass sich die Thematik der künftigen Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen nicht auf die bloße Fragestellung reduzieren lässt, ob die Bürgerinnen und Bürger für oder gegen eine ZUE sind.

Die Verwaltung hat in den letzten öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sowie des Rates ausführlich und transparent dargestellt, dass die Stadt auch weiterhin und in erheblichem Maße mit der Zuweisung von geflüchteten Menschen

rechnen muss. Diese Prognose wird von keiner Institution, die mit der Thematik vertraut ist, seriös bestritten. Für diese Menschen ist sie verpflichtet, adäquate Unterkünfte in ausreichender Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Eine ZUE bietet die Möglichkeit, dass das Land NRW diese Kapazitäten schafft, ohne dass die Stadt hiermit zusätzlich finanziell und personell belastet wird.

Sollte nun ein Ratsbürgerentscheid sich lediglich auf die Fragestellung reduzieren, ob einer ZUE zugestimmt oder diese abgelehnt wird, würde den Bürgerinnen und Bürgern suggeriert, dass die Ablehnung einer ZUE keine weiteren Konsequenzen hat. Dies ist mitnichten der Fall, da dann nämlich die Stadt zwingend eigene Unterkünfte schaffen müsste und z. B. auch die Belegung von Turnhallen notwendig werden könnte.

Diese Annahme ist bereits jetzt belegt, indem gleichlautende Fragestellungen in den örtlichen Print- und online-Medien schon gestellt worden sind. Dies gilt ebenfalls für die sozialen Netzwerke, in denen bereits eine online-Petition mit eben dieser Fragestellung kursiert. Aus sämtlichen Kommentaren ist erkennbar, dass man davon ausgeht, dass das Thema bei einer Ablehnung einer ZUE abgeschlossen sei.

Insofern ist ein Ratsbürgerentscheid zur Lösung dieser komplexen Thematik denkbar ungeeignet.

Beschlussvorschlag:

1) Der Haupt- und Finanzausschuss weist die Anregungen und Beschwerden zurück und beauftragt die Verwaltung, dies den Antragstellenden mit den in dieser Vorlage genannten Begründungen mitzuteilen. Darüber hinaus werden die Anregungen und Beschwerden in der Informationsveranstaltung am 16.04.2024 berücksichtigt.

2) Der Haupt- und Finanzausschuss weist die Anregung, über die Einrichtung einer ZUE durch einen Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW abstimmen zu lassen, zurück und beauftragt die Verwaltung, dies dem Antragsteller mit den in dieser Vorlage genannten Begründungen mitzuteilen.

Anlagen:

Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 1
Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 2
Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 3
Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 4
Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 5
Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO - 6
Präsentation ZUE

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

TOP Ö 4

[redacted]

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 05.03.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO
Bewerbung um eine ZUE für geflüchtete Menschen - Beschlussvorlage 3005/2024 vom 06.02.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

wir sind seit 1971 und 1980 Bürger und seit 1995 Gewerbetreibende der Stadt Geilenkirchen und machen hiermit von unserem in § 24 (1) GO NRW und in § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen verbrieften Recht Gebrauch, Beschwerden zu dem o.g. Thema einzureichen. Hierzu möchten wir Anregungen machen und bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen.

Aus unserer Sicht wurde bei dem gesamten Verfahren gegen § 23 (1) der GO NRW verstoßen, da die Einwohner nicht frühzeitig über Ihr Vorhaben, eine ZUE zu errichten, unterrichtet wurden. Für uns stellt sich die Frage, ob eine frühzeitige Information der Bürger seitens der Verwaltung schlichtweg versäumt wurde oder dies bewusst möglichst lange von den Bürgern ferngehalten wurde, da auch Sie schon prognostizieren konnten, dass Sie auf massive Gegenwehr stoßen würden?

„Das Land übernimmt alle Kosten und sorgt für die Versorgung und das nötige Personal!“ Wohl kaum wird das Land für „alle“ Kosten aufkommen können. Was ist mit den zusätzlichen Kosten, die den Gewerbetreibenden, Grundstückseigner und Anwohner entstehen, durch zusätzliche Sicherheit oder Wertverlust der Grundstücke. Vor dem Hintergrund, dass in jeglichen Bildungseinrichtungen Personal fehlt, stellt sich für uns die nächste Frage, woher nimmt die Landesregierung das nötige Fachpersonal? Das ist Augenwischerei! Auch Sie werden sich dem Land nicht widersetzen können, wenn Pädagogen, die bekanntlich Landespersonal sind, aus unseren Schulen abgezogen werden. Es ist doch dann nur eine Frage der Zeit, wann Landesbeamten, wie bspw. Lehrer in eine solche ZUE versetzt werden. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass die Mittel des Landes die Bürger schließlich auch zahlen. Wer sorgt für die zusätzliche Sicherheit? Das Land? Wohl kaum!

Es gibt eine Vielzahl von Beispielen, dass das Konzept der ZUE mit vielen Sicherheitsrisiken behaftet ist. In Städten wie Aachen und Düsseldorf darf die Feuerwehr nur unter Polizeischutz zu den Einrichtungen im Bedarfsfall ausrücken. Wie soll das mit einer freiwilligen Feuerwehr der Stadt und nur wenigen Streifenwagen für den gesamten Kreis funktionieren? Stellt das Land auch weitere Ordnungshüter ein, die auch außerhalb des Geländes Tag und Nach für Recht und Ordnung sorgen?

„Die Stadt kann auf sonst notwendige Investitionen i.H.v. 2-4 Mio € verzichten." Geht das etwas präziser? Uns interessiert es sehr, wie diese Zahl zu Stande kommt, was die Grundlage dieser Berechnung ist? Investitionen stünden Sachanlagen entgegen, das findet in Ihrer Argumentation leider keine Berücksichtigung.

Betrachtet man die Lage und Größe des Grundstückes, muss man sich nicht mit der Thematik Wirtschaftsförderung auseinandersetzen, um schnell festzustellen, dass es sich bei diesem Grundstück um ein sehr lukratives Land der Stadt handelt. Intern spricht man von einem letzten „Sahnestükchen" der Stadt. Wollen Sie wirklich Ihr „Ass" verspielen? Zugleich entwerten Sie die Standortattraktivität namhafter Firmen im Gewerbegebiet. Hier muss man im Falle der Umsetzung mit Abwanderung fürchten. Die finanziellen Einbußen durch eventuell wegfallende Gewerbesteuereinnahmen könnte die Stadt nur schwer verkraften.

Wichtiger noch sind ethische und moralische Gesichtspunkte. Auf der einen Seite wollen wir Schutzsuchende integrieren sowohl in unserem Sozialsystem als auch Bildungssystem. Auf der anderen Seite würden wir schwer traumatisierte Menschen auf engem Raum in einen Container auf einen Acker setzen, fernab von der Stadt an einer vielbefahrenen Landstr. Das kann nicht gutgehen. Zentrale Einrichtungen sind regelmäßig ein Epizentrum für interne und externe Konflikte. Durch sie wird die bisherige Integrationsarbeit regelrecht konterkariert. Lassen Sie uns weiter auf Qualität statt Quantität setzen indem wir den noch fehlenden 40-50 Schutzsuchenden, bis unser Soll erfüllt ist, helfen sich bestmöglich zu integrieren. Da unterstützen wir sehr gerne! Sollten wir dazu gezwungen werden weitere Schutzsuchende aufzunehmen, müssen dezentrale Lösungen her. Ein überdimensioniertes Grundstück würde auch hier dem Land „in die Karten spielen." Wer garantiert Ihnen, dass das Land in einem weiteren Schritt die Einrichtung nicht weiter ausbaut?

Auch wenn der Anreiz für sie sehr hoch ist, die Stadt vor den bevorstehenden Kommunalwahlen aus der finanziellen Schieflage so wiegen, vergessen Sie dabei nicht, dass eine Zustimmung zur ZUE fatale Folgen auch politisch mit sich ziehen würden. In Zeiten von hoher Unzufriedenheit, Ungewissheit und Ängste, ausgelöst durch eine miserable Bundesregierung würde einen ungewollten Rechtsruck auch in Geilenkirchen deutlich zu spüren sein. Kippen Sie tendierenden Wählern linker oder rechter Populisten bitte nicht unnötig Wasser auf die Mühlen. Hätten wir eine starke Politik, müsste keiner gegen „Rechts" demonstrieren, ich denke in dem Punkt stimmen Sie uns auch zu, oder? Dann lieber in der Haushaltssicherung, diese hatten wir bereits und große Einbußen hatte die Bevölkerung nicht, jedenfalls haben wir diese kaum gespürt.

Wir haben Hochachtung vor Ihrer Verantwortung,
und wir sind uns sicher, dass Sie den Großteil der Bürger nicht enttäuschen werden!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

TOP Ö 4

[redacted]

[redacted]

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 04.03.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO
Bewerbung um eine ZUE für geflüchtete Menschen
Beschlussvorlage 3005/2024 vom 06.02.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

als eines der größten Unternehmen in Geilenkirchen möchten wir uns zu der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) äußern und einige Anregungen machen.
Unserer Auffassung nach wurden in dem Verfahren bisher ausschließlich finanzielle Aspekte bedacht. Außen vor gelassen wurde hingegen, dass mit der ZUE niemandem wirklich geholfen ist – den Flüchtlingen nicht, den Bürgern Geilenkirchens nicht und gewiss auch nicht den hier ansässigen Gewerbetreibenden. Zudem sollten die möglichen Auswirkungen für die politische Landschaft der Stadt Geilenkirchen nicht unterschätzt werden.

1. **Die Auswirkungen für die Gewerbetreibenden**
   Insbesondere sind wir der Meinung, dass die Interessen der Gewerbetreibenden unbedingt berücksichtigt werden sollten. Nicht nur wir befürchten, dass unser Standort mit dem geplanten Vorhaben an Attraktivität verlieren könnte. Seit über 30 Jahren empfangen wir im Gewerbegebiet unweit der geplanten ZUE hunderte Kunden aus aller Welt. Als globales Software-Unternehmen aus der „Provinz" ist der repräsentative Standort an unserem Hauptsitz immer ein wichtiger Faktor für den Erfolg unseres Geschäftsmodells gewesen. Aktuell können wir jedoch leider nicht einschätzen, wie sich das Standortbild entwickeln wird, sollte die geplante ZUE Wirklichkeit werden. Wir machen in dem Zusammenhang auch auf die allgemeine Situation für Unternehmer in Deutschland aufmerksam.

[redacted]

[redacted]

Hohe Energiepreise, Inflation, viel Bürokratie und allgemein unterdurchschnittliche Voraussetzungen im internationalen Wettbewerb – ist es sinnvoll, die ohnehin schwierigen Bedingungen noch weiter zu verschärfen?

Zudem weisen wir auch auf das große Thema Arbeitgeberattraktivität hin. Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung werden in Zeiten des Fachkräftemangels für uns immer schwieriger und dürften sich bei einer positiven Entscheidung zugunsten des ZUE nicht unbedingt verbessern. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne rund um unser Firmengebäude aktiv. Sie nutzen zum Beispiel die Mittagspause für eine ausgedehnten Spaziergang oder joggen nach Feierabend eine Runde. Wir unterstützen dies durch flexible Arbeitszeiten oder verlängerte Pausenzeiten. Nur: Wer garantiert, dass das subjektiv empfundene hohe Sicherheitsgefühl auch in Zukunft bestehen bleibt?

2. Die Auswirkungen für die Bürger Geilenkirchens
   Auf Facebook und Geilenkirchen-lokal hat sich eine überwältigende Mehrheit von Bürgerinnen und Bürgern gegen die ZUE ausgesprochen. Von über 800 Bürgern, die hier abgestimmt haben, sind 83 Prozent gegen die Einrichtung. Diese Ablehnung zeigt sich auch in vielen anderen Städten und Kommunen – und zwar fast immer dann, wenn es um größere Unterkünfte wie die ZUE geht. Die Bürger befürchten, dass vorrangig junge Männer untergebracht werden und es zu Frust und Aggressionen kommt, die letztlich auch die Lebensqualität der Geilenkirchener Bürger verschlechtert. Wäre es nicht fatal, wenn bei ihnen der Eindruck entstünde, nicht ernst genommen zu werden? Dies könnte folgenschwere Auswirkungen für die politische Landschaft der Stadt Geilenkirchen haben. Schon die nächsten Wahlen könnten der erste Gradmesser werden.

3. Die Auswirkungen für die Geflüchteten
   Selbstverständlich ist es absolut richtig, in Not geratenen Menschen zu helfen und ihnen eine Unterkunft zu geben. In unseren firmeneigenen CSB-Apartments leben seit vielen Monaten zahlreiche geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer.
   Eine ZUE mit einer Kapazität von mindestens 350 Personen hat jedoch eine ganz andere Dimension und schafft auch Probleme für die Geflüchteten. Nicht ohne Grund gehen aktuell viele Experten davon aus, dass kleinere Unterkünfte den Bedürfnissen von Flüchtlingen viel besser gerecht werden. Auch sind Akzeptanz und Hilfsbereitschaft der Bürger bei kleineren Unterkünften größer.

[redacted]

Die Unterbringung in großen Unterkünften konfrontiere Geflüchtete mit neuen Gefahren, unter Umständen geht es ihnen dadurch schlechter als zuvor. Kleinere Unterkünfte helfen daher deutlich mehr als große. Wir verweisen in dem Zusammenhang unter anderem auf eine Berichterstattung des MDR vom 16. Juli 2023, in der auch Forschungsergebnisse aus Belgien, Italien, Norwegen, Kanada, Uganda und dem Libanon erwähnt werden, die alle zu diesem Schluss kommen. Winfried Kluth, ein ehemaliger Richter am Verfassungsgericht Sachsen-Anhalts, spricht sogar davon, dass große Flüchtlingsunterkünfte gegen Menschenrechte verstoßen. „Kleine Unterkünfte sind der einzig gebotene Weg", so Kluth.

Die Stadt Geilenkirchen könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Freundliche Grüße

[redacted]

TOP Ö 4

[redacted]

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 29.02.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO
Bewerbung um eine ZUE für geflüchtete Menschen
Beschlussvorlage 3005/2024 vom 06.02.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

wir sind seit 1995 Bürger der Stadt Geilenkirchen und machen hiermit von unserem in § 24 (1) GO NRW und in § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen verbrieften Recht Gebrauch, Beschwerden zu dem o.g. Thema einzureichen und hierzu einige Anregungen zu machen.

1. Nach unserer Rechtsauffassung wurde bei dem gesamten Verfahren gegen § 23 (1) der GO NRW verstoßen, nach dem bei Vorhaben dieser Tragweite die Einwohner möglichst frühzeitig unterrichtet werden sollen. Dass ein derartige Anstieg des Anteils Schutzsuchender, die aus einer Vielzahl von Kulturkreisen kommen und sich nur temporär und damit wenig integrativ im Stadtgebiet aufhalten, massive Auswirkungen auf das soziale und kulturelle Wohl der Bürger haben werden, hat sich vielfach in anderen Fällen erwiesen und kann nicht einfach übergangen werden.

   Gemäß der o.g. Vorlage hat das Verfahren bereits am 30.10.2023 begonnen und sich dann sehr schnell konkretisiert, ohne das hiervon zunächst etwas an die betroffene Öffentlichkeit gelangt wäre. Erst der offensichtlich eher ungewollte Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung“ vom 07.12.2023 hat die Bürger erstmalig regelrecht aufgeschreckt. Unter dem stärker werdenden Druck soll nunmehr eine Informationsveranstaltung stattfinden, allerdings erst wenige Tage vor der Entscheidung. Auf diese Entscheidung sollte seitens der Verwaltung im Vorfeld schon durch die Wortwahl „positiv zu begleiten“ ursprünglich massiv Einfluss genommen werden, auch das ist zu bemängeln. Und: Was soll den Bürgern auf einer derartigen Informationsveranstaltung erzählt werden? Das alles gut wird und sie keinerlei Ängste haben müssen?

   Es ist aus der Sicht einer funktionierenden Demokratie äußerst bedenklich, wenn ein Mitglied der Verwaltung zum Ausdruck bringt, dass das Konzept einer ZUE aus seiner Sicht alternativlos sei. Es ist ebenso bedenklich, wenn die SPD-Geilenkirchen auf ihrer Homepage schreibt, dass andere Parteien ihre Entscheidung vom Votum einiger Weniger abhängig machen wollten, die sich an solcher Abstimmung beteiligen würden und ohnehin immer dagegen wären. Diese Sicht lässt völlig außen vor, dass der Bürger der Souverän ist und dass dessen Wohl alternativlos ist.

2. In der Vorlage und der bisherigen Kommunikation werden massive Nachteile verheimlicht oder verschwiegen. Wenn sich die Zahl Schutzsuchender im Verhältnis zur Wohnbevölkerung derart drastisch erhöht, kann das nur zu erheblichen Problemen führen. Solche Massenquartiere sind regelmäßig ein Epizentrum für interne und externe Konflikte. Durch sie wird die bisherige Integrationsarbeit regelrecht konterkariert. Die Ablehnung in der Bevölkerung steigt durch die Auswirkung eines solchen Hotspots. Die dort lebenden Schutzsuchenden sind eher auf der Durchreise, wodurch eine Integration erschwert wird. Sie müssen zudem beschäftigungslos auf einem abseits an einer stark befahrenen Landstr. liegenden Acker ausharren, sehr oft zusätzlich berieselt von den für traumatisierte Menschen furchtbaren Geräuschen der nahegelegenen Standortschießanlage. Das muss zu internen und externen sozialen Konflikten führen. Geilenkirchen wäre die erste Stadt, bei der das nicht so wäre. Die Aussage, man habe es 2015/2016 schon mal geschafft, ist sehr schwach. Damals redete man von einer wesentlich kürzeren Dauer (nicht von 5-10 Jahren) und wesentlich weniger Menschen und es war auch eine gehörige Portion Glück im Spiel.

   Letztlich kann die Stadtverwaltung nicht seriös garantieren, dass die Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung unter einer solchen Einrichtung nicht massiv leidet. Man will mit dieser ZUE rein aus Kostengründen langfristig dauerhaft hier lebende, integrierbare Flüchtlinge gegen solche „tauschen", die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Bindung an Stadt und Region entwickeln. Dabei kann man nicht einmal zuverlässig sagen, ob dieser „Menschentausch" tatsächlich erfolgt und in welchem Zeitrahmen. Das kann und wird das Konfliktpotential weiter erhöhen.

3. Es ist geradezu erschütternd und unmenschlich, wenn in der Vorlage und anderen Veröffentlichungen immer nur davon die Rede ist, dass Schutzsuchende eine Belastung für Schulen, Kindergärten und die Mitarbeiter der Verwaltung seien. Man kann nicht für Integration plädieren und dann solche Argumente vorbringen. Die Belange der Bürger werden ebenso mit keinem Wort erwähnt. Wenn man schon so argumentiert, dann muss man auch eine Gegenrechnung aufmachen: Kosten und Arbeitsbelastung durch Polizeieinsätze, eventuelle Kosten für eine weiteren Ordnungsdienst, Kosten durch Kriminalität, abwandernde Gewerbetreibende, Umsatzrückgänge bei lokal betroffenen Gewerbetreibenden. Zudem stellt sich die Frage, woher angesichts des Fachkräftemangels die Pädagogen und Betreuer kommen sollen, die in der Einrichtung tätig sind. Entstehen der Stadt nicht Opportunitätskosten, wenn Landesbeamte aus Schulen abgezogen und in dieser Einrichtung eingesetzt werden?

4. Die genannten Einsparungen werden mit einem Kostenrahmen zwischen 2 und 4 Millionen beziffert. Das ist für eine fundierte Vergleichsrechnung eine unmöglich große Spannweite. Gibt es belastbare Zahlen zur Nettoentlastung des Haushaltes, die der Beurteilung durch Experten standhalten? Nicht wenige Mitglieder des Stadtrates vermissen solche Zahlen. Bei dieser Extrembetrachtung fällt zudem auf, dass keine weiteren Alternativen Erwähnung finden, obwohl zu deren Untersuchung ja offensichtlich Mittel bewilligt und bereitgestellt wurden. Es bleibt ebenso unberück-

sichtigt, dass durch einen Neubau dauerhaft Vermögenswerte geschaffen werden, die sich später einmal ertragsbringend nutzen lassen. Das Ganze ist die Investition in eine Sachanlage und keine einmalige Ausgabe, die von heute auf morgen verpufft ist.

5. Es existieren widersprüchliche Aussagen zu der Zahl der in einer solchen Einrichtung lebenden Menschen. Mal ist in der Vorlage von mindestens 350 Personen die Rede, mal von einer festgeschriebenen Zahl. Kann die Verwaltung garantieren, dass sich die Zahl der Menschen nicht dramatisch erhöht, wenn die Not auf Landesebene größer wird? Das Grundstück lässt ja offensichtlich eine höhere Zahl zu. Weiterhin stellt sich die Frage, wie sich die Struktur der in der Einrichtung lebenden Menschen entwickelt und welchen Einfluss die Stadtverwaltung hierauf nehmen kann. Es wird stets die Mär von den vielen Frauen und Kindern hochgehalten. Die Realität zeigt aber fast immer, dass es sich bei den Schutzsuchenden, die als Vorhut in unser Land und solche Einrichtungen kommen, zum weitaus überwiegenden Teil um junge Männer handelt, die ein völlig anderes internes und externes Konfliktpotential mit sich bringen, als Familien mit Kindern.

6. Völlig unberücksichtigt bleiben auch die politischen Langzeitfolgen für die Stadt Geilenkirchen. Es ist für jeden wachen Menschen offensichtlich, dass sich unsere Demokratie in einer massiven Vertrauenskrise befindet und immer tiefer in diese reinrutscht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den heutigen Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung“, in dem sich Vertreter der Sozialverbände genau in diese Richtung äußern. Die linken und rechten Populisten brauchen sich doch nur grinsend hinsetzen und auf die Fehler der etablierten Parteien zu warten. Das gilt auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichermaßen. Die vermeintlich bürgernahe Kommunalpolitik spielt hier eine entscheidende Rolle. Der Rat unserer Stadt wird mittel- bis langfristig ein völlig anderes Gesicht bekommen. Diese negative Entwicklung wird durch die Entscheidung für eine ZUE sofort beschleunigt.

   Eine Haushaltsicherung, die ja mit der ZUE vermieden werden soll, spüren die Bürger unserer Stadt kaum bis gar nicht, die Auswirkungen einer solchen Massenunterkunft hingegen sehr schnell. So viel können wir gar nicht gegen die dadurch ausgelösten politischen Entwicklungen demonstrieren. Schauen Sie sich die Reaktionen in Facebook oder Geilenkirchen-lokal an. Hier haben über 800 Bürger abgestimmt, mit einer Quote von 83% gegen eine solche Einrichtung. Und selbst wenn viele Kommentare in Facebook oftmals erschütternd sind, so sind diese Menschen doch nicht alle verpeilt und notorische Gegner von solchen Projekten. Sie haben schlicht Angst und fühlen sich benachteiligt. Wenn es dann im Stadtrat perspektivisch keine Opposition mehr gibt, suchen sich die Menschen einen anderen politischen Weg und das kann man ihnen leider nicht mal verdenken. Es gärt gewaltig und das werden die Menschen bei den anstehenden Wahlen nicht einfach so vergessen. Durch die Nachteile einer ZUE werden sie täglich daran erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

TOP Ö 4

[redacted]

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 05.03.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO
Bewerbung um eine ZUE für geflüchtete Menschen
Beschlussvorlage 3005/2024 vom 06.02.2024

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld,

seit meiner Geburt im Jahr 1967 bin ich Bürger der Stadt Geilenkirchen und machen hiermit von meinem in § 24 (1) GO NRW und in § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen verbrieften Recht Gebrauch, Beschwerden zu dem o.g. Thema einzureichen und hierzu einige Anregungen zu machen.

1. Nach meiner Rechtsauffassung wurde bei dem gesamten Verfahren gegen § 23 (1) der GO NRW verstoßen, nach dem bei Vorhaben dieser Tragweite die Einwohner möglichst frühzeitig unterrichtet werden sollen. Dass ein derartige Anstieg des Anteils Schutzsuchender, die aus einer Vielzahl von Kulturkreisen kommen und sich nur temporär und damit wenig integrativ im Stadtgebiet aufhalten, massive Auswirkungen auf das soziale und kulturelle Wohl der Bürger haben werden, hat sich vielfach in anderen Fällen erwiesen und kann nicht einfach übergangen werden.

   Gemäß der o.g. Vorlage hat das Verfahren bereits am 30.10.2023 begonnen und sich dann sehr schnell konkretisiert, ohne das hiervon zunächst etwas an die betroffene Öffentlichkeit gelangt wäre. Erst der offensichtlich eher ungewollte Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung“ vom 07.12.2023 hat die Bürger erstmalig regelrecht aufgeschreckt. Unter dem stärker werdenden Druck soll nunmehr eine Informationsveranstaltung stattfinden, allerdings erst wenige Tage vor der Entscheidung. Auf diese Entscheidung sollte seitens der Verwaltung im Vorfeld schon durch die Wortwahl „positiv zu begleiten“ ursprünglich massiv Einfluss genommen werden, auch das ist zu bemängeln. Und: Was soll den Bürgern auf einer derartigen Informationsveranstaltung erzählt werden? Das alles gut wird und sie keinerlei Ängste haben müssen?

   Es ist aus der Sicht einer funktionierenden Demokratie äußerst bedenklich, wenn ein Mitglied der Verwaltung zum Ausdruck bringt, dass das Konzept einer ZUE aus seiner Sicht alternativlos sei. Es ist ebenso bedenklich, wenn die SPD-Geilenkirchen auf ihrer Homepage schreibt, dass andere Parteien ihre Entscheidung vom Votum einiger Weniger abhängig machen wollten, die sich an solcher Abstimmung beteiligen würden und ohnehin immer dagegen wären. Diese Sicht lässt völlig außen vor, dass der Bürger der Souverän ist und dass dessen Wohl alternativlos ist.

2. In der Vorlage und der bisherigen Kommunikation werden massive Nachteile verheimlicht oder verschwiegen. Wenn sich die Zahl Schutzsuchender im Verhältnis zur Wohnbevölkerung derart drastisch erhöht, kann das nur zu erheblichen Problemen führen. Solche Massenquartiere sind regelmäßig ein Epizentrum für interne und externe Konflikte. Durch sie wird die bisherige Integrationsarbeit regelrecht konterkariert. Die Ablehnung in der Bevölkerung steigt durch die Auswirkung eines solchen Hotspots. Die dort lebenden Schutzsuchenden sind eher auf der Durchreise, wodurch eine Integration erschwert wird. Sie müssen zudem beschäftigungslos auf einem abseits an einer stark befahrenen Landstr. liegenden Acker ausharren, sehr oft zusätzlich berieselt von den für traumatisierte Menschen furchtbaren Geräuschen der nahegelegenen Standortschießanlage. Das muss zu internen und externen sozialen Konflikten führen. Geilenkirchen wäre die erste Stadt, bei der das nicht so wäre. Die Aussage, man habe es 2015/2016 schon mal geschafft, ist sehr schwach. Damals redete man von einer wesentlich kürzeren Dauer (nicht von 5-10 Jahren) und wesentlich weniger Menschen und es war auch eine gehörige Portion Glück im Spiel.

   Letztlich kann die Stadtverwaltung nicht seriös garantieren, dass die Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung unter einer solchen Einrichtung nicht massiv leidet. Man will mit dieser ZUE rein aus Kostengründen langfristig dauerhaft hier lebende, integrierbare Flüchtlinge gegen solche „tauschen", die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Bindung an Stadt und Region entwickeln. Dabei kann man nicht einmal zuverlässig sagen, ob dieser „Menschentausch" tatsächlich erfolgt und in welchem Zeitrahmen. Das kann und wird das Konfliktpotential weiter erhöhen.

3. Es ist geradezu erschütternd und unmenschlich, wenn in der Vorlage und anderen Veröffentlichungen immer nur davon die Rede ist, dass Schutzsuchende eine Belastung für Schulen, Kindergärten und die Mitarbeiter der Verwaltung seien. Man kann nicht für Integration plädieren und dann solche Argumente vorbringen. Die Belange der Bürger werden ebenso mit keinem Wort erwähnt. Wenn man schon so argumentiert, dann muss man auch eine Gegenrechnung aufmachen: Kosten und Arbeitsbelastung durch Polizeieinsätze, eventuelle Kosten für eine weiteren Ordnungsdienst, Kosten durch Kriminalität, abwandernde Gewerbetreibende, Umsatzrückgänge bei lokal betroffenen Gewerbetreibenden. Zudem stellt sich die Frage, woher angesichts des Fachkräftemangels die Pädagogen und Betreuer kommen sollen, die in der Einrichtung tätig sind. Entstehen der Stadt nicht Opportunitätskosten, wenn Landesbeamte aus Schulen abgezogen und in dieser Einrichtung eingesetzt werden?

4. Die genannten Einsparungen werden mit einem Kostenrahmen zwischen 2 und 4 Millionen beziffert. Das ist für eine fundierte Vergleichsrechnung eine unmöglich große Spannweite. Gibt es belastbare Zahlen zur Nettoentlastung des Haushaltes, die der Beurteilung durch Experten standhalten? Nicht wenige Mitglieder des Stadtrates vermissen solche Zahlen. Bei dieser Extrembetrachtung fällt zudem auf, dass keine weiteren Alternativen Erwähnung finden, obwohl zu deren Untersuchung ja

offensichtlich Mittel bewilligt und bereitgestellt wurden. Es bleibt ebenso unberücksichtigt, dass durch einen Neubau dauerhaft Vermögenswerte geschaffen werden, die sich später einmal ertragsbringend nutzen lassen. Das Ganze ist die Investition in eine Sachanlage und keine einmalige Ausgabe, die von heute auf morgen verpufft ist.

5. Es existieren widersprüchliche Aussagen zu der Zahl der in einer solchen Einrichtung lebenden Menschen. Mal ist in der Vorlage von mindestens 350 Personen die Rede, mal von einer festgeschriebenen Zahl. Kann die Verwaltung garantieren, dass sich die Zahl der Menschen nicht dramatisch erhöht, wenn die Not auf Landesebene größer wird? Das Grundstück lässt ja offensichtlich eine höhere Zahl zu. Weiterhin stellt sich die Frage, wie sich die Struktur der in der Einrichtung lebenden Menschen entwickelt und welchen Einfluss die Stadtverwaltung hierauf nehmen kann. Es wird stets die Mär von den vielen Frauen und Kindern hochgehalten. Die Realität zeigt aber fast immer, dass es sich bei den Schutzsuchenden, die als Vorhut in unser Land und solche Einrichtungen kommen, zum weitaus überwiegenden Teil um junge Männer handelt, die ein völlig anderes internes und externes Konfliktpotential mit sich bringen, als Familien mit Kindern.

6. Völlig unberücksichtigt bleiben auch die politischen Langzeitfolgen für die Stadt Geilenkirchen. Es ist für jeden wachen Menschen offensichtlich, dass sich unsere Demokratie in einer massiven Vertrauenskrise befindet und immer tiefer in diese reinrutscht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den heutigen Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung“, in dem sich Vertreter der Sozialverbände genau in diese Richtung äußern. Die linken und rechten Populisten brauchen sich doch nur grinsend hinsetzen und auf die Fehler der etablierten Parteien zu warten. Das gilt auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichermaßen. Die vermeintlich bürgernahe Kommunalpolitik spielt hier eine entscheidende Rolle. Der Rat unserer Stadt wird mittel- bis langfristig ein völlig anderes Gesicht bekommen. Diese negative Entwicklung wird durch die Entscheidung für eine ZUE sofort beschleunigt.

   Eine Haushaltsicherung, die ja mit der ZUE vermieden werden soll, spüren die Bürger unserer Stadt kaum bis gar nicht, die Auswirkungen einer solchen Massenunterkunft hingegen sehr schnell. So viel können wir gar nicht gegen die dadurch ausgelösten politischen Entwicklungen demonstrieren. Schauen Sie sich die Reaktionen in Facebook oder Geilenkirchen-lokal an. Hier haben über 800 Bürger abgestimmt, mit einer Quote von 83% gegen eine solche Einrichtung. Und selbst wenn viele Kommentare in Facebook oftmals erschütternd sind, so sind diese Menschen doch nicht alle verpeilt und notorische Gegner von solchen Projekten. Sie haben schlicht Angst und fühlen sich benachteiligt. Wenn es dann im Stadtrat perspektivisch keine Opposition mehr gibt, suchen sich die Menschen einen anderen politischen Weg und das kann man ihnen leider nicht mal verdenken. Es gärt gewaltig und das werden die Menschen bei den anstehenden Wahlen nicht einfach so vergessen. Durch die Nachteile einer ZUE werden sie täglich daran erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

TOP Ö 4

[redacted]
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 14:10
An: Stadt Geilenkirchen <StadtGeilenkirchen@geilenkirchen.de>
Betreff: ZUE Geilenkirchen

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, Sehr geehrte Damen und Herren vom Stadtrat

Die Bewerbung um eine ZUE aus Bürgersicht

Die Verwaltung betreibt die Einrichtung einer ZUE mit viel zu engem Fokus auf ökonomische Aspekte zur Vermeidung der Haushaltssicherung. Aus der Sicht von über den Tellerrand schauenden und/oder direkt betroffenen Bürgern werden dabei wesentliche kritische Aspekte ausgeblendet. Wir bemängeln das und es wurden dem Rat der Stadt am 29.02. Beschwerden und Anregungen gemäß § 24 (1) GO NRW und § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen mit folgendem Inhalt überreicht:

1. Nach unserer Rechtsauffassung wurde bei dem gesamten Verfahren gegen § 23 (1) der GO NRW verstoßen, nach dem bei Vorhaben dieser Tragweite die Einwohner möglichst frühzeitig unterrichtet werden sollen. Dass ein derartige Anstieg des Anteils Schutzsuchender, die aus einer Vielzahl von Kulturkreisen kommen und sich nur temporär und damit wenig integrativ im Stadtgebiet aufhalten, massive Auswirkungen auf das soziale und kulturelle Wohl der Bürger haben werden, hat sich vielfach in anderen Fällen erwiesen und kann nicht einfach übergangen werden.

   Gemäß der o.g. Vorlage hat das Verfahren bereits am 30.10.2023 begonnen und sich dann sehr schnell konkretisiert, ohne das hiervon zunächst etwas an die betroffene Öffentlichkeit gelangt wäre. Erst der offensichtlich eher ungewollte Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung" vom 07.12.2023 hat die Bürger erstmalig regelrecht aufgeschreckt. Unter dem stärker werdenden Druck soll nunmehr eine Informationsveranstaltung stattfinden, allerdings erst wenige Tage vor der Entscheidung. Auf diese Entscheidung sollte seitens der Verwaltung im Vorfeld schon durch die Wortwahl „positiv zu begleiten" ursprünglich massiv Einfluss genommen werden, auch das ist zu bemängeln. Und: Was soll den Bürgern auf einer derartigen Informationsveranstaltung erzählt werden? Das alles gut wird und sie keinerlei Ängste haben müssen?

   Es ist aus der Sicht einer funktionierenden Demokratie äußerst bedenklich, wenn ein Mitglied der Verwaltung zum Ausdruck bringt, dass das Konzept einer ZUE aus seiner Sicht alternativlos sei. Es ist ebenso bedenklich, wenn die SPD-Geilenkirchen auf ihrer Homepage schreibt, dass andere Parteien ihre Entscheidung vom Votum einiger Weniger abhängig machen wollten, die sich an solcher Abstimmung beteiligen würden und ohnehin immer dagegen wären. Diese Sicht lässt völlig außen vor, dass der Bürger der Souverän ist und dass dessen Wohl alternativlos ist.

2. In der Vorlage und der bisherigen Kommunikation werden massive Nachteile verheimlicht oder verschwiegen. Wenn sich die Zahl Schutzsuchender im Verhältnis zur Wohnbevölkerung derart drastisch erhöht, kann das nur

zu erheblichen Problemen führen. Solche Massenquartiere sind regelmäßig ein Epizentrum für interne und externe Konflikte. Durch sie wird die bisherige Integrationsarbeit regelrecht konterkariert. Die Ablehnung in der Bevölkerung steigt durch die Auswirkung eines solchen Hotspots. Die dort lebenden Schutzsuchenden sind eher auf der Durchreise, wodurch eine Integration erschwert wird. Sie müssen zudem beschäftigungslos auf einem abseits an einer stark befahrenen Landstr. liegenden Acker ausharren, sehr oft zusätzlich berieselt von den für traumatisierte Menschen furchtbaren Geräuschen der nahegelegenen Standortschießanlage. Das muss zu internen und externen sozialen Konflikten führen. Geilenkirchen wäre die erste Stadt, bei der das nicht so wäre. Die Aussage, man habe es 2015/2016 schon mal geschafft, ist sehr schwach. Damals redete man von einer wesentlich kürzeren Dauer (nicht von 5-10 Jahren) und wesentlich weniger Menschen und es war auch eine gehörige Portion Glück im Spiel.

Letztlich kann die Stadtverwaltung nicht seriös garantieren, dass die Sicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung unter einer solchen Einrichtung nicht massiv leidet. Man will mit dieser ZUE rein aus Kostengründen langfristig dauerhaft hier lebende, integrierbare Flüchtlinge gegen solche „tauschen“, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Bindung an Stadt und Region entwickeln. Dabei kann man nicht einmal zuverlässig sagen, ob dieser „Menschentausch“ tatsächlich erfolgt und in welchem Zeitrahmen. Das kann und wird das Konfliktpotential weiter erhöhen.

3. Es ist geradezu erschütternd und unmenschlich, wenn in der Vorlage und anderen Veröffentlichungen immer nur davon die Rede ist, dass Schutzsuchende eine Belastung für Schulen, Kindergärten und die Mitarbeiter der Verwaltung seien. Man kann nicht für Integration plädieren und dann solche Argumente vorbringen. Die Belange der Bürger werden ebenso mit keinem Wort erwähnt. Wenn man schon so argumentiert, dann muss man auch eine Gegenrechnung aufmachen: Kosten und Arbeitsbelastung durch Polizeieinsätze, eventuelle Kosten für eine weiteren Ordnungsdienst, Kosten durch Kriminalität, abwandernde Gewerbetreibende, Umsatzrückgänge bei lokal betroffenen Gewerbetreibenden. Zudem stellt sich die Frage, woher angesichts des Fachkräftemangels die Pädagogen und Betreuer kommen sollen, die in der Einrichtung tätig sind. Entstehen der Stadt nicht Opportunitätskosten, wenn Landesbeamte aus Schulen abgezogen und in dieser Einrichtung eingesetzt werden?

4. Die genannten Einsparungen werden mit einem Kostenrahmen zwischen 2 und 4 Millionen beziffert. Das ist für eine fundierte Vergleichsrechnung eine unmöglich große Spannweite. Gibt es belastbare Zahlen zur Nettoentlastung des Haushaltes, die der Beurteilung durch Experten standhalten? Nicht wenige Mitglieder des Stadtrates vermissen solche Zahlen. Bei dieser Extrembetrachtung fällt zudem auf, dass keine weiteren Alternativen

Erwähnung finden, obwohl zu deren Untersuchung ja offensichtlich Mittel bewilligt und bereitgestellt wurden. Es bleibt ebenso unberücksichtigt, dass durch einen Neubau dauerhaft Vermögenswerte geschaffen werden, die sich später einmal ertragsbringend nutzen lassen. Das Ganze ist die Investition in eine Sachanlage und keine einmalige Ausgabe, die von heute auf morgen verpufft ist.

5. Es existieren widersprüchliche Aussagen zu der Zahl der in einer solchen Einrichtung lebenden Menschen. Mal ist in der Vorlage von mindestens 350 Personen die Rede, mal von einer festgeschriebenen Zahl. Kann die Verwaltung garantieren, dass sich die Zahl der Menschen nicht dramatisch erhöht, wenn die Not auf Landesebene größer wird? Das Grundstück lässt ja offensichtlich eine höhere Zahl zu. Weiterhin stellt sich die Frage, wie sich die Struktur der in der Einrichtung lebenden Menschen entwickelt und welchen Einfluss die Stadtverwaltung hierauf nehmen kann. Es wird stets die Mär von den vielen Frauen und Kindern hochgehalten. Die Realität zeigt aber fast immer, dass es sich bei den Schutzsuchenden, die als Vorhut in unser Land und solche Einrichtungen kommen, zum weitaus überwiegenden Teil um junge Männer handelt, die ein völlig anderes internes und externes Konfliktpotential mit sich bringen, als Familien mit Kindern.

6. Völlig unberücksichtigt bleiben auch die politischen Langzeitfolgen für die Stadt Geilenkirchen. Es ist für jeden wachen Menschen offensichtlich, dass sich unsere Demokratie in einer massiven Vertrauenskrise befindet und immer tiefer in diese reinrutscht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Artikel in der „Geilenkirchener Zeitung“ vom 29.02.2024, in dem sich Vertreter der Sozialverbände genau in diese Richtung äußern. Die linken und rechten Populisten brauchen sich doch nur grinsend hinsetzen und auf die Fehler der etablierten Parteien zu warten. Das gilt auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichermaßen. Die vermeintlich bürgernahe Kommunalpolitik spielt hier eine entscheidende Rolle. Der Rat unserer Stadt wird mittel- bis langfristig ein völlig anderes Gesicht bekommen. Diese negative Entwicklung wird durch die Entscheidung für eine ZUE sofort beschleunigt.

   Eine Haushaltsicherung, die ja mit der ZUE vermieden werden soll, spüren die Bürger unserer Stadt kaum bis gar nicht, die Auswirkungen einer solchen Massenunterkunft hingegen sehr schnell. So viel können wir gar nicht gegen die dadurch ausgelösten politischen Entwicklungen demonstrieren. Schauen Sie sich die Reaktionen in Facebook oder Geilenkirchen-lokal an. Hier haben über 800 Bürger abgestimmt, mit einer Quote von 83% gegen eine solche Einrichtung. Und selbst wenn viele Kommentare in Facebook oftmals erschütternd sind, so sind diese Menschen doch nicht alle verpeilt und notorische Gegner von solchen Projekten. Sie haben schlicht Angst und fühlen sich benachteiligt. Wenn es dann im Stadtrat perspektivisch keine Opposition mehr gibt, suchen sich die Menschen einen anderen politischen Weg und das kann man ihnen leider nicht mal verdenken. Es gärt gewaltig und das werden die

Menschen bei den anstehenden Wahlen nicht einfach so vergessen. Durch die Nachteile einer ZUE werden sie täglich daran erinnert.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Aktuellen Situation bezüglich der ZUE

Mit freundlichen Grüßen

TOP Ö 4

[redacted]

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen,15 .03.2024

Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO
Errichtung einer ZUE für 350 geflüchtete Menschen in Geilenkirchen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

um den sozialen Frieden in Geilenkirchen weiterhin zu bewahren halte ich es für unumgänglich, dass die Errichtung einer ZUE für 350 Menschen in Geilenkirchen von den Bürgern mitentschieden wird.

Daher rege ich an, die abschließende Entscheidung zur Errichtung einer ZUE in Geilenkirchen vom Rat auf den Bürger zu übertragen und hierfür den

§26 Abs.1 GO (Ratsbürgerentscheid)

in Anwendung zu bringen.

Ich rege weiter an, den Termin für diesen Ratsbürgerentscheid auf den

9. Juni 2024

festzulegen.

An diesem Tag findet die Europawahl statt. Damit ist zum einem sichergestellt dass ein breiter Teil der Bürger an der Abstimmung teilnimmt und zum andern sich der Aufwand hierfür als überschaubar gestaltet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

TOP Ö 4

STADT GEILENKIRCHEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadtverwaltung • Postfach 12 69 • 52502 Geilenkirchen

..
...
....

52511 Geilenkirchen

Amt: Dez. I
Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Durchwahlnummer: 629 104
Zimmer: 103
E-Mail: Daniela.Ritzerfeld@geilenkichen.de
Datum: 04.04.2024

Ihr Schreiben/Antrag vom ...2024

Sehr geehrte/r Herr/Frau ...,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben haben Sie einen Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) an den Rat der Stadt Geilenkirchen gerichtet, der in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.04.2024 gemäß den Regelungen in unserer Geschäftsordnung behandelt werden wird. Eine entsprechende Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag haben Sie vor einiger Zeit bereits erhalten.

Da es mir ein Anliegen ist, Ihnen den bisherigen Verlauf der Angelegenheit und auch die Beweggründe für die Idee der Bewerbung um eine Zentrale Unterbringungseinrichtung für Geflüchtete (sog. ZUE) beim Land einmal umfassend – auch außerhalb des laufenden Verfahrens nach § 24 GO NRW - darzustellen, schreibe ich Ihnen heute diesen Brief. An dieser Stelle daher auch der ausdrückliche Hinweis: An dem aufgrund Ihres eingereichten Antrags durchzuführenden Verfahren im nächsten Haupt- und Finanzausschuss ändert sich dadurch nichts. Ich möchte Sie nur bitten, sich die Zeit zu nehmen, die nachfolgenden Zeilen einmal in Ruhe zu lesen.

Bei den bisherigen Diskussionen zur ZUE haben wir hier in der Verwaltung oft den Eindruck, dass zum einen die bisherige zeitliche Entwicklung der Thematik nicht richtig bekannt ist, zum anderen aber auch die aktuelle Situation in Bezug auf die Aufnahme von geflüchteten Menschen in unserer Stadt nicht bekannt ist. Darüber hinaus scheint bisher auch nicht deutlich genug geworden zu sein, dass – **egal wie** wir uns hinsichtlich der Art und Weise der weiteren Aufnahme von Flüchtlingen entscheiden werden – dies Auswirkungen auf **alle** Einwohnenden in Geilenkirchen haben wird.

Und – das ebenfalls einmal vorweg: Über welche Menschen sprechen wir überhaupt, wenn wir von „Geflüchteten“ oder „Flüchtlingen“ reden? Bei der aktuellen Diskussion habe ich oft den Eindruck, dass diese beiden Worte in einem Zuge genannt werden mit „Kriminalität“, einem angeblich nicht mehr vorhandenen „Sicherheitsgefühl“ und „schlimmen Zuständen“, die vermeintlich zu befürchten sind, wenn mehrere hundert Menschen aus anderen Ländern in unsere Stadt kommen.

Man sollte sich in diesem Zusammenhang aber zunächst einmal vor Augen führen, dass diese Menschen nach Deutschland kommen, weil sie vor Krieg, staatlicher Verfolgung, Gewalt, Diskriminierung oder Naturkatastrophen fliehen. Diese Menschen verlassen ihre Heimat nicht freiwillig, sondern aufgrund existenzgefährdender Umstände. Nach Angaben der internationalen Organisation für den Flüchtlingsschutz UNHCR waren 2022 weltweit rund 108,4 Millionen Menschen auf der Flucht - ein Höchststand seit Beginn der Aufzeichnungen. Und eine Verbesserung ist nicht in Sicht![1] Dass auch Geilenkirchen diese Auswirkungen zu spüren bekommt, liegt damit auf der Hand.

In Geilenkirchen lebten und leben in unseren städtischen Unterkünften auch schon vor dem Beginn des Ukraine-Krieges viele schutzsuchende Menschen. Diese Unterkünfte befinden sich An der Friedensburg, in der August-Thyssen-Straße und im Limitenweg. Bereits Anfang 2022 waren diese Unterkünfte mit schutzsuchenden Menschen gut gefüllt: 220 Personen befanden sich zu diesem Zeitpunkt in Geilenkirchen.

Wie haben sich die Zahlen seitdem weiterentwickelt?

Im Jahr 2022 wurden uns insgesamt zugewiesen.	231 Schutzsuchende
Durch private Initiativen und Hilfstransporte kamen damals in der Zeit von Februar bis Juni 2022 weitere in unsere Stadt. Diese haben größtenteils eigeninitiativ oder mit privater Unterstützung eine Unterkunft in Geilenkirchen gefunden.	245 Schutzsuchende aus der Ukraine
In 2023 wurden uns insgesamt weitere durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen.	261 Schutzsuchende
Für das laufende Jahr liegt die aktuelle Zahl der Zuweisungen inzwischen bei	61 Schutzsuchenden.

Sie haben in der Vergangenheit sicher unsere Aufrufe mitbekommen, mit denen wir Privatpersonen darum gebeten haben, uns Wohnraum zur Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung zu stellen. Durch eine erfreuliche Welle der Hilfsbereitschaft ist es uns im Jahr 2022 daher noch relativ gut gelungen, die Schutzsuchenden in unserem Stadtgebiet unterzubringen. Im Laufe der Zeit schwinden diese Möglichkeiten jedoch naturgemäß; der Wohnungsmarkt in Geilenkirchen ist inzwischen „leergefegt". Und ungeachtet dessen ist Geilenkirchen weiterhin verpflichtet, geflüchtete Menschen aufzunehmen! Es gibt keine Aufnahmezahl, bei der uns die Bezirksregierung Arnsberg sagen würde:"Ihr habt nun euer Aufnahmesoll erreicht." Solange schutzsuchende Menschen in unser Land kommen, solange sind alle Kommunen in Deutschland gleichermaßen zur Aufnahme dieser Geflüchteten verpflichtet. Unser schon einmal Ende 2022 unternommener Versuch, in einem Schreiben an die Bezirksregierung Arnsberg darum zu bitten, die Zuweisungen zu verringern, war dementsprechend auch ergebnislos.

Völlig unverständlich sind in diesem Zusammenhang daher auch Behauptungen bzw. Aussagen, die ich hier schon gehört habe, wonach die Zahl der Geflüchteten nun deutlich zurückgehen werde. Die Zahlen der Zugänge Asylsuchender in Deutschland sprechen eine deutlich andere Sprache:

Im Jahr 2022 waren es 244.132,

[1] https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen

in 2023	351.915
und in den Monaten Jan.-Feb. 2024 erreichten Deutschland bereits Schutzsuchende, die hier einen Asylantrag gestellt haben.[2]	50.779

Hierbei handelt es sich um die offiziellen Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.[3]

Und auch die oben dargestellten Zahlen der Zuweisungen für Geilenkirchen lassen für das laufende Jahr weiterhin Zuweisungen in der bisherigen Größenordnung erwarten. Und das, obwohl unsere räumlichen Kapazitäten inzwischen erschöpft sind bzw. unsere privat angemieteten „Pufferwohnungen" in absehbarer Zeit ebenfalls belegt sein werden. Aktuell nutzen wir 44 Hauseinheiten im Bereich der Fliegerhorstsiedlung in Teveren sowie weitere 56 privat angemietete Wohnungen im gesamten Stadtgebiet, um Schutzsuchenden Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Für den Bereich der Fliegerhorstsiedlung haben wir die derzeit noch günstige Situation, dass uns diese Einheiten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass hierfür an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ein Mietzins gezahlt werden muss. Gleichwohl haben wir im vergangenen Jahr 2023 allein 58.080 € an Nebenkosten für diese Objekte und insgesamt rund 506.000 € an Mietzins und Nebenkosten für die 56 von privat angemieteten Einheiten gezahlt. Hinzu kamen weitere rd. 63.000 € für die notwendige Erstausstattung mit Mobiliar, Herden, Kühlschränken, Betten, Matratzen, Geschirr, Pfannen etc.

Dass unsere räumlichen Kapazitäten für die Unterbringung geflüchteter Menschen nicht ausreichen werden, war sowohl uns in der Verwaltung wie auch den im Rat vertretenen Parteien bereits im vergangenen Jahr bekannt. Demzufolge begann nach einem entsprechenden Vorschlag der Verwaltung die politische Diskussion über die Errichtung einer weiteren – städtischen - Flüchtlingsunterkunft mit (nur) 64 Plätzen neben den beiden bereits vorhandenen Unterkünften An der Friedensburg. Die politischen Meinungen darüber, was eine solche Unterkunft kosten würde und in welcher Beschaffenheit (Festbauweise, Modulbau, Container, Holz) diese ausgeführt werden sollte, gingen dabei relativ weit auseinander – was an dieser Stelle auch nicht vertieft werden soll. In Rede standen Beträge von 2,5 – 4 Mio. €, die natürlich aus dem Haushalt der Stadt gezahlt werden müssten.

Während dieser politischen Diskussion erfuhren wir am 30.10.2023 im Rahmen einer Kommunalkonferenz der Bezirksregierung Köln, dass das Land NRW auf der Suche nach passenden Flächen für sog. Zentrale Unterbringungseinrichtungen sei. Als kleinste Einheit war die Rede von einer Einrichtung für 350 Menschen.

Was ist überhaupt eine Zentrale Unterbringungseinrichtung? Flüchtlinge werden in NRW zunächst in einer sog. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht und dort registriert, erkennungsdienstlich erfasst, ärztlich untersucht und ggf. geimpft. Sie haben dort die Möglichkeit, ein Asylgesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Der Aufenthalt in einer EAE ist für einen Zeitraum von einer Woche bis zu zehn Tagen vorgesehen. Anschließend werden sie einer ZUE der jeweiligen Bezirksregierung zugewiesen und von dort auf die Kommunen weiterverteilt, wo sie dann in der Regel dauerhaft bzw. bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens bleiben. Die Aufenthaltsdauer in einer ZUE ist ebenfalls nur vorübergehend; je nach Fallgestaltung zwischen 3 Monaten bis hin zu maximal 2 Jahren (in NRW).

---

[2] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-februar-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[3] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselzahlenAsyl/flyer-schluesselzahlen-asyl-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Wir haben uns nach der Kommunalkonferenz mit der Thematik einer ZUE genauer befasst und haben hierbei u.a. Folgendes erfahren:

- Eine solche Einrichtung wird durch das Land und auch vollständig auf Kosten des Landes errichtet.
- Die Zahl der in der Einrichtung aufgenommenen Geflüchteten wird 1:1 auf das Aufnahmesoll der jeweiligen Stadt/Kommune angerechnet.
- Die schutzsuchenden Menschen werden in dieser Einrichtung sozial betreut, und zwar mit einem Personalschlüssel, über den wir in Geilenkirchen nicht einmal ansatzweise zur Betreuung der bereits vor Ort befindlichen Geflüchteten verfügen: In unserem Sachgebiet Asyl sind derzeit 2 Teilzeitkräfte für die Betreuung der derzeit rd. 620 schutzsuchenden Menschen im gesamten Stadtgebiet zuständig. Die Kolleginnen können sich gerade einmal um die organisatorisch nötigsten Dinge kümmern – eine angemessene soziale Betreuung ist schon seit langem reines Wunschdenken! Demgegenüber legt das Land NRW bzw. die ausführende Bezirksregierung für die soziale Betreuung in einer Einrichtung der hier diskutierten Größenordnung folgenden Standard-Personalschlüssel fest: „Die Haus- und Sozialbetreuung für Flüchtlinge wird im Schichtdienst im 3-Schicht-System durchgeführt. […] Zu organisieren ist jeweils ein Tagesbetrieb in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr von montags bis sonntags und ein Nachtbetrieb in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr von montags bis sonntags.

  Anwesenheit im Tagesbetrieb von montags bis Sonntag von 07:00 bis 23:00 Uhr:

[…]	Mo-Fr	Sa-So/Feiertags
Regelbelegung bis 300 Personen	5 Betreuer	3 Betreuer
Regelbelegung bis 400 Personen	6 Betreuer	4 Betreuer

  […]“

  Neben der Sozialbetreuung gibt es in solchen Einrichtungen auch eine Kinderbetreuung, eine Sanitätsstation, einen Sicherheitsdienst und ein sog. Facility Management, für die weiteres Personal vorgesehen sind. Des Weiteren werden die in der ZUE wohnenden Menschen dort auch vollständig verpflegt.
- Aufgrund der Betreuung für Kinder im Kindergartenalter innerhalb der Einrichtung, müssen auch keine weiteren Kita-Plätze zur Verfügung gestellt werden. Auch hier sind wir nämlich mit unseren städtischen Aufnahmekapazitäten längst ausgereizt und es stehen noch viele Kinder auf den Wartelisten.
- Des Weiteren besteht für die Dauer des Aufenthalts in einer ZUE für Kinder im Schulalter keine Schulpflicht, d.h. es müssen keine weiteren Schulplätze in unseren Schulen zur Verfügung gestellt werden. Das würde auch die Schulen entlasten, die inzwischen durch die Aufnahme von insgesamt 119 Schulkindern aus Flüchtlingsfamilien (Stand: Feb. 2024) auch kapazitätsmäßig ihre Grenzen erreicht haben.
- Laufende Regelleistungen und persönliche Beihilfen (Bildung u. Teilhabe – Schulbedarf, Schwangerschaft, Alleinerziehendenzuschlag usw.), für die wir im vergangenen Jahr für alle Geflüchteten städtischerseits insgesamt 917.199,24 € zahlen mussten, würden ebenfalls vom Land getragen.

- Gleiches gilt für die Kosten der medizinischen Versorgung: Für ca. 183 Personen haben wir in 2023 insges. 400.941 € für Krankenbehandlungen gezahlt. Auch diese Kosten würden dann vom Land getragen.

Bei den vorgenannten Aspekten handelt sich aus unserer Sicht um die relevantesten Gründe, aufgrund derer schließlich seitens der Verwaltung den politischen Vertretern im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Ende November vorgeschlagen wurde, dem Land NRW ein Grundstück für die Errichtung einer ZUE anzubieten. In Rede stand dabei zunächst ein anderes Grundstück im Bereich des Gewerbegebietes Niederheid, das damals zum Verkauf angeboten wurde. Im Rahmen der politischen Diskussion wurde dann aber deutlich, dass mehrheitlich der Kauf dieses Grundstücks zum damals angebotenen Preis abgelehnt wurde. Die Verwaltung wurde seinerzeit im Rahmen eines einstimmigen Beschlusses aller Parteien damit beauftragt, zum einen noch einmal hinsichtlich des Kaufpreises nachzuverhandeln und zum anderen der Bezirksregierung bzw. dem Land das Grundstück an der Landstraße anzubieten. Da das andere Grundstück letztlich einen anderen Erwerber gefunden hatte, blieb es schließlich bei dem Grundstück an der Landstraße, das einem Vertreter der Bezirksregierung am 20.12.2023 vor Ort gezeigt wurde. Ob das Grundstück den Anforderungen des Landes entsprechen würde, war damals nicht einmal ansatzweise klar.

Am 11.01.2024 erreichte uns dann eine Mail der Bezirksregierung Köln, in welcher man uns mitteilte, dass man gerne ein weiteres Gespräch über die angebotene Fläche mit Vertretern der Stadt Geilenkirchen führen wolle. Dieses Gespräch fand am 30.01.2024 statt. Im Rahmen eines interfraktionellen Gesprächs am 31.01.2024 informierten wir die Parteien über den Inhalt des Gesprächs und darüber, dass tatsächlich ein konkretes Interesse des Landes an der Fläche an der Landstraße besteht. Um auch die Öffentlichkeit über diese Situation zeitnah zu informieren und die Durchführung einer Informationsveranstaltung zu beschließen, wurde die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Schule und Kultur (BSSK) vorgezogen (20.02.2024) und die Thematik der ZUE auf die Tagesordnung genommen.

In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt,

> *"die Bemühungen des Landes zur Erstellung und zum Betrieb einer ZUE mit maximal 350 Plätzen auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 44, Flurstück 181, zu begleiten.*
>
> *Eine abschließende Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die vom Land noch vorzulegen ist.*
>
> *Im Sinne einer frühzeitigen transparenten Informationspolitik wird die Bezirksregierung Köln gemeinsam mit der Verwaltung zeitnah eine öffentliche Informationsveranstaltung durchführen."*

Der gleichlautende Beschluss wurde dann in der Ratssitzung am 06.03.2024 vom gesamten Rat einstimmig gefasst.

Das bedeutet nun konkret, dass am 16.04.2024, 18 Uhr, in der Aula der Realschule eine entsprechende Informationsveranstaltung stattfindet. Bei dieser Informationsveranstaltung besteht Gelegenheit, Fragen zu einer solchen Einrichtung zu stellen, Bedenken vorzutragen und sich umfassend zu informieren. Ob eine ZUE in Geilenkirchen errichtet werden soll, wird dann wiederum politisch entschieden werden müssen.

Die zu treffende politische Entscheidung beschränkt sich dabei aber keineswegs nur auf die Frage, ob wir eine ZUE in Geilenkirchen „haben möchten" oder nicht.

Denn egal welche Entscheidung getroffen wird – jede Entscheidung wird ihre Konsequenzen und Auswirkungen für die Einwohner:innen in Geilenkirchen haben: Bei der von der Verwaltung favorisierten Variante einer Unterbringung der weiter zu uns kommenden schutzsuchenden Menschen in einer ZUE ersparen wir uns Aufwendungen in Millionenhöhe (Kosten für selbst zu errichtende Unterkünfte, Kosten für Regelleistungen, medizinische Versorgung usw. s.o.) bei einer deutlich besseren sozialen Betreuung der schutzsuchenden Menschen. Wir müssen keine weiteren Kita- und Schulplätze vorhalten bzw. Kinder in Schulen unterbringen, die deren Betreuung nicht mehr adäquat leisten können. Und vor allem werden wir nicht in die Situation kommen, Turnhallen und Bürgerhäuser belegen zu müssen. Denn letzteres ist inzwischen ein sehr wahrscheinliches Szenario, mit dem wir uns befassen müssten.

Wie oben bereits ausgeführt, wäre auf dem städtischen Grundstück An der Friedensburg nur die Errichtung eines Gebäudes für maximal 64 weitere schutzsuchende Menschen in einer Größenordnung zwischen 2,5 – 4 Mio. € möglich. Aufgrund der ebenfalls oben dargestellten Zahlen der in den nächsten 1,5 – 2 Jahren realistisch zu erwartenden weiteren Geflüchteten in einer Größenordnung von rd. 350 Personen müssten darüber hinaus jedoch noch weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Da weder städtische noch private Grundstücke vorhanden sind, auf denen weitere Unterkünfte errichtet werden können, müssten Turnhallen und/oder Bürgerhäuser/hallen für die Unterbringung von Geflüchteten in Anspruch genommen werden. Diese Nutzung hätte erhebliche und längerfristige Konsequenzen für den Vereins- und Schulsport. Die für die Stadt weiter entstehenden Kosten würden sich in deutlichen Erhöhungen der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer niederschlagen. Spätestens hiervon wären alle Einwohner:innen betroffen.

Finanziell würden uns hierüber auch nicht die finanziellen Pauschalen hinweghelfen, die wir als Stadt vom Land für geflüchtete Personen erhalten, die bei uns untergebracht sind (sog. FlüAG-Pauschale i. H. v. derzeit 875 € pro Person und Monat). Im Jahr 2023 haben wir durchschnittlich pro Monat nur für jeweils rd. 88 Personen die entsprechenden Pauschalen erhalten – obwohl wir in diesem Jahr mit steigender Tendenz bereits zwischen 400 und 600 Geflüchtete aufgenommen hatten. Und auch Einmalzahlungen des Landes, die wir in der Vergangenheit hier und da glücklicherweise erhalten haben, führen nicht dazu, dass die hier entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten ausgeglichen oder aufgefangen werden können.

Bei alledem verkennen wir hier nicht, dass es sich bei dem Grundstück an der Landstraße um ein Gewerbegrundstück handelt, das auch wir gerne für einen repräsentativen Gewerbebetrieb vorgesehen hätten. Gut ist, dass auch im Falle der Errichtung einer ZUE die Stadt Geilenkirchen weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleiben würde. Das Grundstück würde für maximal 10 Jahre an das Land NRW verpachtet, was evtl. mögliche entgehende Gewerbesteuereinnahmen – zumindest teilweise - ausgleichen könnte. Eine evtl. Pachtzinshöhe ist uns bisher jedoch noch nicht bekannt, da derartige Details mit der Bezirksregierung Köln bzw. dem Land NRW noch gar nicht besprochen wurden.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch, dass es sich bei den bisher geäußerten Bedenken gegen eine ZUE ganz offensichtlich vorrangig um „Sicherheitsbedenken“ handelt; befürchtet wird auch ein „Wertverlust“ angrenzender Grundstücke. Wir haben das zum Anlass genommen, uns einmal bei der Kreispolizeibehörde Heinsberg über die Einsatzzahlen in unseren eigenen Liegenschaften An der Friedensburg, in der August-Thyssen-Str. und im Limitenweg zu informieren. Die zuständige Direktionsleiterin Kriminalität teilte uns mit, dass die Einsatzzahlen in den Jahren 2020 – 2023 für alle Liegenschaften unauffällig gewesen seien. Im Jahr 2020 gab es insgesamt 6 Einsatzanlässe, ebenso im Jahr 2021, 11 in 2022 und 10 in 2023. Die meisten polizeilichen Einsatzanlässe gab es unter dem Stichwort „Streit“ (12 in vier Jahren). Festzustellen ist hierbei auch, dass es sich bei allen Einsatzanlässen um Auseinandersetzungen oder Straftaten unmittelbar unter den Bewohner:innen handelte.

Empfehlen kann ich zu dieser Thematik auch einen unmittelbaren Austausch mit den Geschäftsführern des Autohauses Schultes, welches seit der Inbetriebnahme der städtischen Unterbringungseinrichtung für schutzsuchende Menschen in der August-Thyssen-Straße in deren unmittelbarer Nachbarschaft ansässig ist. Von Seiten des Autohauses Schultes haben wir vor kurzem aufgrund der sehr emotional geführten öffentlichen Diskussionen gegen eine ZUE die persönliche Rückmeldung erhalten, dass es während dieser Zeit dort nicht einmal zu einer problematischen Situation mit den Bewohnern dieser Unterkunft gekommen ist.

Würde eine ZUE errichtet, wären natürlich die Menschen, die diese bewohnen, sichtbar. Hiergegen dürfte realistisch auch niemand etwas haben. Die Bewohner:innen einer solchen Landeseinrichtung dürfen - und sollen - auch durchaus die Einrichtung verlassen. Es würde der Radweg Richtung Innenstadt genutzt werden, darüber hinaus sicherlich auch der ÖPNV in Richtung Innenstadt. Relativ unwahrscheinlich dürfte sein, dass sich die Bewohner:innen in den Ortschaften Niederheid, Rischden, Hochheid oder Tripsrath aufhalten. Zu diesen Fragestellungen und Ihren konkreten Befürchtungen macht es aber sicher auch Sinn, diese mit den Vertretern der Bezirksregierung zu diskutieren bzw. im Rahmen der Informationsveranstaltung Ihre entsprechenden Bedenken hierzu vorzutragen und sich einmal die Erfahrungswerte aus anderen Einrichtungen anzuhören.

Dem Umfang des vorliegenden Schreibens können Sie bereits entnehmen, dass es sich bei der demnächst zu treffenden politischen Entscheidung nicht um eine triviale Entscheidung handelt. Es sind viele Aspekte und die sich je nach Entscheidung ergebenden Konsequenzen zu beachten und zu bewerten. Ich hoffe, ich konnte Ihnen insoweit zumindest einige Hintergründe sowie den bisherigen zeitlichen Ablauf der Angelegenheit etwas genauer erläutern und bedanke mich dafür, dass Sie sich die Zeit für die Lektüre des vorliegenden Schreibens genommen haben.

Kopien dieses Schreibens erhalten zur Mitkenntnis auch die politischen Vertreter der im Rat der Stadt Geilenkirchen vertretenen Parteien.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

TOP Ö 4

STADT GEILENKIRCHEN

TOP 2:

Bewerbung um eine Zentrale Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen

STADT GEILENKIRCHEN

Worum geht es heute?

„Die Verwaltung wird beauftragt, die **Bemühungen des Landes zur Erstellung und zum Betrieb einer ZUE mit maximal 350 Plätzen** auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 44, Flurstück 181, **zu begleiten**.

Eine abschließende Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die vom Land noch vorzulegen ist.

Im Sinne einer frühzeitigen transparenten Informationspolitik wird die Bezirksregierung Köln gemeinsam mit der Verwaltung zeitnah eine öffentliche Informationsveranstaltung durchführen.“

STADT GEILENKIRCHEN

Was ist bisher passiert?

30.10.2023: Kommunalkonferenz der Bezirksregierung

29.11.2023: Vorschlag im HFA, GK als möglichen Standort anzubieten

20.12.2023: 1. Gespräch mit einem Mitarbeiter der Bezirksregierung

11.01.2024: Mail der Bezirksregierung, dass man das Gespräch über die Möglichkeit einer ZUE mit der Stadt fortsetzen möchte.

30.01.2024: 2. Gespräch mit fünf Vertretern der Bezirksregierung

20.02.2024: Vorberatung im BSSK bzgl. Fortführung der Gespräche und Durchführung einer Informations-veranstaltung

STADT GEILENKIRCHEN

Es geht heute <u>nicht</u> um die finale Entscheidung, ob eine ZUE errichtet wird oder nicht.

<u>Denn:</u>

- Erforderlich sind zunächst umfassende Informationen über die Hintergründe und die Rahmenbedingungen – sowohl für den Rat wie auch für die Öffentlichkeit.

STADT GEILENKIRCHEN

Warum schlägt die Verwaltung die Errichtung einer ZUE in Geilenkirchen vor?

- Nicht in dem Bestreben, „ohne Not und freiwillig“ **zusätzliche** geflüchtete Menschen in Geilenkirchen aufzunehmen!

STADT GEILENKIRCHEN

Warum schlägt die Verwaltung die Errichtung einer ZUE in Geilenkirchen vor?

- Aufgrund der Erkenntnis, dass uns in den nächsten 1,5 Jahren ohnehin rd. 350 geflüchtete Menschen **zugewiesen** werden, **die wir aufnehmen müssen.**

  - **Es gibt keine Möglichkeit für die Stadt, sich dieser Verpflichtung zu entziehen!**

Das bedeutet: 350 zusätzliche geflüchtete Menschen werden zu uns kommen und sie müssen hier untergebracht werden – egal wie!

Welche Möglichkeiten haben wir?

- städtische Unterkünfte (rd. 220 Plätze),
- Anmietungen von privat,
- Häuser der BIMA in der Fliegerhorstsiedlung.

STADT GEILENKIRCHEN

Diese Unterbringungsmöglichkeiten sind inzwischen ausgereizt!

Zur Verdeutlichung:

Geflüchtete, Stand Anfang 2022:	220 Pers.
Zuweisungen in 2022:	231 Pers.
Zuweisungen in 2023:	261 Pers.
Bisherige Zuweisungen für 2024:	58 Pers.

aktuelle Zahl: **624 Pers.**

STADT GEILENKIRCHEN

Was passiert bei weiterem Zuzug?

- In der bisherigen Diskussion: Bau einer weiteren städtischen Unterkunft (max. „nur“ 64 Plätze, Baukosten für „nur“ ein Gebäude liegen bereits bei 2-4 Mio. €)

  - Belegung von Turnhallen
  - Belegung von Bürgerhäusern
    - Soziale Betreuung aktuell schon nicht mehr leistbar.

STADT GEILENKIRCHEN

Es geht damit <u>nicht</u> um die Frage, ob man den Zuzug von weiteren 350 Geflüchteten nach Geilenkirchen verhindern oder ablehnen kann, denn

- weitere Zuweisungen werden erfolgen,
- die Unterbringungspflicht kann nicht abgelehnt oder ausgesetzt werden,
- es gibt **keine** Deckelung der von GK aufzunehmenden Geflüchteten.

STADT GEILENKIRCHEN

Wichtig ist die umfassende Information über das Thema, das Wissen um die Rahmenbedingungen und die Ausgangs-situation sowie die Perspektiven für die Zukunft!

=> Weitere Einzelheiten, Eckdaten, Vor- und Nachteile, Infos und Erfahrungswerte der Bezirksregierung, Möglichkeiten zum Austausch …

<u>Auszugsweise</u> ein paar wesentliche Punkte hierzu:

- Kosten in einer Größenordnung von mehreren Mio. € würden vermieden.

  - **Soziale Betreuung der Geflüchteten ist in ZUE besser**; der Betreuungsschlüssel des Landes kann von der Stadt niemals erreicht werden.

<u>Auszugsweise</u> ein paar wesentliche Punkte hierzu:

- Keine Inanspruchnahme städtischer Kita-Plätze und Schulplätze notwendig.

- Beschulung in ZUE besser auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt.

    - **Keine Belegung von Turnhallen und Bürgerhäusern nötig!**

STADT GEILENKIRCHEN

Weitere Infos:

- Stadt Geilenkirchen: Bürgerinformationssystem https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/buergerinformationssystem/

- Bezirksregierung Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/ordnung-und-sicherheit/unterbringung-von-gefluechteten

STADT GEILENKIRCHEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TOP Ö 5

Jugend- und Sozialamt
23.02.2024
3013/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	05.03.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 29.06.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2023 werden die Elternbeiträge durch die im Rahmen des § 37 Abs. 1 KiBiz durch das Land NRW veröffentlichte Fortschreibungsrate angepasst. Die Fortschreibungsrate, die ab dem 01.08.2024 zu Grunde zu legen ist, beläuft sich auf 9,65 %. Die Verwaltung hat die Elternbeiträge entsprechend angepasst und in die ab dem 01.08.2024 anzuwendende Beitragstabelle, die im Rahmen einer Änderungsatzung durch den Rat zu beschließen ist, eingefügt.

Im Rahmen des bestehenden Mangels an Fachkräften kommt es zwischenzeitlich auch in Kindertageseinrichtungen in Geilenkirchen zu Reduzierungen der Betreuungszeiten oder Gruppenschließungen. Bei den betroffenen Familien führt dies verständlicherweise zu hohem Unmut und erheblichen Unzufriedenheiten. Um die Eltern im Rahmen der nicht erfolgenden Betreuungszeiten zumindest in finanzieller Hinsicht entlasten zu können, möchte die Verwaltung eine Regelung in die Satzung einfügen, wonach bei Gruppenschließungen in Einrichtungen von mehr als einer Woche Dauer die monatlich zu leistenden Elternbeiträge anteilig erstattet werden können. Die bisher bereits bestehenden und gesetzlich zulässigen Schließungszeiten auf Grund von Ferien oder Teamtagen sollen hiervon jedoch unberührt bleiben.

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss daher vor, dem Rat der Stadt die folgende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

vom 29.06.2022

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch — Achtes Buch — (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBI. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am … nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Erfolgt eine Schließung von Gruppen auf Grund eines Personalmangels in der Kita und kann daher für ein beitragspflichtiges Kind die Betreuung für die Dauer von mehr als einer Woche in einem Monat nicht erbracht werden, werden die monatlichen Beiträge anteilig für die Tage, an denen die Betreuung nicht erbracht werden konnte, an den/die BeitragszahlerIn erstattet. Die grundsätzlich bestehenden und gesetzlich zulässigen Schließungszeiten auf Grund von Ferien oder Teamtagen bleiben hiervon unberührt.“

Art. 2

Die Anlage zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2024

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 30.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	59,43 €	68,89 €	95,91 €	105,37 €	148,59 €	192,46 €
bis 50.000,- €	100,09 €	115,15 €	157,65 €	159,04 €	223,48 €	286,52 €
bis 62.000,- €	157,65 €	180,96 €	244,03 €	211,12 €	294,75 €	379,75 €
bis 74.000,- €	207,03 €	238,52 €	323,53 €	238,52 €	333,14 €	429,09 €
bis 86.000,- €	248,15 €	285,17 €	387,99 €	286,52 €	400,33 €	515,45 €
bis 98.000,- €	289,27 €	333,14 €	452,39 €	334,52 €	467,50 €	601,81 €
bis 110.000,- €	325,52 €	381,90 €	518,29 €	372,74 €	520,65 €	670,59 €
über 110.000,- €	366,03 €	435,56 €	590,89 €	415,83 €	580,75 €	748,24 €

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Rat der Stadt vor, die vorliegende Änderungssatzung zu beschließen und hierdurch die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2024 zu ändern.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

TOP Ö 6

Tiefbauamt
22.03.2024
3017/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	09.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Beratung und Beschluss über das Wasserversorgungskonzept der Stadt Gk

Sachverhalt:

Gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) haben die Gemeinden zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel.
Nach Erstvorlage des Wasserversorgungskonzeptes in 2018 für den Zeitraum bis 2023, ist jetzt eine Fortschreibung erforderlich. Dieses ist der zuständigen Bezirksregierung zum 01.01.2024 – nach Fristverlängerung durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.06.2023 – spätestens bis zum 30.06.2024 vorzulegen.

Die für das Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen zuständige Verbandswasserwerk Gangelt GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Geilenkirchen das als Anlage beigefügte Wasserversorgungskonzept erarbeitet.
Das Konzept bzw. die Eckpunkte des Konzeptes werden seitens der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH in der Sitzung erläutert.

Eine Beschlussfassung über das Konzept ist rechtlich nicht normiert. Aus rechtssicherheitsgründen empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen jedoch, das Wasserversorgungskonzept vom Rat der Stadt beschließen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Das Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen wird beschlossen.

Anlage/n:
Wasserversorgungskonzept Gesamt final

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

TOP Ö 6

Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen 2024 - 2029

Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen

Inhaltsverzeichnis

Einführung 2

1 Stadtgebiet 2

1.1 Allgemeines 2

1.2 Oberflächengewässer 9

1.3 Grundwasserkörper 10

2 Wasserversorgungssysteme im Gemeindegebiet 12

2.1 Versorgungsgebiet VWW Gangelt 12

2.1.1 Beschreibung Versorgungsgebiet mit Betreiber 12

2.1.2 Aufbereitung 17

2.1.3 Gewinnungen 21

2.2 Eigenversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet 28

3 Risikobewertung der Stadt 28

3.1 Risikobewertung der Stadt (ohne durch den fortschreitenden Klimawandel bedingte Risiken) 28

3.2 Risikobewertung der Stadt (durch den Klimawandel bedingte Risiken) 30

4 Maßnahmen der Stadt zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 31

5 Anlagenverzeichnis 35

Einführung

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat die Stadt Geilenkirchen gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen beinhaltet. Das Konzept war erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen, ist alle sechs Jahre fortzuschreiben und ist daher zum 1. Januar 2024 (mit Fristverlängerung bis zum 30.06.2024) erneut überarbeitet vorzulegen.

Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen die Wasserversorgung jetzt und in Zukunft sichergestellt ist. Die Darstellung soll in einer ausreichenden Vertiefung erfolgen, ohne sensible Daten offenzulegen.

Das vorliegende Wasserversorgungskonzept wurde gemeinsam mit der für das Stadtgebiet zuständige Verbandswasserwerk Gangelt GmbH entwickelt und wird hiermit der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

1 Stadtgebiet

1.1 Allgemeines

Das Gebiet der Stadt Geilenkirchen gehört dem Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen an, ist 83,16 km^2 groß und setzt sich aktuell aus den nachfolgend aufgeführten 13 Stadtbezirken zusammen:

1. Beeck
2. Geilenkirchen (Kerngebiet) mit Hünshoven und Bauchem
3. Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp
4. Grotenrath
5. Immendorf, Waurichen und Apweiler
6. Kraudorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven
7. Lindern
8. Niederheid
9. Prummern

10. Süggerath
11. Teveren und Bocket
12. Tripsrath, Hochheid und Rischden
13. Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf und Honsdorf

Der Stadtbezirk Geilenkirchen mit Bauchem und Hünshoven bildet das Stadtzentrum und ist mit ca. 14.688 Einwohnern der größte Bezirk.

Die angrenzenden Kommunen sind die Gemeinde Gangelt, sowie die Städte Heinsberg, Hückelhoven und Übach-Palenberg (vgl. Anlage 1). Südöstlich grenzen die Städte Linnich (Kreis Düren) und Baesweiler (Städteregion Aachen) ebenfalls an das Stadtgebiet.

Die Stadt erstreckt sich beidseitig der Wurm auf den leicht ansteigenden Hängen des Wurmtals, die sich von 70 m über NN auf ca. 100 m über NN erheben. Der höchste Punkt des Stadtgebietes mit 122,5 m über NN liegt im Bereich des Rittergutes Muthagen an der B221 zwischen Übach-Palenberg und Geilenkirchen.

Einwohner und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl ist seit 2019 insgesamt kontinuierlich gestiegen (siehe *Abbildung Tabelle 1 und Tabelle 3*).
In Geilenkirchen sind zum Stichtag 21.12.2023 insgesamt 30.413 Personen gemeldet. Davon sind 7.887 Personen bis zu 25 Jahre alt, 16.751 Personen sind im Alter zwischen 26 und 65 Jahren und 5.775 Personen sind älter als 66 Jahre (*Abbildung Tabelle 2*).

Übersichtskarte Stadtgebiet Geilenkirchen

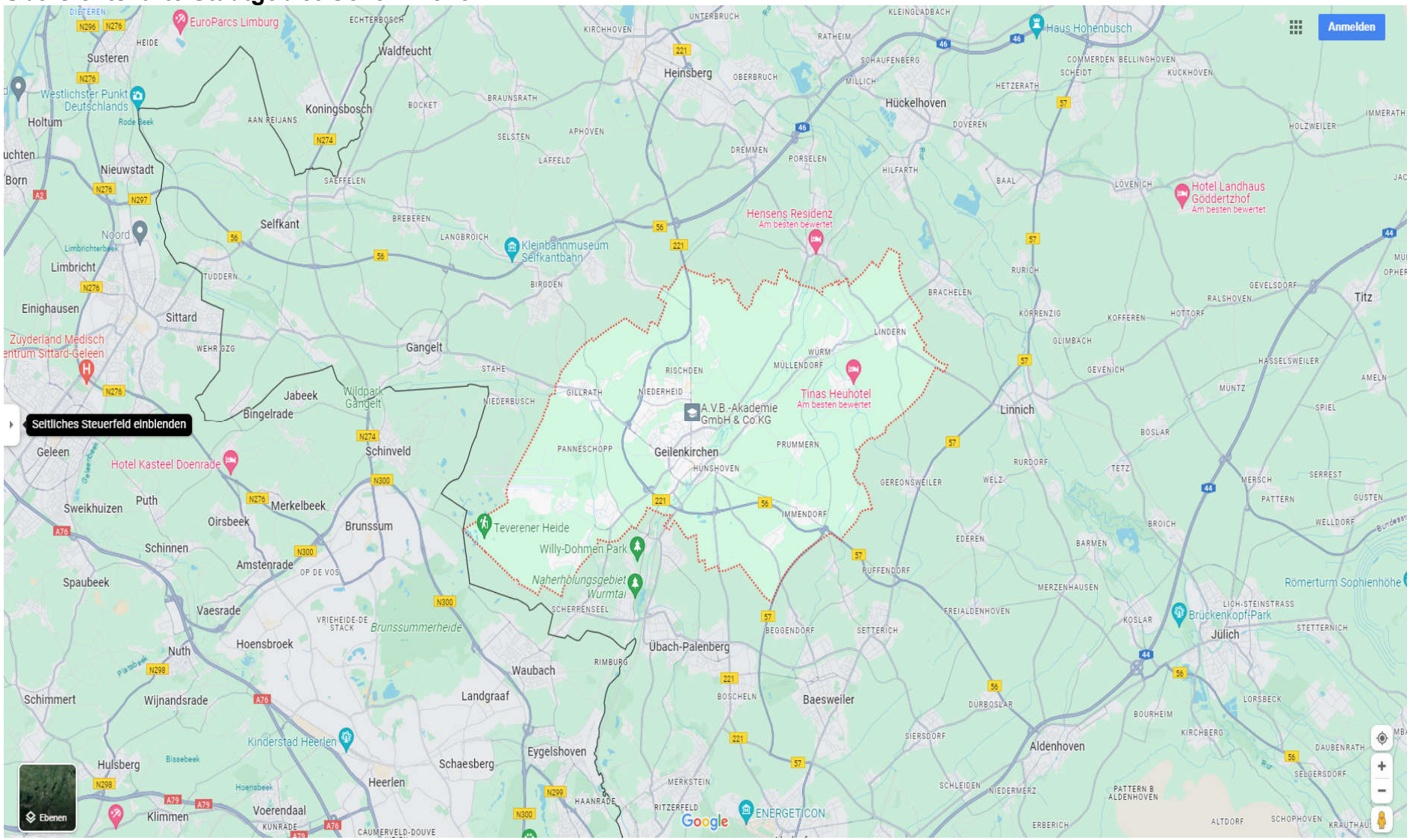

Quelle: Google Maps

Entwicklung der Bevölkerung ab 2019 (Quelle Stadt Geilenkirchen, Stand 21.12.2023)

Tabelle 1

Entwicklung Bevölkerung					
Ortsteil	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Geilenkirchen	11.401	11.193	11.246	11.401	11.538
Apweiler	120	122	129	130	122
Bauchem	3.098	3.114	3.154	3.090	3.150
Beeck	534	526	527	533	542
Bocket	17	17	17	18	18
Flahstraß	154	146	152	151	152
Gillrath	1.997	1.993	1.997	2.023	1.976
Grotenrath	868	878	902	901	907
Hatterath	395	394	386	404	400
Hochheid	135	129	133	129	130
Honsdorf	132	134	140	136	129
Hoven	32	36	37	36	33
Immendorf	1.236	1.217	1.235	1.256	1.233
Kogenbroich	87	90	88	90	90
Kraudorf	111	110	109	115	115
Leiffarth	633	634	623	631	626
Lindern	1.256	1.298	1.315	1.324	1.324
Müllendorf	153	160	168	166	171
Niederheid	955	933	961	1.000	1.047
Nierstraß	148	158	153	161	158
Nirm	180	182	195	204	194
Panneschopp	27	27	26	25	23
Prummern	696	699	686	691	699
Rischden	112	115	113	111	121
Süggerath	716	704	705	731	737
Teveren	2.514	2.534	2.574	2.804	2.760
Tripsrath	723	715	722	704	702
Waurichen	731	741	759	767	760
Würm	537	539	535	541	556
Gesamt	**29.698**	**29.538**	**29.787**	**30.273**	**30.413**

Stand Dezember 2023

Altersstruktur in Geilenkirchen (Quelle Stadt Geilenkirchen, Stand: 21.12.2023)

Tabelle 2

Bevölkerung nach Altersgruppen				
Ortsteil	**0-25 Jahre**	**26-65 Jahre**	**66 Jahre und älter**	**Gesamt**
Geilenkirchen	3150	6088	2300	11.538
Apweiler	28	69	25	122
Bauchem	798	1694	658	3.150
Beeck	119	301	122	542
Bocket	1	11	6	18
Flahstraß	40	90	22	152
Gillrath	493	1126	357	1.976
Grotenrath	214	505	188	907
Hatterath	74	240	86	400
Hochheid	26	71	33	130
Honsdorf	27	80	22	129
Hoven	7	22	4	33
Immendorf	314	687	232	1.233
Kogenbroich	18	53	19	90
Kraudorf	32	67	16	115
Leiffarth	152	352	122	626
Lindern	334	759	231	1.324
Müllendorf	49	92	30	171
Niederheid	297	589	161	1.047
Nierstraß	32	92	34	158
Nirm	44	119	31	194
Panneschopp	3	10	10	23
Prummern	200	392	107	699
Rischden	36	66	19	121
Süggerath	145	427	165	737
Teveren	737	1588	435	2.760
Tripsrath	192	399	111	702
Waurichen	171	448	141	760
Würm	154	314	88	556
Gesamt	**7.887**	**16.751**	**5.775**	**30.413**

Flächennutzung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt die langfristig geplante Nutzung (Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald etc.) dar. Er kennzeichnet die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt (Abbildung 4).

Nach wie vor besteht eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbauzwecke, vor allem im Stadtzentrum bzw. in dem zum Stadtzentrum gehörenden Stadtteil Hünshoven. Um diese Nachfrage nach Bauflächen befriedigen zu können, ist ein Baugebiet (Am Gut Loherhof II) für die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse für alle Generationen geschaffen worden, das sowohl seiner Lage im städtebaulichen Zusammenhang als auch seiner Lage am Ortsrand gerecht wird.

Außerdem ist die Entwicklung eines Wohnbaugebiets im Stadtteil Gillrath geplant. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte in dem ca. 4 ha großen Plangebiet geschaffen werden.

Zukünftig ist die Erschließung weiterer kleiner Baugebiete in Würm (Prummerner Weg) und Immendorf (Apweiler Gracht) geplant.

Im Stadtgebiet bestehen derzeit insgesamt vier Gewerbegebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 113 ha. Nach wie vor ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet Geilenkirchen sehr hoch. Vorhandene Flächenreserven wurden bereits ausgeschöpft. Es ist daher dringend erforderlich, neue Gewerbeflächen zu entwickeln.

Für eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Niederheid kommt eine Fläche nord-westlich der Bestandsfläche in Frage. In der Planung ist hier derzeit die Entwicklung eines Gewerbegebiets mit einer Größe von 10 ha vorgesehen.

Im nördlichen Bereich von Lindern ist außerdem derzeit ein weiteres Industriegebiet „Future Site InWest“ in Planung. Unter diesem Namen wird die 240 ha große Fläche in Geilenkirchen-Lindern zu einem innovativen und nachhaltigen Industrieareal für flächenintensive industrielle Großvorhaben entwickelt.

Abbildung 4 (Flächennutzungsplan Stadt Geilenkirchen)

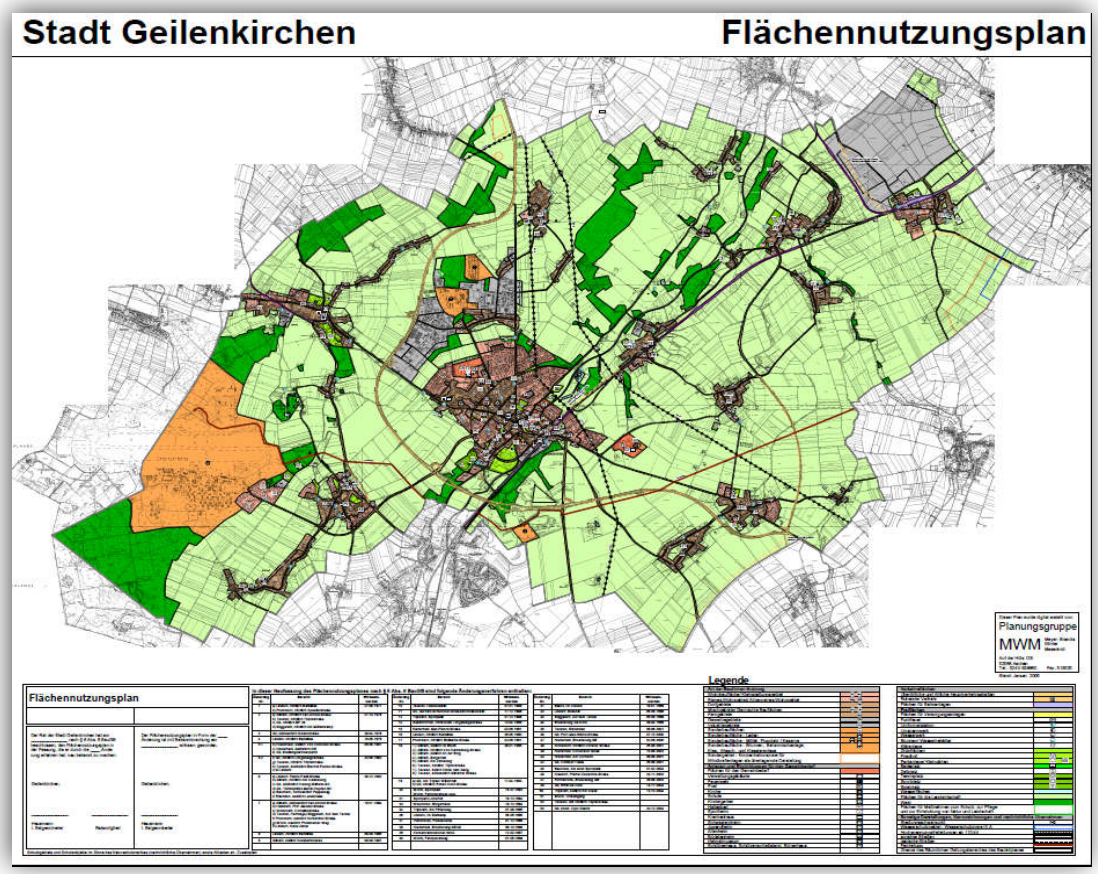

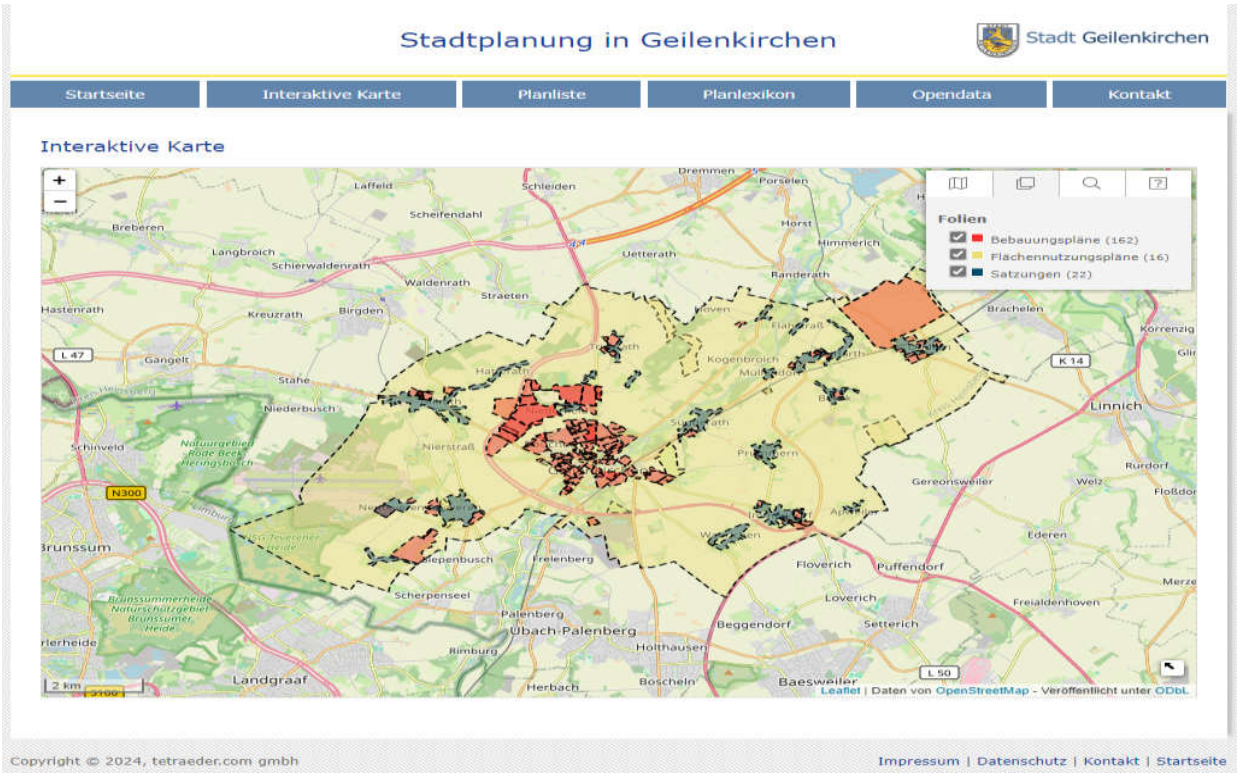

Interaktive Karte | Stadt Geilenkirchen (o-sp.de)

1.2 Oberflächengewässer

Die Wurm (OFWK 2828_6890) entspringt im Aachener Wald und fließt durch Geilenkirchen (vgl. Anlage 2), um nach etwa 57 km bei Heinsberg-Kempen in die Rur zu münden. Der einzige sichtbare Zufluss im Stadtgebiet ist das Beeckfließ (OFWK 28288_0 und _5300), ein Bach, der bei Flahstraß in die Wurm mündet. Aus Linnich kommend strömt außerdem das Gereonsweiler Fließ (OFWK 282882_0) dem Beeckfließ zu. In die Geilenkirchener Lehmplatte sind der Rodebach (OFWK 281822_22586) und der außerhalb des Stadtgebietes liegende Saeffeler Bach tief eingeschnitten. Sie verlaufen in Ost-West-Richtung und fließen im Westen der Maasebene zu. Die Wurm gehört ebenfalls zum Stromgebiet der Maas. Nördlich der Ortschaft Niederheid verläuft außerdem die Kötteler Schar (OFWK 282894_5800).
Alle im Gemeindegebiet liegenden Abschnitte der o. g. Gewässer sind im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als erheblich verändert (heavily modified water body, HMWB) geführt. Der chemische und biologische Zustand der **Oberflächenwasserkörper** (OFWK) wurde im 4. Monitoringzyklus (2015-2018) wie in Tabelle 1 dargestellt zugeordnet:

Tab. 1: Klassifikation der innerhalb der Stadt Geilenkirchen liegenden OFWK nach 4. Monitoringzyklus (2015-2018)

OFWK	**Chemischer Zustand**	**Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe**	**Ökologischer Zustand / Potenzial**
2828_6890 (Wurm)	nicht gut	gut	mäßig
281822_22586 (Rodebach)	nicht gut	k.A.	schlecht
28288_0 (Beeckfließ)	nicht gut	gut	unbefriedigend
28288_5300 (Beeckfließ)	nicht gut	k.A.	k.A.
282882_0 (Gereonsweilerfließ)	nicht gut	nicht gut	unbefriedigend
282894_5800 (Kötteler Schar)	nicht gut	k.A.	k.A.

Einige der Gewässer sind durch erhöhte Phosphor- und Stickstoffkonzentrationen als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen geprägt. Darüber hinaus bestehen in vielen Gewässern Probleme die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit betreffend. Zur Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands sollen gemäß den Planungseinheitensteckbriefen im Wesentlichen der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft reduziert werden und Maßnahmen zur Durchgängigkeits- sowie Habitatverbesserung erfolgen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Auenentwicklung und Anschlüsse an Seitengewässer zur Quervernetzung vorgesehen. Auch Anpassungen der Anlagen zu Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser sowie allgemeine Beratungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer NRW sind vorgesehen. Für die Wurm (OFWK 2828_6890) sollen darüber hinaus noch der Neubau und die Anpassung kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge sowie interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen sowie vertiefende Untersuchungen und Kontrollen erfolgen. Letztere betreffen auch die Kötteler Schar (OFWK 282894_5800).

1.3 Grundwasserkörper

Bei den das Stadtgebiet Geilenkirchen abdeckenden **Grundwasserkörpern** (GWK) 28_04, 282_03 und 282_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (vgl. Anlage 2) handelt es sich um Porengrundwasserleiter aus quartären und tertiären Sanden und Kiesen mit bis zu 10 Grundwasserstockwerken. Der mengenmäßige Zustand aller drei GWK wurde im dritten Monitoringzyklus 2013 bis 2018 aufgrund der großräumigen Grundwasserabsenkungen und -einflüsse der Braunkohletagebaue Inden und Hambach als schlecht eingestuft. Maßnahmen zur Zielerreichung sehen die Reduzierung der Wasserentnahme für den Bergbau sowie zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich grundwasserentnahme-bedingter mengenmäßiger Defizite vor. Der ebenfalls als schlecht klassifizierte chemische Zustand ist im Wesentlichen auf die intensive landwirtschaftliche **Flächennutzung** (Nitrateintrag) zurückzuführen. Gemäß dem Steckbrief zu den WWRL-Planungseinheiten sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie Beratungsmaßnahmen außerhalb der Kooperation durchgeführt

werden. Die landwirtschaftliche Nutzung macht mit rd. 65 % des Stadtgebietes die primäre Landnutzung aus (vgl. Anlage 1). Die übrigen Flächennutzungen lassen sich wie folgt summieren: 14 % Siedlung, 10 % Verkehr, 10 % sonstige Vegetation (vorwiegend Wald) und rd. 1 % Gewässer (Landesdatenbank IT NRW). In der Nähe der Ortschaft Lindern ist die Ausweisung eines 240 ha großen Industrieareals geplant (Future Site InWest). Darüber hinaus sind keine wesentlichen Veränderungen der Flächennutzung für das Stadtgebiet absehbar.
Zum Schutz des Grundwasserkörpers im Einzugsgebiet der WGA Niederbusch ist schon seit geraumer Zeit die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone III A) angedacht. Dieses geplante **Trinkwasserschutzgebiet** für die Trinkwasserversorgung der Stadt Geilenkirchen (WGA Niederbusch, siehe Abschnitt 2.1.3) liegt teilweise innerhalb des Stadtgebietes Geilenkirchen und ist den GWK 28_04 und 282_03 zuzuordnen (vgl. Anlage 1 und 2).

Gemäß dem Einwohnermelderegister hat die Stadt Geilenkirchen eine Bevölkerungszahl von 30.413 (Stand 21. Dezember 2023). Der einwohnerbezogene **Wasserbedarf** liegt aktuell bei ca. 1.431Tsd. m³/a. Zusätzlich erfolgt eine Abgabe an Großkunden von aktuell rd. 124 Tsd. m³/a. Hier ist, abgesehen von der Entwicklung der Fläche Future Site InWest (FSI), von keinem weiteren Anstieg auszugehen. Der Entwicklungsgesellschaft der FSI wurde seitens des Verbandswasserwerkes Gangelt auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Kapazität der Gewinnungsanlagen Gangelt-Niederbusch derzeit eine zusätzliche Lieferung von 250 Tsd. m³/a hergeben würden. Insgesamt ergibt sich somit langfristig ein kommunalspezifischer Wasserbedarf für die Stadt Geilenkirchen von rd. 1.500 Tsd. m³/a (vgl. Tabelle 1).

Die **Wasserversorgung** der Stadt Geilenkirchen erfolgt durch die Verbandswasserwerk (VWW) Gangelt GmbH, die die Wassergewinnungsanlage (WGA) Niederbusch im Südosten des Gemeindegebietes Gangelt betreibt. Da neben der Stadt Geilenkirchen auch die Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie der Stadtteil Hückelhoven-Brachelen zum Versorgungsgebiet gehören (vgl. Abschnitt 2.1.1), sind auch deren kommunalspezifische Wasserbedarfe zu berücksichtigen. Diese sind in Tabelle 2 aufgeführt (vgl. auch Anlage 3). Demnach ist eine Zunahme des Wasserbedarfs um knapp 4 % zu erwarten.

Tab. 2: Kommunalspezifische Wasserbedarfe im Versorgungsgebiet der VWW Gangelt GmbH

Gemeinde	Aktueller kommunal-spezifischer Wasserbedarf	Prognostizierter kommunal-spezifischer Wasserbedarf
Gangelt	660.000	717.000
Selfkant	514.000	520.000
Geilenkirchen	1.454.000	1.500.000
Hückelhoven-Brachelen	153.000	155.000
Summe VG	**2.781.000**	**2.892.000**

Weitere Informationen zum Stadtgebiet sind Anlage 3 zu entnehmen.

2 Wasserversorgungssysteme im Gemeindegebiet

2.1 Versorgungsgebiet VWW Gangelt

2.1.1 Beschreibung Versorgungsgebiet mit Betreiber

Die **VWW Gangelt GmbH** versorgt die Gemeinden Gangelt und Selfkant, die Stadt Geilenkirchen sowie den Stadtteil Hückelhoven-Brachelen mit Trinkwasser (vgl. Abbildung 1). Hierfür bestehen mit den genannten Kommunen Konzessionsverträge. Als Weiterverteiler außerhalb des Versorgungsgebietes wurde mit der Gelsenwasser AG im Jahr 2007 ein Wasserlieferungsvertrag zur Versorgung der Stadt Linnich in Höhe von maximal 4.300 m³/d bzw. 900.000 m³/a abgeschlossen. Die Übergabe erfolgt in Brachelen bzw. Lindern. Für die beiden Übergabestellen sind keine separaten vertraglichen Mengen geregelt. Für die in Anlage 4a unter Position 3.8.1 und 3.8.2 aufgeführten Mengen erfolgte eine paritätische Aufteilung der o. g. Gesamtmenge von 900.000 m³/a.

Die VWW Gangelt GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 1 HGB. Gegenstand des Unternehmens ist die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung sowie die Wasserverteilung. Im Jahr 2008 hat die VWW Gangelt GmbH ein **Risikofrüherkennungssystem** implementiert. Das Risikofrüherkennungssystem beinhaltet im relevanten Geschäftsumfeld die Geschäftsprozesse und Funktionen sowohl für den technischen als auch administrativen Geschäftsbereich der

Gesellschaft. Das Risikofrüherkennungssystem wird ständig fortentwickelt und als Leitfaden zur Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation nach DVGW W 1001 systematisch dokumentiert. Neben einem Maßnahmenplan nach §50 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hat die VWW Gangelt GmbH für ihren Zuständigkeitsbereich auch einen **Internen Alarm- und Einsatzplan** erstellt, der gewährleistet, dass bei einem Schadensfall bzw. einer Betriebsstörung unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Die letzte Überarbeitung erfolgte im November 2023. Seit 2013 beteiligt sich die VWW Gangelt GmbH außerdem an einem freiwilligen Leistungsvergleich von Wasserversorgungsunternehmen im Zuge des Projektes **Benchmarking** Wasserversorgung NRW. Im Rahmen eines kontinuierlichen Optimierungsprozesses ist die Teilnahme ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität in NRW.

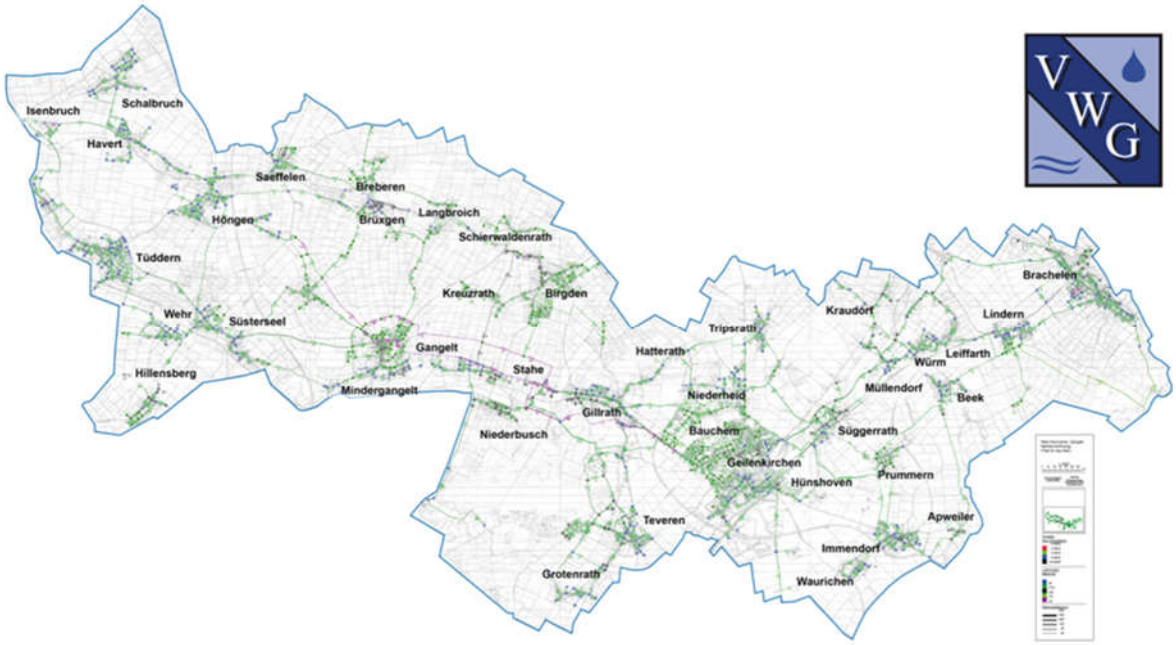

Abb. 1:Versorgungsgebiet VWW Gangelt

Die VWW Gangelt GmbH versorgt seit 1972 aus der Wassergewinnungsanlage (WGA) Niederbusch die Stadt Geilenkirchen mit Trinkwasser. Ausgehend von den einzelnen Brunnen wird das geförderte Wasser in Rohwasserleitungen DN 300 zur Aufbereitungsanlage im Wasserwerk Niederbusch geleitet (vgl. Abschnitt 2.1.3). Hier sind insgesamt drei **Trinkwasserbehälter** mit Fassungsvermögen von 2.000 m³ bzw.

2x2.500 m³ vorhanden. Somit verfügt die VWW Gangelt GmbH über eine Behälterkapazität von insgesamt 7.000 m³.

Vom Wasserwerk Niederbusch aus wird das aufbereitete Reinwasser in das Trinkwassernetz eingespeist, das aus vier **Druckzonen** besteht:

- Tiefzone Niederbusch
- Hochzone Selfkant-Hillensberg über DEA Hillensberg
- Hochzone Geilenkirchen-Teveren über DEA Panneschopp
- Hochzone Geilenkirchen-Immendort/Waurichen/Apweiler über DEA Prummern

Eine Druckzonenübersicht ist in Anlage 8 dargestellt. Druckminderungsanlagen werden im Versorgungsgebiet der VWW Gangelt GmbH nicht betrieben.

Die **Netzabgabe** innerhalb des Versorgungsgebietes der VWW Gangelt GmbH orientiert sich am Wasserbedarf und bewegte sich innerhalb der vergangenen 6 Jahre (2016 – 2021) zwischen ca. 5.000 und 15.000 m³/d bzw. 2,57 und 2,89 Mio. m³/a. Im Durchschnitt betrugt sie rd. 7.442 m³/d bzw. 2,72 Mio. m³/a. Dies entspricht ca. 130 L/EW/d. Aufgrund neuer Baugebiete und des damit einhergehenden prognostizierten leichten Anstieges der Bevölkerung wird ein leicht ansteigender Bedarf in den kommenden 10 Jahren angenommen.

Das durch die VWW Gangelt GmbH betriebene **Versorgungsnetz** (Transport und Verteilung) besitzt eine Gesamtlänge von ca. 476,8 km. Bei den Versorgungsleitungen handelt es sich bis auf geringe Restbestände von 1.874 m Guss-, Stahl oder Asbestzementleitungen, ausschließlich um PVC-Leitungen in den Nennweiten DN 40 bis DN 250. Das Trinkwasserverteilungsnetz ist in Form einer Kombination von vermaschter und verästelter Netzstruktur ausgebildet. Die miteinander vernetzten Versorgungsleitungen (Einzelstränge) bieten eine hohe Versorgungssicherheit bei Betriebsstörungen, Spitzenlasten und Löschwasserentnahme.

Auf der Grundlage einer im Jahr 2017 erstellten **Rohrnetzanalyse** mit Hilfe von computergestützten Simulationen der Druck- und Durchflussvorgänge gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 303 sowie den durchgeführten Vergleichsmessungen ergibt sich bei einem Spitzenfaktor von f_h = 3,5 eine maximale Netzabnahme von 1.200 m³/h. Die

höchsten Fließgeschwindigkeiten liegen im Umkreis der WGA Niederbusch zwischen 1,3 m/s und 1,5 m/s. Ausgeprägte Stagnationszonen sind im Verteilungsnetz der VWW Gangelt GmbH nicht vorhanden, lediglich in Endsträngen liegen Fließgeschwindigkeiten < 0,005 m/s vor. Maßnahmen zur Reduzierung der Verweilzeiten sind regelmäßige Netzspülungen oder ggfls. mittelfristige Leitungserneuerungsmaßnahmen mit reduziertem Querschnitt.

Bei den Wasserverlustraten erreicht die VWW Gangelt GmbH einen technischen **Verlustwert** von 0,07 m³/(km*h). Der Wert der kaufmännischen Verluste, also der Anteil der nicht verkauften Wassermenge, liegt bei 8,06 % der Abgabemenge. Beim Infrastructure Leakage Index (ILI) wird ein Wert von 0,43 erzielt, der nach dem DVGW-Regelwerk als niedrig einzustufen ist. In Bezug auf die Rohrschadensrate hat sich die VWW Gangelt GmbH in den vergangenen Jahren stetig verbessert (vgl. Abbildung 3). Die Schäden an den Versorgungsleitungen liegen mit 2,52 Schäden je 100 km Leitungsnetz deutlich unter dem Mittelwert aus dem Benchmarking von 4,76. Das Leitungsnetz in der Stadt Geilenkirchen hat ein Durchschnittsalter von 35,9 Jahren und besteht zu 99,5 % aus dem Werkstoff PVC. Das Leitungsnetz bietet demzufolge eine hohe Versorgungsqualität.

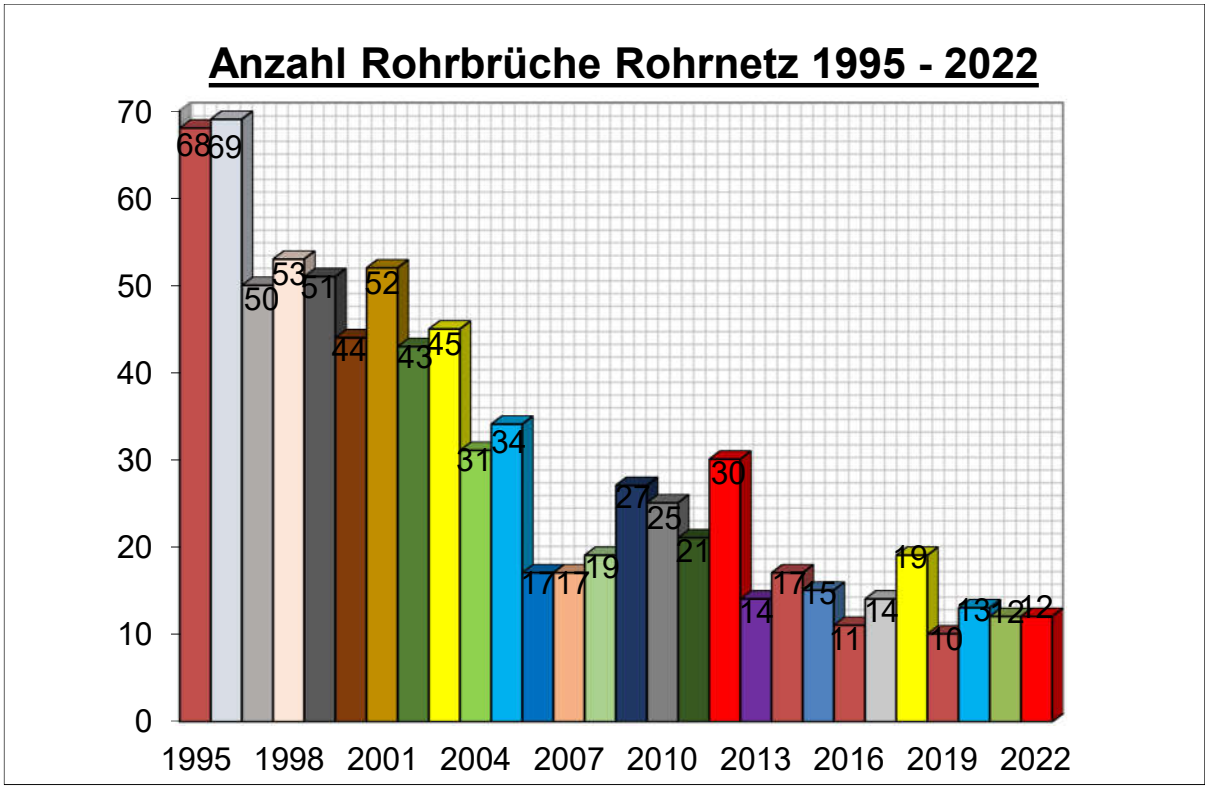

Abb. 3: Anzahl Rohrbrüche im Versorgungsnetz der VWW Gangelt seit 1995

Im Rahmen der Nachhaltigkeit betreibt die VWW Gangelt GmbH eine vorausschauende und nachhaltige **Netzerneuerungsstrategie**. Diese basiert auf vorhandene Prioritätenpläne und auf Schadensstatistiken im Versorgungsnetz. Die Netzerneuerungsrate liegt im 10-Jahresmittel bei 0,34 % des Leitungsnetzes. Der in der Praxis oftmals kommunizierte Referenzwert beträgt etwa 1,5% des Leitungsnetzes. Die Gesellschaft hat jedoch in den vergangenen Jahren bereits erheblich in die Netzerneuerung investiert, so dass eine qualitativ hochwertige und sichere Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. Aus der Perspektive der Nachhaltigkeit sowie einer langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung strebt die VWW Gangelt GmbH in den kommenden Jahren eine Erhöhung der Mittel für Investitionen im gesamten Rohrnetz um durchschnittlich rund 5% im Jahr an.

Im Rahmen der **Notversorgung** bestehen zu den benachbarten Wasserversorgungsunternehmen Notversorgungssysteme. Hierbei handelt es sich um Versorgungsleitungen, über die bei Bedarf in kurzer Zeit Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann. Im Notfallversorgungskonzept der VWW Gangelt GmbH sind folgende Übergabestellen zu den Nachbarwerken dokumentiert:

- VWW Gangelt GmbH zu Stadtwerke Heinsberg GmbH
  Übergabestelle: Gangelt-Birgden nach Heinsberg-Waldenrath
- VWW Gangelt GmbH zu Stadtwerke Heinsberg GmbH
  Übergabestelle: Geilenkirchen-Lindern nach Heinsberg-Randerath
- VWW Gangelt GmbH zum Wasserwerk der Gemeinde Waldfeucht
  Übergabestelle: Gangelt-Nachbarheide nach Waldfeucht-Bocket
- VWW Gangelt GmbH zur Waterleiding Maatschappij Limburg
  Übergabestelle: Selfkant-Hillensberg nach Doenrade/NL

Das Notversorgungskonzept beinhaltet den Namen, Anschrift und Erreichbarkeit der benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, von denen im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 16 Abs. 5 TrinkwV 2001 ersatzweise Trinkwasser bezogen werden kann.

Die **Löschwasserversorgung** in der Stadt Geilenkirchen ist Bestandteil des Wasserkonzessionsvertrages. Der Grundschutz wird durch die VWW Gangelt GmbH sichergestellt.

In Bezug auf das Versorgungsgebiet können keine Risikopotentiale identifiziert werden. Die zukünftig in Umfang und Dauer zunehmenden Spitzenbedarfe werden in Abschnitt 2.1.2 thematisiert. Weitere Informationen zum Versorgungsgebiet sowie zum Betreiber sind den Anlagen 4a, 4b und 7 zu entnehmen.

2.1.2 Aufbereitung

Die Trinkwasseraufbereitung erfolgt durch die VWW Gangelt GmbH im Wasserwerk Niederbusch, in der Gemeinde Gangelt. Das Wasserwerk wurde in den Jahren 1952 bis 1954 zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gangelt errichtet. Die Aufbereitungsanlage ist bei einer Tagesmenge von durchschnittlich Q_d = 16.000 bis 17.000 m³ bei einer täglichen Betriebszeit von ca. 20 h auf eine Nennleistung von 900 m³/h ausgelegt.
Als aufbereitungstechnisch relevant sind folgende Inhaltstoffe im Rohwasser zu benennen:

- pH-Wert ca. 6,1 bis 6,8
- Sauerstoff ca. 1,7 bis 6,8 mg/L
- Eisen ca. 0,01 bis 0,84 mg/L
- Freies CO_2 ca. 38,0 bis 70,0 mg/L
- Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe in geringen Konzentrationen innerhalb der Grenzen der TrinkwV
- PFAS-20 ca. 0,289 bis 1,199 µg/L
- PFAS-4 ca. 0,141 bis 0,554 µg/L

Das **Verfahrensschema** der Aufbereitungsanlage ist in Abbildung 4 dargestellt. Im Wasserwerk Niederbusch sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- 4 Stahldruckfilter
- 1 Belüfteranlage (Flachbettbelüfter)
- 1 Absetzbecken
- 1 Stahlbetonrundbehälter
- 2 Spannbetonbehälter

- 2 Netzpumpwerke
- 1 Aktivkohleanlage mit 6 mobilen Filtern (Adsorber AquaFlow)

Das Rohwasser aus den westlichen Brunnen, die einer PFAS-Belastung unterliegen, durchläuft zunächst die Aktivkohleanlage. Dort werden die PFAS-Verbindungen mittels Adsorption nahezu vollständig aus dem Rohwasser entfernt. Anschließend wird das Rohwasser gemeinsam mit dem Rohwasser aus den nicht-PFAS-belasteten östlichen Brunnen durch die Stahldruckfilter befördert, dort von Eisen befreit und chemisch aufgehärtet. Danach gelangt es auf einen physikalischen Hochleistungsflachbettbelüfter, der die noch enthaltene Kohlensäure bis auf einen Restwert von ca. 2 mg/L entfernt. Gleichzeitig werden hier die leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe ausgetragen. Da die einzelnen Brunnenwässer ausreichend Sauerstoff enthalten und immer ein Mischbetrieb gefahren wird, ist im Normalfall ein für die Eisenoxidation ausreichender Sauerstoffgehalt gegeben. Aus Sicherheitsgründen ist ein kleiner Oxidator in die Rohwasserleitung vor dem Filter eingebaut, über den Luft zugegeben werden kann.

Beim Filtermaterial Akdolit C (Hydro-Karbonat) handelt es sich um einen natürlichen, reinen Kalkstein, ein natürliches Calciumkarbonat. Das weiche Rohwasser wird durch die Reaktion der Kohlensäure mit dem Calciumkarbonat so weit aufgehärtet, dass mit dem Rest-CO_2-Gehalt nach Entsäuerung die in der TrinkwV geforderten Werte, pH > 7,7 und Calcitlösekapazität < 5mg/L, eingehalten werden. Bezüglich der Entfernung der Kohlenwasserstoffe tritt keine Änderung ein. Das Filtermaterial reagiert nicht mit diesen Inhaltsstoffen. Die leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe werden durch den hohen Wirkungsgrad des Flachbettbelüfters bis an die technisch mögliche Grenze ausgetragen, eine Anlagerung am Filtermaterial findet nicht statt. Die Filter können mit bis zu je Q = 300 m³/h durchflossen werden. Somit wird eine Aufbereitungsleistung der Anlage von Q_h = 900 m³/h bzw. Q_d = 18.000 m³/d, erreicht. Der Belüfter wurde ebenso ausgelegt auf eine Nenndurchsatzleistung von Q_h = 900 m³/h bei einer hydraulischen Durchsatzleistung von $Q_{max\ h}$ = 1.200 m³/h. Nach Passage des Flachbettbelüfters gelangt das Wasser in die Tiefbehälter und wird von dort über die beiden Reinwasserpumpwerke ins Netz gefördert. Mit insgesamt 11 Reinwasserpumpen sind Ausfälle einzelner Netzpumpen abgesichert.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit hat die VWW Gangelt GmbH die aus dem Jahr 1956 stammende **Notstromanlage** in den Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen in Niederbusch im Jahr 2005 durch eine neue Notstromanlage ersetzt. Diese wird jährlich gewartet. Außerdem wird sie in Abständen von vier Wochen einem Testlauf unterzogen. Zusätzlich wurde im Jahr 2023 ein mobiles Notstromaggregat beschafft, welches an den Brunnen III R oder VIII zur Aufrechterhaltung der Versorgung eingesetzt werden kann.

In Bezug auf kritische Trends der Rohwasserqualität ist insbesondere die **PFAS-Belastung** der westlichen Förderbrunnen zu nennen. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Grundwasseruntersuchungen wurden im Januar 2020 bei der Grundwasseranalytik Leitwertüberschreitungen bei Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in Brunnen III-alt und ansatzweise auch in Brunnen IV, V und VI festgestellt. Im Juni 2021 wurde zur Adsorption der PFAS im Grundwasser die Aktivkohle-Filteranlage in Betrieb genommen.
Mit Hilfe dieser Anlage werden die Grenzwerte nach TrinkwV weit unterschritten. Ende 2022 wurde in einem den Gewinnungsanlagen vorgelagerten Grundwassermesspegel eine stark erhöhte PFAS-Konzentration festgestellt. Da damit zu rechnen ist, dass diese Werte die Aufbereitung erreichen werden und da eine Aufbereitung dieser PFAS-Konzentrationen durch die Aktivkohleanlage sowohl wirtschaftlich als auch technisch schwierig wird, projektiert die VWW Gangelt GmbH derzeit alternative Gewinnungsstandorte. Zwischen Geilenkirchen-Bauchem und Geilenkirchen-Nierstraß sollen an zwei Standorten bis zu vier neue Brunnen abgeteuft werden. Aufgrund der südöstlichen Lage wird davon ausgegangen, dass diese Brunnen keine PFAS-Belastung aufweisen. Durch Erkundungsbohrungen, die voraussichtlich im Jahr 2024 stattfinden werden, sollen diese Annahmen verifiziert werden (vgl. Abschnitt 4).

In Bezug auf **anlagenbedingte Gefährdungen** in der Aufbereitung ist die Verfügbarkeit von Aktivkohle (Steinkohle) zur Entfernung von PFAS zu erwähnen. Da diese aus China kommt, besteht hier die Gefahr eines Lieferengpasses. Zur Erschließung einer Alternative wird ein Säulenversuch mit Aktivkohle aus Kokosnussschalen durchgeführt. Kokosnussschalen sind aus verschiedenen Ländern zu beziehen. Weiterhin beteiligt sich die VWW Gangelt GmbH an einem Versuch zur

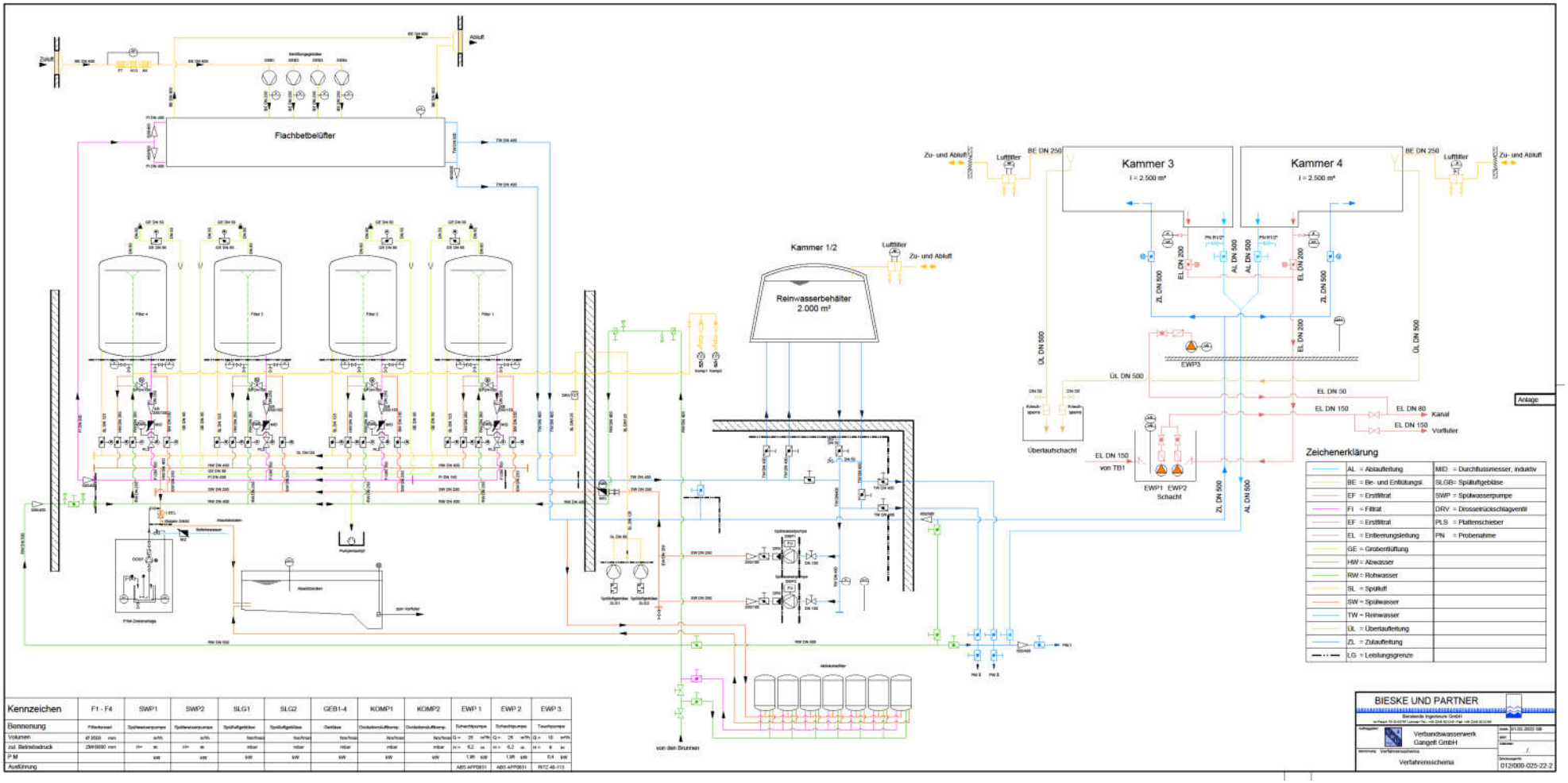

Abb. 4 Verfahrensschema Wasseraufbereitung WGA Niederbusch

PFAS-Entfernung mittels Nanofiltration. Auch hiermit soll eine Alternative geschaffen werden.
Im Kontext mit dem **Klimawandel** wird erwartet, dass heiße, trockene Phasen in den Sommern zunehmen und damit die Anzahl der Spitzenabgabetage steigt. Im Juni 2023 gab es bereits eine 14-tägige Phase mit Abgabemengen um die 15.000 m³/Tag. In den kommenden fünf Jahren soll die Aufbereitung daher um zwei Filterkessel und einen Flachbettbelüfter erweitert werden. Voraussetzung für diese Maßnahme ist die Verlängerung des Wasserliefervertrages mit der Gelsenwasser AG für die Stadt Linnich.

Darüber hinaus können keine weiteren Risikopotentiale identifiziert werden. Weitere Informationen zur Aufbereitung sind den Anlagen 5a und 5b zu entnehmen.

2.1.3 Gewinnungen

An der Wassergewinnungsanlage (WGA) Niederbusch wird Grundwasser aus **sieben Vertikalfilterbrunnen** im Bereich der Ortschaften Gangelt-Niederbusch und Geilenkirchen-Gillrath gefördert. Die Brunnenstandorte ermöglichen eine optimale und gleichmäßige Beanspruchung des Einzugsgebietes und vermeiden einen unerwünschten Entnahmeschwerpunkt. Die Standorte der bestehenden Brunnen inkl. zugehöriger Aufbereitungs- und Verteilungsinfrastruktur sind in Abbildung 5 dargestellt. Das aktuelle (Oktober 2022) und potentielle Einzugsgebiet der WGA Niederbusch sind in Abbildung 6 dargestellt.

Das Einzugsgebiet der WGA Niederbusch liegt vollständig innerhalb der Rur-Scholle. Die Rur-Scholle bildet bis zu sechs **Grundwasserleiter** aus, die durch die geringleitenden Tone (Reuver- und Rotton) bzw. Braunkohlenflöze voneinander getrennt sind. Den obersten Grundwasserleiter bilden vorwiegend die quartären Flussablagerungen der Maas und des Rheins, die nach dem Gliederungsprinzip gemäß SCHNEIDER UND THIELE (1965) als Horizonte 16-19 zu bezeichnen sind. Die Trennschicht gegen das zweite Grundwasserstockwerk (i.d.R. Hor. 9B) wird innerhalb der Rur-Scholle im Normalfall durch den Oberen Rotton (Hor. 9C) gebildet. Im Einzugsgebiet der WGA Niederbusch ist der Obere Rotton (Hor. 9C) nur im zentralen Bereich (westlicher Teil des Flughafens Teveren und westlicher Teil des Ortes

Grotenrath) verbreitet. In Bereichen fehlender Tonschichten wird die hydraulische Stockwerkstrennung aufgehoben. Infolgedessen verbinden sich die genannten Grundwasserstockwerke im Einzugsgebiet der WGA Niederbusch großflächig zu einem gemeinsamen Grundwasserleiter. In Abhängigkeit der Lage der Tonausbissgrenzen liegt der Förderhorizont der Brunnen (Hor. 8) somit innerhalb des ersten, zweiten oder dritten Grundwasserstockwerkes. Trotz der lokal wirksamen Grundwassergeringleiter und der dadurch resultierenden Teilgrundwasserleiter ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass im Einzugsgebiet keine signifikante Stockwerkstrennung zwischen den oberflächennahen Grundwasserleiterschichten und dem Förderhorizont vorliegt.

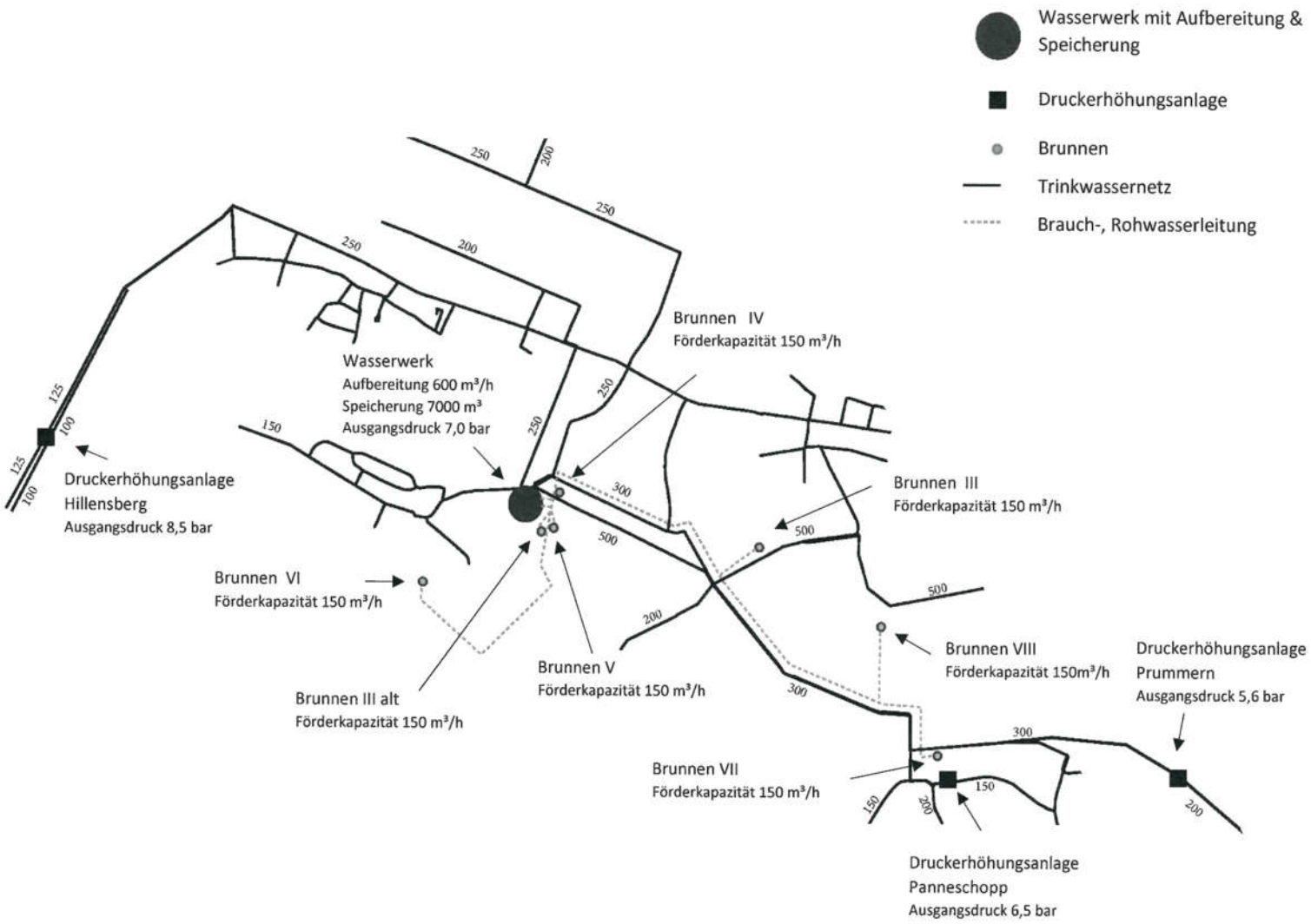

Abb. 5 Gewinnung und Verteilung WGA Niederbusch

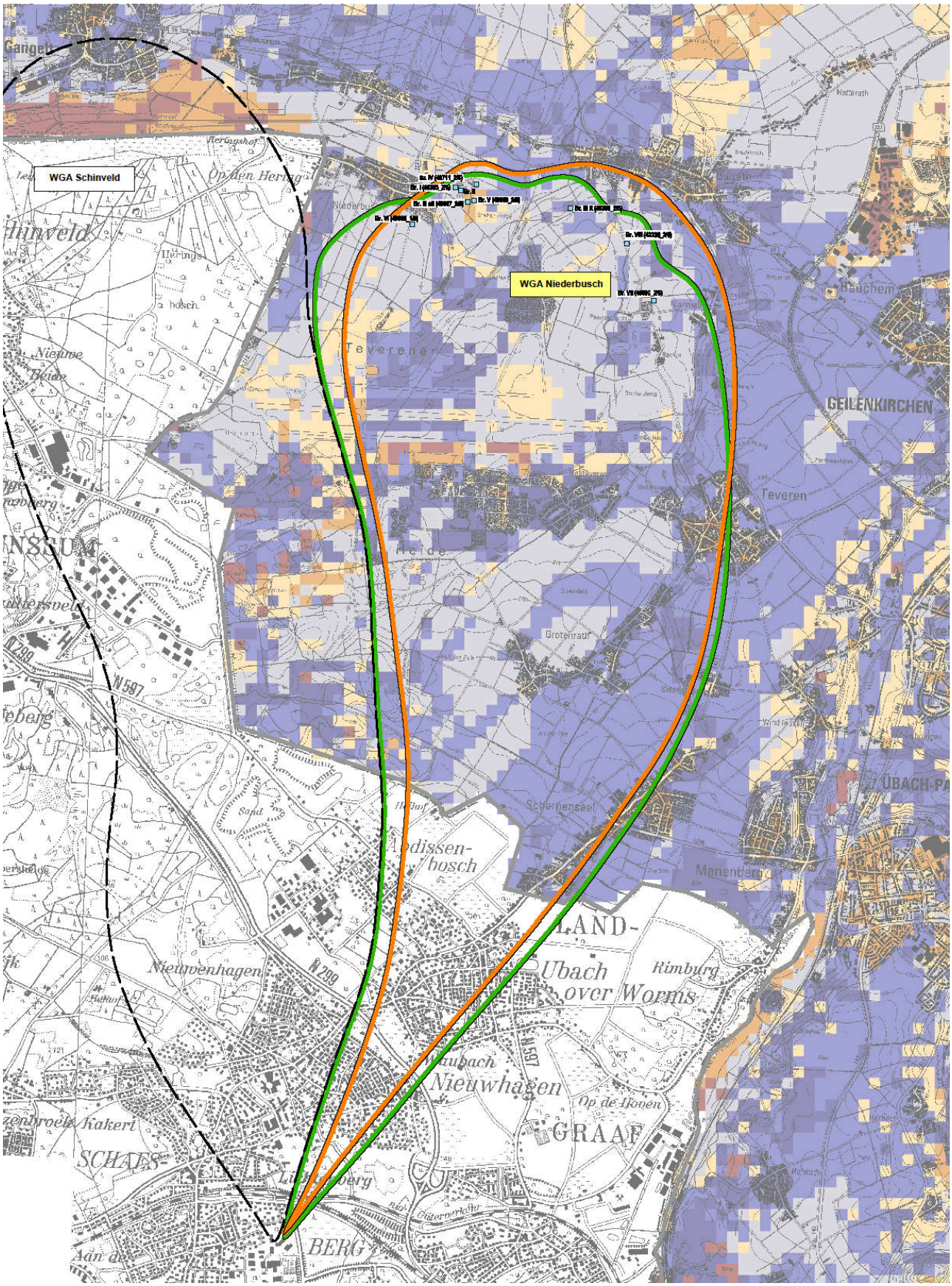

Abb. 6 Aktuelles (orange) und potentielles (grün) Einzugsgebiet WGA Niederbusch sowie potentielles Einzugsgebiet WGA Schinveld (schwarz)

Die **Grob- und Mittelsande des Förderhorizontes** (Hor. 8) weisen einen günstigen speichernutzbaren Porenraumanteil auf. Aufgrund der guten Durchlässigkeit und der großen wassererfüllten Mächtigkeit von bis zu 130 m stellt der Horizont 8 einen wasserwirtschaftlich sehr bedeutenden Grundwasserleiter dar. Die Entnahme erfolgt in Tiefen von ca. 33 bis 87 m unter Gelände. Der Grundwasserleiter wird durch die geringdurchlässigen Inden-Schichten unterlagert. Die darunterliegenden Grundwasserstockwerke (Stockwerke vier bis sechs) werden für die Wasserversorgung bisher nicht genutzt.

Die Grundwasserförderung erfolgt auf Grundlage einer **wasserrechtlichen Bewilligung**, die bis zum 31.08.2034 befristet ist. Demnach ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 19.800 m³/d bzw. 4,5 Mio. m³/a genehmigt. Das Wasserdargebot wurde im Rahmen des zugrundeliegenden Wasserrechtsantrags für das Jahr 2010 mit 4,67 Mio. m³/a angegeben. Die **durchschnittliche Fördermenge** der Jahre 2016 bis 2021 betrug ca. 3,95 Mio. m³/a. Im Jahr 2022 förderten die sieben Brunnen insgesamt knapp 4,2 Mio. m³ Grundwasser. Das **nutzbare Dargebot** ist nach aktuellem Kenntnisstand ausreichend, da eine signifikante Erhöhung der Fördermengen derzeit nicht vorgesehen ist. Aufgrund der **PFAS-Belastungen** in den westlichen Brunnen ist jedoch eine Verlagerung der Grundwasserförderung nach Osten durch den Bau neuer Brunnen vorgesehen.

Innerhalb des Einzugsgebietes dominiert die landwirtschaftliche Flächennutzung (vgl. Anlage 1). Infolge unkontrollierter Düngemittel- und Gülleausbringung auf intensiv genutzten Ackerflächen kann es zu einem Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser kommen. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW sowie im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen werden jedoch seitens der VWW Gangelt GmbH mit den betroffenen Landwirten Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die einerseits den Landwirten eine pflanzenbedarfsgerechte sowie grundwasserschonende Düngung erleichtern soll und andererseits das Ziel verfolgt, zukünftig den Stoffeintrag aus den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes zu senken. Die Beschaffenheit des Rohwassers der WGA Niederbusch wird im Auftrag der VWW Gangelt GmbH durch den Erftverband regelmäßig untersucht. Die aktuellen **Nitratkonzentrationen** im Rohwasser liegen in

allen Brunnen unter dem Grenzwert der TrinkwV von 50 mg/L, im Jahr 2022 lag der Mittelwert bei 18,2 mg/L.

Im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage existiert auf niederländischem Staatsgebiet eine **alte Deponie**. Nach Feststellung von Altlasten wurde dort eine Brunnengalerie zum Abfangen der Schadstoffe errichtet. Im weiteren Einzugsgebiet sind als **Altablagerungen und Altstandorte** außerdem aufgefüllte Abgrabungen im mittleren und südlichen Bereich der Teverener Heide aufgeführt. Die Abgrabungsflächen wurden überwiegend mit Erdaushub und Bauschutt, teilweise jedoch auch mit Hausmüll und sonstigen unbekannten Abfällen verfüllt. Zwischenzeitlich hat größtenteils eine Rekultivierung und Verfüllung der Gruben stattgefunden. Anfang der 1990er Jahre wurden im Rohwasser der Brunnen außerdem **LCKW-Belastungen** festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Ursprung der LCKW-Kontamination des Grundwassers im Bereich Niederbusch auf dem im Anstrom der WGA liegenden Flughafengelände zu suchen ist. Die komplexe hydrogeologische Situation lässt eine eindeutige Bestimmung jedoch nicht zu. Sicher ist eine Herkunft der LCKW-Kontamination aus dem Zustromgebiet im Süden der Wassergewinnungsanlage. Chlorkohlenwasserstoffe wurden seinerzeit in einer Vielzahl von Anwendungen gebraucht, z.B. bei der Metallentfettung in metallverarbeitenden Betrieben und zur Reinigung und Enteisung von Flugzeugen. In Betracht für einen kontaminierten Standort auf dem Flugplatz kommen daher Hangars, Lagerplätze, Transportleitungen, Start- und Landebahnen und Abstellboxen für die Flugzeuge. In den Jahren 1998 und 2010 wurden an zwei verschiedenen Stellen auf dem NATO-Flughafen Geilenkirchen-Teveren Kerosinbelastungen im Untergrund festgestellt. Beide Kerosinschäden auf dem Flughafengelände gelten derzeit als saniert bzw. werden durch eine laufende Sanierungsmaßnahme eingegrenzt. Inzwischen liegen die LCKW-Konzentrationen im Rohwasser der WGA Niederbusch deutlich unter den nach TrinkwV geforderten Grenzwerten.

Darüber hinaus wurden für die WGA Niederbusch keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität festgestellt.

Die Analyse der **Trinkwasserbeschaffenheit** beruht auf Routineuntersuchungen und den periodischen Trinkwasseruntersuchungen am Pumpwerk II bzw. in der

Wasseraufbereitungsanlage des Wasserwerkes in Niederbusch. Die Grenzwerte gemäß TrinkwV wurden zu keinem Zeitpunkt überschritten

Gemäß den **Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Bewilligung** sind im dreijährigen Turnus die Ergebnisse der Grundwassermessungen für das Einzugsgebiet, dessen Umfeld sowie für das Einflussgebiet der Wassergewinnungsanlage auszuwerten. Die in dem Kontext zuletzt für das Jahr 2022 durchgeführte Dargebotsbilanzierung bestätigte, dass zwischen den Grundwasserentnahmen und der flächenbezogenen Regeneration ein Gleichgewicht besteht. Das bedeutet, dass sich infolge der Grundwassergewinnung keine Überbeanspruchung des bewirtschafteten Aquifers darstellt. Hierbei wurde eine mittlere Grundwasserneubildung nach GROWA (1981-2010) von 6,9 L/(s·km²), ein Abstrom über Leakage in Liegendhorizonte in Höhe von 0,4 L/(s·km²) sowie eine summarische Grundwasserentnahme (WGA Niederbusch und Dritte) von rd. 4,32 Mio. m³/a in Ansatz gebracht. Das Einzugsgebiet besaß zum Betrachtungszeitpunkt Oktober 2022 eine Größe von 21 km².

Durch die Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus Inden ist der Grundwasserspiegel im Einzugsgebiet in den letzten Jahrzehnten gesunken. Diese quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserdargebotes wird in den kommenden Jahren durch das Zurückfahren der Sümpfung aufgrund der Beendigung des Braunkohletagebaus nachlassen. Durch den daraus resultierenden **Wiederanstieg des Grundwassers** könnten allerdings Altlasten, welche sich in den oberhalb des jetzigen Grundwasserniveaus befindlichen Erdschichten befinden, ausgewaschen werden und dadurch eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Für das Einzugsgebiet der WGA Niederbusch liegt eine geplante Abgrenzung zur Ausweisung eines **Trinkwasserschutzgebietes** vor (vgl. Anlage 1). Dieses Schutzgebiet (Gebietsnummer: 5102-02, Bezeichnung Gangelt-Stahe) wurde bisher noch nicht amtlich festgesetzt. Das geplante Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 25 km².
Weitere Informationen zur Gewinnung sind den Anlagen 6a und 6b zu entnehmen.

2.2 Eigenversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet

Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung gemäß den Bestimmungen der TrinkwV werden im Versorgungsgebiet der Stadt Geilenkirchen nicht betrieben. Gemäß § 3 AVBWasserV hat der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Diesbezügliche Anzeigen liegen bei der VWW Gangelt GmbH nicht vor.

3 Risikobewertung der Stadt

3.1 Risikobewertung der Stadt (ohne durch den fortschreitenden Klimawandel bedingte Risiken)

Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen in Niederbusch sind im Wesentlichen die nachfolgenden Risikopotentiale zu bewerten. Die Nummerierung der Risikopotentiale wird in Abschnitt 3.2 fortgeführt und in Abschnitt 4 wieder aufgegriffen. Hierbei hat sich die Risikoeinschätzung in Bezug auf die Rohwasserqualität im Vergleich zum 1. Berichtszeitraum geändert.

A) Versorgungsgebiet:

Keine

B) Aufbereitung:

B.1) Redundanz

Mit insgesamt 11 Reinwasserpumpen sind Ausfälle einzelner Netzpumpen abgesichert. Darüber hinaus bestehen weitere Redundanzen in Bezug auf die Aktivkohleeinheiten, die Filterkessel sowie die Trinkwasserbehälter.

B.2) Kritische Trends der Rohwasserqualität

B.2.1) Die vermutlich auf den NATO-Flughafen Geilenkirchen-Teveren zurückzuführenden, seit Anfang der 90er Jahre im Rohwasser der Brunnen identifizierten **LCKW-Belastungen** stellen derzeit kein Risiko für die Trinkwassergewinnung dar. Inzwischen liegen die LCKW-Konzentrationen

im Rohwasser der WGA Niederbusch deutlich unter den nach TrinkwV geforderten Grenzwerten. Gleiches gilt in Bezug auf weitere Altlasten im Einzugsgebiet der WGA Niederbusch, die derzeit als saniert gelten bzw. durch eine laufende Sanierungsmaßnahme eingegrenzt werden. Durch den aus dem Ende der Tagebausümpfung resultierenden **Wiederanstieg des Grundwassers** könnten allerdings Altlasten, welche sich in den oberhalb des jetzigen Grundwasserniveaus befindlichen Erdschichten befinden, ausgewaschen werden und dadurch eine potentielle Gefährdung des Grundwassers darstellen.

B.2.2) Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Grundwasseruntersuchungen wurden im Januar 2020 bei der Grundwasseranalytik Leitwertüberschreitungen bei Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (**PFAS**) in Brunnen III-alt und ansatzweise auch in Brunnen IV, V und VI festgestellt. Inzwischen ist es unstrittig, dass eine Kausalität zwischen Schadstoffeintrag auf der NATO-Air-Base Geilenkirchen und den in den Förderbrunnen der WGA Niederbusch festgestellten Belastungen besteht.

B.3) Anlagenbedingte Gefährdungen in der Aufbereitung

Die Aktivkohle (Steinkohle) für die PFAS-Entfernung stammt aus China. Hier besteht die Gefahr eines Lieferengpasses.

C) Gewinnung:

C.1) Flächennutzung

C1.1) Als weitere Gefährdungspotenziale der Grundwasserbeschaffenheit sind die Auswirkungen der **landwirtschaftlichen Intensivnutzung** im Wassereinzugsgebiet der WGA Niederbusch zu nennen. Infolge unkontrollierter Düngemittel- und Gülleausbringung auf intensiv genutzten Ackerflächen kann es zu einem Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser kommen.

C 1.2) Siehe B 2.1)

C 1.3) Das Rohwasser der westlichen Brunnen ist mit **PFAS** belastet. Unmittelbar nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse wurde der Brunnen III-alt vorsorglich außer Betrieb genommen und die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Untere Wasserbehörde, Bezirksregierung)

hierüber in Kenntnis gesetzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit müssen jedoch einzelne der belasteten Brunnen langfristig aus dem Regelbetrieb herausgenommen werden, so dass die **Erschließung neuer unbelasteter Grundwasserreserven** zur langfristigen Trinkwasserversorgung der Gemeinde notwendig ist.

3.2 Risikobewertung der Stadt (durch den Klimawandel bedingte Risiken)

Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen in Niederbusch sind durch den Klimawandel bedingt im Wesentlichen die nachfolgenden Risikopotentiale zu bewerten. Hierbei hat sich die Risikoeinschätzung im Vergleich zum 1. Berichtszeitraum nicht geändert.

D) Versorgungsgebiet:

Keine

E) Aufbereitung:

Aus dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) veröffentlichten Fachbericht 27 „Klimawandel und Klimafolgen“ geht hervor, dass aufgrund des Klimawandels und dem damit zusammenhängenden Schwund des polaren Meereises der Polarfront-Jetstream stärker mäandriert. Infolgedessen können sich sehr warme und trockene oder sehr nasse Wetterlagen über längeren Zeiträume im Jahresverlauf in NRW etablieren. Anhand der beobachteten Daten und Klima-Projektionen zeigt sich, dass in den Sommermonaten die Gefahr für Trockenstress zugenommen hat und auch weiter zunehmen wird. Hitzetage und Trockenheit sorgen für **erhöhten Wasserverbrauch**, unter anderem auch, weil mehr Wasser für Garten und Freizeit, wie zum Beispiel für private Swimmingpools genutzt wird. Es wird erwartet, dass heiße, trockene Phasen in den Sommern zunehmen und damit die Anzahl der Spitzenabgabetage steigt. Im Juni 2023 gab es bereits eine 14 - tägige Phase mit Abgabemengen um die 15.000 m³/Tag.

F) Gewinnung:

Bis zum Jahr 2015 hatte die VWW Gangelt GmbH zur Grundwasserförderung sechs Brunnen in Betrieb. Zur Gewährleistung bzw. Erhöhung der Wasserversorgungssicherheit und zur Optimierung der Entnahmekonstellation der Wassergewinnungsanlagen Niederbusch wurde im April 2016 ein weiterer Brunnen, Brunnen VIII, in Betrieb genommen. Vergleicht man die wasserrechtlich genehmigte Tageshöchstfördermenge von 19.800 m³/d und die Tageshöchstabgabemenge des Jahres 2020 von nahezu 17.270 m³ mit der Nennförderung der einzelnen Brunnen von 3.600 m³/d, was einer maximalen Förderleistung aller Brunnen von 21.600 m³/d entspricht, so kann festgestellt werden, dass im Bereich der Wassergewinnung eine sehr hohe Versorgungssicherheit besteht. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass quantitative Einschränkungen infolge der Reduzierung der Sümpfung aus den Braunkohletagebauen und damit einhergehende Anstiege des Grundwassers im Einzugsgebiet kompensiert werden.

4 Maßnahmen der Stadt zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Aus den in den Abschnitten 3.1 und 3.2 beschriebenen Risiken lassen sich folgende Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ableiten.

A) Versorgungsgebiet:

Keine

B) Aufbereitung:

B.1) Redundanz

Keine

B.2) Kritische Trends der Rohwasserqualität

B 2.1) Inwiefern die mit Ende der Sümpfungsmaßnahmen aus den Braunkohletagebauen wieder ansteigenden Grundwasserstände innerhalb des Einzugsgebietes der WGA Niederbusch zu einer Mobilisierung von Altlasten

führen könnte, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Als Vorsorgemaßnahme ist die laufende Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Vorfeld der Gewinnungsbrunnen sowie der beiden Kerosinschäden zu nennen.

B.2.2) Im Juni 2021 wurde zur Adsorption der PFAS im Grundwasser eine Aktivkohle-Filteranlage in Betrieb genommen. Die Anlage versetzt die VWW Gangelt GmbH in die Lage, die Schadstoffe TrinkwV-konform aus dem Rohwasser zu entfernen.

B.3) Anlagenbedingte Gefährdungen in der Aufbereitung

Zur Erschließung einer alternativen Quelle für die Aktivkohle wird ein Säulenversuch mit Aktivkohle aus Kokosnussschalen durchgeführt. Kokosnussschalen sind aus verschiedenen Ländern zu beziehen. Weiterhin beteiligt sich die VWW Gangelt GmbH an einem Versuch zur PFAS-Entfernung mittels Nanofiltration. Auch hiermit soll eine Alternative geschaffen werden.

C) Gewinnung:

C.1) Flächennutzung

C.1.1) Zur Reduzierung des Nitrateintrags ins Grundwasser werden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW sowie im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen seitens der VWW Gangelt GmbH mit den betroffenen Landwirten Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die einerseits den Landwirten eine pflanzenbedarfsgerechte sowie grundwasserschonende Düngung erleichtern soll und andererseits das Ziel verfolgt, zukünftig den Stoffeintrag aus den **landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen** innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes zu senken.

C.1.2) Angesichts der Langfristigkeit der stattfindenden Grundwasserfließprozesse und der damit zusammenhängenden Stoffverlagerungen muss davon ausgegangen werden, dass sich heutige Maßnahmen zum **Schutz der Grundwasserqualität** erst in einem Zeitraum von >20 Jahren im Brunnenrohwasser bemerkbar machen werden. Daher vertritt die VWW Gangelt GmbH die Position, dass auch im Hinblick auf zukünftige Generationen ein möglichst effektiver Grundwasserschutz bereits heute betrieben werden muss. Mit dieser Zielsetzung hat die Gesellschaft dem beratenden Ingenieurbüro Bieske und Partner, Lohmar, im November 2016 den

Auftrag zur Betreuung und Beratung des Wasserwerkes Niederbusch zur Wasserqualitätssicherung der VWW Gangelt GmbH erteilt. Es wurde ein stufenweises Vorgehen vereinbart, um das Verständnis für die Ist-Situation und zukünftig zu erwartende Wasserqualitätsentwicklungen zu verbessern sowie wirksame Maßnahmen zum Grundwasserschutz einzuleiten.

C.1.3) Ende 2022 wurde in einem den Gewinnungsanlagen vorgelagerten Grundwassermesspegel eine stark erhöhte **PFAS-Konzentration** festgestellt. Da damit zu rechnen ist, dass diese Werte die Aufbereitung erreichen werden und da eine Aufbereitung dieser PFAS-Konzentrationen durch die Aktivkohleanlage sowohl wirtschaftlich als auch technisch schwierig wird, projektiert die VWW Gangelt GmbH derzeit alternative Gewinnungsstandorte. Im Rahmen einer Studie konnten bereits ein wasserwirtschaftlich zur Verfügung stehendes Grundwasserdargebot ermittelt und Bereiche möglicher Brunnenstandorte vordefiniert werden. Zwischen Geilenkirchen-Bauchem und Geilenkirchen-Nierstraß sollen an zwei Standorten bis zu vier neue Brunnen abgeteuft werden. Aufgrund der südöstlichen Lage wird davon ausgegangen, dass diese Brunnen keine PFAS-Belastung aufweisen werden.

Dabei wird eine parallele Gewinnung aus den Grundwasserleitern des Horizontes 8 sowie des Aquifers der Horizonte 7A/6D anvisiert. Um die wasserwirtschaftlich zur Verfügung stehenden Grundwasserreserven gewinnen zu können sind zwei räumlich voneinander getrennte Gewinnungsstandorte erforderlich. Die technische Machbarkeit soll nunmehr an zwei ausgewählten Standorten mittels Abteufens von Erkundungsbohrungen überprüft werden

D) Versorgungsgebiet:

Keine

E) Aufbereitung:

Um auf die klimawandelbedingten höheren und vor allem längeren Spitzenzeiten vorbereitet zu sein, plant die VWW Gangelt GmbH die Ergänzung der Aufbereitung um zwei weitere Filter, um die Aufbereitungskapazität weiter zu erhöhen. Auch die Errichtung eines zusätzlichen Flachbettbelüfters ist geplant. Voraussetzung für diese Maßnahme ist die Verlängerung des Wasserliefervertrages mit der Gelsenwasser AG für die Stadt Linnich.

F) Gewinnung:

Der aufgrund der PFAS-Belastungen vorgesehene Bau von bis zu vier neuen Brunnen ist auch im Kontext der Optimierung der technischen Gewinnungssubstanz positiv zu bewerten. So kann langfristig die Deckung des Wasserbedarfs zur Trinkwasserversorgung der Stadt Geilenkirchen sichergestellt werden.

Aufgestellt: Verfasser:

Geilenkirchen, im November 2023 Lenzen

Lenzen
Geschäftsführer
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

5 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte Stadt Geilenkirchen, Flächennutzung (ATKIS) und Trinkwasserschutzgebiete
Anlage 2: Übersichtskarte Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper Stadt Geilenkirchen und WGA Niederbusch
Anlage 3: Tabelle Gemeinde
Anlage 4a: Tabelle Versorgungsgebiet
Anlage 4b: Beiblatt Versorgungsgebiet
Anlage 5a: Tabelle Aufbereitung
Anlage 5b: Beiblatt Aufbereitung
Anlage 6a: Tabelle Gewinnung
Anlage 6b: Beiblatt Gewinnung
Anlage 7: Tabelle Betreiber
Anlage 8: Druckzonenübersicht VWG GmbH

Anlage 1: Übersichtskarte Stadt Geilenkirchen, Flächennutzung (ATKIS) und Trinkwasserschutzgebiete (Quelle: elwasweb.nrw.de)

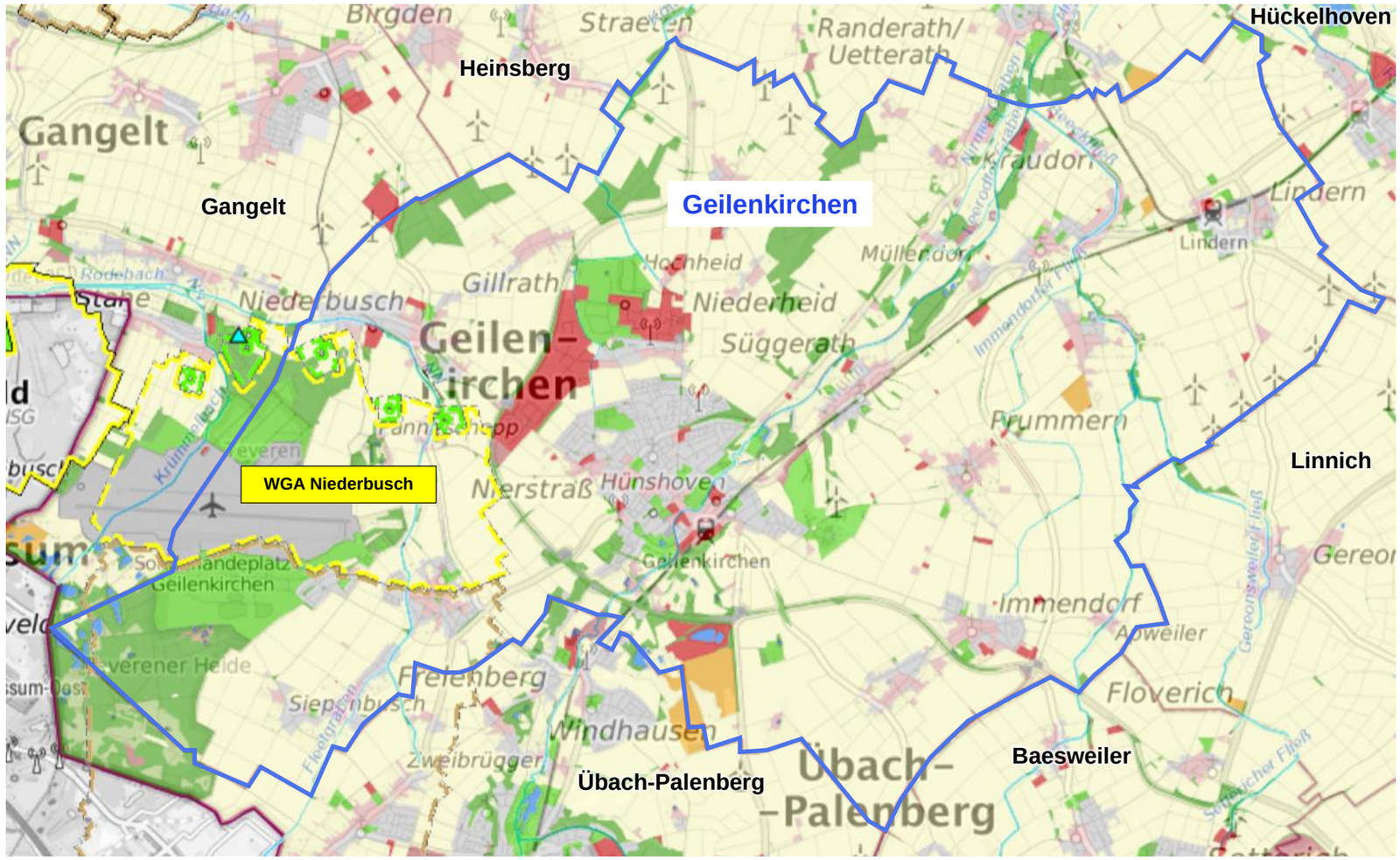

Kreise und kreisfreie Städte

Kreise und kreisfreie Städte

Kreise und kreisfreie Städte

Kreisangehörige Kommunen und kreisfreie Städte

Kreisangehörige Kommunen und kreisfreie Städte

Kommunen

Trinkwasserschutzgebiete (festgesetzt)

Trinkwasser festgesetzt

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III C
- Sonderzone Rhein

Versorgungsgebiete

Versorgungsgebiete

Versorgungsgebiete

Trinkwasserschutzgebiete (geplant)

Trinkwasser geplant

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III C
- Reservegebiet III A
- Reservegebiet III B
- EZG

ATKIS-BASIS-DLM

ATKIS tatsächliche Nutzung

Atkis (tatsächliche Nutzung)

- AX_Wohnbaufläche
- AX_Wald
- AX_UnlandVegetationsloseFlaeche
- AX_TagebauGrubeSteinbruch
- AX_Sumpf
- AX_Strassenverkehr
- AX_StehendesGewaesser
- AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche
- AX_Schiffsverkehr
- AX_Platz
- AX_Moor
- AX_Landwirtschaft
- AX_IndustrieUndGewerbeflaeche
- AX_Heide
- AX_Halde
- AX_Hafenbecken
- AX_Gehoelz
- AX_Friedhof
- AX_Flugverkehr
- AX_Fliessgewaesser
- AX_FlaecheZurZeitUnbestimmbar
- AX_FlaecheGemischterNutzung
- AX_FlaecheBesondererFunktionalerPraegung
- AX_Bergbaubetrieb
- AX_Bahnverkehr

Anlage 2: Übersichtskarte Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper Stadt Geilenkirchen und WGA Niederbusch (Quelle: elwasweb.nrw.de)

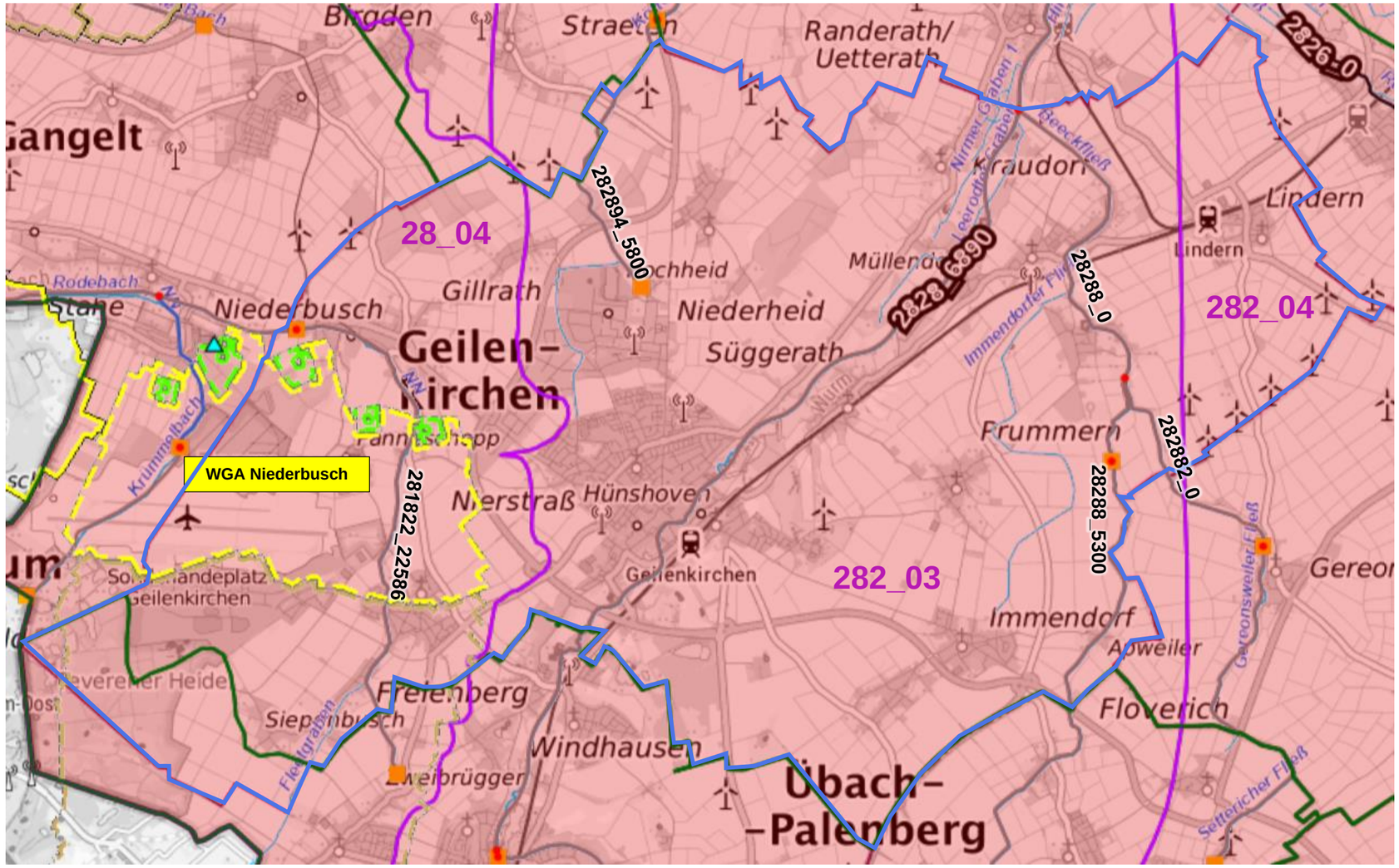

Wasserrahmenrichtlinie

Grundwasserkörper

Lage Grundwasserkörper

Grundwasserkörper

- Grundwasserkörper

Zustandsbewertung

Bewertung GWK mengenmäßiger Zustand

Bewertung GWK mengenmäßiger Zustand (3.BWP

- GWK Bewertung mengenmäßiger Zustand: gut
- GWK Bewertung mengenmäßiger Zustand: schlecht
- GWK: Abstimmung an Landesgrenzen noch offen

Oberflächenwasserkörper

Lage

Grenzen OFWK 3D

Grenzen OFWK 3D

- Grenzen OFWK: Beginn
- Grenzen OFWK: Ende

Ausweisung OFWK 3D

Ausweisung OFWK 3D

- natürlich (NWB)
- erheblich verändert (HMWB)
- künstlich (AWB)

Trinkwasserschutzgebiete (festgesetzt)

Trinkwasser festgesetzt

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III C
- Sonderzone Rhein

Versorgungsgebiete

Versorgungsgebiete

- Versorgungsgebiete

Trinkwasserschutzgebiete (geplant)

Trinkwasser geplant

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III C
- Reservegebiet III A
- Reservegebiet III B
- EZG

Die Gemeinde stellt in der folgenden Tabelle alle für die Wasserversorgungskonzepte relevanten Informationen zusammen, die für das Gemeindegebiet vorliegen oder über bestehende Datenbanken und Informationsquellen abgerufen werden können (siehe dazu die Erläuterungen in der jeweiligen Zeile). Insbesondere sind die Wasserversorgungsgebiete zu benennen, die ganz oder teilweise im Gemeindegebiet liegen. Für Informationen zu den Versorgungsgebieten kann es erforderlich sein, die Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen, die als Betreiber der Versorgungsgebiete auftreten.
Ebenso kann es erforderlich sein, die Betreiber der Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen, aus denen Trinkwasser für das Versorgungsgebiet bereitgestellt wird, zu beteiligen. Für die Beteiligung sind Tabellen abgestimmt worden, aus denen die wesentlichen Informationen zur Beurteilung der langfristig sicheren Wasserversorgung hervorgehen.
Erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde durch mehrere Versorgungsgebiete, ist für jedes Versorgungsgebiet und alle dafür erforderlichen Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen jeweils eine Tabelle auszufüllen und als Anlage dem Wasserversorgungskonzept der Gemeinde anzufügen. Zu jeder Tabelle existiert ein Beiblatt in dem ergänzende Beschreibungen möglicher Besonderheiten durch den Betreiber erläutert werden können. Diese Beiblätter sollen ebenfalls als Anlage dem Wasserversorgungskonzept als Anlage angefügt werden. Zusätzlich können Daten und Texte aus den Tabellen und Beiblättern, je nach Bedarf, in den Gliederungstext (das Wasserversorgungskonzept der Gemeinde) übernommen werden.
Sollten der Gemeinde keine Informationen vorliegen, welche Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet liegen und wer die jeweiligen Betreiber sind, können entsprechende Auskünfte bei dem zuständigen Gesundheitsamt angefragt werden.
Informationen zu Kleinanlagen zur Eigenversorgung und dezentralen Wasserwerken können ebenfalls mit Hilfe der tabelle "Kleinanlagen" bei dem zuständigen Gesundheitsamt angefragt werden.

Pos **BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!**

GEM	Gemeindegebiet	Eingabe	Erläuterung
1	**Gemeinde / Kreisfreie Stadt**	Geilenkirchen	
1.1	Kreis	Heinsberg	
1.2	Regierungsbezirk	BR Köln	
1.3	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	5370012	Der AGS ist z.B. hier abrufbar: Statistikportal
1.4	zuständiges Gesundheitsamt	Heinsberg	
2	**Übersicht über das Gemeindegebiet**	-	
2.1	Anzahl Einwohner [31.12.2023]	30.413	Einwohnermeldeamt Stadt Geilenkirchen
2.2	Gemeindegröße	Mittelstadt (20.000 - 100.000)	[Kleinstadt (< 20.000), Mittelstadt (20.000 - 100.000), Großstadt (> 100.000)]
2.3	Prognose Einwohner bis 01.01.2050	28361	Die Entwicklungsprognose kann z.B. einheitlich hier von IT NRW bezogen werden (2050).
2.4	Fläche des Gemeindegebietes	8316	z.B. hier abrufbar: Link zu IT NRW
2.5	Kommunalspezifischer Wasserbedarf	1454334	durchschnittlicher Wasserbedarf der Gemeinde in m³/a, soweit bekannt
2.6	Prognose kommunalspezifischer Wasserbedarf	1500000	prognostizierter durchschnittlicher Wasserbedarf der Gemeinde in m³/a, soweit bekannt (z.B. aus Wasserrechtsanträgen der in der Gemeinde tätigen Wasserversorgungsunternehmen, bitte auch das Jahr angeben, auf das sich die Prognose bezieht). Hier soll ein Prognosezeitraum von mindestens 6 Jahren gewählt werden.
2.7	Wasserentnahmemengen nach WasEG innerhalb des Gemeindegebietes im Jahr 2021		Daten können für jede Gemeinde in NRW beim LANUV abgerufen werden.
2.7.1	Summe Entnahmemenge öffentlicher Trinkwasserversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde, unabhängig vom Versorgungsgebiet dieser Wasserversorgung ("öffentliche Trinkwasserversorgung")
2.7.1.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.1.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.1.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.2	Entnahmemenge nicht öffentlicher Wasserversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Entnahmen der nicht öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde, unabhängig vom Versorgungsgebiet dieser Wasserversorgung ("privatwirtschaftliche Wasserversorgung, Lieferung an gewerbliche Verbraucher")
2.7.2.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.2.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.2.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.3	Entnahmemenge der Energieversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Wasserentnahmen für die Energiegewinnung innerhalb der Gemeinde ("Entnahmen der Energiegewinnung exklusive Durchlaufkühlung und Kühlwasser")
2.7.3.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.3.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.3.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.4	Entnahmemenge Bergbau nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Wasserentnahmen für den Bergbau innerhalb der Gemeinde ("Entnahmen im Rahmen des Bergbaus")
2.7.4.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.4.2	Entnahme Grundwasser in 2021	198364	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.4.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.

2.7.5	Alle anderen Entnahmen nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe aller weiteren WasEG-pflichtigen innerhalb der Gemeinde
2.7.5.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.5.2	Entnahme Grundwasser in 2021	77797	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.5.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	28314	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.8	festgesetzte Wasserschutzgebiete innerhalb der Gemeinde	keine	Bitte die Bezeichnungen der festgesetzten Wasserschutzgebiete, die sich ganz oder teilweise im Gemeindegebiet befinden (z.B. unter www.elwasweb.nrw.de abrufbar)
3	**Versorgungsgebiete**		Nennung der Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet. Für jedes Versorgungsgebiet ist eine entsprechende Tabelle "Versorgungsgebiet" dem Wasserversorgungskonzept anzufügen. Versorgungsgebiete von Wasserbeschaffungsverbänden (WBV), Wasserinteressensgemeinschaften (WIG) oder anderen Körperschaften der Wasserversorgung sind ebenfalls als Versorgungsgebiete zu benennen und entsprechende Tabellen für "Versorgungsgebiet" anzufügen.
3.1.1	Versorgungsgebiet 1	VWW Gangelt	Name des Versorgungsgebietes (bitte eindeutige Bezeichnung wählen und in den weiteren Tabellen gleichlautend nutzen)
3.1.2	Versorgungsgebiet 2	Text[-]	für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.3	Versorgungsgebiet 3	Text[-]	für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.4	Versorgungsgebiet 4	Text[-]	für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.5	Versorgungsgebiet 5	Text[-]	für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.2	Betreiber Versorgungsgebiet		Nennung der Betreiber der oben aufgeführten Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet. Für jedes Versorgungsgebiet ist die entsprechende Tabelle "Betreiber" dem Wasserversorgungskonzept anzufügen. Für Versorgungsgebiete von Wasserbeschaffungsverbänden (WBV), Wasserinteressensgemeinschaften (WIG) oder anderen Körperschaften der Wasserversorgung sind ebenfalls Betreiber zu benennen und entsprechende Tabellen für "Betreiber" anzufügen.
3.2.1	Betreiber Versorgungsgebiet 1	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Name des Betreiber (bitte eindeutige Bezeichnung wählen und in den weiteren Tabellen gleichlautend nutzen)
3.2.2	Betreiber Versorgungsgebiet 2	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.3	Betreiber Versorgungsgebiet 3	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.4	Betreiber Versorgungsgebiet 4	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.5	Betreiber Versorgungsgebiet 5	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.3	Aufgabenübertragung an Dritte		Für jedes der oben genannten Versorgungsgebiete bitte angeben, ob die Aufgabe der Wasserversorgung an Dritte übertragen oder Dritten überlassen wurde. Bitte Art der Übertragung/Überlassung benennen (z.B. Konzessionsvertrag)
3.3.1	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 1	Konzessionsvertrag	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.2	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 2	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.3	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 3	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.4	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 4	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.5	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 5	Text[-]	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
4	**Abdeckung der Wasserversorgung in der Gemeinde**		Je nach geographischer Konstellation einer Gemeinde liegt ein unterschiedlicher Versorgungsgrad mit Trinkwasser vor. Historisch gewachsene Strukturen oder ökonomische Erwägungen resultieren hier in einer sehr heterogenen Art der Wasserversorgung.

4.1	Anschlussgrad Gemeinde	100%	Der Anschlussgrad der Gemeinde ergibt sich aus der Anzahl der Hausanschlüsse abzüglich Eigenversorgungsanlagen (siehe Spalte) geteilt durch die Gesamtzahl versorgter Gebäude. Eigenversorgungsanlagen können bei den zuständigen Gesundheitsämtern mittels Tabelle "Kleinanlagen GA" abgefragt werden.
4.2	Besteht in der Gemeinde ein Anschluss- und Benutzungszwang	Bitte auswählen	Ist ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgung in einer Gemeindesatzung festgelegt?
4.3	Werden im Gemeindegebiet Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 2 Nummer 2 Buchstabe c) TrinkwV oder dezentrale kleine Wasserwerke nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b) TrinkwV betrieben?	nein	Insbesondere im Außenbereich der Gemeinde werden regelmäßig private Eigenversorgungsanlagen (sog. b- und c-Anlagen nach TrinkwV) betrieben, da ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht zur Verfügung steht. Diese Anlagen werden gemäß TrinkwV durch die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte überwacht. Eine Übersicht der b- und c-Anlagen kann beispielsweise mit der Tabelle "Kleinanlagen" beim zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden.
4.4	Werden im Gemeindegebiet zentrale Wasserwerke nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a) TrinkwV zur ausschließlich privaten Nutzung betrieben?	nein	Neben den Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorger können private Anlagen zur Trinkwasserversorgung betrieben werden, die über 10 m³/Tag Trinkwasser abgeben oder mehr als 50 Personen versorgen und damit nicht mehr zu den b- und c-Anlagen zählen.
5	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		Ein wesentliches Ziel der Wasserversorgungskonzepte ist die Identifizierung und Bewertung von Risiken für die Wasserversorgung der Gemeinde und die Ableitung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung. Hierbei ist es ratsam, zwischen Risiken, die sich für die Wasserversorgungssysteme (Wassergewinnungen, Aufbereitungen und Versorgungsgebiete) ergeben und Risiken, die sich für die Gemeinde, unabhängig von dem jeweiligen Versorgungsgebiet, ergeben, zu unterscheiden. Identifizierte Risiken sollen im Bericht zum Wasserversorgungsgkonzept erläutert werden. Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserversorgung der Gemeinde werden separat (eigenes Kapitel) dargestellt.
5.1	Hat sich die Riskobewertung seit dem 1. Berichtszeitraum (Vorlage 2018) geändert?	ja	Qualitative Einschätzung der Gemeinde, ob für die Wasserversorgung der Gemeinde ein verändertes Risiko im Gegensatz zur Bewertung zur Erstvorlage der WVK (2018) besteht
5.2	Wurden Risiken für einzelne Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungen identifiziert?		
5.2.1	Risiken für ein Versorgungsgebiet	ja	Wurde in mindestens einem der oben genanten Versorgungsgebiete mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.2	Risiken für eine Aufbereitung	nein	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Aufbereitungen mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.3	Risiken für eine Gewinnung	ja	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Gewinnungen mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.4	Zusätzliche Risiken innerhalb der Gemeinde	nein	Liegen unabhängig von den in den Versorgungsgebieten, Aufbereitungen und Gewinnungen identifizierten Risiken weitere Risiken für die Wasserversorgung der Gemeinde vor?
6	**Risikobewertung Klimawandel**		Sind klimawandelbedingte Risiken für Gewinnung, Versorgungsgebiete und Aufbereitung benannt worden? Bei Ja sind diese Risiken und daraus abgeleitete Maßnahmen im Bericht darzustellen. Hierbei können auch Maßnahmen, die nicht direkt in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, wie z.B. Rückbau von Drainagen, etc. genannt werden. Liegt ein Konzept zur Klimafolgenabschätzung für die Gemeinde vor, können Informationen hieraus verwendet werden.
6.1	Hat sich die Riskobewertung bezüglich der Risiken durch den Klimawandel seit dem 1. Berichtszeitraum (Vorlage 2018) geändert?	nein	Qualitative Einschätzung der Gemeinde, ob für die Wasserversorgung der Gemeinde durch den Klimawandel ein verändertes Risiko im Gegensatz zur Bewertung zur Erstvorlage der WVK (2018) besteht
6.2	Wurden Risiken durch den Klimawandel für einzelne Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungen identifiziert?		
6.2.1	Risiken für ein Versorgungsgebiet	Nein, kein Risiko a	Wurde in mindestens einem der oben genanten Versorgungsgebiete mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.2	Risiken für eine Aufbereitung	Ja, geringes Risik	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Aufbereitungen mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.3	Risiken für eine Gewinnung	Nein, kein Risiko a	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Gewinnungen mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.4	Zusätzliche Risiken innerhalb der Gemeinde	Nein, kein Risiko a	Liegen unabhängig von den in den Versorgungsgebieten, Aufbereitungen und Gewinnungen identifizierten Risiken weitere Risiken durch den Klimawandel für die Wasserversorgung der Gemeinde vor?

Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Versorgungsgebiete vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für ein Versorgungsgebiet für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt.
Handelt es sich bei einem Unternehmen um einen Vorlieferanten ist die Tabelle als Transportnetz des Vorlieferanten auszufüllen. Bei mehreren Einspeisepunkten, die aus einer Quelle stammen (z.B. mehrere Übergabepunkte in einer Gemeinde, die aus einem Wasserwerk stammen), oder Ausspeisepunkten, die in dasselbe Versorgungsgebiet abgeben, können diese jeweils zusammengefasst werden.
BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!
Pos Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Versorgungsgebiet" erforderlich sein.

V 1	**Wasserversorgungsgebiet (Anlage 4a)**	**Eingabe**	**Erläuterung**
1.1	Bezeichnung des Versorgungsgebiets	VWW Gangelt	Mit Versorgungsgebiet ist hier gemeint: Die Umfassende, die um alle von einem Wasserversorgungsunternehmen (Betreiber) belieferten Endkunden (Hausanschlüsse) gelegt wird. Bei sehr großen Versorgungsgebieten kann es sinnvoll sein, ausgehend von verschiedenen Einspeisepunkten das Versorgungsgebiet zu unterteilen. Mit dieser Einteilung soll sichergestellt werden, dass keine Verbraucher mehreren Versorgungsgebieten zugeordnet werden.
1.2	Nur Vorlieferant	nein	Reine Vorlieferanten können von Angaben, die ihnen nicht vorliegen, absehen. (Wasser-) Vorlieferanten beliefern Weiterverteiler mit Roh- oder Trinkwasser und können sowohl Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sein, als auch Wasserversorger, die über ihren eigenen Bedarf hinaus Wasser gewinnen und an andere Versorger liefern.
1.3	Name des Betreibers	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	
2	**versorgte Gemeinden**		
2.1	Gemeinden im Versorgungsgebiet		Benennung der unmittelbar versorgten Gemeinden im Versorgungsgebiet. Wird nur ein Teil der Gemeinde unmittelbar durch dieses Versorgungsgebiet abgedeckt, ist die Gemeinde ebenfalls zu benennen. Diese Tabelle sollte Bestandteil des Wasserversorgungskonzepts jeder hier genannten Gemeinde sein.
2.1.1	Gemeinde 1	Gemeinde Gangelt	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Gemeinde 2	Gemeinde Selfkant	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Gemeinde 3	Stadt Geilenkirchen	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.4	Gemeinde 4	Stadt Hückelhoven (Ortsteil Brachelen)	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Gemeinde 5	--	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	Unmittelbar versorgte Einwohner im Versorgungsgebiet	57.217	Wie viele Einwohner wurden zum 31.12.2021 im Versorgungsgebiet beliefert (gegebenenfalls Schätzung)
2.3	Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet	19.758	Wie viele Hausanschlüsse wurden zum 31.12.2021 im Versorgungsgebiet beliefert
3	**Wasserabgabe und -einspeisung im Versorgungsgebiet**		Die geforderten Angaben zu den Wasserabgaben und Einspeisungen im Versorgungsgebiet sind im Arbeitskreis abgestimmt worden. Sollten zusätzliche Abgabe- und Einspeisemengen (z.B. bezogen auf weitere Zeiträume) von Relevanz für das Wasserversorgungskonzept sein, können diese im Beiblatt ergänzt werden.
3.1	Netzabgabemengen		
3.1.1	minimale Netzabgabe		Hier bitte Abgabemengen für den Tag und das Jahr mit der jeweils geringsten Abgabemenge angeben. Bezugszeitraum 2016-2021.
3.1.1.1	m³/d	5.111	niedrigste Tagesabgabe (2016-2021)
3.1.1.2	m³/a	2.572.982	niedrigste Jahresabgabe (2016-2021)
3.2	durchschnittliche Abgabemenge		Hier bitte die durchschnittliche Abgabemenge in m³/Jahr der Jahre 2016-2021, also das über sechs Jahre gebildete Mittel im Bezugszeitraum 2016-2021 angeben. Die Netzabgabe ist die Summe aus entgeltlicher und unentgeltlicher Wasserabgabe.

3.2.1	m³/a	2.716.424	durchschnittliche Jahresabgabe (2016-2021)
3.3	maximale Abgabemenge		Hier bitte Abgabemengen für die Stunde, den Tag und das Jahr mit der jeweils höchsten Abgabemenge angeben. Bezugszeitraum 2016-2021.
3.3.1	m³/h	1.120	höchste Stundenabgabe (2016-2021)
3.3.2	m³/d	15.111	höchste Tagesabgabe (2016-2021)
3.3.3	m³/a	2.886.485	höchste Jahresabagbe (2016-2021)
3.4	durchschnittliche Wasserabgabe in l/Einw. x Tag		Hier bitte den durchschnittlichen Tageswert [Abgabe/Einwohner und Tag], also das über sechs Jahre gebildete Mittel im Bezugszeitraum 2016-2021 angeben.
3.4.1	l/Einwohner pro Tag	139	Durchschnittlicher Tageswert (2016-2021) der Wasserabgabe an versorgte Einwohner.
3.5	Bedarfsprognose für 10 Jahre in m³/a	leicht ansteigend	Liegen im Verorgungsgebiet steigende Wasserbedarfe für Industrie und private Abnehmer vor. Hierbei reicht eine qualitative Ausssage. Wasserbedarfe mittelfristig (10 Jahre) leicht abnehmend, stark abnehmend, leicht steigend, stark steigend oder gleichbleibend. Kurze Erläuterung unter Ziffer V 3.5 im Beiblatt zum Versorgungsgebiet
3.6	Abgabe an andere Versorgungsgebiete	ja	Hier ist nur die direkte Abgabe aus diesem Versorgungsgebiet heraus (über eine Verbundleitung) anzugeben. Eine Wasserabgabe aus einem Wasserwerk an ein anderes Versorgungsgebiet (über eine Transportleitung) ist in der Tabelle "Aufbereitung" unter "Abgabe" anzugeben.
3.7	Nennung der Übergabestellen für Abgabe		Wenn bejaht: Bitte Übergabestelle und beliefertes Versorgungsgebiet benennen. Es sollen nur regelmäßig betriebene Übergabestellen benannt werden (keine Notverbünde mit Frischhaltemengen).
3.7.1	Übergabestelle 1	Brachelen nach Linnich	Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.7.2	Übergabestelle 2	Lindern nach Linnich	Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.7.3	Übergabestelle 3	--	Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8	vertraglich zugesicherte Lieferung an benachbarte WVU/Versorgungsgebiete an Übergabestelle in m³/a.		Angabe der an den Übergabestellen vertraglich zugesicherten Abgabemengen in m³/a. Vereinbarte Preise sind nicht gefragt. Sollten keine vertraglich festgelegten, maximalen Liebermengen vorliegen ist eine Schätzung der möglichen Mengen vorzunehmen.
3.8.1	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 1	450.000	Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 1 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8.2	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 2	450.000	Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 2 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8.3	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 3	--	Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 3 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9	Einspeisung in das Versorgungsgebiet		
	Nennung der Einspeisepunkte		Bitte alle regelmäßig betriebenen Einspeisepunkte des Versorgungsgebiets benennen. Zu den Einspeisepunkten können Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung) benannt werden.
3.9.1	Einspeisepunkt 1	Wasserwerk Gangelt-Niederbusch	Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9.2	Einspeisepunkt 2	--	Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9.3	Einspeisepunkt 3	--	Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	Liefermengen Einspeisepunkt 1		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 1 ausfüllen.

	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.1.1	m³/d	8.000	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.1.2	m³/a	3.400.000	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.1.3	m³/h	900	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.1.4	m³/d	19.800	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.1.5	m³/a	4.500.000	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.1.6	m³/a	3.498.795	durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
	Liefermengen Einspeisepunkt 2		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 2 ausfüllen.
	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.2.1	m³/d	--	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.2.2	m³/a	--	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.2.3	m³/h	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.2.4	m³/d	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.2.5	m³/a	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.2.6	m³/a	--	durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
	Liefermengen Einspeisepunkt 3		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 3 ausfüllen. Für weitere Einspeisepunkte bitte die nachfolgenden Zeilen kopieren.
	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.3.1	m³/d	--	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.3.2	m³/a	--	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.3.3	m³/h	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.3.4	m³/d	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.3.5	m³/a	--	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.3.6	m³/a	--	durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
4	**Notverbund**		
4.1	Besteht mindestens ein Notverbund zu anderen Versorgungsgebieten	ja	Hier bitte nur Ein- und Ausspeisepunkte benennen, die nur für den Notfall bereitgehalten werden und keinen regelmäßigen Durchfluss aufweisen, der über eine erforderliche Frischhaltemenge hinausgeht. (Verbundleitungen mit regelmäßigem Durchfluss bitte unter Übergabestellen oder Einspeisepunkte aufführen.)
	Notverbund mit		Für jeden Notverbund das angeschlossene Versorgungsgebiet benennen.
4.1.1	Notverbund 1 mit	Stadtwerke Heinsberg	Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2	Notverbund 2 mit	Gemeinde Waldfeucht	Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3	Notverbund 3 mit	Waterleiding Maatschappij Limburg	Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	durch Notverbund mögliche Liefermenge (Einspeisung) im Bedarfsfall [m³/d]		Hier bitte die mögliche Liefermenge (Einspeisung) im Bedarfsfall angeben in m³ pro Tag
4.1.1.1	m³/d mit Notverbund 1	7.200	mögliche Liefermenge über Notverbund 1 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

4.1.2.1	m³/d mit Notverbund 2	4.320	mögliche Liefermenge über Notverbund 2 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3.1	m³/d mit Notverbund 3	840	mögliche Liefermenge über Notverbund 3 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	durch Notverbund mögliche Abgabemenge (Ausspeisung) im Bedarfsfall [m³/d]		Hier bitte die mögliche Abgabemenge (Ausspeisung) im Bedarfsfall angeben in m³ pro Tag
4.1.1.1	m³/d mit Notverbund 1	5.760	mögliche Abgabemenge über Notverbund 1 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2.1	m³/d mit Notverbund 2	4.320	mögliche Abgabemenge über Notverbund 2 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3.1	m³/d mit Notverbund 3	840	mögliche Abgabemenge über Notverbund 3 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
5	**Angaben zum Verteilnetz**		Angaben zum Rohrnetz bitte auf den Zeitraum 2016-2021 bzw. Stichtag 31.12.2021 beziehen
5.1	Liegt eine Netzberechnung inklusive Schwachstellenanalyse vor?	liegt vor	Bitte auswählen, Netzberechnung z.B. nach DVGW-GW 303
5.2	Anzahl der Trinkwasserbehälter im Versorgungsgebiet	3	Hier bitte nur Behälter aufzählen, die diesem Versorgungsgebiet zugeordnet sind. Behälter sollen möglichst nicht mehrfach in verschiedenen Versorgungsgebieten aufgezählt werden
5.3	Summe Fassungsvermögen der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Trinkwasserbehälter [m³]	7.000	nutzbares Gesamtvolumen der Trinkwasserbehälter, die diesem Versorgungsgebiet zugeordnet sind.
5.4	Anzahl der Druckzonen	4	bitte die Anzahl der Druckzonen im Versorgungsgebiet angeben
5.5	Anzahl der betriebenen Druckerhöhungsanlagen	3	bitte die Anzahl der DEA im Versorgungsgebiet angeben
5.6	Anzahl der betriebenen Druckminderungsanlagen	0	bitte die Anzahl der DMA im Versorgungsgebiet angeben
5.7	Länge Rohrnetz in km	476,8	Länge Rohrnetz im Versorgungsgebiet (ohne Hausanschlussleitungen)
5.8	Länge Hausanschlussleitungen in km	276,6	Länge Hausanschlussleitungen (Summe aller HA-Leitungen)
5.9	Anzahl der Hausanschlüsse	19.758	Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet
5.10	Rohrschadensrate im Versorgungsgebiet (Rohrnetz ohne Hausanschlussleitungen) [Anzahl/km]	0,0252	z.B. nach DVGW W-400-3
5.11	Rohrschadensrate im Versorgungsgebiet bei Hausanschlussleitungen [Anzahl/km]	0,18	
5.12	Wasserverlustrate in m³/(h*km)	0,07	Summe der gesamten Wasserverluste im Versorgungsgebiet z.B. nach DVWG W 392
5.13	Rehabilitation-/ Netzerneurungsrate in %	0,32%	Bitte Mittelwert für die Jahre 2016-2021 angeben. Wieviel Prozent des Netzes werden durchschnittlich im Jahr erneuert?
6	**Wird die Löschwasserversorgung über das Netz bereit gestellt?**	ja	Wird die Löschwasserversorgung im Versorgungsgebiet ganz oder teilweise über das Netz bereit gestellt?
7	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		In den folgenden Zeilen sollen qualitative Angaben darüber gemacht werden, ob ein Risiko in einem der benannten Segmente identifiziert wurde. Wurden Risiken im Versorgungsgebiet identifiziert soll hier bei den entsprechenden Segmenten "ja" ausgewählt werden und die identifizierten Risiken im Beiblatt "Versorgungsgebiet" dargestellt werden.
7.1	Hygienische Auffälligkeiten im Versorgungsgebiet in den letzten Jahren (2016-2021)	nein	Lagen im Zeitraum 2016-2021 hygienische Auffälligkeiten (insb. Mikrobiologie) im Versorgungsgebiet vor, die dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen waren. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.1 die Auffälligkeiten beschreiben und darstellen, welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden. Wiederkehrende nicht systemische Befunde können zusammengefasst beschrieben und dargestellt werden. Nicht anzugeben sind Auffälligkeiten bei Hausanschlüssen.
7.2	Wurden in den Jahren 2016-2021 Abweichungen nach § 10 TrinkwV zugelassen?	nein	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 Abweichungen von Grenzwerten für chemische Parameter nach § 10 TrinkwV durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassen, bitte betroffene Parameter, zugelassene Höchstwerte und Abweichungszeiträume im Beiblatt "Versorgungsgebiet" unter Ziffer V 7.2 angeben.
7.3	Stellen die folgenden Aspekte im Verteilnetz ein signifikantes Problem dar?		Bitte jeweils auswählen und bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.

7.3.1	Fremdanschluss	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.2	Rohrbruch	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.3	Stagnation	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.4	Temperaturanstieg	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.5	Druckschwankung	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.6	Sonstiges	nein	Nur auf das Verteilnetz bezogene Risiken nennen. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
8	**Risikobewertung Klimawandel**		In den folgenden Zeilen sollen qualitative Angaben darüber gemacht werden, ob aufgrund des fortschreitenden Klimawandels bereits Risiken in einem der benannten Segmente bestehen oder zukünftig erwartet werden. Wenn ja, soll hier bei den entsprechenden Segmenten "ja" ausgewählt werden und die identifizierten Risiken durch den Klimawandel im Beiblatt "Versorgungsgebiet" dargestellt werden.
8.1	Lagen Auslastung der Netzabgabe am Spitzentag (m³/Tag) von über 90% vor (2016-2021) oder werden diese zukünftig erwartet?	ja	Die Auslastung der Netzabgabe beschreibt das Verhältnis von maximaler Netzabgabe im Versorgungsgebiet am Spitzentag zu maximaler verfügbaren Abgabekapazität. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 die Auslastung kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.2	Lagen im Versorgungsgebiet (bis zum Hausanschluss) Messungen vonTrinkwassertemperaturen über 25°C im Zeitraum (2016-2021) vor oder werden diese zukünftig erwartet?	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.3	Wurden signifikante Unterschreitung des Mindestversorgungsdruckes in Hochverbrauchphasen (2016-2021) festgestellt oder werden diese zukünftig erwarten.	nein	In Zeiten erhöhter Abnahmen, kann es zu Druckabfällen im Versorgungsnetz kommen, denen z.B. mit ordnungsbehördlichen Verordnungen (Untersagung Poolbefüllung etc.) begegnet werden kann. Bei Vorlage Bennenung unter Beiblatt Ziffer V 8. Hier sind auch kommunale Maßnahmen, wie der Aufruf zum sorgsamen Umgang mit Wasser aufzuführen.
8.4	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 Nutzungseinschränkungen bezüglich der Abgabemenge (z.B. Befüllen privater Pools und Bewässerung von Ziergärten) erbeten (freiwillig) oder ordnungsbehördlich angeordnet (untersagt)?	nein	Hier bitte "ja" auswählen, wenn in den Jahren 2016 bis 2021 im Versorgungsgebiet bereits Nutzungseinschränkungen erforderlich waren, um den Druck im Versorgungsgebiet aufrecht zu erhalten. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.5	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 sonstige Auswirkungen des Klimawandels im Versorgungsgebiet festgestellt oder werden sonstige Auswirkungen des klimawandels in der näheren Zukunft erwartet?	nein	Bei Ja bitte Auswirkungen im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um die Auswirkungen zu beherrschen.

Beiblatt zur Tabelle Versorgungsgebiet (Anlage 4b)

Gemeinde: Stadt Geilenkirchen

Name des Versorgungsgebiets: Verbandswasserwerk Gangelt

Betreiber des Versorgungsgebiets: Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

V 3.5 Bedarfsprognose: Bitte eine Beschreibung einfügen, mit welchen zukünftig erhöhten oder verminderten Wasserbedarfen im Versorgungsgebiet zu rechnen ist und auf welcher Grundlage diese Prognose stattfindet. Hierbei kann auf Neubau und neu anzuschließende Gebiete oder auf z.B. industrielle Neuansiedlung eingegangen werden.	Aufgrund neuer Baugebiete und des damit einhergehenden prognostizierten leichten Anstieges der Bevölkerung wird ein leicht ansteigender Bedarf in den kommenden 10 Jahren angenommen.
V 7.1 Hygienische Probleme im Netz: Kam es im Verteilungsnetz im Berichtszeitraum zu mikrobiologischen Belastungen? Hier bitte im Einzelfall Ursache und Maßnahme darstellen. Bei Häufung ein zusammenfassenden Darstellung der Ursache.	
V 7.2 Abweichungen nach §10 TrinkwV: Bitte um Angabe von Abweichungen nach TrinkwV, die im Berichtszeitraum erfolgten. Dauer, Ursache und Maßnahme sind darzustellen	
V 7.3 (7.3.1-7.3.6) Risiken im Verteilernetz: Kurze Erläuterung und Risikobewertung zu den genannten Risiken oder sonstiger Risiken am und im Verteilungsnetz	
V 8 (8.1-8.5) Kurze Erläuterung und Risikobewertung zu den genannten klimainduzierten Risiken und getroffenen Maßnahmen	Es wird erwarten, dass heiße, trockene Phasen in den Sommern zunehmen und damit die Anzahl der Spitzenabgabetage steigt. Im Juni 2023 gab es bereits eine 14-tägige Phase mit Abgabemengen um die 15.000 m³/Tag. In den kommenden fünf Jahren soll die Aufbereitung daher um zwei Filterkessel und einen Flachbettbelüfter erweitert werden. Voraussetzung für diese Maßnahme ist allerdings die Verlängerung des Wasserliefervertrages mit der Gelsenwasser AG für die Stadt Linnich.

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Versorgungsgebiet“).

Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Aufbereitungsanlagen vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für einen Aufbereitungsstandort für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt.

BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!

Pos Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Aufbereitung" erforderlich sein.

A 1	**Wasseraufbereitung**	**Eingabe**	**Erläuterung**
1.1	Name Aufbereitung	Wasserwerk Niederbusch	Name der Aufbereitung (Standort)
1.2	Betreiber	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Bitte Name des Betreibers der Aufbereitung angeben
2	**Nennung der Gewinnungen (Rohwasserherkunft)**		Nennung aller Gewinnungen (Standorte) deren Rohwässer in die Aufbereitung gelangen (einzelne Brunnen sollen hier nicht aufgezählt werden)
2.1	für jede Gewinnung		Für jeden Gewinnungsstandort, der in dieser Aufbereitung einspeist, bitte Name der Gewinnung nennen
2.1.1	Name Gewinnung 1	WGA Niederbusch	Name der Gewinnung 1 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Name Gewinnung 2	--	Name der Gewinnung 2 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Name Gewinnung 3	--	Name der Gewinnung 3 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.4	Name Gewinnung 4	--	Name der Gewinnung 4 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Name Gewinnung 5	--	Name der Gewinnung 5 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	für jeden Betreiber einer Gewinnung		Für jeden Gewinnungsstandort, der in dieser Aufbereitung einspeist, bitte Name des Betreibers benennen
2.2.1	Betreiber Gewinnung 1	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (1), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Betreiber Gewinnung 2	--	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (2), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Betreiber Gewinnung 3	--	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (3), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.4	Betreiber Gewinnung 4	--	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (4), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.5	Betreiber Gewinnung 5	--	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (5), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

2.3	maximal verfügbare Liefermenge für Rohwasser [m³/d]		Für jeden Gewinnungsstandort bitte die maximale verfügbare Liefermenge in m³ pro Tag benennen
2.3.1	max. Liefermenge aus Gewinnung 1	19.800	Bitte für Gewinnungsstandort 1 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.2	max. Liefermenge aus Gewinnung 2	--	Bitte für Gewinnungsstandort 2 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.3	max. Liefermenge aus Gewinnung 3	--	Bitte für Gewinnungsstandort 3 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.4	max. Liefermenge aus Gewinnung 4	--	Bitte für Gewinnungsstandort 4 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.5	max. Liefermenge aus Gewinnung 5	--	Bitte für Gewinnungsstandort 5 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
3	**Aufbereitung**		Angaben zur Aufbereitung
3.1	Verwendungszwecke der Aufbereitung gemäß §11 Liste Trinkwasserverordnung		Bitte bei den jeweiligen Aufbereitungszwecken, die in dieser Aufbereitung verfolgt werden das oder die Verfahren benennen, mit dem oder denen der Zweck erreicht werden soll. Ergänzend bitte eine grafische Übersicht (Aufbereitungsschema) und bei Bedarf einen kurzen Erläuterungstext im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 3.1 ergänzen.
3.1.1	Flockung/Fällung	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.2	Einstellen des Calciumgehalts	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.3	Nickelabtrennung	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.4	Einstellung des pH-Wertes	Flachbettbelüftung	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.5	Einstellung des Salzgehaltes	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.6	Hemmung der Korrosion	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.7	biologische Nitratentfernung	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.8	Reduktion	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.9	Einstellen der Säurekapazität	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.

3.1.10	Desinfektion	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.11	Sauerstoffanreicherung	Flachbettbelüftung	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.12	Partikelentfernung	Filtration Hydrocarbonat	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.13	Adsorption	PFAS-Entfernung mittels Aktivkohle	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.14	biologische Filtration	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.15	Eisen und Mangan-Entfernung	Filtration Hydrocarbonat	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.16	Adsorptive Entfernung von Arsen	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.17	Schnellentcarbonisierung	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.18	Anschwemmfiltration	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.19	Einstellen des Magnesiumgehalts	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.20	Entfernung von Schwefelwasserstoff	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.21	Entfernung von Radium	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.22	Entfernung von Uran	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.23	sonstige Zwecke	--	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.2	max. tech. Aufbereitungskapazität [m³/d]	18.000	technisch maximal mögliche Aufbereitungskapazität der Aufbereitungsanlage in m³ pro Tag
3.3	sind Ausfälle einzelner Aufbereitungsverfahren durch redundante Ausführung abgesichert?	nein	Bei Ja, Bitte kurze Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 3.3.

4	**Netzabgabe**		Aussagen zur Netzabgabe aus der Aufbereitung
4.1	belieferte Versorgungsgebiete oder Transportnetze		Bitte jeweils Namen, Betreiber und durchschnittliche Netzeinspeisemengen der belieferten Versorgungsgebiete benennen
4.1.1	Name Versorgungsgebiet 1	VWW Gangelt	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2	Name Versorgungsgebiet 2	--	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3	Name Versorgungsgebiet 3	--	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.4	Name Versorgungsgebiet 4	--	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.5	Name Versorgungsgebiet 5	--	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.1	Betreiber Versorgungsgebiet 1	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.2	Betreiber Versorgungsgebiet 2	--	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.3	Betreiber Versorgungsgebiet 3	--	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.4	Betreiber Versorgungsgebiet 4	--	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.5	Betreiber Versorgungsgebiet 5	--	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

4.3.1	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 1 [m³/d] (2016-2021)	9.586	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.2	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 2 [m³/d] (2016-2021)	--	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.3	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 3 [m³/d] (2016-2021)	--	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.4	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 4 [m³/d] (2016-2021)	--	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.5	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 5 [m³/d] (2016-2021)	--	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.4	sind Ausfälle einzelner Netzpumpen durch redundante Ausführung abgesichert?	ja	Bei Ja, Bitte kurze Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 4.4.
5	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		
5.1	sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität (Eingang Aufbereitungsanlage) bekannt?	Ja, hohes Risiko	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.1 (kritische Entwicklungen liegen vor, wenn zukünftig zu besorgen ist, dass die Rohwasserqualität mit den bestehenden Aufbereitungsanlagen nicht mehr zuverlässig zu Trinkwasser aufbereitet werden kann). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

5.2	Können die Anforderungen der Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) bereits jetzt zuverlässig erfüllt werden?	ja	Durch die Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) zur Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtline (2021) werden neue Parameter (z.B. PFAS, Bisphenol A, Halogenessigsäuren) und neue Grenzwertvorgaben (z.B. für Arsen) eingeführt (mit unterschiedlichen Übergangsfristen). Können diese neuen Anforderungen der neugefassten TrinkwV bereits mit den vorhandenen Anlagen zuverlässig eingehalten werden und wurde dies mit entsprechenden Untersuchungen überprüft? Bei "Nein" bitte im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.2 erläutern, welche der zukünftigen Anforderungen ggf. jetzt noch nicht zuverlässig erfüllt werden können, bzw. für welche Anforderungen noch keine Kenntnisse vorliegen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.
5.3	Anlagenbedingte Gefährdungen in der Aufbereitung	ja	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.3 (Anlagenbedingte Gefährdungen ergeben sich aus dem Aufbereitungsverfahren (z.B. Chloratbildung bei Desinfektion, Bromatbildung bei Oxidation, hygienische Probleme bei Filtertausch, unerkannter Filterdurchbruch, Membranversagen, Algenwachstum, ...). Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.
6	**Risikobewertung Klimawandels**		
6.1	sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität (Eingang Aufbereitungsanlage) bedingt durch den Klimawandel bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten?	Nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 6.1(kritische Entwicklungen liegen vor, wenn bedingt durch den Klimawandel zukünftig zu besorgen ist, dass die Rohwasserqualität mit den bestehenden Aufbereitungsanlagen nicht mehr zuverlässig zu Trinkwasser aufbereitet werden kann). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
6.2	Sind durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten?	Nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt unter Ziffer A 6.2 (durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung können sich beispielsweise durch höhere Temperaturen, Starkregenereignisse ergeben, quantitative Aspekte sind hier nicht gefragt, diese werden unter "Gewinnung" betrachtet). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

Beiblatt zur Tabelle Aufbereitung (Anlage 5b)

Gemeinde: Stadt Geilenkirchen

Name der Aufbereitung: Wasserwerk Niederbusch

Betreiber der Aufbereitung: Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

A 3.1 Erläuterungen zum Aufbereitungsschema Bitte Aufbereitung kurz erläutern: So vorhanden, bitte Tabelle oder Aufbereitungsschema in geeignetem, digitalen Format separat anfügen	
A 3.3 redundante Aufbereitungskapazitäten: Können einzelne Aufbereitungsschritte substituiert werden oder bestehen zusätzliche Kapazitäten, Bitte kurze Beschreibung einfügen	
A 4.4 Ausfälle einzelner Netzpumpen durch redundante Ausführung abgesichert? Bitte kurze Erläuterung einfügen	Das Wasserwerk Niederbusch verfügt über elf Reinwasserpumpen.
A 5.1 Kritische Trends der Rohwasserqualität: Bitte um Beschreibung, welche Stoffe im Rohwasser steigende Trends aufweisen und wie diese zustande kommen	Das Rohwasser der westlichen Brunnen ist mit PFAS-Chemikalien belastet. Zur Beherrschung der Situation wird eine Aktivkohlefilteranlage betrieben. Mit Hilfe dieser Anlage werden sowohl der aktuelle Vorsorge-Maßnahmenwert als auch die zukünftigen Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung weit unterschritten. Ende 2022 wurde in einem den Gewinnungsanlagen vorgelagerten Grundwassermesspegel eine stark erhöhte PFAS-Konzentration festgestellt. Da damit zu rechnen ist, dass diese Werte die Aufbereitung erreichen werden und da eine Aufbereitung dieser PFAS-Konzentrationen durch die Aktivkohleanlage sowohl wirtschaftlich als auch technisch schwierig wird, hat das Verbandswasserwerk Gangelt alternative Gewinnungsstandorte gesucht und gefunden. Zwischen Geilenkirchen-Bauchem und Geilenkirchen-Nierstraß sollen an zwei Standorten bis zu vier neue Brunnen abgeteuft werden. Aufgrund der südöstlichen Lage wird davon ausgegangen, dass diese Brunnen keine PFAS-Belastung aufweisen. Durch Erkundungsbohrungen, die voraussichtlich in 2024 stattfinden werden, wird diese Annahme verifiziert werden.
A 5.2 Können die Anforderungen der Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) bereits jetzt zuverlässig erfüllt werden? Welche zukünftigen	

Beiblatt zur Tabelle Aufbereitung (Anlage 5b)

Anforderungen sind bisher nicht erfüllt und welche Maßnahmen werden getroffen?	
A 5.3 Anlagenbedingte Gefährdungen der in Aufbereitung: Bitte um Beschreibung und Begründung: kommt es vermehrt zu anlagenbedingten Problemen in der Aufbereitung(z.B. Chloratbildung bei Desinfektion, Bromatbildung bei Oxidation, hygienische Probleme bei Filtertausch, unerkannter Filterdurchbruch, Membranversagen, Algenwachstum, ...)	Die Aktivkohle (Steinkohle) für die PFAS-Entfernung stammt aus China. Hier besteht die Gefahr eines Lieferengpasses. Zur Erschließung einer Alternative wird ein Säulenversuch mit Aktivkohle aus Kokosnussschalen durchgeführt. Kokosnussschalen sind aus mehreren Erdteilen zu beziehen. Weiterhin beteiligt sich das Verbandswasserwerk Gangelt an einem Versuch zur PFAS-Entfernung mittels Nanofiltration. Auch hiermit soll eine Alternative geschaffen werden.
A 6.1 Sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität bedingt durch den Klimawandel bereits bekannt oder zu erwarten. Bitte erläutern, welche dies sind und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden/wurden.	
A 6.2 Sind durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten? Bitte erläutern, welche dies sind und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden/wurden.	

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Aufbereitung“).

Pos	Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Gewinnungsanlagen vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für einen Gewinnungsstandort für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt. Örtlich zusammenhängende und wasserrechtlich gemeinsam geregelte Fassungsanlagen / Brunnen / Entnahmeanlagen bitte - soweit möglich - zu einer Gewinnung zusammenfassen (Gewinnung im Sinne von Gewinnungsgebiet). **BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!** Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Gewinnung" erforderlich sein.		
G	**Bezeichnung (Anlage 6a)**	**Eingabe**	**Erläuterung**
G 1	**Allgemeines**		
1.1	Name der Gewinnung	WGA Niederbusch	Bitte den Namen/Bezeichnung des Gewinnungsstandortes angeben (bitte nur die Standortbezeichnung, nicht alle Fassungsanlagen einzeln angeben)
1.2	Name des Betreibers	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Hier bitte den Namen des Betreibers für den Gewinnungsstandort angeben
1.3	Jahr der Inbetriebnahme	1956	Erste Inbetriebnahme der Anlage am Standort zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, unabhängig, ob diese noch aktiv ist.
1.4	Gewinnung liegt in der/den Gemeinden)	Gangelt & Geilenkirchen	Benennung der Gemeinden in deren Grenzen die Gewinnungsanlagen liegen
2	**Wasserabgabe**		Bitte Aufbereitungen oder Versorgungsgebiete benennen, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Wasser abgegeben wird. Wird das Rohwasser am Gewinnungsstandort auch direkt aufbereitet, bitte trotzdem den Namen der Aufbereitung (Name kann gleichlautend sein) angeben, um eine klare Zuordnung des Tabellenblattes "Gewinnung" zum Tabellenblatt "Aufbereitung" zu gewährleisten.
2.1	Wasserabgabe an Aufbereitung		Wird das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser zu Trinkwasser aufbereitet, bitte Namen und Betreiber der Aufbereitung angeben.
2.1.1	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 1	Wasserwerk Niederbusch	Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen.

2.1.2	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 2	--	Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 3	--	Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	Betreiber der Aufbereitung, an die Wasser abgegeben wird		
2.2.1	Betreiber der belieferten Aufbereitung 1	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 1 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Betreiber der belieferten Aufbereitung 2	--	Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 2 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Betreiber der belieferten Aufbereitung 3	--	Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 3 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3	**Wasserabgabe an Versorgungsgebiet (ohne Aufbereitung)**		Wird das am Gewinnungsstandort geförderte Wasser direkt in ein Versorgungsgebiet eingespeist (ohne Aufbereitung) bitte Name und Betreiber des Versorgungsgebietes angeben. (Bei Aufbereitung werden die belieferten Versorgungsgebiete erst im Tabellenblatt "Aufbereitung" benannt.
3.1	direkt beliefertes Versorgungsgebiet 1	--	Bitte Name des direkt belieferten Versorgungsgebietes (ohne Aufbereitung) angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen.

3.2	Betreiber des direkt belieferten Versorgungsgebietes 1	--	Bitte den Namen des Betreibers des direkt belieferten Versorgungsgebietes 1 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen.
4	**Rohwasserherkunft am Standort**		
4.1	Anzahl der Entnahmestellen	7	Bitte die Gesamtanzahl der Entnahmestellen (über alle Wasserarten) am Gewinnungsstandort angeben. Brunnen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten)
4.2	Quellwasserfassungen		
4.2.1	durchschnittlicher Anteil Quellwasser an Gesamtentnahmemenge am Standort	0%	durchschnittler Anteil Quellwasser (natürlicher Grundwasseraustritt) an Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort
4.2.2	Anzahl Quellfassungsanlagen am Standort	0	Wie viele Quellfassungen werden am Standort betrieben
4.3	reine Grundwasserentnahmen (ohne Oberflächengewässereinfluss)		ohne angereichertes GW und Uferfiltrat
4.3.1	durchschnittlicher Anteil Grundwasser an Gesamtentnahmemenge am Standort	100%	durchschnittlicher Anteil Grundwasser aus reinen Grundwasserbrunnen ohne Oberflächenwasserbeeinflussung (Uferfiltrat und künstlich angereichertes Grundwasser) und ohne Quellwasser an Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort
4.3.2	Anzahl Entnahmeanlagen (Grundwasser)	7	Wie viele Entnahmeanlagen zur reinen GW-Entnahme (ohne Oberflächenwasserbeeinflussung) werden am Standort betrieben? Entnahmeanlagen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten.
4.3.3	Art der Entnahmeanlagen	Vertikalfilterbrunnen	Bitte hier die Arten der Entnahmeanlagen angeben (z.B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Brunnengalerie, Hebergalerie, Schachtbrunnen, Kesselbrunnen)
4.3.4	Grundwasserstockwerke der Grundwasserentnahmen	1. Stockwerk	Benennung der genutzten Grundwasserstockwerke bei vertikaler Unterteilung
4.3.5	Geologisch-stratigrafische Bezeichnung der genutzten Grundwasserleiter	Hor. 8	Benennung des/der Grundwasserleiter/s in dem/denen die Filterstrecke des Brunnens/der Brunnengruppe verfiltert ist/sind.
4.3.6	oberste Entnahmetiefe (Grundwasser)	31,4	Bitte die oberste Oberkante der verwendeten Filterstrecken in [m NHN] angeben

4.3.7	unterste Entnahmetiefe (Grundwasser)	-7,0	Bitte die unterste Unterkante der verwendeten Filterstrecken in [m NHN] angeben
4.4	durch Oberflächengewässer beeinflusstes Grundwasser		z.B. Uferfiltrat und künstlich angereichertes Grundwasser
4.4.1	Uferfiltrat: durchschnittlicher Anteil an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	0%	durchschnittlicher Uferfiltratanteil des geförderten Rohwassers, bezogen auf die Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)
4.4.2	künstliche Grundwasseranreicherung: durchschnittlicher Anteil an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	0%	durchschnittlicher Anteil des künstlich angereicherten Grundwassers am geförderten Rohwasser, bezogen auf die Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)
4.4.3	Anzahl Entnahmeanlagen	0	Wie viele Entnahmeanlagen zur Entnahme von durch Oberflächengewässer beeinflusstem Grundwasser (Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser) werden am Standort betrieben? Entnahmeanlagen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten.
4.4.4	Art der Entnahmeanlagen	--	Bitte hier die Arten der Entnahmeanlagen angeben (z.B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Brunnengalerie, Hebergalerie, Schachtbrunnen, Kesselbrunnen)
4.5	Oberflächengewässerentnahme		
4.5.1	Talsperre/Stausee		
4.5.2	Anzahl der Entnahmestellen	0	Wie viele Entnahmestellen zur Rohwasserentnahme aus der Talsperre/dem Stausee werden am Standort betrieben
4.5.3	Art der Entnahmeanlagen	Bitte auswählen	Bitte Art der Entnahmeanlage auswählen
4.5.4	Steuerung der Entnahmetiefe	Bitte auswählen	Bitte auswählen, ob Entnahmetiefe variabel ist
4.6	Entnahme aus sonstigem Oberflächengewässer	--	Hier bitte nur Entnahmen zur direkten Rohwassergewinnung aus einem Oberflächengewässer (z.B. Bezeichnung Fließgewässer bei direkter Entnahme aus der fließenden Welle) angeben. Entnahmen zur nachfolgenden Grundwasseranreicherung sind bereits oben abgefragt
4.6.1	Anzahl der Entnahmestellen	0	Wie viele Entnahmestellen zur Rohwasserentnahme aus dem Gewässer werden am Standort betrieben

4.6.2	Art der Entnahmeanlagen	--	Art der Entnahmeanlage bitte kurz benennen (z.B. Einlaufbauwerk)
5.	**Entnahmemengen**		
5.1	Rohwasserentnahmemenge 2021 [m³/a]	4.051.338	Summe der in 2021 entnommenen Rohwassermenge am Gewinnungsstandort [m³/a]
5.2	durchschnittliche Rohwasserentnahmemenge 2016-2021 (Jahresmittelwert) [m³/a]	3.954.936	Mittelwert der entnommenen Rohwassermenge am Gewinnungsstandort [m³/a] für die Jahre 2016-2021
5.3	technische Gewinnungskapazität [m³/a]	6.570.000	Menge der durch maximale Auslastung der verfügbaren Gewinnungsanlagen theoretisch und unabhängig von der genehmigten Entnahmemenge bei Volllast förderbar wäre.
6.	**Wasserrechte**		
6.1	Anzahl der für die Entnahmen am Gewinnungsstandort erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen	1	Bitte Anzahl der für den Gewinnungsstandort relevanten Wasserrechte benennen und für jedes relevante Wasserrecht bitte die nachfolgenden Zeilen ausfüllen. Bitte für jedes Wasserrecht eigene Zeilen nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Wasserrechte anzugeben, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
6.1.1	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 1	54.1-1.1-(5.2)-1	Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht 1 angeben
6.1.1.1	Art des Wasserechts (WR) 1	Bewilligung	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren
6.1.1.2	zuständige Wasserbehörde WR 1	BR Köln	Angabe der für das Wasserrecht 1 zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)
6.1.1.3	Inhaber WR 1	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.1.3 beschreiben
6.1.1.4	Wasserrecht 1 erteilt bis	31.08.2034	Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.1.5	Höhe des Wasserrechts 1 (Jahreswert)	4.500.000	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1 [m³/a] angeben
6.1.1.6	Höhe des Wasserrechts 1 (Monatswert)	Zahl[-]	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1 [m³/Monat] angeben
6.1.1.7	Höhe des Wasserrechts 1 (Tageswert)	19.800	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1[m³/d] angeben

6.1.1.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 1)	4.673.635	Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.1.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 1	2010	Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 1 vorgenommen wurde
6.1.2	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 2	--	Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht angeben
6.1.2.1	Art des Wasserechts (WR) 2	Bitte auswählen	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren
6.1.2.2	zuständige Wasserbehörde WR 2	Bitte auswählen	Angabe der für das Wasserrecht zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)
6.1.2.3	Inhaber WR 2	--	Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.2.3 beschreiben
6.1.2.4	Wasserrecht 2 erteilt bis	--	Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.2.5	Höhe des Wasserrechts 2 (Jahreswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/a] angeben
6.1.2.6	Höhe des Wasserrechts 2 (Monatswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/Monat] angeben
6.1.2.7	Höhe des Wasserrechts 2 (Tageswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/d] angeben
6.1.2.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 2)	--	Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.2.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 2	--	Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 2 vorgenommen wurde
6.1.3	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 3	--	Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht angeben
6.1.3.1	Art des Wasserechts (WR) 3	Bitte auswählen	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren
6.1.3.2	zuständige Wasserbehörde WR 3	Bitte auswählen	Angabe der für das Wasserrecht zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)

6.1.3.3	Inhaber WR 3	--	Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.3.3 beschreiben
6.1.3.4	Wasserrecht 3 erteilt bis	--	Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.3.5	Höhe des Wasserrechts 3 (Jahreswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3 [m³/a] angeben
6.1.3.6	Höhe des Wasserrechts 3 (Monatswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3 [m³/Monat] angeben
6.1.3.7	Höhe des Wasserrechts 3 (Tageswert)	--	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3[m³/d] angeben
6.1.3.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 3)	--	Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.3.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 3	--	Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 3 vorgenommen wurde
6.2	Selbsteinschätzung Auskömmlichkeit		Bitte qualitative Selbsteinschätzung zur Auskömmlichkeit der erteilten Wasserrechte und vorhandenen Förderkapazitäten am Gewinnungsstandort vornehmen.
6.2.1	Selbsteinschätzung der Auskömmlichkeit aller Wasserrechte am Gewinnungsstandort	Ja nutzbares Dargebot langfristig hinreichend	Sind auf Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigungen am Standort (bitte für alle Genehmigungen in Summe bewerten) sowie ggf. vorliegender neuerer Berechnungen und ggf. bekannter Entnahme Dritter die genehmigten Mengen weiterhin auskömmlich oder ist nach Einschätzung des Betreibers zukünftig mit einer Überschreitung der Entnahmerechte bzw. der technischen Förderkapazitäten zu rechnen?
6.2.2	Erhöhung Fördermengen geplant?	Nein	Sind bereits Erhöhungen der Wasserrechte und/oder der technischen Förderkapazität am Gewinnungsstandort geplant? Bitte bei bereits erfolgter Planung eine kurze Beschreibung der Planung im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 6.2.2 ergänzen.
7	**Wasserschutzgebiet**		

7.1	zugehöriges Wasserschutzgebiet - Bezeichnung	Gangelt-Stahe	Bitte Bezeichung Wasserschutzgebiet für den Gewinnungsstandort angeben, sofern festgesetzt.
7.2	Status Wasserschutzgebiet	geplant	bei geplant, bitte Planungsstand erläutern
7.3	Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde(n))	Gangelt & Geilenkirchen	Nennung aller Gemeinde(n) über die sich das Wasserschutzgebiet ganz oder teilweise erstreckt.
7.4	Primäre Landnutzung im Einzugsgebiet der Gewinnung	Landwirtschaftliche Flächen	Welche Landnutzung ist prägend für das Gewinnungsgebiet und stellt den größten Anteil der Einzugsgebietsfläche dar. Bei Mehrfachnennung oder Auswahl "sonstige Flächen" bitte im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 7.4 beschreiben.
7.5	Gewässerschutzkooperation (Landwirtschaft/Wasserwirtschaft) im Wasserschutzgebiet vorhanden	Ja	Bitte angeben, ob eine Wasserschutzkooperation besteht
8	**Risikobewertung im Einzugsgebiet (ohne Klimawandel)**		Im Folgenden sollen mögliche Gefährdungen im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen in einem der aufgeführten Sektoren angegeben werden. Bei Vorliegen einer oder mehrerer Gefährdung(en) bitte im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.14 eine Risikobewertung vornehmen und kurz begründen.
8.1	Abfall	Ja, geringes Risiko	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.2	Abwasser	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.3	Eingriffe in den Untergrund	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.4	Forstwirtschaft	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.5	Industrie & Gewerbe	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.6	Landwirtschaft	Ja, geringes Risiko	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.7	Siedlung & Verkehr	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.8	Sport, Freizeit & Sonstiges	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.10	Wasserabhängige Ökosysteme/Schutzgebiete/potentiell trockenfallende Gewässer (z.B. Entnahmebeschränkungen)	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.11	Wasserableitung/Sümpfungen	Ja, geringes Risiko	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.12	Hochwasser	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.13	Altlasten	Ja, geringes Risiko	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.14	PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen)	Ja, hohes Risiko	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.15	sonstige	Bitte auswählen	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
9	**Risikobewertung im Einzugsgebiet durch den Klimawandel**		Mit Auswirkungen des Klimawandels wird in erster Linie, aber nicht ausschließlich, die Auswirkungen auf die permanent verfügbaren Dargebotsmenge auch in Zeiten langanhaltender Trockenheit abgezielt.
9.1	quantitative Auswirkungen	Nein, kein Risiko absehbar	Bitte Auswählen, ob durch den Klimawandel quantitative Auswirkungen (Fördermenge) auf den Gewinnungsstandort bestehen. Bitte unter Ziffer G 9.1 im Beiblatt "Gewinnung" Auswahl erläutern. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

9.2	qualitative Auswirkungen	Nein, kein Risiko absehbar	Bitte Auswählen, ob durch den Klimawandel qualitative Auswirkungen (Beschaffenheit Rohwasser) auf den Gewinnungsstandort bestehen. Bitte unter Ziffer G 9.2 im Beiblatt "Gewinnung" Auswahl erläutern. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

Beiblatt zur Tabelle Gewinnung (Anlage 6b)

Gemeinde: Stadt Geilenkirchen

Name der Gewinnung: WGA Niederbusch

Betreiber der Gewinnung: Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

G 6.1.1.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.1.2.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.1.3.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.2.2 Sind bereits Erhöhungen der Wasserrechte und/oder der technischen Förderkapazität am Gewinnungsstandort geplant? Bitte bei bereits erfolgter Planung eine kurze Beschreibung der Planung einfügen.	
G 7.2 Planungsstand Wasserschutzgebiet	
G 7.4 Welche Landnutzung überwiegt im Gewinnungsgebiet? Bei Mehrfachnennung oder Auswahl "sonstige Flächen" bitte Beschreibung einfügen	
G 8.1 – G 8.15 Risikobewertung im Einzugsgebiet: Liegen eine oder mehrere Gefährdungen vor, die eine potentielle Gefährdung der Rohwassergewinnung bedingen, bitte diese kurz beschreiben	<u>Abfall:</u> Im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage existiert eine alte Deponie auf niederländischem Staatsgebiet. Nach Feststellung von Altlasten wurde dort eine Brunnengalerie zum Abfangen der Schadstoffe errichtet. <u>Landwirtschaft:</u> Infolge unkontrollierter Düngemittel- und Gülleausbringung auf intensiv genutzten Ackerflächen kann es zu einem Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser kommen. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW sowie im Rahmen von Kooperations-vereinbarungen werden jedoch seitens des Verbandswasserwerkes mit den betroffenen Landwirten Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die einerseits den Landwirten eine pflanzenbedarfsgerechte sowie grundwasserschonende Düngung erleichtern soll und andererseits das Ziel verfolgt, zukünftig den Stoffeintrag aus den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen innerhalb des Grundwasser-einzugsgebietes zu senken.

Beiblatt zur Tabelle Gewinnung (Anlage 6b)

	Wasserableitung/Sümpfung: Durch den Tagebau Inden ist der Grundwasserspiegel im Einzugsgebiet in den letzten Jahrzehnten gesunken. Das quantitative Risiko wird in den kommenden Jahren durch das Zurückfahren der Sümpfung aufgrund der Beendigung des Braunkohletagebaus nachlassen. Durch den daraus resultierenden Wiederanstieg des Grundwassers könnten allerdings Altlasten, welche sich in oberhalb des jetzigen Grundwasserniveaus befindlichen Erdschichten befinden, ausgewaschen werden und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Altlasten: Durch einen Kerosinunfall auf dem NATO-Flughafen Teveren befindet sich eine Kerosinblase im Erdreich auf dem Flugplatz. Dieser Kerosinblase wird einem regelmäßigen Monitoring unterworfen und verhält sich momentan statisch. Durch den Wiederanstieg des Grundwassers (siehe Wasserableitung/Sümpfung) könnte ein Eintrag in das Grundwasser erfolgen. Die im Einzugsgebiet des Wasserwerkes vorhandenen Altablagerungen und Altstandorte sind in einem Altlasterkataster behördlich registriert. Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um aufgefüllte Abgrabungen im mittleren und südlichen Bereich der Teverener Heide. Die Abgrabungsflächen wurden überwiegend mit Erdaushub und Bauschutt, teilweise jedoch auch mit Hausmüll und sonstigen unbekannten Abfällen verfüllt. Zwischenzeitlich hat größtenteils eine Rekultivierung und Verfüllung der Gruben stattgefunden. Im Rahmen des Interreg II Projektes (WITTEVEEN + BOS ET AL. 1998) wurde eine Gefährdungsabschätzung der Altlasten auf Grundlage der Erstbewertungen des Kreises Heinsberg durchgeführt. Insgesamt wurden für die Wassergewinnung Niederbusch keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität aufgrund von Altlasten oder Altstandorten festgestellt. PFAS: Das Rohwasser der westlichen Brunnen ist mit PFAS-Chemikalien belastet. Zur Beherrschung der Situation wird eine Aktivkohlefilteranlage betrieben. Mit Hilfe dieser Anlage werden sowohl der aktuelle Vorsorge-Maßnahmenwert als auch die zukünftigen Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung weit unterschritten.

Beiblatt zur Tabelle Gewinnung (Anlage 6b)

	Ende 2022 wurde in einem den Gewinnungsanlagen vorgelagerten Grundwassermesspegel eine stark erhöhte PFAS-Konzentration festgestellt. Da damit zu rechnen ist, dass diese Werte die Aufbereitung erreichen werden und da eine Aufbereitung dieser PFAS-Konzentrationen durch die Aktivkohleanlage sowohl wirtschaftlich als auch technisch schwierig wird, hat das Verbandswasserwerk Gangelt alternative Gewinnungsstandorte gesucht und gefunden. Zwischen Geilenkirchen-Bauchem und Geilenkirchen-Nierstraß sollen an zwei Standorten bis zu vier neue Brunnen abgeteuft werden. Aufgrund der südöstlichen Lage wird davon ausgegangen, dass diese Brunnen keine PFAS-Belastung aufweisen. Durch Erkundungsbohrungen, die voraussichtlich in 2024 stattfinden werden, wird diese Annahme verifiziert werden.
G 9.1 Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewinnung: Quantitative Auswirkungen, Bitte kurz beschreiben	
G 9.2 Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewinnung: Qualitative Auswirkungen, Bitte kurz beschreiben	
Weitere, besondere Bedingungen im Gewinnungsgebiet	

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Gewinnung“).

Pos B	Information	Eingabefeld	Erläuterung
1	**Name des Betreibers:**	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	
1.1	Organisationsform des Unternehmens	öffentliche Gesellschaften (AG GmbH)	Rechtsform des Unternehmens
1.2	Besitzverhältnisse des Unternehmens	Stadt Geilenkirchen 48,08 % Gemeinde Gangelt 27,48 % Gemeinde Selfkant: 21,93 % Stadt Hückelhoven: 1,60 % Stadt Heinsberg: 0,91 %	Angabe der Besitzverhältnisse, ggf. prozentuale Anteile, Gemeinde etc.
1.3	Dienstleistungsspektrum des Unternehmens	Wasserversorgung	Benennung der Unternehmenssparten, Wasserversorgung, Energieversorgung, ÖPNV etc.
2	**Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungsstandorte des Unternehmens**		Nennung aller durch das Unternehmen betriebenen Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungsstandorte
2.1	Versorgungsgebiete des Unternehmens		Bitte die Namen der Versorgungsgebiete angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden
2.1.1	Versorgungsgebiet 1	VWW Gangelt	Name Versorgungsgebiet 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Versorgungsgebiet 2	--	Name Versorgungsgebiet 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Versorgungsgebiet 3	--	Name Versorgungsgebiet 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

2.1.4	Versorgungsgebiet 4	--	Name Versorgungsgebiet 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Versorgungsgebiet 5	--	Name Versorgungsgebiet 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	Aufbereitungsanlagen des Unternehmens		Bitte die Namen der Aufbereitungsanlagen angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden
2.2.1	Aufbereitungsanlage 1	Wasserwerk Niederbusch	Name Aufbereitungsanlage 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Aufbereitungsanlage 2	--	Name Aufbereitungsanlage 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Aufbereitungsanlage 3	--	Name Aufbereitungsanlage 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.4	Aufbereitungsanlage 4	--	Name Aufbereitungsanlage 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.5	Aufbereitungsanlage 5	--	Name Aufbereitungsanlage 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3	Gewinnungsstandorte		Bitte die Namen der Gewinnungsstandorte (Gewinnungsgebiete) angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden

2.3.1	Gewinnung 1	WGA Niederbusch	Name Gewinnungsstandort 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.2	Gewinnung 2	--	Name Gewinnungsstandort 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.3	Gewinnung 3	--	Name Gewinnungsstandort 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.4	Gewinnung 4	--	Name Gewinnungsstandort 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.5	Gewinnung 5	--	Name Gewinnungsstandort 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3	**Zertifikate des Betreibers**		Bitte vorhandene Zertifikate benennen, die für die Betriebsführung der genannten Gebiete und Anlagen durch den Betreiber relevant sind
3.1	Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)	liegt nicht vor	Bitte auswählen, wenn ein aktuelles TSM vorliegt
3.2	Benchmarking NRW	liegt vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn mindestens einmal seit 2016 am Projekt Benchmarking Wasserversorgung in NRW teilgenommen wurde
3.3	weitere Benchmarks	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn mindestens einmal seit 2016 an einem anderem Projekt Benchmarking Wasserversorgung teilgenommen wurde

3.4	EMAS Umweltmanagementsystem	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles EMAS vorliegt
3.5	Sicherheits und Qualitätsmanagement (z.B. DIN EN ISO 9001)	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles Zertifikat nach ISO 9001 vorliegt
3.6	IT-Sicherheit ISO 27001	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles Zertifikat nach ISO 27001 vorliegt
3.7	branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S)	liegt nicht vor	Bitte"liegt vor" auswählen, wenn ein aktueller Nachweis nach B3S Wasser/Abwasser erbracht wurde
3.8	Weitere Zertifikate bitte benennen	--	Hier können weitere für den Betrieb der Gebiete und Anlagen relevante Zertifikate und Nachweise angegeben werden, z.B. Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach ISO 45001; bei Bedarf weitere Zeilen nutzen

Druckzonenübersicht VWG GmbH

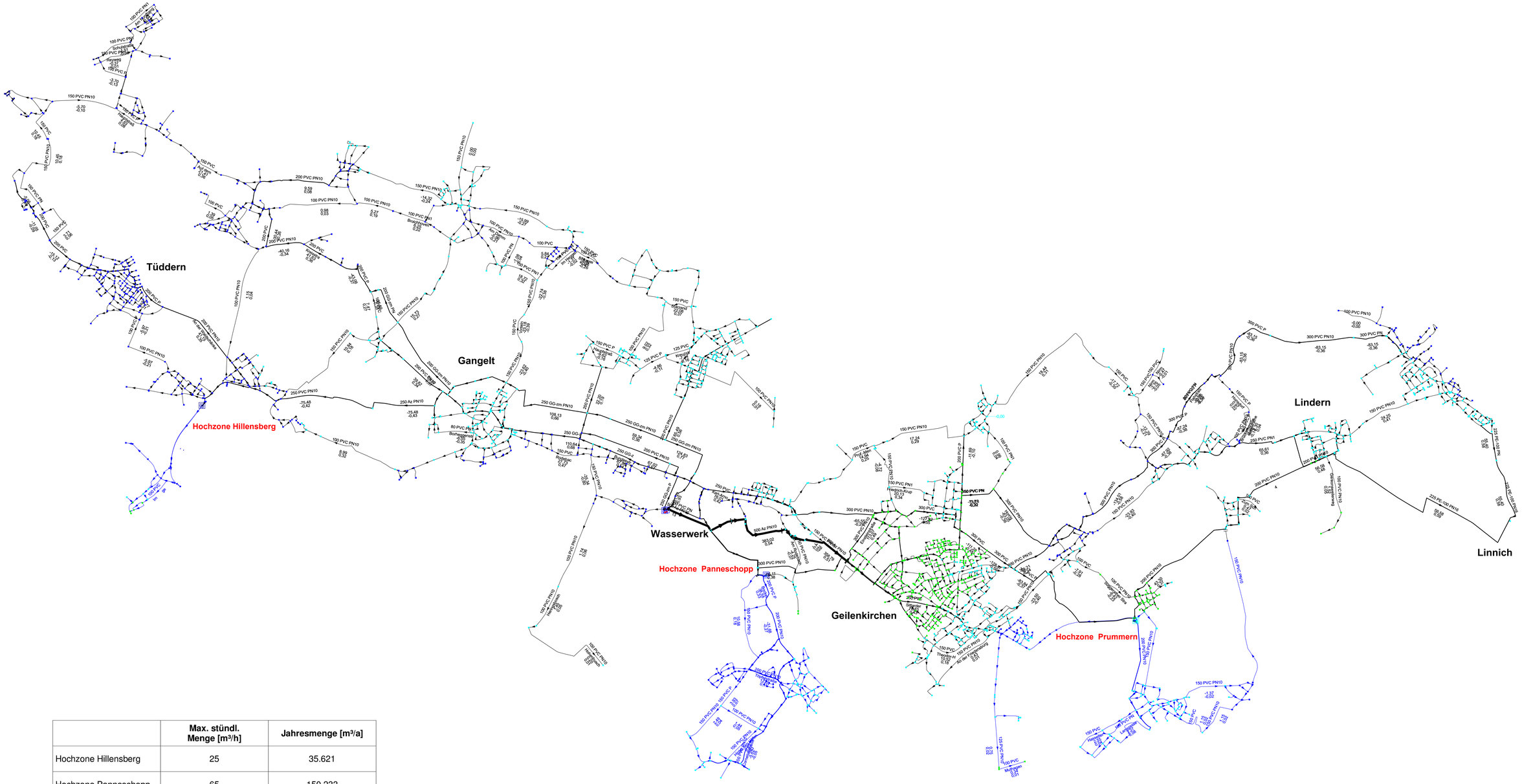

	Max. stündl. Menge [m³/h]	Jahresmenge [m³/a]
Hochzone Hillensberg	25	35.621
Hochzone Panneschopp	65	150.233
Hochzone Prummern	70	166.293

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Tiefzone

Hochzone

			Maßstab 1:24988
			Anlage 8
	Datum	Name	
Bearb.	25.01.2018	Prondzynski	Druckzonenübersicht VWG GmbH
Gepr.	25.01.2018	Krieger	
Unterschrift			

TOP Ö 7

Tiefbauamt
15.04.2024
3039/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 21.02.2024 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Ringstraße in Immendorf

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.02.2024 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung und Verbesserung von Straße und Kanal in der Ringstraße Immendorf beschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der Einwohnerversammlung am 21.02.2024 wurde die Planung umfassend vorgestellt und erörtert.
Durch das Tiefbauamt und das beauftragte Ingenieurbüro Meyer wurde der erarbeitete Bauvorentwurf erläutert. Im Teil Haus Nr. 25 bis zur Flovericher Straße ist ein Ausbau im Separationsprinzip vorgesehen.

Ab der Einmündung Flovericher Straße wurden 2 Varianten vorgestellt. In Variante 1 wird das Separationsprinzip fortgesetzt, wobei lediglich an der nordwestlichen Fahrbahnseite die Anlage eines Gehweges möglich ist. Hier können aufgrund des vorhandenen engen Verkehrsraumes nur Mindestmaße angewendet werden, die dazu führen, dass der Gehweg eine punktuelle Engstelle mit einer Breite von 1,20 m aufweist.
In Variante 2 ist bis zur Dürener Straße eine Mischverkehrsfläche mit verkehrsberuhigtem Ausbau und entsprechender Beschilderung vorgesehen.

Die Anwohner befürworteten den Ausbau im Bereich ab Einmündung Flovericher Straße bis zur Dürener Straße im Separationsprinzip (Variante 1). Der geplante Parkstand gegenüber Ringstraße Nr. 8 soll im Rahmen der Ausführungsplanung noch geringfügig Richtung Flovericher Straße verschoben werden.

Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Niederschrift über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis und beschließt den die Ausführung im Separationsprinzip für beide Abschnitte der Straße (Ausführungsvariante 1).
Die Verwaltung wird mit der weiteren Vorbereitung der Maßnahmenausführung beauftragt.

Finanzierung:

Finanzmittel für die Kanalerneuerung in der Peterstraße stehen im Finanzplan unter der Maßnahme 11.538.01.24 mit einer Gesamtsumme von 290.000 EUR bereit. Für die Neugestaltung der Verkehrsfläche stehen unter Maßnahme 12.541.01.30 insgesamt 900.000 EUR zur Verfügung.
Personelle Auswirkungen ergeben sich im Amt 66 während der Planungs- und Ausschreibungsphase mit ca. 0,15 Stellenanteilen und während der Ausführungsphase mit 0,20 Stellenanteilen.

Anlagen:

2024-02-21 Anwesenheitsliste
2024-02-22 Niederschrift Einwohnerversammlung Ring_Peterstr_final

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Anwesenheitsliste
Einwohnerversammlung am 21.02.2024 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Werden-Pongs, Von-Mirbach-Straße 12, 52511 Geilenkirchen

- Einwohnerversammlung zur Erneuerung der Ring- und Peterstraße
Vorstellung von Entwürfen zur Ausbauplanung -

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
1	Antishca Leven	Ringstraße 17	Antishca Leven
2	Klaus Leven	Ringstraße 17	
3	Marcus Schmitz	Ringstraße 19	
4	Hubert Höppener	" " 21	
5	Pelzer Hans	Ringstr. 6	Pelzer
6	Bolten Daniel	Auf dem Göß 14	
7	Bolten Desirée	Hamlmmendaf Ja	Bolten
8	Bolten	" "	
	" Jt-Bolten Anne	Ringstraße 23	Jt-Bolten
10	Bolten Josef	Ringstr. 25	Bolten
11	Schew, Frank	Dietrichstr. 54	
12	Illes Thomas	Dürwiser Str. 6	
13	Habermann	Peterstr. 6	Habermann
14	Rützenfeld	Peterstr.	
15	Habermann Marie	Habermannstr. 2	M. Habermann
16	Vor St. Lich Lahl	Dürwiser Str. 14	
17	Hammrich Marlene	Peterstr. 12	
18	M. Laumen	Ringstr. 12a	M. Laumen
19	Christiane John	Peterstr. 16	
20	Nickel, Brigitte	Ringstr. 8	
21	Laumen, Daniel	Ringstr. 12	
22	Laumen Franz	Ringstr. 12a	
23	Hermann, Lukas	Peterstraße 7	
24	Becker, Heike	Jahnstr. 17	
25	Lüttgens, Volker	Dürwiser Str. 63	

TOP Ö 7

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
26	WEHNEYER, Dirk	AP WEILER STR. 45	
27	Bings, Rainer	Am Friedhof 10 A	
28	van den Dörsel, Gerd	Kita Ringstr.	v. d. Dörsel
29	Westner Michelle	Kita Ringstr.	
30	Sandra Becker-Fischer	Ringstr. 4	
31	Heidy Becker	" 4	
32	Willi Münchs	Waldweg 35	
34	Kravanja, Christian	Auf dem Knipp 10	
35	Porner, Alexander	Drosselweg 67	
36	Jürgen Bender	Carl-Diem-Str. 5	
37	Thelen Friedhelm	Immenweg 24	
38	Kappes Michael	Ederner Straße 24	
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			

TOP Ö 7

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NRW i. V. m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Straßenausbauplanung – Ringstraße und Peterstraße (Kanalbau und Straßenbau) im Stadtteil Immendorf - am 21.02.2024 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Werden-Pongs, von-Mirbach-Straße 12, 52511 Geilenkirchen

Teilnehmer:

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld

als Ortsvorsteher:

Herr Friedhelm Thelen

als Vertreter des Ingenieurbüros Meyer:

Frau Larissa Meyer
Herr Hans-Arnold Meyer
Herr Drazen Patrcevic

von der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Scholz
Herr Wirtz
Herr Seel, als Schriftführer

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Herr Willi Münchs
Herr Christian Kravanja
Herr Alexander Dorner
Herr Jürgen Benden
Herr Friedhelm Thelen
Herr Michael Kappes

aus den Reihen der Einwohner:

ca. 30 Einwohner

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld begrüßte die Anwohner und anwesenden Vertreter der Fraktionen und stellte die o. g. Personen sowie den Ablauf der Versammlung kurz vor.

Sie erklärte den Anwesenden, dass die Planungen vorgestellt werden, um ein Meinungsbild der Bevölkerung zu gewinnen und wies darauf hin, dass keine Beschlussfassung am heutigen Abend erfolge.
Herr Beigeordneter Scholz begrüßte die Anwesenden und teilte mit, dass durch die Förderung des Landes für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke keine KAG-Beiträge erhoben werden.

Im Anschluss daran präsentierte Herr Wirtz ein Video des Bestandes Ringstraße und wies auf den aktuellen Zustand der Straße hin. Er beschrieb das Vorhandensein des alten Immendorfer Fließes und die Zusammenhänge mit der Verrohrung, die damals durchgeführt wurde und übergab nach Abschluss an Herrn Patrcevic.

Herr Patrcevic begann mit der Präsentation über die Straßen- und Kanalplanung und ging dabei insbesondere auf die Parkplatzsituation sowie die beiden vom Ingenieurbüro entworfenen Varianten zum unteren Teil (Einbahnstraße) der Ringstraße ein.

Die Verkehrsfläche im oberen Teil der Ringstraße wurde im Separationsprinzip ähnlich dem Bestand geplant. Durch eine optimale Anordnung der Stellplätze soll ohne Entfall von Parkplätzen eine Verkehrsberuhigung erreicht werden. Im bisher unbefestigten Bereich gegenüber der Schule soll zukünftig ein Gehweg sowie Längsparkstände angelegt werden.
Im unteren Teil der Ringstraße (ab Einmündung Flovericher Straße bis Dürener Straße), welche im Einrichtungsverkehr genutzt wird, wurden 2 Varianten erarbeitet. Variante 1 stellt den Ausbau ähnlich dem Bestand im Separationsprinzip unter Wahrung erforderlicher Gehwegbreiten dar. In der Variante 2 wird die Straße als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Zum Kanalbau erläutert Herr Patrcevic, dass durch die Reaktivierung des verrohrten Immendorfer Fließes eine Art Stauraumkanal geschaffen werden soll. Er übergab das Wort an Herrn Wirtz.

Herr Wirtz präsentierte das Video des Bestandes Peterstraße. Er beschrieb den desolaten Zustand der Straßenoberfläche und ging besonders auf die geringe Straßenbreite und die Engstellen ein. Bereits heute würde nicht ordnungsgemäß geparkt und eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m könne nicht eingehalten werden.

Herr Patrcevic stellte die Planungen daraufhin vor. Der Kanal soll gänzlich inklusive der vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen erneuert werden. Für den Straßenbau teilte er mit, dass aufgrund der verfügbaren Breiten nur eine Mischverkehrsfläche geplant werden kann, welche in Variante 1 im Zweirichtungsverkehr und in Variante 2 als Einbahnstraße, Fahrtrichtung Paulstraße ausgebaut werden könne.

Herr Beigeordneter Scholz übernahm das Wort nach Abschluss der Präsentationen und eröffnete die Diskussion.

Peterstraße:
Frau Frohn erkundigte sich zum Thema Starkregenproblematik und befürchtete, dass bei einem Jahrhundertregen Wasser auf ihr Grundstück läuft. Herr Wirtz erklärte, dass Kanäle nur für normale Regenereignisse zu bemessen seien und ein Schutz vor einem Jahrhundertregen nicht gewährleistet werden könne. Er verwies ebenso auf die Möglichkeit der Vorsorge der Grundstückseigentümer vor Starkregenereignissen. Informationsbroschüren könnten gerne zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich würde durch den Bau einer Mittelrinne das Wasser von den Häusern weg zur Mitte der Straße geleitet werden.

Herr Eisenmann sagt, er komme nicht aus seiner Torausfahrt und dass die Situation heute schon katastrophal sei. Herr Patrcevic antwortete, dass die Schleppkurven geprüft wurden, man sich die Situation aber gerne nochmal ansehen werde. Daraufhin bestätigte Herr Eisenmann, dass in der Straße wild und ohne Rücksicht geparkt werde.

Herr Lüttgens befürchtete, dass es durch den Ausbau zur Einbahnstraße zu Problemen beim Einfahren in die Paulstraße kommen könnte und sah in der Einbahnstraße einen Mehraufwand für die am Rand liegenden Häuser. Auch hier entgegnete Herr Patrcevic, dass die Schleppkurven geprüft wurden und man das zu nahe Parken an der Einmündung verhindern wolle.

Herr Bremer erkundigt sich, ob die beiden Baumaßnahmen gemeinsam ausgeschrieben werden und wie eine Zugänglichkeit und Befahrbarkeit während der Baumaßnahme gewährleistet sei. Darauf antwortete Herr Scholz, dass ggf. eine losweise Vergabe in Frage käme. Bezüglich der Zugänglichkeit seien die Rettungswege immer gewährleistet, ebenso werde in der Ausschreibung der Maßnahme eine Zugänglichkeit gefordert, eine Befahrbarkeit könne während der Baumaßnahme nur im Einzelfall erfolgen.

Frau Frohn erkundigte sich, ob bei der Einbahnstraßenregelung der anfängliche Teil von der Paulstraße aus kommend im Zweirichtungsverkehr ausgebildet werden könne. Herr Patrcevic erklärte, dass dies aufgrund der Breiten und der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit nicht möglich sei.

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld hinterfragte, ob für die Peterstraße die Variante 1 (Zweirichtungsverkehr) oder die Variante 2 (Einrichutungsverkehr) befürwortet werde. Das Meinungsbild stellte sich so dar, dass die Anwesenden zukünftig eine Einbahnstraßenregelung bevorzugen.

Ringstraße:
Herr Laumen erkundigte sich, warum der vorgestellte Plan sich von dem veröffentlichten Plan unterscheide. Daraufhin erklärte Herr Scholz, dass bei dem veröffentlichten Plan noch die Prüfung eines möglichen Parkplatzes auf dem städt. Flurstück Ringstraße 7 enthalten gewesen sei. Die Prüfung der Machbarkeit fand optional statt, jedoch sei zu einem möglichen Abriss der

städt. Immobilie und dem Bau eines Parkplatzes eine separate Beschlussfassung in den Ratsgremien erforderlich und dies würde in der heutigen Einwohnerversammlung nicht diskutiert werden. Herr Laumen sprach sich dennoch dafür aus, dass ihm ein Parkplatz dort nicht gefalle und war der Meinung, dieser würde dann ausschließlich von Landcafé Besuchern genutzt werden. Herr Scholz verwies erneut darauf, dass sich die Schaffung von weiterem Parkraum noch in der Prüfung befindet.
Herr Laumen befürchtete des Weiteren, dass es zu einem höheren Verkehrsaufkommen aus Richtung Schummelshof in Fahrtrichtung seines Hauses aufgrund der Verschwenkungen des Fahrbahnverlaufes aus Richtung Silo käme. Herr Patrcevic erklärte den Sinn dieser Verschwenkungen und dass sie der Geschwindigkeitsbremsung dienen. Herr Wirtz teilte mit, dass er ein höheres Verkehrsaufkommen nicht befürchte, da die Verschwenkungen kein wesentliches Hindernis für fließenden Verkehr darstellen, die Verschwenkungen würden den Verkehr lediglich entschleunigen.

Herr Bolten fand die Planzkübel unter den Bäumen sinnlos. Herr Wirtz entgegnete, dass man keine Bäume unter den großen Bäumen pflanzen werde. Die Kübel seien für auch im Schatten wachsende Gräser, Sträucher o. Ä. vorgesehen. In erster Linie dienten sie jedoch der Beruhigung des Verkehrs, falls die Parkflächen nicht belegt seien. Herr Bolten fragte, ob man nicht nur einen Deckenüberzug herstellen könnte. Daraufhin erklärt Herr Scholz, dass ein Deckenüberzug hier nicht zielführend sei und man den Straßenkörper nebst Unterbau nun ordnungsgemäß ausbauen möchte, um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten. Herr Bolten fragte nach, wie er in 3 m Bereichen mit seinen Landwirtschaftlichen Fahrzeugen fahren soll. Herr Wirtz zeigte in den Plänen, dass überall mind. 3,50 m breite Bereiche zur Verfügung stünden. Herr Bolten fragte nach einer detaillierten Erklärung zum Stauraumkanal. Herr Patrcevic erklärte, dass man die neue Straßenentwässerung an den Stauraumkanal anschließen möchte. Die vorhandenen Schäden werden in geschlossener Bauweise behoben, lediglich 2 Stellen im Bereich der Dürener Straße sollen offen saniert werden. Der Stauraumkanal diene der Entlastung bei kurzzeitigem Starkregen. Herr Bolten hinterfragte die Stellplatzbreite von 2,00 m bei den Längsparkern. Herr Patrcevic verwies auf die geltenden Regelwerke und dass diese Breite aktuell zugrunde gelegt wird.

Herr Pelzer befürchtete, dass er nicht gut aus seiner Einfahrt komme, wie es derzeit schon der Fall sei. Herr Patrcevic antwortete, dass sich der Zustand verbessere, da der Parkplatz in der Ringstraße von seiner Einfahrt wegrückt, sicherte aber zu, man könne dies auch gerne vorab nochmal prüfen.

Frau Becker befürchtete ebenfalls, dass die Ein- und Ausfahrt auf ihr Grundstück erschwert werde. Herr Patrcevic verwies auf die Schleppkurvenprüfung und sagte, dass der verfügbare Straßenraum sehr gering sei, jedoch keine Verschlechterung vom heutigen Zustand zu erwarten sei. Herr Scholz fügte hinzu, dass man auch die Situation bei Haus Nr. 3 berücksichtigen müsse, wo der Anlieger beim Verlassen des Hauses nahezu direkt auf die Straße trete.

Herr Leven hatte Bedenken, dass durch die wegfallenden, zwar rechtswidrigen, aber genutzten Parkplätze der Parkdruck noch höher werde. Herr Scholz antwortete, dass man bei einer Neuplanung nur ordnungsgemäße Parkflächen einplanen könne.

Vertreterinnen der Kita Immendorf äußerten, dass sie einen möglichen Parkplatz auf dem Grundstück Ringstr. 7 sehr befürworten würden und erklärten, dass sie häufig Eltern, die rechtswidrig parken, darauf hinweisen, jedoch meist auf Uneinsichtigkeit treffen. Die Leiterin der Kita wies darauf hin, dass keine ausgewiesenen Parkflächen für Angestellte zur Verfügung stehen und diese somit natürlich auch im Straßenraum parken. Die Vertreterinnen befürworteten einen Abschnittsweisen Ausbau in 2 Bauabschnitten.

Herr Laumen bemängelte, dass nicht ausreichend Stellplätze für den Kindergarten und die Schule zur Verfügung stünden und zitierte einen Gesetzestext, nachdem der Stellplatzbedarf vor dem Bau einer solchen Einrichtung zu prüfen sei. Herr Scholz antwortete, dass dem bei Neubauvorhaben nachgekommen werde, in der Ringstraße jedoch von Bestandseinrichtungen gesprochen werde und man die Straßenplanung auf den Bestand abstimme. Im öffentlichen Raum könne jedoch aufgrund fehlender Fläche nur mit dem verfügbaren Querschnitt gearbeitet werden. Mit dem Ausbaukonzept der Straße können nicht alle Parkplatzprobleme, die von den umliegenden Einrichtungen ausgelöst werden, gelöst werden.
Die Parkplatzproblematik könne nur nachgelagert in Abstimmung mit Eigentümern geeigneter Grundstücke sowie mit dem Kreis als untere Naturschutzbehörde weiter behandelt werden.

Auf Nachfrage eines Anliegers erklärte Herr Wirtz nochmals die signifikanten Unterschiede zwischen einem Separationsprinzip und einer Mischverkehrsfläche.

Eine Anwohnerin fragte, wie man verhindern könne, dass Fahrzeuge entgegen der Einbahnstraße fahren. Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld erklärte, dass dies nicht grundsätzlich vermieden werden könne. Es liege nicht an der Straßenplanung, wenn Fahrzeugführer sich nicht an die Vorschriften halten. Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld notiere sich jedoch, dass eine Kontrolle durch die Polizei oder den Ordnungsdienst zu prüfen sei.

Abschließend erkundigte sich Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld, ob die Variante 1 (Sep. Prinzip) oder die Variante 2 (Mischverkehr) befürwortet werde. Das Meinungsbild stellte sich so dar, dass die Anwesenden das Separationsprinzip bevorzugen.

Daraufhin beendete Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld die Einwohnerversammlung um 21:45 Uhr.

gez.

Seel

TOP Ö 8

Tiefbauamt
12.04.2024
3038/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Beratung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 21.02.2024 und Verabschiedung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Peterstraße in Immendorf

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.02.2024 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung und Verbesserung von Straße und Kanal in der Peterstraße Immendorf beschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der Einwohnerversammlung am 21.02.2024 wurde die Planung umfassend vorgestellt und erörtert.
Durch das Tiefbauamt und das beauftragte Ingenieurbüro Meyer wurde der erarbeitete Bauvorentwurf mit zwei Ausbauvarianten erläutert. Grundsätzlich ist aufgrund der geringen Breiten nur ein Ausbau als Mischverkehrsfläche möglich. Neben der ersten Ausbauvariante, einer Mischverkehrsfläche im Zweirichtungsverkehr, wurde bei der zweiten Ausbauvariante eine Version als Einbahnstraße vorgestellt.

Die Anwohner befürworteten den Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als Einbahnstraße (Variante 2).

Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Niederschrift über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis und beschließt die Ausführungsvariante 2 (Mischverkehsfläche als Einbahnstraßenregelung).
Die Verwaltung wird mit der weiteren Vorbereitung der Maßnahmenausführung beauftragt.

Finanzierung:

Finanzmittel für die Kanalerneuerung in der Peterstraße stehen im Finanzplan unter der Maßnahme 11.538.01.23 mit einer Gesamtsumme von 300.000 EUR bereit. Für die Neugestaltung der Verkehrsfläche stehen unter Maßnahme 12.541.01.22 insgesamt 200.000 EUR zur Verfügung.
Personelle Auswirkungen ergeben sich im Amt 66 während der Planungs- und Ausschreibungsphase mit ca. 0,1 Stellenanteilen und während der Ausführungsphase mit 0.15 Stellenanteilen.

Anlagen:
2024-02-21 Anwesenheitsliste
2024-02-22 Niederschrift Einwohnerversammlung Ring_Peterstr

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Anwesenheitsliste
Einwohnerversammlung am 21.02.2024 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Werden-Pongs, Von-Mirbach-Straße 12, 52511 Geilenkirchen

- Einwohnerversammlung zur Erneuerung der Ring- und Peterstraße
Vorstellung von Entwürfen zur Ausbauplanung -

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
1	Antishca Leven	Ringstraße 17	Antishca Leven
2	Klaus Leven	Ringstraße 17	
3	Marcus Schmitz	Ringstraße 19	
4	Hubert Höppener	" " 21	
5	Pelzer Hans	Ringstr. 6	Pelzer
6	Bolten Daniel	Auf dem Göß 14	
7	Bolten Desiree	Hamlmmenday/	
8	Bolten	" "	
	" Jtz-Bolten Anne	Ringstraße 23	
10	Bolten Josef	Ringstr. 25	
11	Schew, Frank	Dietrichstr. 54	
12	Illes Thomas	Dürwiser Str. 6	
13	Habermann	Peterstr. 6	
14	Rützenfeld	Peterstr.	
15	Habermann Marie	Habermannstr. 2	
16	Von St. Lick Lahl	Dürwiser Str. 14	
17	Gammrath Marlene	Peterstr. 12	
18	M. Laumen	Ringstr. 12a	
19	Christiane Fohn	Peterstr. 16	
20	Nickel, Brigitte	Ringstr. 8	
21	Laumen, Daniel	Ringstr. 12	
22	Laumen Franz	Ringstr. 12a	
23	Ein Laumann, Lukas	Peterstraße 7	
24	Becker, Heike	Jahnstr. 17	
25	Lüttgens, Volk	Dürwiser Str. 63	

TOP Ö 8

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
26	WEHNEYER, Dirk	AP WEILER STR. 45	
27	Bings, Rainer	Am Friedhof 10 A	
28	van den Dörsel, Gerd	Kita Ringstr.	v. d. Dörsel
29	Westner Michelle	Kita Ringstr.	
30	Sandra Becker-Fischer	Ringstr. 4	
31	Heidy Becker	" 4	
32	Willi Münchs	Waldweg 35	
34	Kravanja, Christian	Auf dem Knipp 10	
35	Porner, Alexander	Drosselweg 67	
36	Jürgen Bender	Carl-Diem-Str. 5	
37	Thelen Friedhelm	Immenweg 24	
38	Kappes Michael	Ederner Straße 24	
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			

TOP Ö 8

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NRW i. V. m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Straßenausbauplanung – Ringstraße und Peterstraße (Kanalbau und Straßenbau) im Stadtteil Immendorf - am 21.02.2024 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Werden-Pongs, von-Mirbach-Straße 12, 52511 Geilenkirchen

Teilnehmer:

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld

als Ortsvorsteher:

Herr Friedhelm Thelen

als Vertreter des Ingenieurbüros Meyer:

Frau Larissa Meyer
Herr Hans-Arnold Meyer
Herr Drazen Patrcevic

von der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Scholz
Herr Wirtz
Herr Seel, als Schriftführer

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Herr Willi Münchs
Herr Christian Kravanja
Herr Alexander Dorner
Herr Jürgen Benden
Herr Friedhelm Thelen
Herr Michael Kappes

aus den Reihen der Einwohner:

ca. 30 Einwohner

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld begrüßte die Anwohner und anwesenden Vertreter der Fraktionen und stellte die o. g. Personen sowie den Ablauf der Versammlung kurz vor.

Sie erklärte den Anwesenden, dass die Planungen vorgestellt werden, um ein Meinungsbild der Bevölkerung zu gewinnen und wies darauf hin, dass keine Beschlussfassung am heutigen Abend erfolge.
Herr Beigeordneter Scholz begrüßte die Anwesenden und teilte mit, dass durch die Förderung des Landes für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke keine KAG-Beiträge erhoben werden.

Im Anschluss daran präsentierte Herr Wirtz ein Video des Bestandes Ringstraße und wies auf den aktuellen Zustand der Straße hin. Er beschrieb das Vorhandensein des alten Immendorfer Fließes und die Zusammenhänge mit der Verrohrung, die damals durchgeführt wurde und übergab nach Abschluss an Herrn Patrcevic.

Herr Patrcevic begann mit der Präsentation über die Straßen- und Kanalplanung und ging dabei insbesondere auf die Parkplatzsituation sowie die beiden vom Ingenieurbüro entworfenen Varianten zum unteren Teil (Einbahnstraße) der Ringstraße ein.

Die Verkehrsfläche im oberen Teil der Ringstraße wurde im Separationsprinzip ähnlich dem Bestand geplant. Durch eine optimale Anordnung der Stellplätze soll ohne Entfall von Parkplätzen eine Verkehrsberuhigung erreicht werden. Im bisher unbefestigten Bereich gegenüber der Schule soll zukünftig ein Gehweg sowie Längsparkstände angelegt werden.
Im unteren Teil der Ringstraße (ab Einmündung Flovericher Straße bis Dürener Straße), welche im Einrichtungsverkehr genutzt wird, wurden 2 Varianten erarbeitet. Variante 1 stellt den Ausbau ähnlich dem Bestand im Separationsprinzip unter Wahrung erforderlicher Gehwegbreiten dar. In der Variante 2 wird die Straße als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Zum Kanalbau erläutert Herr Patrcevic, dass durch die Reaktivierung des verrohrten Immendorfer Fließes eine Art Stauraumkanal geschaffen werden soll. Er übergab das Wort an Herrn Wirtz.

Herr Wirtz präsentierte das Video des Bestandes Peterstraße. Er beschrieb den desolaten Zustand der Straßenoberfläche und ging besonders auf die geringe Straßenbreite und die Engstellen ein. Bereits heute würde nicht ordnungsgemäß geparkt und eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m könne nicht eingehalten werden.

Herr Patrcevic stellte die Planungen daraufhin vor. Der Kanal soll gänzlich inklusive der vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen erneuert werden. Für den Straßenbau teilte er mit, dass aufgrund der verfügbaren Breiten nur eine Mischverkehrsfläche geplant werden kann, welche in Variante 1 im Zweirichtungsverkehr und in Variante 2 als Einbahnstraße, Fahrtrichtung Paulstraße ausgebaut werden könne.

Herr Beigeordneter Scholz übernahm das Wort nach Abschluss der Präsentationen und eröffnete die Diskussion.

Peterstraße:
Frau Frohn erkundigte sich zum Thema Starkregenproblematik und befürchtete, dass bei einem Jahrhundertregen Wasser auf ihr Grundstück läuft. Herr Wirtz erklärte, dass Kanäle nur für normale Regenereignisse zu bemessen seien und ein Schutz vor einem Jahrhundertregen nicht gewährleistet werden könne. Er verwies ebenso auf die Möglichkeit der Vorsorge der Grundstückseigentümer vor Starkregenereignissen. Informationsbroschüren könnten gerne zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich würde durch den Bau einer Mittelrinne das Wasser von den Häusern weg zur Mitte der Straße geleitet werden.

Herr Eisenmann sagt, er komme nicht aus seiner Torausfahrt und dass die Situation heute schon katastrophal sei. Herr Patrcevic antwortete, dass die Schleppkurven geprüft wurden, man sich die Situation aber gerne nochmal ansehen werde. Daraufhin bestätigte Herr Eisenmann, dass in der Straße wild und ohne Rücksicht geparkt werde.

Herr Lüttgens befürchtete, dass es durch den Ausbau zur Einbahnstraße zu Problemen beim Einfahren in die Paulstraße kommen könnte und sah in der Einbahnstraße einen Mehraufwand für die am Rand liegenden Häuser. Auch hier entgegnete Herr Patrcevic, dass die Schleppkurven geprüft wurden und man das zu nahe Parken an der Einmündung verhindern wolle.

Herr Bremer erkundigt sich, ob die beiden Baumaßnahmen gemeinsam ausgeschrieben werden und wie eine Zugänglichkeit und Befahrbarkeit während der Baumaßnahme gewährleistet sei. Darauf antwortete Herr Scholz, dass ggf. eine losweise Vergabe in Frage käme. Bezüglich der Zugänglichkeit seien die Rettungswege immer gewährleistet, ebenso werde in der Ausschreibung der Maßnahme eine Zugänglichkeit gefordert, eine Befahrbarkeit könne während der Baumaßnahme nur im Einzelfall erfolgen.

Frau Frohn erkundigte sich, ob bei der Einbahnstraßenregelung der anfängliche Teil von der Paulstraße aus kommend im Zweirichtungsverkehr ausgebildet werden könne. Herr Patrcevic erklärte, dass dies aufgrund der Breiten und der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit nicht möglich sei.

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld hinterfragte, ob für die Peterstraße die Variante 1 (Zweirichtungsverkehr) oder die Variante 2 (Einrichutungsverkehr) befürwortet werde. Das Meinungsbild stellte sich so dar, dass die Anwesenden zukünftig eine Einbahnstraßenregelung bevorzugen.

Ringstraße:
Herr Laumen erkundigte sich, warum der vorgestellte Plan sich von dem veröffentlichten Plan unterscheide. Daraufhin erklärte Herr Scholz, dass bei dem veröffentlichten Plan noch die Prüfung eines möglichen Parkplatzes auf dem städt. Flurstück Ringstraße 7 enthalten gewesen sei. Die Prüfung der Machbarkeit fand optional statt, jedoch sei zu einem möglichen Abriss der

städt. Immobilie und dem Bau eines Parkplatzes eine separate Beschlussfassung in den Ratsgremien erforderlich und dies würde in der heutigen Einwohnerversammlung nicht diskutiert werden. Herr Laumen sprach sich dennoch dafür aus, dass ihm ein Parkplatz dort nicht gefalle und war der Meinung, dieser würde dann ausschließlich von Landcafé Besuchern genutzt werden. Herr Scholz verwies erneut darauf, dass sich die Schaffung von weiterem Parkraum noch in der Prüfung befindet.
Herr Laumen befürchtete des Weiteren, dass es zu einem höheren Verkehrsaufkommen aus Richtung Schummelshof in Fahrtrichtung seines Hauses aufgrund der Verschwenkungen des Fahrbahnverlaufes aus Richtung Silo käme. Herr Patrcevic erklärte den Sinn dieser Verschwenkungen und dass sie der Geschwindigkeitsbremsung dienen. Herr Wirtz teilte mit, dass er ein höheres Verkehrsaufkommen nicht befürchte, da die Verschwenkungen kein wesentliches Hindernis für fließenden Verkehr darstellen, die Verschwenkungen würden den Verkehr lediglich entschleunigen.

Herr Bolten fand die Planzkübel unter den Bäumen sinnlos. Herr Wirtz entgegnete, dass man keine Bäume unter den großen Bäumen pflanzen werde. Die Kübel seien für auch im Schatten wachsende Gräser, Sträucher o. Ä. vorgesehen. In erster Linie dienten sie jedoch der Beruhigung des Verkehrs, falls die Parkflächen nicht belegt seien. Herr Bolten fragte, ob man nicht nur einen Deckenüberzug herstellen könnte. Daraufhin erklärt Herr Scholz, dass ein Deckenüberzug hier nicht zielführend sei und man den Straßenkörper nebst Unterbau nun ordnungsgemäß ausbauen möchte, um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten. Herr Bolten fragte nach, wie er in 3 m Bereichen mit seinen Landwirtschaftlichen Fahrzeugen fahren soll. Herr Wirtz zeigte in den Plänen, dass überall mind. 3,50 m breite Bereiche zur Verfügung stünden. Herr Bolten fragte nach einer detaillierten Erklärung zum Stauraumkanal. Herr Patrcevic erklärte, dass man die neue Straßenentwässerung an den Stauraumkanal anschließen möchte. Die vorhandenen Schäden werden in geschlossener Bauweise behoben, lediglich 2 Stellen im Bereich der Dürener Straße sollen offen saniert werden. Der Stauraumkanal diene der Entlastung bei kurzzeitigem Starkregen. Herr Bolten hinterfragte die Stellplatzbreite von 2,00 m bei den Längsparkern. Herr Patrcevic verwies auf die geltenden Regelwerke und dass diese Breite aktuell zugrunde gelegt wird.

Herr Pelzer befürchtete, dass er nicht gut aus seiner Einfahrt komme, wie es derzeit schon der Fall sei. Herr Patrcevic antwortete, dass sich der Zustand verbessere, da der Parkplatz in der Ringstraße von seiner Einfahrt wegrückt, sicherte aber zu, man könne dies auch gerne vorab nochmal prüfen.

Frau Becker befürchtete ebenfalls, dass die Ein- und Ausfahrt auf ihr Grundstück erschwert werde. Herr Patrcevic verwies auf die Schleppkurvenprüfung und sagte, dass der verfügbare Straßenraum sehr gering sei, jedoch keine Verschlechterung vom heutigen Zustand zu erwarten sei. Herr Scholz fügte hinzu, dass man auch die Situation bei Haus Nr. 3 berücksichtigen müsse, wo der Anlieger beim Verlassen des Hauses nahezu direkt auf die Straße trete.

Herr Leven hatte Bedenken, dass durch die wegfallenden, zwar rechtswidrigen, aber genutzten Parkplätze der Parkdruck noch höher werde. Herr Scholz antwortete, dass man bei einer Neuplanung nur ordnungsgemäße Parkflächen einplanen könne.

Vertreterinnen der Kita Immendorf äußerten, dass sie einen möglichen Parkplatz auf dem Grundstück Ringstr. 7 sehr befürworten würden und erklärten, dass sie häufig Eltern, die rechtswidrig parken, darauf hinweisen, jedoch meist auf Uneinsichtigkeit treffen. Die Leiterin der Kita wies darauf hin, dass keine ausgewiesenen Parkflächen für Angestellte zur Verfügung stehen und diese somit natürlich auch im Straßenraum parken. Die Vertreterinnen befürworteten einen Abschnittsweisen Ausbau in 2 Bauabschnitten.

Herr Laumen bemängelte, dass nicht ausreichend Stellplätze für den Kindergarten und die Schule zur Verfügung stünden und zitierte einen Gesetzestext, nachdem der Stellplatzbedarf vor dem Bau einer solchen Einrichtung zu prüfen sei. Herr Scholz antwortete, dass dem bei Neubauvorhaben nachgekommen werde, in der Ringstraße jedoch von Bestandseinrichtungen gesprochen werde und man die Straßenplanung auf den Bestand abstimme. Im öffentlichen Raum könne jedoch aufgrund fehlender Fläche nur mit dem verfügbaren Querschnitt gearbeitet werden. Mit dem Ausbaukonzept der Straße können nicht alle Parkplatzprobleme, die von den umliegenden Einrichtungen ausgelöst werden, gelöst werden.
Die Parkplatzproblematik könne nur nachgelagert in Abstimmung mit Eigentümern geeigneter Grundstücke sowie mit dem Kreis als untere Naturschutzbehörde weiter behandelt werden.

Auf Nachfrage eines Anliegers erklärte Herr Wirtz nochmals die signifikanten Unterschiede zwischen einem Separationsprinzip und einer Mischverkehrsfläche.

Eine Anwohnerin fragte, wie man verhindern könne, dass Fahrzeuge entgegen der Einbahnstraße fahren. Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld erklärte, dass dies nicht grundsätzlich vermieden werden könne. Es liege nicht an der Straßenplanung, wenn Fahrzeugführer sich nicht an die Vorschriften halten. Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld notiere sich jedoch, dass eine Kontrolle durch die Polizei oder den Ordnungsdienst zu prüfen sei.

Abschließend erkundigte sich Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld, ob die Variante 1 (Sep. Prinzip) oder die Variante 2 (Mischverkehr) befürwortet werde. Das Meinungsbild stellte sich so dar, dass die Anwesenden das Separationsprinzip bevorzugen.

Daraufhin beendete Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld die Einwohnerversammlung um 21:45 Uhr.

gez.

Seel

TOP Ö 9

Tiefbauamt
16.04.2024
3049/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Beratung über das Ergebnis der 2. Einwohnerversammlung vom 28.02.2024 und Verabschiedung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau Hinter den Höfen in Grotenrath

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.02.2024 die Durchführung einer zweiten Einwohnerversammlung zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen und teilweisen Erneuerung der Kanäle Hinter den Höfen in Grotenrath beschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der Einwohnerversammlung, die am 28.02.2024 stattgefunden hat, wurden die überarbeiteten Vorentwürfe seitens der Verwaltung und dem beauftragten Ingenieurbüro Achten + Jansen umfassend vorgestellt und erörtert.
Die für die Straßenbaumaßnahme vorgestellten Varianten sind aufgrund der geringen vorhanden Breiten als Mischverkehrsflächen geplant. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Anordnung der Oberflächenmaterialien, die in Variante 1 einen optisch abgesetzten Gehbereich auf einer Straßenseite und in Variante 2 auf beiden Seiten aufweiset. Weitere Unterschiede ergeben sich in der Anzahl der möglichen Parkplätze im öffentlichen Raum sowie der erzielbaren Wirkung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen.
Mit den überarbeiteten Varianten wurde insbesondere auf die vorhandenen Grünstrukturen, die Zufahrten zu den Grundstücken, die jeweiligen Nutzungsansprüche an den Verkehrsraum sowie auf die während und nach der ersten Einwohnerversammlung eingegangenen Anregungen und Änderungswünsche eingegangen.

Im Gegensatz zur ersten Einwohnerversammlung, in der sich ein Stimmungsbild für die Variante 1 ergab, sprach man sich in der zweiten Einwohnerversammlung mehrheitlich für die Variante 2 aus.

Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist als Anlage beigefügt.

Im Nachgang zur zweiten Einwohnerversammlung wurde seitens eines Anliegers in Privatinitiative eine weitere Befragung hinsichtlich des Meinungsbildes zum Ausbau und zur Wunschvariante durchgeführt. Hiernach ergibt sich wiederum ein anderes Bild, insbesondere wird vorgetragen, dass eine große Zahl von Anwohnern im Bereich südlich der Einmündung Emesfeld keinen Ausbau wünscht.

Die Verwaltung favorisiert aufgrund der klaren Vorteile der Variante 2 weiterhin einen Ausbau entsprechend dieses Vorentwurfes. Die zuletzt durchgeführte Umfrage in der öffentlich

durchgeführten Einwohnerversammlung kommt zum gleichen Schluss.
Im weiteren Verfahren wäre optional eine Trennung des Ausbaus in Höhe der Einmündung Emesfeld denkbar. Die dann in zwei Bauabschnitten durchzuführende Baumaßnahme würde dann im ersten Schritt den Ausbau im Bereich des Bebauungsplanes 93 vorsehen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde dann die geplante hydraulische Vergrößerung des Mischwasserkanals vom Emesfeld bis zum Küfenweg durchgeführt und der Straßenausbau in vorgestellten Bereich vervollständigt.
Bei einem derartigen Vorgehen ist zu berücksichtigen, dass die Baukosten insgesamt höher ausfallen als für einen Ausbau in einem Zuge. Dies insbesondere durch steigende Baukosten in den kommenden Jahren sowie durch die zusätzlich anfallenden Kosten für eine zweite Baustelleneinrichtung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Niederschrift über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis und beschließt die Ausführung im Mischprinzip entsprechend Variante 2.
Die Verwaltung wird mit der weiteren Vorbereitung der Maßnahmenausführung beauftragt.

Finanzierung:

Finanzmittel für den Kanalbau Hinter den Höfen stehen unter Maßnahme 11.538.01.19 bereit.
Für den Straßenendausbau stehen Mittel unter Maßnahme 12.541.01.26 bereit. Unter dieser Maßnahme sind ebenfalls Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen eingestellt.

Anlage:

2024_02_28 2. Einwohnerversammlung Niederschrift

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Niederschrift

über die 2. Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NRW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Straßenausbauplanung – Hinter den Höfen und Emesfeld (Kanalbau und Straßenbau) im Stadtteil Grothenrath – am 28.02.2024 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Golan, Waldstraße 7, 52511 Geilenkirchen.

Teilnehmer:

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld

als Ortsvorsteher:

Herr Franz Hensen

als Vertreter des Ingenieurbüros Achten und Jansen:

Frau Jana Schmutte
Herr Johannes Rausch

von der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Scholz
Herr Wirtz
Herr Seel
Herr Schumacher als Schriftführer

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Frau Maria Beaujean (CDU)

Herr Michael Cremerius (CDU)

Herr Hans-Josef Paulus (CDU)

Herr Manfred Schumacher (CDU)

Herr Hans-Jürgen Benden (Bündnis 90/Die Grünen)

Frau Karola Brandt (Freie Bürgerliste)

Herr Patric Horst Franken (Freie Bürgerliste)

Herr Alexander Dorner (FDP)

Frau Sonja Engelmann (SPD)

von der Presse:

Herr Stüsser

aus den Reihen der Einwohner:

ca. 100 Anwohner

TOP Ö 9

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld begrüßte die Anwohner und anwesenden Vertreter der Fraktionen sowie die Presse zur erneuten Anwohnerversammlung und stellt die o.g. Personen sowie den Ablauf der Versammlung kurz vor.

Im Anschluss daran präsentierte Herr Rausch die Kanalplanung. Bei der Dimensionierung des Kanals seien unter anderem die Niederschlagsmengen der einzelnen Gebäude, die zukünftige Bebauung der derzeit vorhandenen Baulücken sowie der Abfluss aus der Hanglage berücksichtigt. Bei der Vergrößerung des Mischwasserkanals von DIN 400 auf DIN 600 sei zudem die Verhinderung einer Überflutung bei einem 30-jährigen Regenereignis gewährleistet. Zudem ergebe sich durch die Ableitung eines Teils des Wassers der „Corneliusstraße" eine Entlastung des dortigen Kanals sowie ein besserer Schutz bei Starkregenereignissen.

Ein Anwohner stellte daraufhin die Frage, ob durch die Vergrößerung des Kanals „Hinter den Höfen" und „Emesfeld" eine erhöhte Abflussmenge des Kanals in die „Corneliusstraße", Höhe Hausnr. 210 und 212, und eine daraus resultierende Überflutung zu erwarten sei. Dies konnte Herr Wirtz verneinen. Bei der Planung des Kanals sei das gesamte Kanalnetz in Grotenrath betrachtet worden. Durch die neuen Planungen komme es zu einer Entlastung des Gesamtnetzes in Grotenrath.

Daraufhin präsentierte Frau Schmutte die überarbeitete Straßenplanung und die Ergebnisse des Baugrundgutachtens. Demnach sei bei den vorgenommenen Probebohrungen festgestellt worden, dass in den Straßen „Hinter den Höfen" und „Emesfeld" lediglich eine Schwarzdecke von 7 cm vorhanden sei. Es fehle zudem die komplette Tragschicht, unter der Schwarzdecke seien insbesondere Auffüllungen ohne Frostsicherheit und mit Staunässe vorhanden.

Zu Beginn der Präsentation der Variante 1 ging sie insbesondere auf die Berücksichtigung der Schleppkurven ein. Hierfür wurden verschiedene Szenarien sowohl mit landwirtschaftlichen Maschinen als auch mit Sattelzügen aus Hofeinfahrten simuliert. Im Ergebnis gebe es an keiner der genannten Stellen Probleme bei der Ein- und Ausfahrt, lediglich einzelne nicht erhaltenswerte Hecken seien betroffen. Auch bei problematischen Hauseinfahrten wurden Simulationen durchgeführt. Hier wurden entsprechend der Ergebnisse Änderungen am Vorentwurf vorgenommen, sodass nun alle erkennbaren Ausfahrten mit Fahrzeugen zugänglich seien. Nach der Erläuterung der Simulationen wurde der Straßenverlauf in Variante 1 vorgestellt. Die Straße werde hier als Mischverkehrsfläche ausgebaut, jedoch sei der ebenerdige Gehbereich in dieser Variante nur auf einer Seite vorhanden und würde durch die „Alte Eiche" unterbrochen werden, wodurch ein Ausweichen in den Fahrbereich notwendig wäre. Auch sei dieser nicht durchgängig auf einer Seite möglich, sondern wechsele mehrmals, so dass kein durchgängig nutzbarer Gehbereich entstehe. Im Verlauf der Straße werde die alternierende Begrünung mitsamt Parkständen zur Verkehrsberuhigung beitragen, hierbei könne ein Großteil der derzeitigen Bäume erhalten werden, lediglich ein erhaltenswerter Baum müsse für eine versetzte Neuanpflanzung weichen. Einige derzeit vorhandene, jedoch nicht erhaltenswerte Hecken würden ebenfalls für die notwendige Verkehrsbreite entfernt werden müssen. Die im letzten Teil der Straße neu anzulegende Begrünung als Eingrenzung der dortigen Parkstände werde zudem aus kleinkronigen Bäumen gewählt, sodass keine Beeinträchtigung vorhandener Photovoltaikanlagen zu erwarten sei. Auf die Anmerkung eines Anwohners, dass zu wenig Parkplätze vorhanden seien, verwies Frau Schmutte auf die Anzahl an Parkständen entlang der Straße. Aufgrund der Ausfahrten seien nicht überall Parkstände möglich.

Weiter erfolgte die Vorstellung der Variante 2. Auch hier seien die Schleppkurven sowohl für große, als auch für kleine Fahrzeuge aus Ausfahrten, ausreichend. Auf Anregung einiger Anwohner, dass diese ihre Ausfahrten nicht mit Wohnwagen verlassen könnten, teilte Herr Scholz mit, dass eine Berücksichtigung sämtlicher Eventualitäten für jetzt als auch für zukünftige Anschaffungen nicht möglich sei. Im Anschluss wurde der Straßenverlauf der Variante 2 präsentiert. Hier seien auf beiden

Seiten fast durchgängige Gehbereiche geplant, lediglich im Bereich der „Alten Eiche" sei eine Unterbrechung und eine Überquerung auf den gegenüberliegenden Gehbereich notwendig. Auch diese Variante umfasse zur Verkehrsberuhigung alternierende Parkstände und Begrünungen mit Tastkanten zur Barrierefreiheit, im Kreuzungsbereich sei zudem die Möglichkeit einer barrierefreien Überquerung möglich. Zudem müsse auch hier ein erhaltenswerter Baum gegen eine Neuanpflanzung gemeinsam mit nicht erhaltenswerten Hecken weichen. Zusammenfassend sei in Variante 2 jedoch eine variablere Berücksichtigung der vorhandenen Grünstruktur möglich und der Dorfcharakter könne besser erhalten werden. Auch könne durch diese Variante eine bessere Verkehrsberuhigung erzielt werden.

Abschließend stellte Frau Schmutte einen Vergleich der Varianten unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte, u.a. der Integration von Grünstruktur und Baumbilanz, der Anpassung an spätere Erschließungen, der Nutzungsansprüche und Barrierefreiheit, der Verkehrsberuhigung sowie des späteren Zugangs zu Versorgungsleitungen, auf. Demnach sei Variante 2 deutlich besser. Die Kosten sind bei beiden Varianten mehr oder minder identisch und belaufen sich für die Straßen „Emesfeld" und „Hinter den Höfen" auf insgesamt ca. 3,25 Mio. €, zusammengesetzt aus 1,85 Mio. € Straßenbau –und 1,4 Mio. € Kanalbaukosten.

Hinsichtlich der Kosten wurde seitens Herrn Wirtz noch eine Übersicht der zuletzt durchgeführten Baumaßnahmen mit einer Gegenüberstellung der Herstellungskosten für Verkehrsflächen in Asphalt- bzw. Pflasterbauweise gezeigt. Er verwies darauf, dass die Kosten für Pflasterflächen in den meisten Fällen geringer ausfielen als für Asphaltflächen

Zum Abschluss wurden beide Varianten durch eine Visualisierung dargestellt. In diesem Zusammenhang verwies Herr Wirtz auf die in einer Messung festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen. Demnach überschreiten mehr als 60 Prozent der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Im Anschluss stellte Herr Fabry in einer Präsentation eine gebündelte Sicht der Anwohner da. Das Planungsbüro habe einen guten Job gemacht und viele Anmerkungen seien bereits eingeflossen, trotzdem gab er alle Anmerkungen wieder. Die Verwaltung würde mit der Planung fortfahren, auch wenn die Anwohner dies aufgrund des fehlenden Mehrwerts und der zu erwartenden Kosten nicht wollen. Im Ergebnis sei es wichtig, existenzbedrohende Kosten signifikant zu senken sowie den Charakter der Straße zu erhalten. Zudem müsse es für die Bürger einen Mehrwert durch den Bau der Straße geben. Abschließend appellierte er für eine im weiteren Verlauf respektvolle und sachliche Diskussion.

Frau Bürgermeisterin erklärte daraufhin, dass ihr die Kontroverse bewusst sei, seitens der Verwaltung und des Ingenieurbüros jedoch zur Optimierung des Erstentwurfs viel Arbeit in das Projekt geflossen seien. Danach übergab sie das Wort an die Anwohner.

Zwei Anwohner erfragten, weshalb die Straße in einer Breite von 9 m ausgebaut werden müsse und ob dies nicht auch schmaler gehe. Durch die Breite der Straße sei der Ausbau auch entsprechend teuer. Zudem hätte man sehr lange auf einen Ausbau warten müssen und sei mit der derzeitigen Straße zufrieden.

Herr Scholz erklärte, dass der Ausbau nicht schon zuvor erfolgt sei, da mit dem Ausbau bis zur Bebauung der Baulücken gewartet worden sei. Nun seien die Baulücken weitestgehend geschlossen, sodass die Verwaltung nun entsprechend des politischen Auftrags handele. Herr Wirtz ergänzte, dass die Breite aufgrund der Zufahrten zu den Wohnhäusern aber auch insbesondere zu den landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen notwendig sei und verwies auf die erforderlichen Schleppkurven. Zudem müsse eine Erschließung aller Grundstücke sichergestellt sein, dies sei nur bei

einer Befestigung der gesamten zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche möglich. Die abgesetzten Gehbereiche verschmälerten jedoch optisch die Straße.

Daraufhin erfragte ein Anwohner, ob durch die optische Trennung auch real eine Verkehrsberuhigung zu erwarten sei.

Frau Schmutte entgegnete, dass neben der optischen Trennung auch der Versatz der Begrünung und Parkstände zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beitrage.

Weiterhin erfragte ein Anwohner, ob auch die derzeitige Straßenbeleuchtung mit Oberleitungen erneuert werde. Herr Scholz antwortete, dass die Beleuchtung neu und nach derzeitigem DIN-Standard aufgebaut werde. Die Kabel würden unter die Erde gelegt.

Zudem wurde sich seitens der Anwohner über die Möglichkeiten von Bodenschwellen bzw. Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung erkundigt.

Herr Scholz erläuterte, dass die Errichtung von baulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung gezeigt habe, dass dies für die direkten Anwohner zu einer erheblichen Lärmsteigerung geführt habe. Herr Wirtz ergänzte, dass darüber hinaus nur eine punktuelle Geschwindigkeitsreduzierung erreicht werde.

Zur Anwohnerfrage bezüglich der Beteiligung weiterer Unternehmen für den Glasfaserausbau erläuterte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld, dass sie bis heute keine Antwort seitens der Telekom erhalten habe. Sie werde dort erneut anfragen.

Um einen Überblick über die Meinung zu den vorgestellten Varianten zu erhalten, wurde durch Herrn Scholz ein Stimmungsbild abgefragt. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich zur Durchführung der Variante 2 aus.

Bezüglich der Kosten erkundigte sich eine Anwohnerin über den Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Rechnungsstellung.

Herr Scholz erläuterte, dass der Rat in der kommenden Sitzung am 24.04.2024 beteiligt werde. Bis in den Sommer könne die Verwaltung auf weitere Problemmitteilungen reagieren und diese mit in der Planung berücksichtigen. Anschließend erfolge die Ausschreibung und die Vergabe voraussichtlich im Herbst 2024 sodass der Beginn der Arbeiten voraussichtlich im Frühjahr 2025 sei. Die Dauer liege bei ca. 2 Jahren, sodass die Abrechnung ungefähr 2028 bzw. 2029 erfolge. Der Beitragssatz bei ähnlichen Bauvorhaben habe in der Vergangenheit bei ca. 19€ / m² gelegen.

Schließlich wurde erfragt, ob und weshalb bis zur Hausnr. 20 nicht ausgebaut werde und ob dort ebenfalls Bohrungen durchgeführt wurden.

Frau Schmutte gab an, dass in diesem Bereich nur der Kanal und die obere Straßendecke erneut werden müsse. Dieser Teil sei bereits erschlossen und die Frostsicherheit und Tragfähigkeit könne angenommen werden.

Daraufhin beendete Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld, mit einem Hinweis auf das Ratsinformationssystem auf der städtischen Homepage, die Einwohnerversammlung um 21:45 Uhr.

Schumacher

TOP Ö 10

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
04.04.2024
3015/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Erwerb von Geschäftsanteilen an der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Lt. Ratsbeschluss vom 13.09.2023 (Vorlage 2880/2023) wird die Tätigkeit der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen fortgesetzt. Am 20.12.2023 hat darüber hinaus der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen (Vorlage 2919/2023), die Kündigung vom 08.07.2021 des Gesellschaftsvertrags der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2022 zurückzunehmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den überarbeiteten Gesellschaftsvertrag, den Betriebsführungsvertrag und die Geschäftsordnung mit den entsprechenden Vertragspartnern zu schließen.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, die am 05.02.2024 getagt haben, haben sich diesem Beschluss angeschlossen. Aktuell liegen die beschlossenen Vertragsentwürfe dem Notariat Dr. Perau in Heinsberg zur entsprechenden Ausfertigung vor. Gegenstand des neuen Gesellschaftsvertrags ist eine Umschichtung des Stammkapitals. Nach wie vor beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 500.000,00 €. Davon entfällt zukünftig auf die Stadt ein Anteil von 74,9 % (bisher 70 %). Dies entspricht einem Wert von 374.500,00 € (bisher 350.000,00 €). Die Stammeinlage der S-IBG Immobilienbeteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH beträgt zukünftig 125.500,00 € (bisher 150.000,00 €). Dies entspricht einem Stammanteil von 25,1 % (bisher 30 %). Die Differenz beträgt demnach 24.500,00 €, die zur Erfüllung des Gesellschaftsvertrags durch die Stadt Geilenkirchen von der S-IBG zu erwerben ist.

Zur Ermittlung des Werts wurde durch das Steuerberaterbüro Franken & Orths aus Geilenkirchen ein so genanntes Ertragswertverfahren durchgeführt. Da es allerdings bei der Entwicklungsgesellschaft in den letzten gut zwei Jahren, also parallel zur Liquidationsphase, keine neuen Projekte gegeben hat und die Erträge der zuletzt durchgeführten Projekte (hier: Loherhof II) bereits vereinnahmt wurden, gibt es keine Grundlage, die zu einer Steigerung dieses Differenzbetrags geführt haben könnte. Grundlage wäre daher aktuell nur eine Substanzbewertung der in der Gesellschaft verbliebenen Ackerflächen. Hierbei ist man nun zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu keiner nennenswerten Substanzsteigerung gekommen sei, so dass der Nominalwert, sprich die tatsächliche Differenz, zu erwerben sei. Daher ist der Nominalwert Grundlage für den abzuschließenden Kaufvertrag.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt erwirbt weitere 4,9 % Anteile an der ESG (Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH) von der S-IBG zum Kaufpreis von 24.500,00 €.

Finanzierung:

Die Mittel stehen in ausreichender Höhe im Produkt 15.571.01.0, Sachkonto 111100 bereit.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)

TOP Ö 11

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
02.04.2024
3024/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil "Hochheid"
- Beschluss über die Einleitung eines Satzungsverfahrens und über die Aufstellung der Satzung (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt:

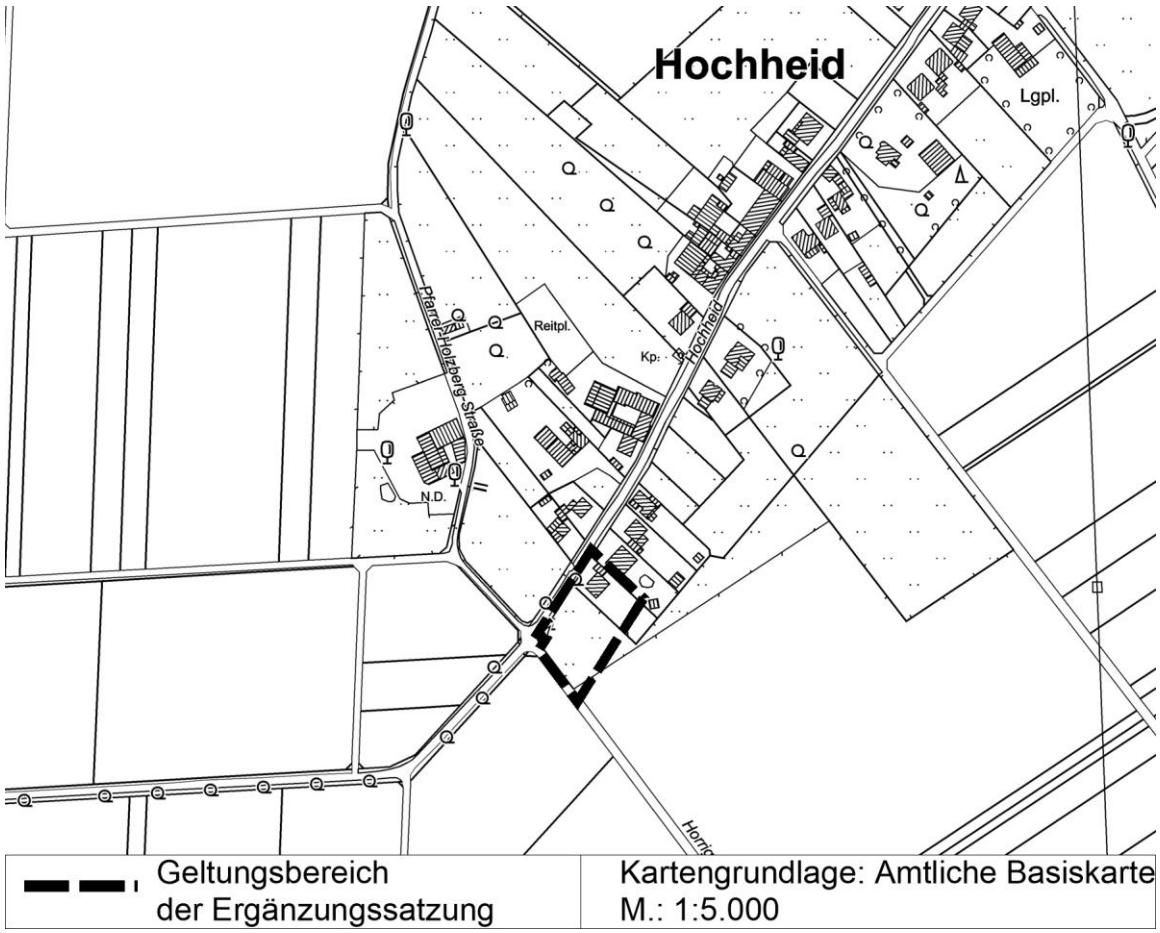

1. Ausgangslage

In den Jahren 1995/ 1996 wurden für die einzelnen Ortsteile im gesamten Stadtgebiet Satzungen nach § 34 BauGB aufgestellt. Auch für den Ortsteil Hochheid wurde im Jahr 1996 ein

Satzungsverfahren für die Aufstellung einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Durch eine Entwicklungssatzung sollen bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt und somit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet werden, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

Die Deckung des Bedarfs an Baugrundstücken wird in Zukunft immer weniger durch Ausweisung großflächiger Plangebiete erfolgen können. Aus diesem Grund wird im Rahmen einer Flächenanalyse (Vorlage 2439/2022) ermittelt, wo in den einzelnen Ortsteilen noch Baulandpotential vorhanden ist. Im Fokus stehen hierbei in erster Linie Bereiche, die zu einer sinnvollen Abrundung der Orte beitragen und eine Nachverdichtung bewirken. Für den Ortsteil Hochheid ergibt sich daraus die nachfolgend näher dargestellte Planungssituation.

Bei den Grundstücken im Plangebiet handelt es sich um die letzten beiden Grundstücke an der westlichen Seite der Straße „Hochheid“ und liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Entwicklungssatzung. Somit sind sie nach heutigem Stand dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen, der grundsätzlich nur einigen wenigen privilegierten Vorhaben der Bebauung vorbehalten ist.

Bei dem angrenzenden Flurstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 46, Flurstück Nr. 117 handelt es sich jedoch um ein bereits nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich bebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus und einer Garage. Nun beabsichtigen die Eigentümer des Flurstücks Nr. 118 ihren an die Straße „Hochheid“ angrenzenden Grundstücksteil das Grundstück dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzuführen und so gleichzeitig Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Zuführung des Grundstücks zum planungsrechtlichen Innenbereich ist gleichzeitig Bestandteil eines Grunderwerbsverfahrens zwischen der Stadt und den Eigentümern der Fläche (Vorlage 2511/2022).

Vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Ortslagenentwicklung ist die Einbeziehung dieser Flächen in den planungsrechtlichen Innenbereich sinnvoll, da durch den unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg eine räumliche Abgrenzung der Ortschaft Hochheid herbeigeführt wird.

2. <u>Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB</u>

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind, durch die Satzung keine zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichteten Vorhaben zugelassen werden sollen und keine Auswirkungen nach § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BauGB zu erwarten sind.

Das Kriterium der Prägung durch die angrenzende Bebauung ist hier erfüllt, da ein sachlich und räumlicher Zusammenhang zu der vorhandenen Bebauung entsteht. Durch den angrenzenden Wirtschaftsweg entsteht eine klare räumliche Trennung zwischen planungsrechtlichen Innenbereich und Außenbereich. Bei dem geplanten Vorhaben (Wohnbebauung) ist auch nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so dass auch diese Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB erfüllt ist. Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist folglich ein geeignetes Instrument, um die Ziele der konkreten Planung zu erreichen.

3. Öffentliche Belange

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt das Flurstück Nr. 117 als Dorfgebiet dar. Somit würde eine Zuordnung dieser Fläche zum Innenbereich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmen. Das unbebaute Flurstück Nr. 118 wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch diese Darstellung werden jedoch andere Nutzungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen, weshalb die Darstellung einer Zuordnung zum Innenbereich nicht entgegensteht.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans I/3 Geilenkirchener Wurmtal des Kreises Heinsberg und stellt die Fläche mit dem Entwicklungsziel 7 „Erhaltung und Anreichung“ dar. Daneben wird durch den Landschaftsplan entlang der Straße „Hochheid“ die Anlage und Erhaltung einer Baumreihe festgesetzt. Im Zuge der Erschließung und der damit einhergehenden Verlängerung des Gehwegs müssen drei Bäume vor den Flurstücken 117 und 118 entfernt werden. Zum Ausgleich sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg Ersatzbepflanzungen am westlichen Rand des Plangebiets und entlang des Wirtschaftsweges erfolgen.

4. Satzungsverfahren

Die Verfahrensvorgaben für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung resultieren aus den Maßgaben des § 34 Abs. 6 BauGB. Hinsichtlich der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung finden die Vorschriften zum vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB Anwendung. Daraus folgt, dass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange verzichtet werden kann und nur eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist. In einem ersten Schritt soll nun ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden, um das Satzungsverfahren einzuleiten.

Die Verwaltung wird die Planung in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hochheid einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Anlage/n:
1. Auszug aus der Liegenschaftskarte
2. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

TOP Ö 12

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
26.03.2024
3025/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

1. Sachverhalt

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor.

Das Bauvorhaben ist geplant auf dem Grundstück:

- Gemarkung Teveren, Flur 10, Flurstücke 275, 164 (siehe Auszug aus dem Liegenschafskataster - Anlage A)

im Bereich der „Töpferstraße 96“ in Teveren.

Bauplanungsrechtlich befinden sich diese Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen – GE Teveren (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage B1).

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
Da der Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen keine Festsetzungen über die örtlichen Verkehrsflächen enthält, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich insofern nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB.

Im hier maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen wird für die Baugrundstücke die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen festsetzt. Die PV-Freiflächenanlage überschreitet in nordöstliche Richtung das festgesetzte Baufenster (siehe Lageplan – Anlage C).

Das Vorhaben ist insofern nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB grundsätzlich unzulässig. Es kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen – wie nachfolgend ausgeführt – von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden.

2. Befreiung

Nach der v. g. Vorschrift kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Unter dem Begriff Grundzüge der Planung ist das planerische Leitbild, also die Grundkonzeption der Planung, zu verstehen. Diese Grundkonzeption hängt von der jeweiligen Planungskonzeption ab; es darf kein Planungserfordernis hervorgerufen werden.
Aus der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung (siehe Auszug aus der Begründung – Anlage B2) geht hervor, dass durch die Anordnung der Baugrenzen raumwirksame Akzente, insbesondere zur räumlichen Fassung der Töpferstraße, gesetzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Gebäude, sondern um eine PV-Freiflächenanlage. Hierdurch wird eine andere städtebauliche Wirkung im Vergleich zu einem Gebäude erzeugt. Die durch den Planer angedachte Fassung des Raumes wird keinesfalls durch das Vorhaben beeinträchtigt. Ein Planungsbedürfnis wegen der Befreiung ist nicht zu befürchten.

2.2. Bedarf an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Solarstrom). Der durch die Anlage erzeugte Strom soll antragsgemäß zur Deckung des Eigenbedarfes für den dort ansässigen Gewerbebetrieb dienen. Hierdurch wird ein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet. Der Bedarf an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert insofern die Befreiung.

2.3. Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen

Auch sind die Interessen der Nachbarn zu würdigen. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen wird aufgrund dieser Befreiung nicht gegeben sein. Nordöstlich des Vorhabengrundstücks liegt der städtische Sportplatz, der - im Hinblick auf von der PV-Anlage potentiell ausgehende Immissionen - keinerlei Schutzbedürftigkeit genießt. Der östlich liegende Nachbar (Teverener Heide 1) wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. der tatsächlich vorhandenen Baumreihe (siehe Luftbild – Anlage A) geschützt. Zudem soll das Baufenster lediglich in nord-

östliche Richtung überschritten werden. Für den östlich liegenden Nachbarn ergibt sich durch das geplante Vorhaben keine Veränderung zu den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 der Stadt Geilenkirchen wird antragsgemäß hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befreit.

Anlagen:

Anlage A - Auszug Liegenschaftskataster, Luftbild
Anlage B1 - Bebauungsplan Nr. 100
Anlage B2 - Auszug aus der Begründung
Anlage C - Lageplan

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

TOP Ö 13

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
02.04.2024
3026/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - südlich Gotzenstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 83. Flächennutzungsplanänderung (Feststellungsbeschluss)

Sachverhalt:

Die Franziskusheim gGmbH plant die Errichtung eines Altenheims und mehrerer Seniorenwohnungen im Stadtteil Bauchem an der Sittarder Straße. Zusätzlich soll der Bereich südöstlich der Gotzenstraße mit der 83. Flächennutzungsplanänderung zu einer sinnvollen Arrondierung der Ortschaft Bauchem führen.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 (Vorlage 2952/2023) den

Entwurf der 83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden (Feststellungsbeschluss).

Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regionalplanungsbehörde und ortsüblicher Bekanntmachung dieser Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

2. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Anlage/n:
1. Planzeichnung_83. FNP
2. Begründung_83. FNP
3. Umweltbericht_83. FNP
4. Abwägungsvorschlag_83. FNP
5. ASP I 83.FNP

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

TOP Ö 14

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
02.04.2024
3027/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.04.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen - Bauchem - Franziskusheim
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 124 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)

Sachverhalt:

Die Franziskusheim gGmbH plant die Errichtung eines Altenheims und mehrerer Seniorenwohnungen im Stadtteil Bauchem.

Hierzu hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 (Vorlage 2953/2023) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024 durchgeführt. In diesem Zeitraum ist von der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 22 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Satzungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann der Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Anlage/n:
1. Planzeichnung_BP124
2. Textliche Festsetzungen_BP124
3. Begründung_BP124
4. Umweltbericht_BP124
5. Abwägungsvorschlag_BP124
6. Artenschutzprüfung Stufe I (ASPI)_BP124
7. Artenschutzprüfung Stufe II (ASPII)_BP124
8. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag_BP124
8.1 LPF Bestandsplan_BP124
8.2 LPF Eingriffs-Ausgleichs-Plan_BP124
9. Geotechnische Kurzstellungnahme_BP124
10. Verkehrsgutachten_BP124

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

TOP Ö 15

Kämmerei
27.03.2024
3029/2024

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	24.04.2024

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO beschlossen. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- bzw. Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Ermächtigungen konsumtiver Art vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 betragen insgesamt 1.435.056,60 € (Vorjahr 1.466.914,18 €). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan des Haushaltsjahres 2024.

Die Ermächtigungen investiver Art vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 betragen insgesamt 20.846.201,80 € (Vorjahr 14.716.535,81 €). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Finanzplan des Haushaltsjahres 2024.

Anlage/n:
Ermächtigungsübertragungen investiv
Ermächtigungsübertragungen konsumtiv

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

TOP Ö 15

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Zentrale Dienste der Verwaltung							
01.111.05.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	37.800,00	37.800,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*37.800,00*	*37.800,00*
07110.40026	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
01.111.05.0 / 081100		0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.000,00*	*4.000,00*
02000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Stadtbetrieb							
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	69.000,00	69.000,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*69.000,00*	*69.000,00*
07110.40003	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Pritschenfahrzeugs für den Stadtbetrieb						
01.111.06.0 / 071100		162.700,00	162.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783100		*162.700,00*	*162.700,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
07110.40023	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Kastenwagen						
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	139.230,00	139.230,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*139.230,00*	*139.230,00*
07110.40033	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
01.111.06.0 / 071100		30.500,00	30.117,76	382,24	0,00	0,00	0,00
783100		*30.500,00*	*30.117,76*	*382,24*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
07110.40045	Installation von Ladesäulen auf dem Gelände des Bauhofs						
01.111.06.0 / 071100		18.800,00	18.800,00	0,00	0,00	23.500,00	23.500,00
783100		*18.800,00*	*18.800,00*	*0,00*	*0,00*	*23.500,00*	*23.500,00*
77000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen						
01.111.06.0 / 081100		3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783100		*3.000,00*	*3.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
08110.40000	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Organisationsangelegenheiten und technikunterstützte Informationsverarbeitung							
01.111.12.0 / 011100		77.860,77	12.949,21	1.257,84	63.653,72	144.800,00	208.453,72
783100		*77.860,77*	*27.887,25*	*0,00*	*49.973,52*	*158.480,20*	*208.453,72*
01110.40000	Immaterielle Vermögensgegenstände						
01.111.12.0 / 011100		40.000,00	11.801,41	17.333,86	10.864,73	10.000,00	20.864,73
783100		*40.000,00*	*11.801,41*	*17.333,86*	*10.864,73*	*10.000,00*	*20.864,73*
01110.40002	Auszahlungen für die Anschaffung einer Management- und Bedieneinrichtung für die Gebäudeleittechnik städt. Gebäude						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK ***Finanzkonto*** **Untersachkonto**	**Bezeichnung**	**Ermächtigungsübertragungen 2023** **bisher**	**Inanspruch-nahme**	**Abgänge**	**Übertrag**	**neu gebildete Erm.-übertr.**	**Erm.-übertr. insgesamt**
Liegenschaftsverwaltung							
01.111.14.0 / 151100		0,00	0,00	0,00	0,00	861.456,23	861.456,23
782100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*861.456,23*	*861.456,23*
15110.40001	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, Baugrundstücke						
01.111.14.0 / 151100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.442.000,00	1.442.000,00
782100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.442.000,00*	*1.442.000,00*
15110.40002	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, Baugrundstücke						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz							
02.126.01.0 / 034100		0,00	0,00	0,00	0,00	128.200,00	128.200,00
782100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*128.200,00*	*128.200,00*
03410.40002	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken						
02.126.01.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	63.790,29	63.790,29
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*63.790,29*	*63.790,29*
07110.40028	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
02.126.01.0 / 071100		399.859,25	14.352,73	0,00	385.506,52	0,00	385.506,52
783100		*399.859,25*	*20.220,92*	*0,00*	*379.638,33*	*5.868,19*	*385.506,52*
07110.40029	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
02.126.01.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	318.854,94	318.854,94
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*318.854,94*	*318.854,94*
07110.40030	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
02.126.01.0 / 071100		68.400,00	68.369,43	30,57	0,00	0,00	0,00
783100		*68.400,00*	*68.369,43*	*30,57*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
07110.40036	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Kommandowagen Wehrleiter						
02.126.01.0 / 081100		5.912,63	5.912,63	0,00	0,00	5.950,00	5.950,00
783100		*5.912,63*	*5.912,63*	*0,00*	*0,00*	*5.950,00*	*5.950,00*
08110.40001	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
02.126.01.0 / 091100		7.426,83	1.081,39	0,00	6.345,44	0,00	6.345,44
785100		*7.426,83*	*1.081,39*	*0,00*	*6.345,44*	*0,00*	*6.345,44*
09110.40074	Auszahlungen für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses und Einrichtung von Stabsräumen						
02.126.01.0 / 091100		1.380.169,45	63.157,68	0,00	1.317.011,77	1.600.000,00	2.917.011,77
785100		*1.380.169,45*	*64.109,06*	*0,00*	*1.316.060,39*	*1.600.951,38*	*2.917.011,77*
09110.40114	Auszahlungen für den Neubau des FWGH Teveren						
02.126.01.0 / 091100		107.907,46	107.907,46	0,00	0,00	0,00	0,00
785100		*107.907,46*	*107.907,46*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40137	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - FWGH Tripsrath Garage						
02.126.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	27.870,00	27.870,00
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*27.870,00*	*27.870,00*
13000.95070	Auszahlungen für die Errichtung von neuen Feueralarmanlagen und Sirenen						
Zivil- und Katastrophenschutz							
02.128.01.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00	29.000,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*29.000,00*	*29.000,00*
07110.40054	Auszahlungen für die Beschaffung einer Notstromversorgung im Krisenfall für das Rathaus						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Grundschulen							
03.211.01.0 / 081100		424.130,00	339.522,58	0,00	84.607,42	6.392,58	91.000,00
783100		*424.130,00*	*339.522,58*	*0,00*	*84.607,42*	*6.392,58*	*91.000,00*
08110.40014	Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.211.01.0 / 081100		6.518,07	6.518,07	0,00	0,00	72.612,99	72.612,99
783100		*6.518,07*	*6.518,07*	*0,00*	*0,00*	*72.612,99*	*72.612,99*
21000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.211.01.0 / 091100		12.102,26	0,00	3.379,88	8.722,38	0,00	8.722,38
785100		*12.102,26*	*0,00*	*3.379,88*	*8.722,38*	*0,00*	*8.722,38*
09110.40017	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Geilenkirchen						
03.211.01.0 / 091100		223.279,67	92.737,60	0,00	130.542,07	3.339,14	133.881,21
785100		*223.279,67*	*189.389,02*	*0,00*	*33.890,65*	*99.990,56*	*133.881,21*
09110.40018	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der GGS Geilenkirchen						
03.211.01.0 / 091100		4.694,67	1.611,97	1.082,70	2.000,00	0,00	2.000,00
785100		*4.694,67*	*1.611,97*	*1.082,70*	*2.000,00*	*0,00*	*2.000,00*
09110.40019	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Teveren						
03.211.01.0 / 091100		2.880.377,71	2.589.334,05	0,00	291.043,66	940.000,00	1.231.043,66
785100		*2.880.377,71*	*2.765.990,54*	*0,00*	*114.387,17*	*1.116.656,49*	*1.231.043,66*
09110.40047	Auszahlungen zum Bau einer Turnhalle an der GGS Gillrath						
03.211.01.0 / 091100		445,32	386,99	58,33	0,00	0,00	0,00
785100		*445,32*	*386,99*	*58,33*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40066	Auszahlungen für die Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Immendorf						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	143.100,00	143.100,00
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*143.100,00*	*143.100,00*
09110.40113	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*500.000,00*	*500.000,00*
09110.40138	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Mensa KGS GK						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	12.300,00	12.300,00
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*12.300,00*	*12.300,00*
09110.40148	Erweiterung der Kath. Grundschule Würm						
03.211.01.0 / 091100		117.300,00	0,00	117.300,00	0,00	0,00	0,00
785100		*117.300,00*	*0,00*	*117.300,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40172	Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Turnhalle an der GGS Gillrath						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	25.591,54	25.591,54
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*25.591,54*	*25.591,54*
09110.40176	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Bau einer PV-Anlage auf dem Gebäude der GGS Gillrath						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	27.277,90	27.277,90
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*27.277,90*	*27.277,90*
09110.40177	Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Turnhalle an der GGS Gillrath (Neues Konto wg. MwSt-Zuordnung)						
03.211.01.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.548,13	1.548,13
749999		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.548,13*	*1.548,13*
17610.40013	Vorsteuer - Photovoltaikanlagen an Grundschulen - Sonstige Vermögensgegenstände						
Realschule							
03.215.01.0 / 081100		184.746,00	160.518,66	18.727,34	5.500,00	0,00	5.500,00
783100		*184.746,00*	*160.518,66*	*18.727,34*	*5.500,00*	*0,00*	*5.500,00*
08110.40015	Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.215.01.0 / 091100		46.968,99	3.590,73	31.409,27	11.968,99	0,00	11.968,99
785100		*46.968,99*	*9.635,36*	*25.364,64*	*11.968,99*	*0,00*	*11.968,99*
09110.40046	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
03.215.01.0 / 091100		208.287,74	138.643,62	29.644,12	40.000,00	0,00	40.000,00
785100		*208.287,74*	*128.598,72*	*39.689,02*	*40.000,00*	*0,00*	*40.000,00*
09110.40145	Erweiterung der Netzwerkverkabelung in der Realschule						
Gesamtschule							
03.218.01.0 / 081100		362.777,00	284.900,39	77.876,61	0,00	0,00	0,00
783100		*362.777,00*	*284.900,39*	*77.876,61*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
08110.40016	Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.218.01.0 / 091100		13.956,09	13.956,09	0,00	0,00	0,00	0,00
785100		*13.956,09*	*13.956,09*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40065	Auszahlungen für die energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA						
03.218.01.0 / 091100		45.000,00	9.577,61	35.422,39	0,00	75.422,39	75.422,39
785100		*45.000,00*	*9.577,61*	*35.422,39*	*0,00*	*75.422,39*	*75.422,39*
09110.40083	Auszahlungen für die Erneuerung Wärme- und Energieversorung						
Heimat- und sonstige Kulturpflege							
04.281.01.0 / 091100		40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00
785100		*40.000,00*	*0,00*	*40.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40000	Auszahlungen für den Neubau eines Bürgerhauses am Schul- und Sportzentrum Bauchem						
04.281.01.0 / 091100		3.400,00	0,00	60,00	3.340,00	0,00	3.340,00
785100		*3.400,00*	*0,00*	*60,00*	*3.340,00*	*0,00*	*3.340,00*
09110.40075	Auszahlungen für den Neubau eines Bürgerhauses in Teveren						
Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber							
05.315.01.0 / 091100		1.381,73	0,00	1.381,73	0,00	0,00	0,00
785100		*1.381,73*	*0,00*	*1.381,73*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40022	Neubau von Flüchtlingsunterkünften						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK ***Finanzkonto*** **Untersachkonto**	**Bezeichnung**	**Ermächtigungsübertragungen 2023** **bisher**	**Inanspruch-nahme**	**Abgänge**	**Übertrag**	**neu gebildete Erm.-übertr.**	**Erm.-übertr. insgesamt**
Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer							
05.375.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
785100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*90.000,00*	*90.000,00*
09110.40190	Auszahlungen für den Neubau einer 3. Unterkunft für geflüchtete Menschen						
Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft							
06.365.01.0 / 081100		2.260,12	2.260,12	0,00	0,00	26.203,76	26.203,76
783100		*2.260,12*	*2.260,12*	*0,00*	*0,00*	*26.203,76*	*26.203,76*
46400.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
06.365.01.0 / 091100		6.679,63	6.679,63	0,00	0,00	3.665,30	3.665,30
785100		*6.679,63*	*6.679,63*	*0,00*	*0,00*	*3.665,30*	*3.665,30*
09110.40087	Hochbauauszahlungen für den Neubau einer Kindertagesstätte neben der Realschule						
06.365.01.0 / 091100		227,85	227,85	0,00	0,00	0,00	0,00
785200		*227,85*	*227,85*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40090	Tiefbauauszahlungen für den Umbau der Vereinsstätte Beeck zur Kindertagesstätte						
Öffentliche Spielplätze, Jugendräume, Jugendzentren							
06.366.01.0 / 091100		187.661,47	187.661,47	0,00	0,00	24.065,88	24.065,88
785200		*187.661,47*	*187.661,47*	*0,00*	*0,00*	*24.065,88*	*24.065,88*
09110.40039	Auszahlungen für die Anlegung eines Spielplatzes in der Fliegerhorstsiedlung						
06.366.01.0 / 091100		17.007,34	17.007,34	0,00	0,00	11.523,02	11.523,02
785200		*17.007,34*	*17.007,34*	*0,00*	*0,00*	*11.523,02*	*11.523,02*
09110.40084	Neuherstellung der Skateanlage im Wurmauenpark						
06.366.01.0 / 091100		100.000,00	17.621,52	0,00	82.378,48	0,00	82.378,48
785200		*100.000,00*	*17.621,52*	*0,00*	*82.378,48*	*0,00*	*82.378,48*
09110.40143	Auszahlungen für den Ausbau von Outdoor-Sportanlagen im Stadtgebiet						
06.366.01.0 / 091100		20.056,44	20.056,44	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
785200		*20.056,44*	*20.056,44*	*0,00*	*0,00*	*10.000,00*	*10.000,00*
46000.95010	Auszahlungen für den Bau von Kinderspielplätzen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen							
08.424.01.0 / 081100		42.500,00	36.294,43	0,00	6.205,57	0,00	6.205,57
783100		*42.500,00*	*36.294,43*	*0,00*	*6.205,57*	*0,00*	*6.205,57*
08110.40020	Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Wettkampfanlage am Sportplatz Bauchem						
08.424.01.0 / 091100		15.994,82	0,00	6.200,00	9.794,82	0,00	9.794,82
785100		*15.994,82*	*0,00*	*6.200,00*	*9.794,82*	*0,00*	*9.794,82*
09110.40021	Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern						
08.424.01.0 / 091100		2.000,00	1.805,04	194,96	0,00	0,00	0,00
785200		*2.000,00*	*1.805,04*	*194,96*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40050	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenplatzes und für den Neubau des Tennen-Kleinspielfeldes am Sportplatz Immendorf						
08.424.01.0 / 091100		156.850,37	30.860,40	0,00	125.989,97	0,00	125.989,97
785200		*156.850,37*	*116.026,14*	*0,00*	*40.824,23*	*85.165,74*	*125.989,97*
09110.40051	Auszahlungen für die Sanierung der Wettkampfanlage und des Rasenplatzes am Sportplatz Bauchem						
08.424.01.0 / 091100		212.674,17	149.974,30	25.000,00	37.699,87	0,00	37.699,87
785200		*212.674,17*	*162.376,60*	*12.597,70*	*37.699,87*	*0,00*	*37.699,87*
09110.40052	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenplatzes am Waldstadion Geilenkirchen						
08.424.01.0 / 091100		427.415,16	58.453,68	0,00	368.961,48	1.044.000,00	1.412.961,48
785200		*427.415,16*	*17.382,10*	*0,00*	*410.033,06*	*1.002.928,42*	*1.412.961,48*
09110.40077	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenspielfeldes und der Nebenanlagen am Sportplatz Gillrath						
08.424.01.0 / 091100		70.051,43	0,00	0,00	70.051,43	520.000,00	590.051,43
785200		*70.051,43*	*0,00*	*0,00*	*70.051,43*	*520.000,00*	*590.051,43*
09110.40124	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Heidestadion Teveren						
Hallenbad							
08.424.02.0 / 081100		4.088,00	2.731,80	1.356,20	0,00	4.080,85	4.080,85
783100		*4.088,00*	*4.088,00*	*0,00*	*0,00*	*4.080,85*	*4.080,85*
57000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
08.424.02.0 / 091100		103.383,33	103.383,33	0,00	0,00	7.216,05	7.216,05
785100		*103.383,33*	*103.383,33*	*0,00*	*0,00*	*7.216,05*	*7.216,05*
57000.95030	Auszahlungen für die Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung						
08.424.02.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.632,20	2.632,20
749999		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*2.632,20*	*2.632,20*
17610.40012	Vorsteuer Hallenbad						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Abfallwirtschaft							
11.537.01.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.204,60	1.204,60
749999		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.204,60*	*1.204,60*
17610.40011	Vorsteuer - Abfallwirtschaft						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Entwässerung und Abwasserbeseitigung							
11.538.01.0 / 081100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.440,00	1.440,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.440,00*	*1.440,00*
08110.40017	Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Kanalkolonne						
11.538.01.0 / 091100		373.060,26	128.257,21	137.551,60	107.251,45	0,00	107.251,45
785200		*373.060,26*	*128.257,21*	*137.551,60*	*107.251,45*	*0,00*	*107.251,45*
09110.40002	Auszahlungen für die Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Kanalbau						
11.538.01.0 / 091100		19.101,06	9.653,17	0,00	9.447,89	220.000,00	229.447,89
785200		*19.101,06*	*9.653,17*	*0,00*	*9.447,89*	*220.000,00*	*229.447,89*
09110.40007	Neugestaltung des Tichelener Wegs, Anteil Kanalbau						
11.538.01.0 / 091100		1.352.114,97	532.481,15	401.395,48	418.238,34	850.000,00	1.268.238,34
785200		*1.352.114,97*	*312.548,32*	*621.328,31*	*418.238,34*	*850.000,00*	*1.268.238,34*
09110.40028	Auszahlungen für die Erneuerung des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00	400.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*400.000,00*	*400.000,00*
09110.40029	Auszahlungen für die Erneuerung des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung, 2. Bauabschnitt (Ostseite)						
11.538.01.0 / 091100		50.024,77	50.024,77	0,00	0,00	34.402,85	34.402,85
785200		*50.024,77*	*50.024,77*	*0,00*	*0,00*	*34.402,85*	*34.402,85*
09110.40054	Auszahlungen für die Kanalsanierung in der Hochstraße, Teveren						
11.538.01.0 / 091100		3.145,50	0,00	0,00	3.145,50	0,00	3.145,50
785200		*3.145,50*	*0,00*	*0,00*	*3.145,50*	*0,00*	*3.145,50*
09110.40078	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Auszahlungen für die Kanalsanierung Am Fuchsberg						
11.538.01.0 / 091100		4.498,19	0,00	0,00	4.498,19	0,00	4.498,19
785200		*4.498,19*	*0,00*	*0,00*	*4.498,19*	*0,00*	*4.498,19*
09110.40079	Auszahlungen für die Kanalsanierung Camphausenweg						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*50.000,00*	*50.000,00*
09110.40080	Auszahlungen für die Kanalsanierung Zum Kniepbusch						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*197.000,00*	*197.000,00*
09110.40100	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Auszahlungen für die Herstellung des Kanals im Gewerbegebiet Niederheid						
11.538.01.0 / 091100		146.224,15	26.529,78	0,00	119.694,37	150.000,00	269.694,37
785200		*146.224,15*	*26.529,78*	*0,00*	*119.694,37*	*150.000,00*	*269.694,37*
09110.40102	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Auszahlungen für die Kanalsanierung Hinter den Höfen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK ***Finanzkonto*** **Untersachkonto**	**Bezeichnung**	**Ermächtigungsübertragungen 2023** **bisher**	**Inanspruch-nahme**	**Abgänge**	**Übertrag**	**neu gebildete Erm.-übertr.**	**Erm.-übertr. insgesamt**
11.538.01.0 / 091100		471.050,00	320.495,01	147.154,99	3.400,00	40.000,00	43.400,00
785200		*471.050,00*	*320.495,01*	*147.154,99*	*3.400,00*	*40.000,00*	*43.400,00*
09110.40105	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Auszahlungen für Kanalsanierungen im Inlinerverfahren						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
09110.40125	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Kanal Peterstraße						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
09110.40126	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Kanal Ringstraße						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*40.000,00*	*40.000,00*
09110.40150	Kanalsanierung Im Lindenfeld						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	57.000,00	57.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*57.000,00*	*57.000,00*
09110.40152	Kanalsanierung Teilstück Martin-Heyden-Straße						
11.538.01.0 / 091100		29.898,40	29.898,40	0,00	0,00	38.000,00	38.000,00
785200		*29.898,40*	*29.898,40*	*0,00*	*0,00*	*38.000,00*	*38.000,00*
70000.95500	Auszahlungen für die Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen						
11.538.01.0 / 091100		8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	8.000,00
785200		*8.000,00*	*0,00*	*0,00*	*8.000,00*	*0,00*	*8.000,00*
70300.95910	Kanalsanierung Maarstr. in Lindern						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Straßen, Wege, Plätze							
12.541.01.0 / 091100		556.013,70	358.212,40	77.797,57	120.003,73	45.000,00	165.003,73
785200		*556.013,70*	*358.537,03*	*77.472,94*	*120.003,73*	*45.000,00*	*165.003,73*
09110.40001	Auszahlungen für Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		20.200,00	20.200,00	0,00	0,00	301.880,33	301.880,33
785200		*20.200,00*	*20.200,00*	*0,00*	*0,00*	*301.880,33*	*301.880,33*
09110.40006	Neugestaltung des Tichelener Wegs, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
785200		*10.000,00*	*0,00*	*0,00*	*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*
09110.40009	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		32.725,30	1.004,17	16.721,13	15.000,00	0,00	15.000,00
785200		*32.725,30*	*1.004,17*	*16.721,13*	*15.000,00*	*0,00*	*15.000,00*
09110.40026	Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Aa chener Straße / Jülicher Straße / Konrad-Adenauer-Straße / Hünshovener Gracht						
12.541.01.0 / 091100		1.168.075,69	130.246,23	412.000,00	625.829,46	791.000,00	1.416.829,46
785200		*1.168.075,69*	*127.319,40*	*414.926,83*	*625.829,46*	*791.000,00*	*1.416.829,46*
09110.40031	Auszahlungen für den Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	344.000,00	344.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*344.000,00*	*344.000,00*
09110.40032	Auszahlungen für den Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 2. Bauabschnitt (Ostseite)						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	205.000,00	205.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*205.000,00*	*205.000,00*
09110.40037	Auszahlungen für die Neugestaltung der Martin-Heyden-Straße einschl. Anlegung eines Kreisverkehrplatzes						
12.541.01.0 / 091100		4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00
785200		*4.000,00*	*0,00*	*0,00*	*4.000,00*	*0,00*	*4.000,00*
09110.40038	Auszahlungen für den Straßenendausbau Im Viereck						
12.541.01.0 / 091100		682.767,49	3.402,25	0,00	679.365,24	40.000,00	719.365,24
785200		*682.767,49*	*3.402,25*	*0,00*	*679.365,24*	*40.000,00*	*719.365,24*
09110.40040	Auszahlungen für die Anlegung eines Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
09110.40043	Auszahlungen für die Neugestaltung der Peterstraße						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*50.000,00*	*50.000,00*
09110.40045	Auszahlungen für die Neugestaltung der Straße Im Lindenfeld						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
12.541.01.0 / 091100		629.702,52	68.404,44	0,00	561.298,08	185.000,00	746.298,08
785200		*629.702,52*	*68.404,44*	*0,00*	*561.298,08*	*185.000,00*	*746.298,08*
09110.40057	Auszahlungen für die Neugestaltung der Hochstraße in Teveren						
12.541.01.0 / 091100		170.224,14	33.547,16	0,00	136.676,98	80.000,00	216.676,98
785200		*170.224,14*	*33.547,16*	*0,00*	*136.676,98*	*80.000,00*	*216.676,98*
09110.40058	Auszahlungen für den Straßenendausbau Hinter den Höfen in Grotenrath						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*50.000,00*	*50.000,00*
09110.40061	Auszahlungen für die Neugestaltung der Straße Zum Kniepbusch						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*80.000,00*	*80.000,00*
09110.40062	Auszahlungen für die Neugestaltung der Ringstraße in Immendorf						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	356.000,00	356.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*356.000,00*	*356.000,00*
09110.40101	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Auszahlungen für die Herstellung von Straßen im Gewerbegebiet Niederheid						
12.541.01.0 / 091100		7.935,61	0,00	7.935,61	0,00	0,00	0,00
785100		*7.935,61*	*7.935,61*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40128	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Wurmbrücke Nirm						
12.541.01.0 / 091100		39.943,52	23.489,93	8.453,59	8.000,00	0,00	8.000,00
785200		*39.943,52*	*39.943,52*	*0,00*	*0,00*	*8.000,00*	*8.000,00*
09110.40135	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Radweg Heinsberger Straße						
12.541.01.0 / 091100		11.038,82	788,89	5.249,93	5.000,00	0,00	5.000,00
785200		*11.038,82*	*788,89*	*5.249,93*	*5.000,00*	*0,00*	*5.000,00*
09110.40136	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Ausstattung City Parkplatz						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*60.000,00*	*60.000,00*
09110.40159	Auszahlungen für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*40.000,00*	*40.000,00*
09110.40160	Neubau Brücke 210, Beeckfließ						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
785200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*10.000,00*	*10.000,00*
09110.40165	Radweganbindung Aachener Straße - Kreisel Hünshoven bis K 27						
12.541.01.0 / 091100		1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
785200		*1.000,00*	*0,00*	*0,00*	*1.000,00*	*0,00*	*1.000,00*
63300.96080	Ausbau der Maarstraße in Lindern						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
12.541.01.0 / 091100		600,00	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00
785200		*600,00*	*0,00*	*0,00*	*600,00*	*0,00*	*600,00*
63300.96110	Restausbau der Brüllsche Str. in Prummern						
12.541.01.0 / 091100		20.000,00	8.335,96	11.664,04	0,00	20.000,00	20.000,00
785200		*20.000,00*	*0,00*	*20.000,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen, einschl. LED-Umrüstung						
Parkplätze und Parkhäuser							
12.546.01.0 / 091100		3.600,00	3.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785200		*3.600,00*	*3.600,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40106	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, Fahrradboxen						
12.546.01.0 / 091100		55.959,63	0,00	40.359,63	15.600,00	0,00	15.600,00
785100		*55.959,63*	*0,00*	*40.359,63*	*15.600,00*	*0,00*	*15.600,00*
68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus						
Wasserbau							
13.552.01.0 / 091100		131.385,02	952,00	110.533,02	19.900,00	110.000,00	129.900,00
785200		*131.385,02*	*952,00*	*110.533,02*	*19.900,00*	*110.000,00*	*129.900,00*
09110.40146	Herstellung einer Mulde zum Starkregenschutz und zur Böschungssicherung im Bereich der Straße Zum Rommelschläger						
13.552.01.0 / 091100		7.000,00	6.380,52	619,48	0,00	0,00	0,00
785200		*7.000,00*	*6.380,52*	*619,48*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
69000.95020	Hochwasserschutz am Rodebach						
Friedhöfe							
13.553.01.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	70.200,00	70.200,00
783100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*70.200,00*	*70.200,00*
07110.40046	Erwerb eines E-Pritschenwagens für das Friedhofswesen						
13.553.01.0 / 091100		42.917,23	3.538,59	25.283,64	14.095,00	45.905,00	60.000,00
785300		*42.917,23*	*3.538,59*	*25.283,64*	*14.095,00*	*45.905,00*	*60.000,00*
75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen						
Naturschutz und Landschaftspflege							
13.554.01.0 / 091100		124.114,81	77.436,74	0,00	46.678,07	1.039.895,48	1.086.573,55
785200		*124.114,81*	*77.436,74*	*0,00*	*46.678,07*	*1.039.895,48*	*1.086.573,55*
09110.40142	Schaffung des Naturerlebnisraum Geilenkirchener Wurmtal (KoMoNa)						
Wald, Forst- und Landwirtschaft							
13.555.01.0 / 091100		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
785200		*10.000,00*	*0,00*	*10.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40147	Ausbau des Wirtschaftsweges "In der Hölle" im Stadtteil Grotenrath						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen							
15.573.02.0 / 091100		77.350,00	0,00	37.283,19	40.066,81	0,00	40.066,81
785100		*77.350,00*	*0,00*	*37.283,19*	*40.066,81*	*0,00*	*40.066,81*
09110.40117	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - PV Anlage FWGH Teveren neu						
15.573.02.0 / 091100		80.920,00	0,00	80.920,00	0,00	0,00	0,00
785100		*80.920,00*	*0,00*	*80.920,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
09110.40118	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - PV Anlage GGS Gillrath						
15.573.02.0 / 091100		77.350,00	6.820,54	0,00	70.529,46	0,00	70.529,46
785100		*77.350,00*	*6.820,54*	*0,00*	*70.529,46*	*0,00*	*70.529,46*
09110.40119	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - PV Anlage FWGH Gillrath						
15.573.02.0 / 091100		47.843,26	47.843,26	0,00	0,00	18.286,79	18.286,79
785100		*47.843,26*	*47.843,26*	*0,00*	*0,00*	*18.286,79*	*18.286,79*
09110.40121	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Kita						
15.573.02.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.671,54	1.671,54
744200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.671,54*	*1.671,54*
17610.40001	Vorsteuer - Photovoltaikanlagen						
15.573.02.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	3.288,08	3.288,08
749999		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*3.288,08*	*3.288,08*
17610.40009	Vorsteuer - Photovoltaikanlagen						
Breitbandausbau							
15.573.03.0 / 190100		0,00	0,00	0,00	0,00	192.892,45	192.892,45
781200		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*192.892,45*	*192.892,45*
19010.40000	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)						
Bahnhofsgebäude							
15.573.04.0 / 176100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.204,60	1.204,60
749999		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.204,60*	*1.204,60*
17610.40008	Vorsteuer - Verpachtung Bahnhofsgebäude						
	Summe Produkt / SK:	**14.716.535,81**	**6.668.007,98**	**1.939.020,94**	**6.109.506,89**	**14.736.694,91**	**20.846.201,80**
	Summe Finanzkonto:	***14.716.535,81***	***6.810.444,10***	***2.142.486,66***	***5.763.605,05***	***15.082.596,75***	***20.846.201,80***

TOP Ö 15

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Zentrale Dienste der Verwaltung							
01.111.05.0 / 543102		39.868,23	39.868,23	0,00	0,00	0,00	0,00
749900		*39.868,23*	*39.868,23*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
54310.40039	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Stadtbetrieb							
01.111.06.0 / 521500		9.500,00	9.500,00	0,00	0,00	7.700,00	7.700,00
721500		*9.500,00*	*9.500,00*	*0,00*	*0,00*	*7.700,00*	*7.700,00*
77100.50000	Bauliche Unterhaltung der Bauhöfe						
01.111.06.0 / 525500		10.900,00	10.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
725500		*10.900,00*	*10.900,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
77100.52005	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens						
01.111.06.0 / 543100		34.158,91	34.158,91	0,00	0,00	1.996,09	1.996,09
743100		*34.158,91*	*34.158,91*	*0,00*	*0,00*	*1.996,09*	*1.996,09*
77100.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						
Finanzmanagement, Rechnungswesen, Versicherungen							
01.111.09.0 / 543100		6.770,02	6.372,88	397,14	0,00	0,00	0,00
743100		*6.770,02*	*6.770,02*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
03000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						
Immobilienmanagement							
01.111.13.0 / 521500		148.288,31	148.288,31	0,00	0,00	100.134,95	100.134,95
721500		*148.288,31*	*148.288,31*	*0,00*	*0,00*	*100.134,95*	*100.134,95*
02000.50000	Unterhaltung der Verwaltungsgebäude und vermieteten Objekte						
01.111.13.0 / 529100		22.300,00	2.246,72	20.053,28	0,00	17.053,28	17.053,28
729100		*22.300,00*	*0,00*	*22.300,00*	*0,00*	*17.053,28*	*17.053,28*
52910.40017	Planungsleistungen und Konzeption für die Einführung einer Gebäudeleittechnik in städt. Gebäuden						
Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz							
02.126.01.0 / 521500		16.400,00	16.400,00	0,00	0,00	25.116,81	25.116,81
721500		*16.400,00*	*16.400,00*	*0,00*	*0,00*	*25.116,81*	*25.116,81*
13000.50000	Unterhaltung der Gerätehäuser, Garagen und Alarmanlagen						
02.126.01.0 / 529100		4.360,00	4.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		*4.360,00*	*4.360,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
52910.40011	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Zivil- und Katastrophenschutz							
02.128.01.0 / 591100		132.442,92	121.939,31	10.503,61	0,00	57.706,92	57.706,92
731800		*132.442,92*	*128.384,18*	*4.058,74*	*0,00*	*57.706,92*	*57.706,92*
59110.40005	Maßnahmen zur Instandsetzung kommunaler Infrastruktur sowie Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021						
Grundschulen							
03.211.01.0 / 521500		134.700,00	134.700,00	0,00	0,00	356.282,62	356.282,62
721500		*134.700,00*	*134.700,00*	*0,00*	*0,00*	*356.282,62*	*356.282,62*
21000.50000	Unterhaltung der Grundschulgebäude						
03.211.01.0 / 543102		19.217,72	19.217,72	0,00	0,00	94.823,77	94.823,77
749900		*19.217,72*	*19.217,72*	*0,00*	*0,00*	*94.823,77*	*94.823,77*
54310.40043	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Realschule							
03.215.01.0 / 521500		85.918,26	85.918,26	0,00	0,00	79.895,71	79.895,71
721500		*85.918,26*	*85.918,26*	*0,00*	*0,00*	*79.895,71*	*79.895,71*
22000.50000	Unterhaltung des Realschulgebäudes						
03.215.01.0 / 543102		4.466,07	4.466,07	0,00	0,00	13.700,00	13.700,00
749900		*4.466,07*	*4.466,07*	*0,00*	*0,00*	*13.700,00*	*13.700,00*
54310.40044	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Gymnasium							
03.217.01.0 / 539100		15.713,95	15.242,53	471,42	0,00	0,00	0,00
739100		*15.713,95*	*15.242,53*	*471,42*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
53910.40001	Sonstige Transferaufwendungen - Weiterleitung des anteiligen Landeszuschusses für die Beschaffung von CO^2-Messgeräten						
Gesamtschule							
03.218.01.0 / 521500		19.255,69	19.255,69	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
721500		*19.255,69*	*19.255,69*	*0,00*	*0,00*	*20.000,00*	*20.000,00*
28000.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule						
03.218.01.0 / 521500		6.025,40	0,00	6.025,40	0,00	6.025,40	6.025,40
721500		*6.025,40*	*0,00*	*6.025,40*	*0,00*	*6.025,40*	*6.025,40*
52110.40000	Energetische Sanierung der Turnhalle der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule						
03.218.01.0 / 543102		16.639,36	16.639,36	0,00	0,00	4.107,00	4.107,00
749900		*16.639,36*	*16.639,36*	*0,00*	*0,00*	*4.107,00*	*4.107,00*
54310.40045	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Theater							
04.261.01.0 / 529100		0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
729100		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*3.000,00*	*3.000,00*
33100.59000	Kosten für Theater- und kulturelle Veranstaltungen						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Bibliothek							
04.272.01.0 / 521500		1.602,05	1.602,05	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00
721500		*1.602,05*	*1.067,32*	*534,73*	*0,00*	*19.600,00*	*19.600,00*
35200.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Bibliothek						
Heimat- und sonstige Kulturpflege							
04.281.01.0 / 521500		117.395,48	117.395,48	0,00	0,00	25.059,25	25.059,25
721500		*117.395,48*	*117.395,48*	*0,00*	*0,00*	*25.059,25*	*25.059,25*
76100.50000	Bauliche Unterhaltung der Bürgerhäuser und Kulturzentren						
Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft							
06.365.01.0 / 521500		44.319,70	44.319,70	0,00	0,00	14.519,70	14.519,70
721500		*44.319,70*	*44.319,70*	*0,00*	*0,00*	*14.519,70*	*14.519,70*
46400.50000	Bauliche Unterhaltung der städtischen Kindergärten						
06.365.01.0 / 529100		3.453,11	3.453,11	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		*3.453,11*	*3.453,11*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
46400.57010	Besondere Ausgaben für Familienzentren						
06.365.01.0 / 543102		4.962,30	4.962,30	0,00	0,00	13.100,00	13.100,00
749900		*4.962,30*	*4.962,30*	*0,00*	*0,00*	*13.100,00*	*13.100,00*
54310.40049	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft							
06.365.02.0 / 539100		9.759,19	9.466,41	292,78	0,00	0,00	0,00
739100		*9.759,19*	*9.466,41*	*292,78*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
53910.40000	Sonstige Transferaufwendungen - Weiterleitung des anteiligen Landeszuschusses für die Beschaffung von CO^2-Messgeräten						
Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen							
08.424.01.0 / 521600		0,00	0,00	0,00	0,00	4.079,50	4.079,50
721600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.079,50*	*4.079,50*
56000.51000	Unterhaltung und Modernisierung der Sportplätze						
Hallenbad							
08.424.02.0 / 521500		9.400,00	9.400,00	0,00	0,00	6.188,66	6.188,66
721500		*9.400,00*	*9.400,00*	*0,00*	*0,00*	*6.188,66*	*6.188,66*
57000.50000	Unterhaltung des Gebäudes des Hallenbades						
08.424.02.0 / 524100		6.180,25	6.180,25	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		*6.180,25*	*6.180,25*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
57000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen						
08.424.02.0 / 543100		7.013,01	7.013,01	0,00	0,00	7.259,18	7.259,18
743100		*7.013,01*	*7.013,01*	*0,00*	*0,00*	*7.259,18*	*7.259,18*
57000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Orts- und Regionalplanung							
09.511.01.0 / 529100		60.000,00	20.706,00	39.294,00	0,00	39.294,00	39.294,00
729100		*60.000,00*	*20.706,00*	*39.294,00*	*0,00*	*39.294,00*	*39.294,00*
52910.40016	Erstellung eines Mobilitätskonzeptes						
Flächennutzungs- und Bebauungspläne							
09.511.02.0 / 529100		104.904,15	39.951,83	64.952,32	0,00	133.334,79	133.334,79
729100		*104.904,15*	*44.909,78*	*59.994,37*	*0,00*	*133.334,79*	*133.334,79*
61000.65500	Kosten für städtebauliche Planung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)						
Abfallwirtschaft							
11.537.01.0 / 543100		6.845,00	6.845,00	0,00	0,00	6.340,00	6.340,00
743100		*6.845,00*	*6.845,00*	*0,00*	*0,00*	*6.340,00*	*6.340,00*
54310.40062	Geschäftsaufwendungen BgA Abfallwirtschaft						
Entwässerung und Abwasserbeseitigung							
11.538.01.0 / 521600		0,00	0,00	0,00	0,00	113.200,00	113.200,00
721600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*113.200,00*	*113.200,00*
52160.40002	Punktuelle Kanalinstandhaltung gem. ABK						
11.538.01.0 / 521600		136.036,57	136.036,57	0,00	0,00	23.740,98	23.740,98
721600		*136.036,57*	*136.036,57*	*0,00*	*0,00*	*23.740,98*	*23.740,98*
70000.51000	Unterhaltung der Kanalisation						
11.538.01.0 / 529100		25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	58.119,05	58.119,05
729100		*25.000,00*	*25.000,00*	*0,00*	*0,00*	*58.119,05*	*58.119,05*
70000.57010	Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der städtischen Abwasserkanäle						
11.538.01.0 / 529100		18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		*18.000,00*	*18.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
70000.64010	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Erstellung ABK, Schmutzwasserabgaben)						
Straßen, Wege, Plätze							
12.541.01.0 / 521600		30.388,65	30.388,65	0,00	0,00	82.000,00	82.000,00
721600		*30.388,65*	*30.388,65*	*0,00*	*0,00*	*82.000,00*	*82.000,00*
63000.51000	Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige						
12.541.01.0 / 521600		15.241,42	15.241,42	0,00	0,00	0,00	0,00
721600		*15.241,42*	*15.241,42*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67000.51000	Unterhaltungs- und Wartungskosten der Straßenbeleuchtung						
Straßenreinigung und Winterdienst							
12.545.01.0 / 529100		13.110,59	13.110,59	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		*13.110,59*	*13.110,59*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
67500.62800	Kosten für den Winterdienst						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Parkplätze und Parkhäuser							
12.546.01.0 / 521500		29.035,55	15.494,19	13.541,36	0,00	61.879,25	61.879,25
721500		*29.035,55*	*22.889,51*	*6.146,04*	*0,00*	*61.879,25*	*61.879,25*
68000.50000	Bauliche Unterhaltung der Parkhäuser						
Wasserbau							
13.552.01.0 / 521600		6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	3.480,65	3.480,65
721600		*6.000,00*	*6.000,00*	*0,00*	*0,00*	*3.480,65*	*3.480,65*
69000.51000	Unterhaltung der Wasserläufe						
Friedhöfe							
13.553.01.0 / 521500		0,00	0,00	0,00	0,00	4.300,00	4.300,00
721500		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.300,00*	*4.300,00*
75000.50000	Unterhaltung der Leichenhallen						
13.553.01.0 / 521600		0,00	0,00	0,00	0,00	9.800,00	9.800,00
721600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*9.800,00*	*9.800,00*
75000.51000	Unterhaltung der Friedhöfe						
Wald, Forst- und Landwirtschaft							
13.555.01.0 / 521600		0,00	0,00	0,00	0,00	9.539,04	9.539,04
721600		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*9.539,04*	*9.539,04*
78000.51000	Unterhaltung der Wirtschaftswege						
Umweltinformationen und -koordination							
14.561.01.0 / 520100		24.300,00	24.216,50	83,50	0,00	0,00	0,00
720100		*24.300,00*	*24.216,50*	*83,50*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
52010.40002	Vorplanstudie PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden						
14.561.01.0 / 520100		10.230,32	10.230,32	0,00	0,00	0,00	0,00
720100		*10.230,32*	*10.230,32*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
60600.71800	Durchführung eines Klimaschutzkonzeptes						

Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2023

Produkt / SK *Finanzkonto* Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragungen 2023 bisher	Inanspruch-nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Stadtmarketing							
15.571.02.0 / 521600		5.781,00	579,65	5.201,35	0,00	0,00	0,00
721600		*5.781,00*	*856,80*	*4.924,20*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
52160.40001	Sofortprogramm Innenstadt - Schaffung von Innenstadtqualitäten (Kunstobjekte, Streetart)						
15.571.02.0 / 529100		4.492,00	4.492,00	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		*4.492,00*	*4.492,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
52910.40021	Sofortprogramm Innenstadt - Zentrenmanagement u. Innenstadt-Verfügungsfonds, Abwicklungskosten						
15.571.02.0 / 542200		28.905,00	28.905,00	0,00	0,00	0,00	0,00
742200		*28.905,00*	*28.905,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
54220.40006	Sofortprogramm Innenstadt - Mieten und Pachten						
15.571.02.0 / 543102		5.384,00	5.384,00	0,00	0,00	0,00	0,00
749900		*5.384,00*	*5.384,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
54310.40052	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen							
15.573.02.0 / 543100		6.125,00	6.125,00	0,00	0,00	6.340,00	6.340,00
743100		*6.125,00*	*6.125,00*	*0,00*	*0,00*	*6.340,00*	*6.340,00*
87000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigenkosten usw.						
Bahnhofsgebäude							
15.573.04.0 / 543100		6.125,00	6.125,00	0,00	0,00	6.340,00	6.340,00
743100		*6.125,00*	*6.125,00*	*0,00*	*0,00*	*6.340,00*	*6.340,00*
88190.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigenkosten usw.						
	Summe Produkt / SK:	**1.466.914,18**	**1.306.098,02**	**160.816,16**	**0,00**	**1.435.056,60**	**1.435.056,60**
	Summe Finanzkonto:	***1.466.914,18***	***1.322.789,00***	***144.125,18***	***0,00***	***1.435.056,60***	***1.435.056,60***

TOP Ö 16

Kämmerei
09.04.2024
3034/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	29.04.2024

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Überplanmäßige Aufwendungen

Im Bereich der Mieten und Pachten für angemietete Wohnungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen haben sich Mehraufwendungen ergeben. Zum Jahreswechsel konnten noch einmal zusätzliche Wohnungen angemietet werden, was bei der Planung in diesem Umfang nicht vollständig berücksichtigt war. Im Wesentlichen handelt es sich aber um eine Verschiebung. Auf Grund (mittlerweile ausgelaufener) landesrechtlicher Vorgaben wurden Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine gesondert erfasst. (Die Trennung wird auch im städtischen Haushalt vermutlich im kommenden Jahr wieder aufgehoben). Auf Grund der geänderten Vorgaben wurden die Mieten nun wieder überwiegend auf dem herkömmlichen Konto gebucht. Durch die unterschiedlichen Budgets sind diese nicht automatisch deckungsfähig.

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2023	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
05.375.01.0	**Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer**				
554200	**Mieten und Pachten**	170.0000 €	470.000 €	X	X
	Deckung Die Aufwendungen werden durch Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine (SK 529100) gedeckt				

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

TOP Ö 17

Kämmerei
09.04.2024
3035/2024

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	

Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 1. Quartal 2024

Sachverhalt:

Zur Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage können im ersten Quartal noch keine großen Veränderungen berichtet werden. Einzig im Bereich der Gebühren zeichnen sich bei den Abwassergebühren Mindererträge von ca. 600.000 € ab. Die Kalkulation erfolgt auf einem Durchschnitt der Verbrauchswerte der letzten Jahre, die Vorauszahlungen jedoch auf den Verbräuchen des Vorjahres. Diese lagen – vermutlich auf Grund des sehr regnerischen Sommers – deutlich unter den Durchschnittswerten. Über die Gebührenkalkulation werden diese geringeren Einnahmen natürlich bei der Festlegung der neuen Gebührensätze berücksichtigt und wieder ausgeglichen, für das laufende Jahr werden aber zunächst geringere Erträge erzielt.

Aus der beigefügten Übersicht lassen sich die wichtigsten Veränderungen bei den Ertrags- und Aufwandsarten entnehmen. Ferner sind auch die Kostenfortschreibungen der städtischen Bauvorhaben beigefügt.

Anlage/n:
Kostenfortschreibungen Hochbau 2024 Q1
Kostenfortschreibungen Tiefbau 2024 Q1

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

TOP Ö 17

Ladeinfrastruktur Bauhof, 01.111.06.26

Brutto-Haushaltsmittel: 33.000 €

Stand: 26.03.2024

		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**26.500,00 €**	**26.000,00 €**	**24.345,40 €**	**24.345,40 €**	**24.345,40 €**	**24.345,40 €**	**24.345,40 €**
KG 444	Elektroinstallation	26.500,00 €	26.000,00 €	24.345,40 €	24.345,40 €	24.345,40 €	24.345,40 €	24.345,40 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**1.200,00 €**	**1.200,00 €**	**- €**	**900,33 €**	**963,32 €**	**963,32 €**	**963,32 €**
KG 510	Erdbau	1.200,00 €	1.200,00 €		351,69 €	414,68 €	414,68 €	414,68 €
	Einfriedung				548,64 €	548,64 €	548,64 €	548,64 €
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 700	**Baunebenkosten**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
Gesamtsumme (netto)		**27.700,00 €**	**27.200,00 €**	**24.345,40 €**	**25.245,73 €**	**25.308,72 €**	**25.308,72 €**	**25.308,72 €**
Gesamtsumme (brutto)		**32.963,00 €**	**32.368,00 €**	**28.971,03 €**	**30.042,42 €**	**30.117,38 €**	**30.117,38 €**	**30.117,38 €**

aufgestellt: 26.03.2024

01.111.12.02, Anschaffung einer Management- und Bedieneinrichtung für die Gebäudeleittechnik städt. Gebäude

Bruttohaushaltsmittel: *50.000 €*

Stand: 26.03.2024

		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	....							
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**38.700,00 €**	**29.700,00 €**	**26.836,68 €**	**27.143,97 €**	**23.022,20 €**	**3.403,45 €**	**30.253,54 €**
480	Gebäude- und Anlagenautomation	25.000,00 €	18.000,00 €	15.271,68 €	15.271,68 €	*19.000,00 €*		*19.000,00 €*
480	Dienstleistung Gebäudeautomation Errichter	1.800,00 €	1.800,00 €	1.665,00 €	1.665,00 €	1.665,00 €	1.736,25 €	1.736,25 €
480	Dienstleistung Gebäudeautomation Errichter	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	2.357,20 €	2.357,20 €	1.667,20 €	1.667,20 €
480	Gebäude- und Anlagenautomation	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	7.850,09 €			7.850,09 €
480	Hardware	2.000,00 €						
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 700	**Baunebenkosten**	**7.000,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
742	Technische Ausrüstung / Gebäudeautomation	7.000,00 €						
Gesamtsumme (netto)		**45.700,00 €**	**29.700,00 €**	**26.836,68 €**	**27.143,97 €**	**23.022,20 €**	**3.403,45 €**	**30.253,54 €**
Gesamtsumme (brutto)		**54.383,00 €**	**35.343,00 €**	**31.935,65 €**	**32.301,32 €**	**27.396,42 €**	**4.050,11 €**	**36.001,71 €**

aufgestellt: 26.03.2024

PV-Anlage GGS Gillrath, 15.573.02.04

Stand: 26.03.2024

		Kostenschätzung vom 13.06.2022	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.500,00 €**	**1.500,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 360	Dächer	1.250,00 €	1.250,00 €					
KG 345	Malerarbeiten	250,00 €	250,00 €					
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**47.000,00 €**	**48.463,21 €**	**48.463,21 €**	**48.965,55 €**	**54.348,71 €**	**54.348,71 €**	**54.348,71 €**
KG 442	Eigenstromversorgungsanlagen	47.000,00 €	48.463,21 €	48.463,21 €	48.965,55 €	54.348,71 €	54.348,71 €	54.348,71 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 700	**Baunebenkosten**	**19.500,00 €**	**21.380,00 €**	**22.264,00 €**	**19.488,54 €**	**19.488,54 €**	**16.911,24 €**	**16.911,24 €**
	Fachplanung Elektro	18.000,00 €	20.000,00 €	20.884,00 €	18.108,54 €	18.108,54 €	16.418,58 €	16.418,58 €
	Tragwerksplanung	1.500,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €	492,66 €	492,66 €
Gesamtsumme (netto)		**68.000,00 €**	**71.343,21 €**	**70.727,21 €**	**68.454,09 €**	**73.837,25 €**	**71.259,95 €**	**71.259,95 €**
Ab 01.01.2023 ist für die Ausführung der Bauleistung (PV-Anlage) ein MwSt-Satz von 0% zu berücksichtigen.								
Gesamtsumme (brutto)		80.920,00 €	84.898,42 €	84.165,38 €	81.460,37 €	87.866,33 €	84.799,34 €	84.799,34 €

aufgestellt: 26.03.2024

Pv FwGH Teveren, 15.573.02.0

28.03.2024

		Kostenschätzung vom xx.xx.xxxx	Kostenberechnung vom 30.03.2023	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	....							
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**65.000,00 €**	**23.847,11 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**23.847,11 €**
KG 442	Eigenstromversorgungsanlagen	65.000,00 €	23.847,11 €					23.847,11 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 600	**Aussattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 700	**Baunebenkosten**	**- €**	**4.179,39 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**4.179,39 €**
KG 742	Technische Ausrüstung		4.179,39 €					4.179,39 €
Gesamtsumme (netto)		**65.000,00 €**	**28.026,50 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**28.026,50 €**
Gesamtsumme (brutto)		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**33.351,54 €**

Neuaufbau der Lehrküche in der Realschule 03.215.01.01

28.03.2024

		Kostenschätzung vom 27.05.2019	Kostenberechnung vom 30.06.2019	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**15.300,00 €**	**14.130,00 €**	**14.130,00 €**	**13.116,91 €**	**13.116,91 €**	**13.136,95 €**	**13.136,95 €**
212	Abbruchmaßnahmen - Oberbelagrückbau	250,00 €	280,00 €	280,00 €	174,14 €	174,14 €	194,18 €	194,18 €
	Abbruchmaßnahmen - Estrich	1.500,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.558,10 €	1.558,10 €	1.558,10 €	1.558,10 €
	Abbruchmaßnahme - Betondecke	4.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.445,38 €	3.445,38 €	3.445,38 €	3.445,38 €
	Abbruchmaßnahme - Tragende Innenwand	9.000,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	7.850,00 €	7.850,00 €	7.850,00 €	7.850,00 €
	Abbruchmaßnahmen -Installation Wasser	50,00 €	50,00 €	50,00 €	89,29 €	89,29 €	89,29 €	89,29 €
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**160.550,00 €**	**160.280,00 €**	**150.052,34 €**	**138.257,53 €**	**141.755,66 €**	**147.684,58 €**	**147.684,58 €**
325	Abdichtungen und Bekleidungen - Wanddurchbruch	1.500,00 €	1.350,00 €	1.350,00 €	1.108,57 €	1.108,57 €	1.108,57 €	1.108,57 €
331	Tragende Außenwände - Durchbrüche	3.000,00 €	2.850,00 €	2.850,00 €	3.442,41 €	3.442,41 €	3.442,41 €	3.442,41 €
	Tragende Außenwände - Türöffnung Brandschutz	14.000,00 €	14.000,00 €				6.800,00 €	6.800,00 €
	Wanddurchbruch für Notausgangstür				3.000,00 €	4.001,90 €	4.001,90 €	4.001,90 €
	Notausgangstür			4.200,00 €	4.132,94 €	4.132,94 €	4.132,94 €	4.132,94 €
	Verkleidung Stahlträger F30 (Wanddurchbrauch)				470,00 €	470,00 €	470,00 €	470,00 €
341	Tragende Innenwand - Träger aufmauern	650,00 €	580,00 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €
342	Nichttragende Wände - Trockenbauwand	7.500,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	6.979,16 €	6.979,16 €	6.979,16 €	6.979,16 €
343	Innenstützen - Stahlstützen KG und EG	4.800,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €
344	Innenwandöffnungen - Lehrraumtüren	9.000,00 €	9.200,00 €	9.200,00 €	10.659,00 €	10.659,00 €	10.659,00 €	10.659,00 €
345	Innenwandbekleidung - Anstriche	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	6.079,70 €	6.079,70 €	6.079,70 €	6.079,70 €
351	Deckenkonstruktionen - Stahlträger KG und EG	3.500,00 €	3.900,00 €	3.900,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €	4.218,00 €
353	Deckenbeläge - Estrich	300,00 €	300,00 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €	226,17 €
	Deckenbeläge - Kautschuk	16.000,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €	15.041,39 €	15.041,39 €	14.170,31 €	14.170,31 €
354	Deckenbekleidungen - Akustikdecke	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	22.337,21 €	23.382,41 €	23.382,41 €	23.382,41 €
381	Allgemeine Einbauten - Einbauküche mit Lagern	46.000,00 €	46.000,00 €	46.000,00 €	39.318,05 €	40.830,66 €	40.830,66 €	40.830,66 €
	Allgemeine Einbauten - Kühlschränke und Tiefkühler	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	2.857,14 €	2.857,14 €	2.857,14 €	2.857,14 €
	Allgemeine Einbauten - Gewerbespülmaschine	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	6.643,67 €	6.643,67 €	6.643,67 €	6.643,67 €
	Allgemeine Einbauten - Spül- und Ablagetisch Gewerbe	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.079,00 €	3.017,42 €	3.017,42 €	3.017,42 €
393	Sicherungsmaßnahmen - Abfangungen	3.300,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	2.710,95 €	2.710,95 €	2.710,95 €	2.710,95 €
396	Materialentsorgung - Baureinigung	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.510,00 €	1.510,00 €	1.510,00 €	1.510,00 €
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**154.300,00 €**	**139.498,94 €**	**139.498,94 €**	**154.561,11 €**	**161.751,57 €**	**159.380,18 €**	**159.380,18 €**
410+420	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen und Wärmeversorgung	42.000,00 €	35.516,38 €	35.516,38 €	35.579,99 €	37.251,60 €	36.671,99 €	36.671,99 €
430	Raumlufttechnische Anlagen	69.000,00 €	66.974,11 €	66.974,11 €	79.684,78 €	82.785,85 €	82.785,85 €	82.785,85 €
	SV Prüfung					1.305,00 €	1.305,00 €	1.305,00 €
440	Elektrische Anlagen	40.000,00 €	33.708,45 €	33.708,45 €	35.996,34 €	37.109,12 €	37.109,12 €	37.109,12 €
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	236,22 €	236,22 €
475	Feuerlöscheranlagen						272,00 €	272,00 €
492	Gerüste - Fassadengerüst für Lüftungskanal	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 600	**Aussattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...							
KG 700	**Baunebenkosten**	**124.152,89 €**	**124.152,89 €**	**111.315,08 €**	**111.315,08 €**	**98.352,12 €**	**89.224,00 €**	**113.398,75 €**
731	Objektplanung Gebäude und Innenräume							
	Hochbauarchitekt	25.000,00 €	25.000,00 €	23.691,77 €	23.691,77 €	23.691,77 €	23.772,71 €	23.772,71 €
	Innenarchitekt	20.000,00 €	20.000,00 €	19.809,77 €	19.809,77 €	21.799,70 €	12.577,84 €	21.799,70 €
741	Tragwerksplanung - Statik	5.500,00 €	5.500,00 €	5.545,00 €	5.545,00 €	5.545,00 €	5.545,00 €	5.545,00 €
742	Technische Ausrüstung	55.000,00 €	55.000,00 €	44.117,65 €	44.117,65 €	44.117,65 €	44.117,65 €	44.117,65 €
	Brandschutz	3.000,00 €	3.000,00 €	2.510,00 €	2.510,00 €	2.510,00 €	2.522,80 €	2.522,80 €
	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes gesamte Schule	14.952,89 €	14.952,89 €	14.952,89 €	14.952,89 €			14.952,89 €
762	Tragwerksplanung - Prüfstatiker	700,00 €	700,00 €	688,00 €	688,00 €	688,00 €	688,00 €	688,00 €
Gesamtsumme (netto)		**454.302,89 €**	**438.061,83 €**	**414.996,36 €**	**417.250,63 €**	**414.976,26 €**	**409.425,71 €**	**433.600,46 €**
Gesamtsumme (brutto)		**540.620,44 €**	**521.293,58 €**	**493.845,66 €**	**496.528,25 €**	**493.821,75 €**	**487.216,59 €**	**515.984,54 €**

Maßnahmenbezeichnung: Brandschutzsanierung der GGS Geilenkirchen, Sittarder Straße, Maßnahmen-Nr.: 03.211.01.01

Objekt-Nr.: 21020_006 Stand: 25.02.2024

		Kostenschätzung vom 08.12.2020	Kostenberechnung vom 01.06.2021	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**0 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**0,00 €**
	…	0						0
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	…	0						0
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**231.800,00 €**	**358.000,00 €**	**328.434,00 €**	**325.458,00 €**	**208.703,00 €**	**261.130,00 €**	**336.190,00 €**
	Baumaßnahmen Hochbau	*182.000*						
	Rohbau		25.000	25.000	27.000	*18.458*	13.607	*13.607*
	Stahltreppe / Schlosser	21.000	55.000	55.000	61.000	67.568	59.645	59.645
	Metallbau / Glas-BS-Türen		141.000	141.000	119.000		115.579	115.579
	Stahl- / Holztüren / Tischler		32.000	32.000	31.000	*37.000*		37.000
	Trockenbau		58.000	56.000	64.000	69.000	53.938	53.938
	Abhangdecke Flur			2.000	1.940		1.940	1.940
	Fliesen		3.000	0				
	Bodenbelag / Oberboden		7.000	10.000	9.000	*15.000*	10.949	10.949
	Maler		17.000	17.000	17.000	*18.000*	17.473	17.473
	Fensterprüfung				5.000	2.135		2.135
	Reinigung	15.000	20.000	14.834	*16.000*			16.000
	Brailleschrift Geländer	6.000		600				
	Zaun an Außentreppe	3.000			1.169			1.169
	Treppen-Fliesen						1.606	1.606
	Schlüsseldepot				349			349
	Obentürschließer	800						800
	Panikverschluss	4.000						4.000
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**170.000,00 €**	**- €**	**172.000,00 €**	**141.487,00 €**	**162.087,57 €**	**150.740,00 €**	**143.314,57 €**
	Baumaßnahmen TGA	*170.000*						
	Elektro			167.000	137.000	174.000	150.740	150.740
	Wartung					-11.912		*-11.912*
	Brandschutzschottungen			5.000	4.487			4.487
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**23.000,00 €**	**10.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**11.000,00 €**
	Notausgang Lehrküche	23.000	10.000					10.000
	Zaun Notausgang Schulhof	2.000	1.000					1.000
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**0,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**0,00 €**
	…	0						0

KG 700	**Baunebenkosten**	**100.000,00 €**	**110.000,00 €**	**12.000,00 €**	**115.685,00 €**	**83.534,00 €**	**11.436,00 €**	**155.625,00 €**
	Honorare - 20 %	*100.000*	110.000					
	Architekt				39.000	58.574		58.574
	TGA				46.000			46.000
	Statik				2.000			2.000
	Prüfstatik Außentreppe				1.000			1.000
	Prüfstatik Dübelverankerung				1.800		4.611	4.611
	Vorplanung Brandschutz						6.195	6.195
	Brandschutz				11.000	21.000		21.000
	Schadstoffuntersuchung				630		630	630
	SVSt-Prüfung Elektro				2.600	3.960		3.960
	Fluchtwegpläne			10.000	9.765			9.765
	Bestuhlungspläne			2.000	1.890			1.890
	Gebühren / Sonstiges							
Gesamtsumme (netto)		**524.800,00 €**	**478.000,00 €**	**512.434,00 €**	**582.630,00 €**	**454.324,57 €**	**423.306,00 €**	**646.129,57 €**
Gesamtsumme (brutto)		**624.512,00 €**	**568.820,00 €**	**609.796,46 €**	**693.329,70 €**	**540.646,24 €**	**503.734,14 €**	**768.894,19 €**

Maßnahmenbezeichnung: Turnhalle mit Klassenraum an der GGS Gillrath, Maßnahmen-Nr.: 03.211.01.05

Bruttohaushaltsmittel : 6,03 Mio € Objekt-Nr.: 42030_007 Stand: 25.03.2024

ausgezahlt: 3.869.000 €

		Kostenschätzung vom xx.06.2019	Kostenberechnung vom xx.10.2019	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**0 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**0,00 €**
	…	0						0
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**10.000,00 €**	**- €**	**- €**	**1.400,00 €**	**- €**	**5.340,00 €**	**5.340,00 €**
	Zaun entfernen	0						0
	Tank verfüllen	0						0
	Bäume entfernen	4.000					4.000	4.000
	Wurzeln entfernen	3.000					0	0
	Ballfangzaun				1.400		1.340	1.340
	Schulhofpflasterfläche rückbauen	3.000					0	0
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.202.000,00 €**	**1.043.000,00 €**	**3.921.000,00 €**	**2.890.000,00 €**	**2.946.500,00 €**	**- €**	**2.963.326,00 €**
	Turnhalle	960.000	*834.400*	*1.224.800*	*2.312.000*			
	Klasse	204.000	*208.600*	*306.200*	*578.000*			
	Stahlvordach	38.000	30.000	0				
	Boden-Einbauteile Sportgeräte			4.000	5.000	5.100		5.100
	Wand-Einbauteile Sportgeräte			11.800	11.726			11.726
	Turnhalle und Klasse		1.043.000	1.531.000	2.890.000	2.946.500		2.946.500
	Zulage Bodenklasse Z1			*14.000*				
	Zulage Alu-Fenster			*43.000*				
				2.333.000				
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**291.000,00 €**	**302.000,00 €**	**347.300,00 €**	**602.000,00 €**	**- €**	**- €**	**863.000,00 €**
	Turnhalle	240.000	*241.600*	*277.840*	*481.600*			
	Klasse	51.000	*60.400*	*69.460*	*120.400*			
	Heizung		112.000	128.800				
	Lüftung		16.000	18.400				
	Sanitär		58.000	66.700				
	Elektro		87.000	100.000				
	MSR		29.000	33.400				
	Turnhalle und Klasse		*391.000*	603.000	778.000			778.000
	PV-Anlage				60.000	85.000		85.000
	Zulage Akku				25.000			
					602.000			
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**326.000,00 €**	**518.000,00 €**	**656.900,00 €**	**595.000,00 €**	**624.465,00 €**	**579.276,02 €**	**769.097,02 €**
	Außenanlage - vorne	77.000	*5.000*					5.000
	Pausenhof mit Spielplatz	179.000	248.000					
	Rigole		141.000					
	Bacheinleitung			87.000	86.000	96.000	127.936	127.936

	Zaun hinten			15.000	9.000	8.644	8.644	8.644
	Pausenhof - obere Fläche / BA1			134.000	107.000	171.000	178.724	178.724
	Spielgerät	20.000	27.000	50.000	50.000		48.226	48.226
	Verbau	50.000	25.000	109.000	173.000	200.000	215.515	215.515
	Außentreppe - untere Fläche / BA2		*72.000*	207.000	139.000	148.821		148.821
	Handlauf Rampe		*30.000*	41.600	21.000			*21.000*
	Absturzsicherung Zaun		8.500	13.300	10.000			*10.000*
	Zaun vorne	*15.000*	*5.000*					*5.000*
	Schacht anbohren						161	161
	Zusätzliche Entwässerung						0	0
	Beton für Rinne						70	70
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**0,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**0,00 €**
	…	0						0
KG 700	**Baunebenkosten**	**474.000,00 €**	**65.700,00 €**	**197.500,00 €**	**294.948,25 €**	**294.896,00 €**	**108.915,00 €**	**358.514,25 €**
	Honorare - 18 %	332.000						
	Architekt Hochbau - Planung				66.000	90.000	51.378	51.378
	Architekt Hochbau - Ausschreibung	24.000			26.000	68.000		68.000
	Architekt Hochbau - Ausführungspl.	*25.000*	*6.000*	*53.000*				
	TGA				32.000	62.000		62.000
	TGA - Ausführungsplanung			*31.000*				
	Bauleitung Kanalarbeiten				10.000	17.000	14.280	14.280
	Kanalbefahrung					1.000		1.000
	Entwurfstatik Gebäude				15.000		15.116	15.116
	Genehmigungsstatik Gebäude	*45.000*		45.000	34.000			34.000
	Prüfstatiker Hochbau	*20.000*	20.000	8.500	9.300	10.041		10.041
	Statik Verbau	2.000	4.000	9.000	2.300	7.425	7.425	7.425
	Prüfstatiker Ingenieurbau	1.000			1.000		1.982	1.982
	Ausschreibung Verbau				2.000		1.974	1.974
	Brandschutz				4.900	5.670		5.670
	Erstellung Rettungswegpläne	2.000			1.600			1.600
	Entwurf WSNW				5.000		5.902	5.902
	Genehmigungsplanung WSNW	4.000		4.000	3.000		4.000	4.000
	Schall				225		225	225
	Immission				4.000		3.600	3.600
	Akustik Turnhallengebäude				3.700			3.700
	Architekt Außenanlage BA1			42.000	38.000	*24.000*		24.000
	Architekt Außenanlage BA2				21.165			21.165
	Vermessung				4.000	3.289		3.289
	Bodengutachten				7.000	5.721		5.721
	Bodendeklaration BA1		*2.700*					
	Bodendeklaration BA2				825		825	825
	Abrechnungsaufmaß BA1				870	750		750
	SiGeKo	*10.000*	0					

	Beweissicherung	3.000			1.200		1.008	1.008
	Kanal-TV Bacheinleitung				1.000		1.000	1.000
	Rechtsberatung				200		200	200
	TGA-Abnahme Sachverständiger	3.000						3.000
	Kampfmittelsondierung	3.000	0					
	Sonderreinigung Schule				663			663
	Gebühren		*33.000*	5.000				*5.000*
Gesamtsumme (netto)		**2.303.000,00 €**	**1.928.700,00 €**	**5.122.700,00 €**	**4.383.348,25 €**	**3.865.861,00 €**	**693.531,02 €**	**4.959.277,27 €**
Gesamtsumme (brutto)		**- €**	**62.000,00 €**	**2.371.400,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**5.901.539,95 €**

PV-Anlage KiTa Bauchem, 15.573.02.07

		Kostenschätzung vom 08.07.2021	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.500,00 €**	**1.000,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**500,00 €**
KG 360	Dächer	1.000,00 €	1.000,00 €	-	-	-	-	
KG 345	Malerarbeiten	500,00 €						500,00 €
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**42.500,00 €**	**41.844,80 €**	**41.844,80 €**	**60.537,09 €**	**60.537,09 €**	**- €**	**60.537,09 €**
	Eigenstromversorgungsanlagen	42.500,00 €	41.844,80 €	41.844,80 €	60.537,09 €	60.537,09 €		60.537,09 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 700	**Baunebenkosten**	**16.000,00 €**	**17.250,00 €**	**17.204,00 €**	**14.143,61 €**	**14.222,60 €**	**517,50 €**	**14.222,60 €**
	Tragwerksplanung	1.500,00 €	1.250,00 €	1.204,00 €	1.204,00 €	517,50 €	517,50 €	517,50 €
	Fachplanung Elektro	14.500,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	12.939,61 €	13.705,10 €		13.705,10 €
Gesamtsumme (netto)		**60.000,00 €**	**60.094,80 €**	**59.048,80 €**	**74.680,70 €**	**74.759,69 €**	**517,50 €**	**75.259,69 €**
Ab 01.01.2023 ist für die Ausführung der Bauleistung (PV-Anlage) ein MwSt-Satz von 0% zu berücksichtigen.								
Gesamtsumme (brutto)		71.400,00 €	71.512,81 €	70.268,07 €	88.870,03 €	88.964,03 €	615,83 €	89.559,03 €

aufgestellt: 26.03.2024

Erweiterung KGS Würm, 03.211.01.15

28.03.2024

		Kostenrahmen vom 25.10.2023	Beauftragung der Planer auf Grundlage des Kostenrahmens	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**			**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...									
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**81.901,26 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**81.901,26 €**
	....									
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.264.555,46 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**1.264.555,46 €**
	...									
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**373.469,75 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**373.469,75 €**
	...									
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**126.127,94 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**126.127,94 €**
	...									
KG 600	**Aussattung und Kunstwerke**	**58.968,91 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**58.968,91 €**
	...									
KG 700	**Baunebenkosten**	**325.967,02 €**	**300.293,43 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**300.293,43 €**
KG 731	Gebäude und Innenräume		185.275,24 €							185.275,24 €
KG 741	Tragwerksplanung		33.137,97 €							33.137,97 €
KG 742	Technische Ausrüstung		81.880,21 €							81.880,21 €
	...									
Gesamtsumme (netto)		**2.230.990,34 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**2.205.316,75 €**
Gesamtsumme (brutto)		**2.654.878,50 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**2.624.326,93 €**

KGS Geilenkirchen - Anbau Mensa, 03.211.01.13

Mrz 24

		Kostenschätzung vom 21.11.2022	Kostenschätzung vom 19.03.24	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	Grundstück	- €		- €	- €	- €	- €	- €	- €
KG 200	vorbereitende Maßnahmen	17.212,50 €	16.226,89 €						16.226,89 €
KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion	612.000,00 €	590.252,10 €						590.252,10 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	229.500,00 €	232.605,04 €						232.605,04 €
KG 500	Außenanlagen und Freiflächen	42.840,00 €	74.537,82 €						74.537,82 €
KG 600	Aussattung und Kunstwerke	45.900,00 €	12.436,97 €						12.436,97 €
KG 700	Baunebenkosten	246.024,00 €	223.817,14 €						223.817,14 €
Gesamtsumme (netto)		1.193.476,50 €	1.149.875,96 €						1.149.875,96 €
Gesamtsumme (brutto)		1.420.237,04 €	1.368.352,39 €						1.368.352,39 €

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Teveren, 02.126.01.17

Datum: 28.03.2024

		Kostenrahmen vom 23.04.2021	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
	...								
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**36.086,00 €**	**36.086,00 €**	**36.086,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**36.086,00 €**
	....								
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.006.385,00 €**	**1.031.211,00 €**	**1.460.131,97 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**1.460.131,97 €**
	...								
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**330.116,00 €**	**330.116,00 €**	**776.469,34 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**776.469,34 €**
	...								
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**187.110,00 €**	**355.973,30 €**		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**355.973,30 €**
	...								
KG 600	**Aussattung und Kunstwerke**	**52.124,00 €**	**52.124,00 €**	**52.124,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**52.124,00 €**
	...								
KG 700	**Baunebenkosten**	**288.684,00 €**	**375.871,53 €**	**429.603,85 €**	**348.482,84 €**	**378.086,71 €**	**1.200,00 €**	**10.028,21 €**	**444.763,58 €**
KG 714	SiGeKo			12.079,20 €		3.800,00 €			3.800,00 €
KG 721	Baugrundgutachten		1.630,10 €	1.630,10 €	2.865,00 €	1.630,10 €	3.467,00 €		3.467,00 €
	Felduntersuchung Versickerung					733,30 €	733,30 €	733,30 €	733,30 €
KG 731	Gebäude un Innenräume		130.985,47 €	130.985,47 €	152.816,38 €	191.309,44 €			191.309,44 €
KG 732	Freianlagen		24.961,44 €	24.961,44 €	29.366,40 €	48.858,05 €			48.858,05 €
	Freianlagen (Überflutungsnachweis)					3.250,00 €			3.250,00 €
	Freianlagen (Ausgleichsbilanzierung)					1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
KG 741	Tragwerksplanung		39.844,66 €	39.844,66 €	50.436,29 €	39.844,66 €			39.844,66 €
	Prüfstatiker		22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	9.111,56 €			9.111,56 €
KG 742	Technische Ausrüstung (Vertrag aufgehoben)		63.741,62 €	63.741,62 €	72.199,25 €	63.741,62 €		8.828,21 €	8.828,21 €
KG 742	Technische Ausrüstung (neuer Vertrag)		86.600,26 €	119.753,38 €					119.753,38 €
KG 743	Bauphysik (Schall- und Wärmeschutz)			8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €			8.500,00 €
KG 745	Ingenieurvermessung		1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €			1.250,00 €
KG 747	Brandschutz		4.857,98 €	4.857,98 €	9.049,52 €	4.857,98 €			4.857,98 €
Gesamtsumme (netto)		**1.900.505,00 €**	**2.181.381,83 €**	**2.754.415,16 €**	**348.482,84 €**	**378.086,71 €**	**1.200,00 €**	**10.028,21 €**	**3.125.548,19 €**
Gesamtsumme (brutto)		**2.261.600,95 €**	**2.595.844,38 €**	**3.277.754,04 €**	**414.694,58 €**	**449.923,18 €**	**1.428,00 €**	**11.933,57 €**	**3.719.402,35 €**

PV-Anlage FwGH Gillrath, 15.573.02.05

Stand: 26.03.2024

		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**3.250,00 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**3.250,00 €**
KG 360	Dächer	3.000,00 €						3.000,00 €
KG 345	Malerarbeiten	250,00 €						250,00 €
KG 400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**42.750,00 €**	**51.348,68 €**	**53.500,11 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**53.500,11 €**
KG 442	Eigenstromversorgungsanlagen	42.750,00 €	51.348,68 €	53.500,11 €				53.500,11 €
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
KG 700	**Baunebenkosten**	**19.000,00 €**	**22.264,92 €**	**22.264,92 €**	**19.488,54 €**	**1.477,98 €**	**1.242,00 €**	**19.350,54 €**
	Fachplanung Elektro	17.500,00 €	20.884,92 €	20.884,92 €	18.108,54 €			18.108,54 €
	Tragwerksplanung	1.500,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €	1.477,98 €	1.242,00 €	1.242,00 €
Gesamtsumme (netto)		**65.000,00 €**	**73.613,60 €**	**75.765,03 €**	**19.488,54 €**	**1.477,98 €**	**1.242,00 €**	**76.100,65 €**
Ab 01.01.2023 ist für die Ausführung der Bauleistung (PV-Anlage) ein MwSt-Satz von 0% zu berücksichtigen.								
Gesamtsumme (brutto)		77.350,00 €	87.600,18 €	90.160,39 €	23.191,36 €	1.758,80 €	1.477,98 €	90.559,77 €

aufgestellt: 26.03.2024

Datennetz Realschule, 03.215.01.04

Mrz 24

		Kostenschätzung vom 05.11.2020	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kostenanschlag lt. Submission	Kostenanschlag inkl. Nachträge	Kostenfestellung	fortgeschriebene Gesamtkosten	
KG 100	**Grundstück**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	
KG 200	**vorbereitende Maßnahmen**								
KG 300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**1.000,00 €**	**6.000,00 €**					**6.000,00 €**	
KG 345	Malerarbeiten	1.000,00 €	6.000,00 €						
KG 400	**Bauwerk- Technische Anlagen**	**142.881,45 €**	**132.125,53 €**	**132.125,53 €**	**104.480,90 €**	**122.759,89 €**	**110.807,54 €**	**110.807,54 €**	
KG 450	EDV Verkabelung	116.460,48 €	116.460,48 €	116.460,48 €	104.480,90 €	122.759,89 €	110.807,54 €	110.807,54 €	
KG 430	Raumkühlung	26.420,97 €	15.665,05 €	15.665,05 €	- €	**- €**		- €	*Kühlung fällt weg
KG 500	**Außenanlagen und Freiflächen**								
KG 600	**Aussattung und Kunstwerke**								
KG 700	**Baunebenkosten**	**45.000,00 €**	**40.008,22 €**	**40.008,22 €**	**44.352,62 €**	**44.352,62**	**37.271,11 €**	**37.271,11 €**	
	Fachplanung Elektro	45.000,00 €	40.008,22 €	40.008,22 €	44.352,62 €	44.352,62	37.271,11 €	37.271,11 €	
Gesamtsumme (netto)		**188.881,45 €**	**178.133,75 €**	**172.133,75 €**	**148.833,52 €**	**167.112,51 €**		**154.078,65 €**	
Gesamtsumme (brutto)		**224.768,93 €**	**211.979,16 €**	**204.839,16 €**	**177.111,89 €**	**198.863,89 €**		**183.353,59 €**	

TOP Ö 17

Neubau Brücke 210, Beeckfließ, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.48

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-4					12.192,72 €		12.192,72 €
Ingenieurleistungen LP 5-9							
Ingenieurleistungen	27.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €			15.690,61 €
Baukosten	120.000,00 €						120.000,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	147.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €	12.192,72 €	0,00 €	147.883,33 €

Grotenrath, Hinter den Höfen, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.19

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung					3.213,00 €	2.325,85 €	2.325,85 €
Vermessungskosten					2.088,45 €	2.088,45 €	2.088,45 €
Baugrunderkundung					4.340,64 €	4.430,78 €	4.430,78 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
rechtliche Beratung					6.426,00 €		6.426,00 €
Summe für obige Leistungen geplant	74.540,71 €						65.695,63 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	149.081,42 €	149.081,42 €	149.081,42 €	140.845,54 €	140.845,54 €		140.845,54 €
Baukosten	1.490.814,15 €	1.526.279,11 €					1.526.279,11 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	1.714.436,27 €	1.675.360,53 €	149.081,42 €	140.845,54 €	156.913,63 €	8.845,08 €	1.748.091,36 €

Grotenrath, Hinter den Höfen, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.26

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung					3.213,00 €	3.213,00 €	3.213,00 €
Vermessungskosten					4.873,05 €	4.873,05 €	4.873,05 €
Baugrunderkundung					6.510,96 €	6.646,16 €	6.646,16 €
Hydraulische Abschätzung					2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
rechtliche Beratung					6.426,00 €		6.426,00 €
Summe für obige Leistungen geplant	121.029,69 €						103.797,48 €
Beleuchtungsanlage	139.230,00 €						139.230,00 €
Ingenieurleistungen	161.372,93 €	161.372,93 €	161.372,93 €	162.698,29 €	162.698,29 €		162.698,29 €
Baukosten	1.613.729,25 €						1.613.729,25 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	2.035.361,87 €	161.372,93 €	161.372,93 €	162.698,29 €	186.221,30 €	17.232,21 €	2.043.113,23 €

Tichelener Weg, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.03

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					1.547,00 €		1.547,00 €
Baugrunderkundung					4.686,56 €	4.686,56 €	4.686,56 €
Beweissicherung					2.082,50 €	2.082,50 €	2.082,50 €
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	20.539,40 €	15.589,00 €					7.272,94 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	30.809,10 €	30.809,10 €	30.809,10 €	24.786,93 €	24.786,93 €		24.786,93 €
Baukosten	205.394,00 €	155.890,00 €	248.710,00 €	221.666,37 €	221.666,37 €		221.666,37 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	256.742,50 €	202.288,10 €	279.519,10 €	246.453,30 €	254.769,36 €	6.769,06 €	262.042,30 €

Tichelener Weg, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.04

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung					2.082,50 €	2.082,50 €	2.082,50 €
SiGeKo Straße							
Summe für obige Leistungen geplant	8.889,30 €	7.111,44 €					5.028,94 €
Beleuchtungsanlage	17.850,00 €	3.425,30 €	6.710,17 €	6.710,17 €			6.710,17 €
Ingenieurleistungen (inkl.Vermessung)	13.333,95 €	13.333,95 €	19.046,44 €	19.046,44 €	19.046,44 €		19.046,44 €
Baukosten	88.893,00 €	71.114,40 €	154.819,00 €	272.766,20 €	272.766,20 €		272.766,20 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	128.966,25 €	94.985,09 €	180.575,61 €	298.522,81 €	293.895,14 €	2.082,50 €	305.634,25 €

Immendorf, Peterstraße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr.11.538.01.23

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	21.251,32 €						
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3					6.724,23 €		6.724,23 €
Ingenieurleistungen LP 5-8							
Ingenieurleistungen	31.876,98 €	26.090,75 €	26.090,75 €	26.090,75 €			19.366,52 €
Baukosten	212.513,18 €						212.513,18 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	265.641,48 €	26.090,75 €	26.090,75 €	26.090,75 €	6.724,23 €	0,00 €	238.603,93 €

Immendorf, Peterstraße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.22

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	13.919,25 €						13.919,25 €
Beleuchtungsanlage	21.420,00 €						21.420,00 €
Ingenieurleistungen LP 1-3					4.910,45 €		4.910,45 €
Ingenieurleistungen LP 5-8							
Ingenieurleistungen	20.878,88 €	19.035,09 €	19.035,09 €	19.035,09 €			14.124,64 €
Baukosten	139.192,52 €						139.192,52 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	195.410,65 €	19.035,09 €	19.035,09 €	19.035,09 €	4.910,45 €	0,00 €	193.566,86 €

Immendorf, Ringstraße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.24

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	16.552,97 €						16.552,97 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3					7.342,84 €		7.342,84 €
Ingenieurleistungen LP 5-8							
Ingenieurleistungen	35.470,66 €	28.491,00 €	28.491,00 €	28.491,00 €			21.148,16 €
Baukosten	236.471,09 €						236.471,09 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	288.494,72 €	28.491,00 €	28.491,00 €	28.491,00 €	7.342,84 €	0,00 €	281.515,06 €

Immendorf, Ringstraße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.30

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	46.233,40 €						46.233,40 €
Beleuchtungsanlage	32.130,00 €						32.130,00 €
Ingenieurleistungen LP 1-3					16.720,71 €		16.720,71 €
Ingenieurleistungen LP 5-8							
Ingenieurleistungen	99.071,57 €	64.878,16 €	64.878,16 €	64.878,16 €			48.157,45 €
Baukosten	660.477,13 €						660.477,13 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	837.912,11 €	64.878,16 €	64.878,16 €	64.878,16 €	16.720,71 €	0,00 €	803.718,70 €

Immendorf, Von-Mirbach-Straße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.02

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					888,93 €	888,93 €	888,93 €
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	47.107,10 €						46.218,17 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	70.660,65 €	46.317,87 €	46.317,87 €	37.696,59 €	38.053,82 €		38.053,82 €
Baukosten	471.071,02 €	471.071,02 €	373.331,86 €	303.866,98 €	303.866,98 €		303.866,98 €
Sonstiges:							
- Beschilderung					12.855,57 €		12.855,57 €
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
- OpenSTRAKAT					1.328,60 €	1.328,60 €	1.328,60 €
Gesamtsumme	588.838,77 €	517.388,89 €	419.649,73 €	341.563,57 €	356.993,90 €	2.217,53 €	403.212,07 €

Immendorf, Von-Mirbach-Straße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.02

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb 1		2.420,00 €					2.420,00 €
Grunderwerb 2		55.040,00 €					55.040,00 €
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					2.074,17 €	2.074,17 €	2.074,17 €
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	64.490,62 €						62.416,45 €
Beleuchtungsanlage	23.800,00 €	37.606,40 €	44.751,62 €	44.751,62 €	44.751,62 €	40.991,24 €	40.991,24 €
Ingenieurleistungen	96.735,93 €	50.298,79 €	50.298,79 €	41.801,12 €	64.160,30 €		64.160,30 €
Baukosten	644.906,22 €	755.922,56 €	826.000,00 €	793.306,48 €	793.306,48 €		793.306,48 €
Sonstiges:							
- Industriesauger					352,00 €	352,00 €	352,00 €
- Grünabfall					324,63 €	324,63 €	324,63 €
- Beschilderung					12.855,57 €	14.560,68 €	14.560,68 €
- Bepflanzung					8.399,50 €	8.273,88 €	8.273,88 €
- Kostenerstattung					100,00 €	100,00 €	100,00 €
Gesamtsumme	829.932,77 €	901.287,75 €	921.050,41 €	879.859,22 €	926.324,27 €	66.676,60 €	1.044.019,83 €

Inlinersanierungsprogramm laut ABK, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.20

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen Los 36			29.535,04 €	29.535,04 €	33.822,86 €	33.542,32 €	33.542,32 €
Ingenieurleistungen Los 40	40.000,00 €	38.842,57 €	38.842,57 €	23.347,38 €	23.347,38 €		23.347,38 €
Baukosten Los 36	267.750,00 €	314.808,57 €		272.570,33 €	298.600,00 €	305.902,69 €	305.902,69 €
Baukosten Los 40 (in 2024)	360.000,00 €						360.000,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	667.750,00 €	353.651,14 €	68.377,61 €	325.452,75 €	355.770,24 €	339.445,01 €	722.792,39 €

Sanierung des Rasensportplatzes am Sportplatz und der Nebenanlage Gillrath, Maßnahmen-Nr. 08.424.01.06

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Hydraulische Abschätzung					4.580,98 €	4.580,98 €	4.580,98 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	25.585,00 €						25.585,00 €
Vorarbeiten Bvh							
Landschaftsarchitekt	114.000,00 €	114.000,00 €	114.000,00 €	84.580,73 €	84.580,73 €		84.580,73 €
Baukosten insgesamt	519.689,00 €						519.689,00 €
Gewerk: Sportplatzbau							
Gewerk: Zaunanlage							
Gewerk: Sportstättenbeleuchtung							
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	659.274,00 €	114.000,00 €	114.000,00 €	84.580,73 €	89.161,71 €	4.580,98 €	634.435,71 €

Sanierung Sportplatz Teveren, Maßnahmen-Nr. 08.424.01.08

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Bodenuntersuchung							
chemische Untersuchung							
Artenschutzprüfung (ASP I)							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Vorarbeiten Bvh							
Ingenieurleistungen (LP 1-4)					81.755,19 €		81.755,19 €
Ingenieurleistungen (LP 5-9)							
Ingenieurleistungen gesampt geplant	107.100,00 €	115.350,87 €	115.350,87 €	115.350,87 €			33.595,68 €
Gewerk: Sportplatzbau							
Gewerk: Zaunanlage							
Gewerk: Sportstättenbeleuchtung							
Gewerk: Kunstoffbelag							
Gewerk: Kunststoffrasenbelag							
Baukosten gesamt	484.000,00 €						484.000,00 €
Sonstiges:	7.500,00 €						7.500,00 €
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	598.600,00 €	115.350,87 €	115.350,87 €	115.350,87 €	81.755,19 €	0,00 €	606.850,87 €

Ausbau von Outdoor-Sportanlagen im Stadtgebiet, Maßnahmen-Nr. 06.366.01.03

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen							
Baukosten							
Sonstiges:							
- Calisthemics	29.988,00 €						29.988,00 €
- Spielplatz	14.000,00 €						14.000,00 €
- Bewegungsbänke	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	17.621,52 €	17.621,52 €	17.621,52 €	17.621,52 €
Gesamtsumme	64.988,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	17.621,52 €	17.621,52 €	17.621,52 €	61.609,52 €

Stadt, Im Lindenfeld, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.26

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					5.105,14 €	4.313,25 €	4.313,25 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	19.914,65 €						15.601,40 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3					13.718,05 €		13.718,05 €
Ingeneiurleistungen LP 5-9							
Ingenieurleistungen	29.871,98 €	26.360,88 €	26.360,88 €	26.360,88 €			29.871,98 €
Baukosten	199.146,50 €						199.146,50 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	248.933,13 €	26.360,88 €	26.360,88 €	26.360,88 €	18.823,19 €	4.313,25 €	262.651,18 €

Stadt, Im Lindenfeld, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.24

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					5.105,15 €	4.313,24 €	4.313,24 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	27.047,51 €						22.734,27 €
Beleuchtungsanlage	24.990,00 €						24.990,00 €
Ingenieurleistungen LP 1-3					17.180,38 €		17.180,38 €
Ingeneiurleistungen LP 5-9							
Ingenieurleistungen	40.571,27 €	33.014,17 €	33.014,17 €	33.014,17 €			15.833,79 €
Baukosten	270.475,10 €						270.475,10 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	363.083,88 €	33.014,17 €	33.014,17 €	33.014,17 €	22.285,53 €	4.313,24 €	355.526,78 €

Stadt, Zum Kniepbusch, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.16

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					3.494,85 €	3.478,89 €	3.478,89 €
Beweissicherung							
SiGeKo							23.791,54 €
Summe für obige Leistungen geplant	27.270,43 €						
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3					14.139,80 €		14.139,80 €
Ingeneiurleistungen LP 5-9							
Ingenieurleistungen	58.436,65 €	40.039,00 €	40.039,00 €	40.039,00 €			25.899,20 €
Baukosten	389.577,68 €						389.577,68 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	475.284,76 €	40.039,00 €	40.039,00 €	40.039,00 €	17.634,65 €	3.478,89 €	456.887,11 €

Stadt, Zum Kniepbusch, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.29

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					3.494,85 €	3.478,89 €	3.478,89 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	22.127,13 €						18.648,24 €
Beleuchtungsanlage	24.990,00 €						24.990,00 €
Ingenieurleistungen LP 1-3					13.036,84 €		13.036,84 €
Ingenieurleistungen LP 5-9							
Ingenieurleistungen	47.415,28 €	36.247,00 €	36.247,00 €	36.247,00 €			23.210,16 €
Baukosten	316.101,84 €						316.101,84 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	410.634,25 €	36.247,00 €	36.247,00 €	36.247,00 €	16.531,69 €	3.478,89 €	399.465,98 €

Herstellung einer Mulde zum Starkregenschutz und zur Böschungssicherung im Bereich der Straße "Zum Rommelschläger", Maßnahmen-Nr. 13.552.01.02

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					952,00 €	952,00 €	952,00 €
Baugrunderkundung					2.224,11 €	2.224,11 €	2.224,11 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	10.962,88 €						7.786,77 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	16.444,31 €	16.444,31 €	16.444,31 €	9.864,80 €	9.864,80 €		9.864,80 €
Baukosten	109.628,75 €						109.628,75 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
-Fällung des Baum- und Strauchbestandes					4.046,00 €	4.046,00 €	4.046,00 €
Gesamtsumme	137.035,94 €	16.444,31 €	16.444,31 €	9.864,80 €	17.086,91 €	7.222,11 €	134.502,43 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Quartiersplatz, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.20

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	1.893,65 €	1.893,65 €	1.893,65 €	1.893,65 €
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					4.855,20 €	4.855,20 €	4.855,20 €
Städtebaul. Entwicklungsk.					2.257,91 €	2.257,91 €	2.257,91 €
Baugrunderkundung					2.643,59 €	2.643,59 €	2.643,59 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage					28.354,85 €		28.354,85 €
Ingenieurleistungen LP 1-2				17.231,00 €	17.231,01 €	17.231,01 €	17.231,00 €
Ingenierleistungen LP 3-5				32.000,44 €			32.000,44 €
Ingenieurleistungen LP 6-9		34.866,04 €	40.374,49 €	24.617,29 €			24.617,29 €
Baukosten	571.902,52 €	655.246,96 €	519.113,70 €	378.726,05 €	378.726,05 €		378.726,05 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	575.902,52 €	694.113,00 €	563.488,19 €	454.468,43 €	435.962,26 €	28.881,36 €	492.579,98 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Westseite, 1. BA, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.07

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Baugrunderkundung (2023)					2.706,54 €	2.706,54 €	2.706,54 €
Beweissicherung					9.894,70 €	9.630,84 €	9.630,84 €
Beweisicherung (2023)					5.863,44 €	5.863,44 €	5.863,44 €
SiGeKo					4.739,04 €		4.739,04 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen				133.729,36 €	161.574,12 €		161.574,12 €
Baukosten	1.353.494,10 €	2.011.823,52 €	2.325.082,10 €	1.568.272,02 €	1.568.272,02 €		1.568.272,02 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	1.353.494,10 €	2.011.823,52 €	2.325.082,10 €	1.702.001,38 €	1.753.049,86 €	18.200,82 €	1.752.786,00 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Westseite, 1. BA, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.12

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					10.305,40 €	10.305,40 €	10.305,40 €
Baugrunderkundung					9.587,92 €	6.830,60 €	6.830,60 €
Baugrunderkundung (2023)					2.249,22 €	2.249,22 €	2.249,22 €
Beweissicherung					6.874,46 €	6.874,46 €	6.874,46 €
Beweissicherung (2023)					8.525,16 €	8.525,16 €	8.525,16 €
Artenschutzprüfung					7.378,00 €	9.849,50 €	9.849,50 €
SiGeKo					3.382,71 €		3.382,71 €
Beleuchtungsanlage			25.976,99 €	25.976,99 €	25.976,99 €		25.976,99 €
Ingenieurleistungen				99.098,91 €	168.132,78 €		168.132,78 €
Baukosten Straßen	963.989,25 €	1.310.297,10 €	1.501.918,04 €	1.051.642,07 €	1.051.642,07 €		1.051.642,07 €
Baukosten Radwegumfahrung	112.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstiges:							
- Grenzpunkte					595,00 €	595,00 €	595,00 €
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
-Saugbagger					1.804,64 €	1.804,64 €	1.804,64 €
Gesamtsumme	1.075.989,25 €	1.310.297,10 €	1.527.895,03 €	1.176.717,97 €	1.296.454,35 €	47.033,98 €	1.296.168,53 €

Teveren, Hochstraße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.11

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					4.325,21 €	4.325,21 €	4.325,21 €
Beweissicherung					6.421,72 €	6.303,19 €	6.303,19 €
SiGeKo	61.215,27 €						61.215,27 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	91.822,90 €	43.518,86 €	43.518,86 €	35.540,29 €	53.672,94 €		53.672,94 €
Baukosten	445.060,00 €	684.250,00 €	1.068.102,05 €	778.769,91 €	778.769,91 €		778.769,91 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
-OpenSTRAKAT					385,43 €	385,43 €	385,43 €
Gesamtsumme	598.098,17 €	727.768,86 €	1.111.620,91 €	814.310,20 €	843.575,21 €	11.013,83 €	904.671,95 €

Teveren, Hochstraße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.25

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					2.184,09 €	2.184,09 €	2.184,09 €
Beweissicherung					4.281,14 €	4.202,13 €	4.202,13 €
SiGeKo	57.751,18 €						57.751,18 €
Beleuchtungsanlage	14.280,00 €	14.280,00 €	14.280,00 €	8.421,63 €	8.421,63 €	8.756,67 €	8.756,67 €
Ingenieurleistungen	86.626,76 €	53.642,74 €	53.642,74 €	44.175,07 €	78.328,66 €		78.328,66 €
Baukosten	577.511,76 €	738.990,00 €	597.008,30 €	613.097,40 €	613.097,40 €		613.097,40 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	736.169,70 €	806.912,74 €	664.931,04 €	665.694,10 €	706.312,92 €	15.142,89 €	764.320,13 €

Naturerlebnisraum Geilenkirchener Wurmtal, Maßnahmen-Nr. 13.554.01.02

Amt 60/66 **Stand: 31.03.2024**

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten	5.712,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €
Baugrunderkundung	6.664,00 €						6.664,00 €
Artenschutzprüfung	3.451,00 €						3.451,00 €
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage	25.000,00 €						25.000,00 €
Ingenieurleistungen	237.728,00 €	237.728,00 €	292.441,31 €	239.615,05 €	256.167,05 €		256.167,05 €
Baukosten							
- Park	648.939,00 €						648.939,00 €
- Wanderwege	350.104,00 €						350.104,00 €
- Ausstattung	502.727,00 €						502.727,00 €
Sonstiges:							
- Bürgerbeteiligung	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.616,75 €	20.616,75 €	20.103,89 €	20.103,89 €
- Monitoring	45.458,00 €	45.969,11 €	23.605,73 €	22.734,65 €	22.734,65 €		22.734,50 €
- App	18.000,00 €						18.000,00 €
Gesamtsumme	1.863.783,00 €	312.265,11 €	344.615,04 €	291.534,45 €	308.086,45 €	28.671,89 €	1.862.458,44 €

TOP Ö 18

Kämmerei
12.04.2024
3036/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Für das strategische Geschäftsfeld „Quartierlösungen“ ist es erforderlich, dass die NEW-

Gruppe eine Gesellschaft hat, in der kleinere Projekte zur Energieversorgung von Quartieren gebündelt werden. Damit wird der gleiche Gedanke verfolgt, der ursprünglich unterhalb der Stadtentfalter Holding GmbH in Zusammenarbeit mit der Avacon Nature GmbH geplant war. Dies musste aber verworfen werden, weil die Zusammenarbeit mit der der Avacon Nature GmbH nicht zustande kam. Erstes Projekt ist ein in der Gemeinde Gangelt stattfindendes Projekt zur Nachfragebündelung für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes bei einem Schulzentrum.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die NEW Smart City GmbH, die Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als 100 %ige Tochter der NEW Smart City GmbH. Diese soll mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet werden.

Der Gesellschaftsvertrag und der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird bis auf die Örtlichkeit nahezu identisch sein mit denen der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Unternehmensgegenstand wäre demnach „… die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur."

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird auf dieser Basis erfolgen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ist als Anlage beigefügt.

Die künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH stellt sich dann wie folgt dar, wobei die Beteiligung an der Hub2Go GmbH aufgeben werden soll.

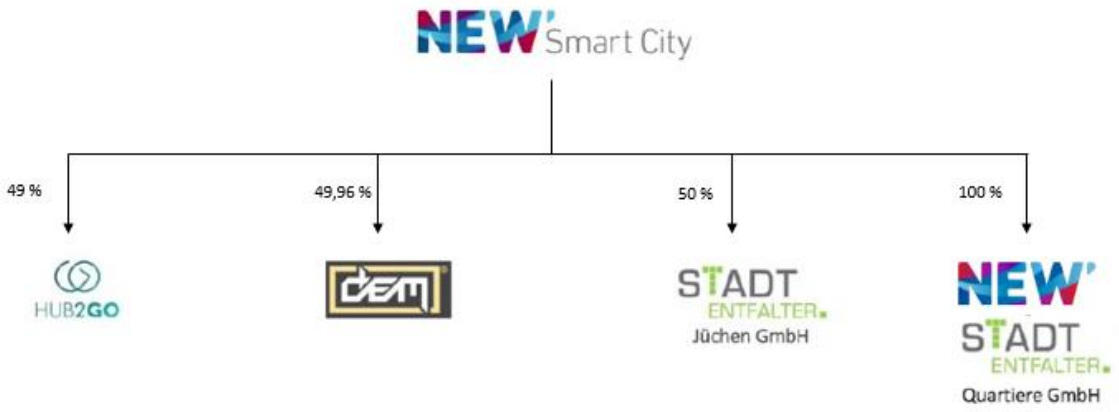

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme bis zum 12.04.2024 übermittelt. Die Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein vom 08.04.2024, der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach vom 10.04.2024 und der Gewerkschaft ver.di vom 11.04.2024 sind der Beratungsvorlage als Anlage 3 bis 5 zur Kenntnis beigefügt.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 41 GO NRW bedarf es hinsichtlich der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschlussvorschlag:

Der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der NEW Smart City GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Finanzierung:

Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Smart City GmbH gerechnet. Diese können über die Beteiligungskette der Kreiswerke Heinsberg GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich derzeit nicht beziffern.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Gesellschaftsvertrag NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH (04.03.2024)
Anlage 2 - Marktanalyse NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH
Anlage 3 - Stellungnahme Industrie- und Handelskammer
Anlage 4 - Stellungnahme Kreishandwerkerschaft
Anlage 5 - Stellungnahme Verdi

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Stand ~~05.02.2024~~ 04.03.2024

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft 3
§ 3 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 4 Stammkapital 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Gesellschafterversammlung 4
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung 7
§ 9 Wirtschaftsplan 8
§ 10 Jahresabschluss 9
§ 11 Steuerklausel 10
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 10
§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau 11
§ 15 Gründungsaufwand 12
§ 16 Schlussbestimmungen 12

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

ENTWURF

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Den einzigen Geschäftsanteil auf das Stammkapital im Nennbetrag von 25.000 € übernimmt die NEW Smart City GmbH mit Sitz in Mönchengladbach (AG Mönchengladbach, HRB 10875).

(3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller bar erbracht.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

(2) Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung

ENTWURF

teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.

(6) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

ENTWURF

§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,

b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,

c) Entlastung der Geschäftsführung,

d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,

e) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,

f) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

g) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,

h) Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),

i) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 6,

j) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,

k) strategische Ausrichtung der Gesellschaft,

l) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

n) Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,

o) Verfügung über Geschäftsanteile,

p) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

q) Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,

r) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,

s) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

ENTWURF

(2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung.

(2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

(6) In folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

ENTWURF

c. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

d. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

e. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 € überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens von größer 10 %,

f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,

g. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,

h. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,

i. Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.

j. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

ENTWURF

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterin-

nen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nord-rhein-Westfalens.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

ENTWURF

§ 11
Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.

ENTWURF

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.

(3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin

a. zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt;

b. zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügendenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;

(4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.

(5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 14
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

ENTWURF

§ 15
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

ENTWURF

TOP Ö 18

Marktanalyse nach § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH durch die NEW Smart City GmbH

1) Vorbemerkung

Die NEW Smart City GmbH bündelt die Aktivitäten der NEW-Gruppe im Bereich Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation. Die NEW Smart City beabsichtigt ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO_2-armen Quartiersentwicklung und Wärme- und Kälteversorgung auszuweiten.

2) Marktumfeld

Basierend auf den Fakten, dass mit rund 60 % Endenergieverbrauch, die Wärmeversorgung einen Großteil des Treibhausgasausstoßes in Deutschland verursacht und gerade im Wohnungsbestand diese Wärmeenergie zu rund 90% aus fossilen Energiequellen stammt, hat die NEW im Rahmen ihres Innovationsmanagements ein entsprechendes Geschäftsmodell, die 360°-Quartierslösung, eine ganzheitliche und nachhaltige Quartierslösung, entwickelt.

Solche innovativen Energieversorgungskonzepte für Quartiere bieten durch die großflächige Einbindung von Abwärme und die konsequente Nutzung einer Wärmeverschiebung und einer Wärmerückgewinnung große Potentiale für Umweltschutzverbesserung. Durch Sektorenkopplung können solche Lösungen das gegenwärtige Umweltschutzniveau signifikant erhöhen. Dies erschließt ein großes Potenzial für die Sektorenkopplung mittels Power2Heat und Power2Cold.

Der notwendige Erzeugungsmix für die Wärme- und Kältebereitstellung kann aus fossilen und CO_2-freien Erzeugungskapazitäten synthetisiert werden. Dies ermöglicht einen schrittweisen Umbau von der heute fossilen in eine strombasierte und zunehmend regenerierende Wärme und Kälte Bereitstellung. Im Zuge des Kohleausstiegs wandelt sich damit die Rolle des klassischen Energieversorgungsunternehmens zu Energieplattformanbietern für Wärme Kälte, Strom und Mobilität.

3) beabsichtigtes Vorhaben – Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt die Gründung einer 100%igen Tochter mit der Firmierung NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH. Diese soll mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet werden. Mit zunehmender Nachfrage der Kommunen im Versorgungsgebiet zur Beteiligung der NEW-Gruppe an nachhaltigen Energielösungen für Quartiersentwicklungen besteht die Notwendigkeit der Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Als eines der ersten Projekte soll in der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH die Nachfragebündelung für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes in einer an der NEW mittelbar beteiligten Kommune erfolgen.

Der Gesellschaftsvertrag und der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird bis auf die Örtlichkeit nahezu identisch sein mit denen der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Unternehmensgegenstand wäre demnach „… die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender

Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird auf dieser Basis erfolgen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ist als Anlage beigefügt.

Die künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH stellt sich dann wie folgt dar, wobei die Beteiligung an der Hub2Go GmbH aufgeben werden soll.

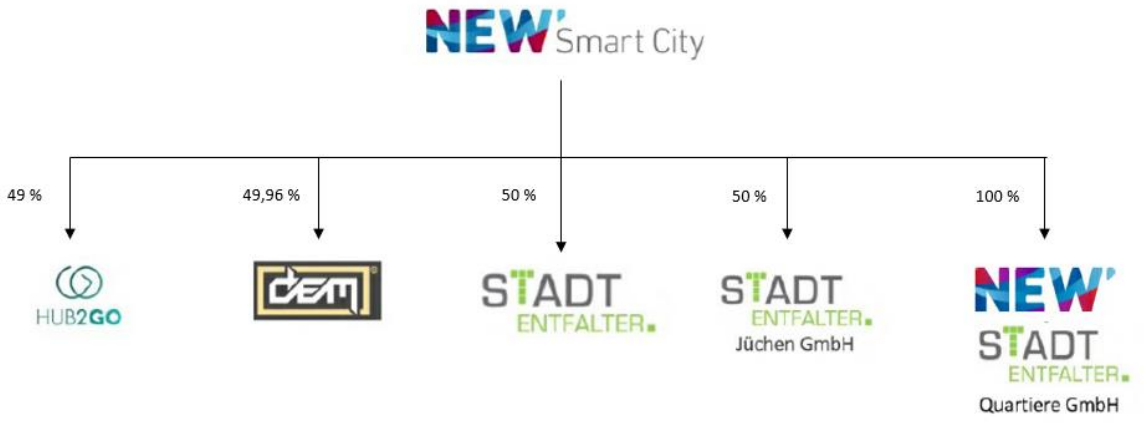

4) Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt die Gründung einer 100%igen Tochter mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Finanzierung des Stammkapital soll aus Eigenmitteln der NEW Smart City erfolgen. Die finanziellen Chancen wiegen das finanzielle Risiko auf. Die Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ermöglicht „kleine“ nachhaltige Energielösungen zu entwickeln und umzusetzen. Damit ist man an der gesamten Wertschöpfung von der Planung bis zur Umsetzung der Energieversorgungssysteme und Versorgung der Zielgruppen in den kleineren Quartieren beteiligt. Die NEW erweitert so ihr Portfolio und steht den Kommunen bei der Entwicklung neuer Quartiere als qualifizierter Partner auf dem Gebiet nachhaltiger Energielösungen von Anfang an zur Seite. Die NEW leistet somit einen wichtigen Beitrag für die CO_2-Reduktion in der Region.

Die Haftung der NEW Smart City ist entsprechend der Rechtsform begrenzt; eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht besteht nicht.

TOP Ö 18

Geschäftsbereich
Gründung, Recht und Steuern

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3

41061 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom
15.03.2024/ II/B 20.43.140/35
Ihr Ansprechpartner
Gregor Waschau
E-Mail
Gregor.waschau@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Telefon
02151 635-416
Datum
08. April 2024

Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse, der Beratungsvorlage Nr. 3018/X sowie des Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und Co^2-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die weitere Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH im Rahmen der geplanten Unternehmung kam jedoch nicht wie geplant und diesseitig mit Schreiben vom 17.11.2022 geprüft zu Stande, sodass die alleinige Realisierung von energiebezogenen Quartierslösungen nun unter dem Dach der NEW Smart City GmbH als 100%ige Tochter umgesetzt werden soll.

Das Ziel dieser energieoptimierten Quartierskonzepte soll dem Umweltschutz dienen, indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO^2frei Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch

erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Der Gesellschaftsvertrag der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH weist folgenden Unternehmensgegenstand (zu finden unter § 3 Gegenstand des Unternehmens) aus:

„Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur“.

Nach § 107a Abs. 1 GO NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen unterfällt unmittelbar der Privilegierung des § 107a Abs. 1 GO NRW. Die Kälteversorgung ist vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst, ist aber in ergänzender Auslegung unstrittig gleichrangig zu behandeln. Die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird unterstellt.

Weiterhin sind gem. § 107a Abs. 2 S. 1 GO NRW mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Bau und Betrieb von im Zusammenhang mit der Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen stehenden Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur werden als unmittelbar

verbundene Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GO NRW eingeordnet. Erforderlich ist insoweit gem. § 107a Abs. 2 S. 2 GO NRW die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Es wird deshalb empfohlen, bei den im Unternehmensgegenstand aufgeführten Annexdienstleistungen im Einzelfall die Einbindung lokaler KMU zu prüfen.

Den Bau und Betrieb einer EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sehen wir im Grenzbereich des § 107a GO NRW. Über die Regelung des § 107a GO NRW soll die Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sichergestellt und deshalb im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden privilegiert werden. Ob die Bereitstellung und Unterhaltung einer (im öffentlichen Raum zugänglichen) EV-Ladeinfrastruktur der Grundversorgung der Bevölkerung dient, erscheint fraglich, zumindest grenzwertig. Im Lichte zukünftig avisierter Entwicklungen, insbesondere der Mobilitätswende weg von Verbrennern hin zu Elektrofahrzeugen und dem damit verbundenen Bedürfnis der Bevölkerung, die notwendige Ladeinfrastruktur wohnortnah auch im eigenen Quartier vorfinden zu können, da eine Realisierung auf eigenem Grund und Boden bei Miet- und Mehrfamilienwohnlösungen oftmals nicht möglich sein wird, rückt auch die Bereitstellung von EV Ladeinfrastruktur in den Bereich der Grundversorgung bzw. wird zukünftig immer weiter in die Grundversorgung rücken.

Um den aktuellen Bedenken angemessen zu begegnen, wird empfohlen, in diesem Tätigkeitsfeld die Möglichkeiten der Einbindung der Privatwirtschaft vorrangig zu prüfen und dieser bei gleicher Eignung in Hinblick auf die Versorgungssicherheit auch den Vorrang zu geben. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und den örtlichen Gewerbetreibenden ist zu vermeiden. Schon aufgrund des finanziellen Potenzials einer Kommune und ihrer Töchter wäre dieses Konkurrenzverhältnis auch nicht im Rahmen eines „Level playing fields“.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gregor Waschau

KREISHANDWERKERSCHAFT MÖNCHENGLADBACH
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herr Klaus Pesch
Sandradstr. 3 -Altstadtgalerie-
41061 Mönchengladbach

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl-Nr.	Mönchengladbach
II/B/20.43.140/35	Bresser	I-SB/LE	4915- 25	10.04.2024

Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

mit Schreiben vom 15.03.2024 baten Sie uns gemäß § 107 Abs. 5 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und empfehlen dem Rat der Stadt Mönchengladbach,

der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der NEW Smart City GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen.

Begründung:

Nach der Marktanalyse soll die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als hundertprozentige Tochter der New Smart City GmbH gegründet werden, wodurch eine mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an diesem Unternehmen entstehen würde. Laut § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags soll der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH unter anderem im „Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten“ liegen. Ferner ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertragsentwurfs die Beteiligung an oder der Erwerb von anderen Unternehmen zur Aufgabenerfüllung möglich.
Die beigefügte Marktanalyse ist unvollständig, da sie zwar die Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung aufzeigt, allerdings nicht auf die Auswirkungen auf das Handwerk

TOP Ö 18

Platz des Handwerks 1
41065 Mönchengladbach
Postfach 10 07 09 · 41007 Mönchengladbach
Telefon 0 21 61 / 49 15 - 0 · Telefax 0 21 61 / 49 15 50
homepage: www.handwerk-mg.de

Konto:
Stadtsparkasse Mönchengladbach Konto-Nr. 66 845 (BLZ 310 500 00)
IBAN: DE27 3105 0000 0000 0668 45 · BIC: MGLSDE33XXX
E-Mail: info@kh-mg.de

und die mittelständische Wirtschaft eingeht. Damit erfüllt sie nach unserer Einschätzung nicht die gesetzlichen Anforderungen aus § 107 Abs. 5 Satz 1 GO NRW.

Da der Unternehmensgegenstand relativ umfangreich ist und möglicherweise auch in Marktfelder des Handwerks bei der dezentralen Strom- und Wärmeversorgung (bspw. Installation von Photovoltaikanlagen, Wallboxen oder Wärmepumpen) eingreift, ist eine Darstellung der Auswirkungen auf das Handwerk und/oder der mittelständischen Wirtschaft zwingend erforderlich. Dabei sollte auch dargelegt werden, warum die entsprechenden Arbeiten nicht durch privatwirtschaftliche Unternehmen ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, da der Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH explizit auch die Möglichkeit zur Beteiligung an oder zum Erwerb von Handwerksunternehmen einräumt.

Wir bitten daher um Ergänzung der Marktanalyse um ein Kapitel zu den mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH auf das lokale Handwerk in Mönchengladbach und eine Konkretisierung des zukünftigen Tätigkeitsbereichs des Unternehmens. Dabei sollte ausgeführt werden, ob die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH nur im Bereich der leitungsgebundenen oder auch im Bereich der dezentralen Strom-, Wärme- und Kälteversorgung tätig werden soll. Im Anschluss erwarten wir, dass uns erneut Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird, da eine qualifizierte Bewertung des Vorhabens mit Blick auf konkurrierende Markteingriffe zu Lasten des Handwerks derzeit auf Basis der unvollständigen Marktanalyse nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bresser
Geschäftsführer

TOP Ö 18

Von: Kofent, Dominik <dominik.kofent@verdi.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2024 10:35
An: Pesch, Klaus <Klaus.Pesch@moenchengladbach.de>
Cc: Grieco, Andrea <Andrea.Grieco@verdi.de>; Malolepszy, Linda Paulina <LindaPaulina.Malolepszy@verdi.de>; Busch, Sabine <sabine.busch@verdi.de>; Topp, Marc <Marc.Topp@verdi.de>
Betreff: AW: Branchendialog zur geplanten Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

WARNUNG: EXTERNE NACHRICHT! Klicken Sie nicht auf Links und oeffnen Sie keine Anhaenge, es sei denn, Sie haben den Absender ueberprueft und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Pesch,

nach Rücksprache mit den zuständigen Gewerkschaftssekretär*innen kann ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die geplante Beteiligung haben.

Mit freundlichen Grüßen

DOMINIK KOFENT

LINKER NIEDERRHEIN
Bezirksgeschäftsführer
Virchowstraße 130a
47805 Krefeld

www.lnr-verdi.de
Bz.lnr@verdi.de
Instagramm: verdi_linkerniederrhein
Twitter: @bezirk_LNR
021518167-20 (Büro Michael Winden)

TARIFRUNDE POWERED BY ver.di

„Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten durch die zuständigen Stellen der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem deutschen Datenschutzrecht verarbeitet. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden die Daten ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen/gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: https://datenschutz.verdi.de"